Austr.
1970

Beiträge

zur

Geschichte der österr. Finanzen

von

Josef Ritter v. Hauer,

k. k. geheimen Rathe, Mitgliede mehrerer gelehrter Gesellschaften im In- und Auslande.

Wien.

Gedruckt und in Kommission bei J. P. Wallishausser.

1848.

12 5. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Die Geschichte des Finanzwesens von Oesterreich, eines der größten Staaten von Europa, der im Verlaufe der letzten zwei Jahrhunderte so manchen Wechsel des Glückes erfahren, so manche Erschütterungen erlitten hat, kann nur von Interesse für das In- und Ausland sein. Sie dient zur Belehrung und Warnung; die Thatsachen sprechen überzeugender als Theorieen; die Resultate der getroffenen Maßregeln lassen sich oft erst von nachfolgenden Generationen richtig beurtheilen.

Ich liefere hier nur Materialien zu derselben, von denen mehrere jedoch bis jetzt nicht bekannt geworden sein dürften; sie betreffen vorzüglich: Die Einnahmsquellen, die Staatsschuld, das Münzwesen und das Papiergeld.

Ich habe hierbei mit Gründlichkeit vorzugehen, die Materialien in Zusammenhang und Ordnung zu bringen, und eine klare Uebersicht über diese wichtigen Zweige des Staatshaushaltes, und den hierin beobachteten Vorgang in Oesterreich von älterer Zeit her, bis auf die

neueste Entwicklung, über welche letztere nähere Aufschlüsse auf dem Reichstage zu erwarten sind — zu liefern getrachtet.

Ziffernsätze habe ich, ohne in zu kleinliches Detail einzugehen, welches oft mehr blendet als belehrt, nur in dem Maße beigefügt, als es zur Anschauung und Würdigung der finanziellen Gebahrung in allgemeinen Umrissen erforderlich schien.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Klarheit und Wahrheit.

Ueber Oesterreich's Finanzwirthschaft ist noch sehr wenig zur allgemeinen Kenntniß gelangt. Die Finanzverwaltung, man mag sie als Vormund oder als Mandatar der Nation in ihren Vermögens-Angelegenheiten betrachten, muß sich durch Offenheit Vertrauen erwerben, um Hingebung und Mitwirkung von derselben erwarten zu können, und sich nicht dem böswilligen Verdachte der Verfolgung von Privat-Interessen, oder absichtlicher Täuschung, auszusetzen. Das Bemänteln und Einschläfern zieht keine guten Folgen nach sich.

Leider hat die Sucht des Geheimhaltens Theilnahmslosigkeit des Volkes an dem Staatshaushalte bewirkt, der doch zu seinen wichtigsten Interessen gehört, daher die schiefen Urtheile, manchmal selbst der gebildetern Klassen, Lob oder Tadel über Finanzmaßregeln und deren Urheber, meist nach Partheirücksichten ausgesprochen, und von der leichtgläubigen Masse nachgebetet.

Erst in neuerer Zeit sind einige, Oesterreich's Finanzen, theilweise berührende Schriften von Andrian, Schuselka u. a. im Auslande erschienen.

Diesen folgten zwei Werke im Inlande die ausschließend das Oesterreichische Finanzwesen zum Gegenstande haben.

Das erste ist ein ausführliches Werk des kaiserl. russischen Geheimrathes von Tegoborski in zwei Bänden und einem Anhange, unter dem Titel:

„Ueber die Finanzen, den Staatskredit und das Steuersystem Oesterreichs, Wien 1845." * Es enthält viele, bis dahin unbekannte Daten, Zusammenstellungen der Oesterreichischen

* Nach dem französischen Originale übersetzt von F. L. B.

mit der Preußischen und Französischen Finanz-Gebahrung, und viele geistreiche Bemerkungen.

Die scharfe Kritik, welche dieses Werk in einer Gegenschrift unter dem Titel: „Russisch-politische Arithmetik. Streiflichter auf das Werk Tegoborski's von Adolf Wiesner, Leipzig 1844" erfahren hat, ist mehr gegen die vermuthete Tendenz gerichtet. Unbeschadet der werthvollen Aufklärungen und Berichtigungen, welche hier vorkommen, hätten die Widersprüche wohl in einem gemässigteren Tone vorgebracht werden können.

Ein zweites von einem Oesterreichischen Staatsmanne verfaßtes Werk, unter dem Titel: „Die privilegirte Oesterreichische Nationalbank, ihre Gründung, ihre Entwicklung, und ihr Wirken, von dem Gouverneur derselben, Karl Freiherrn von Lederer, Wien 1847," welches durch getreue und gründliche Darstellung das größte Interesse erweckt, ist nicht im Buchhandel erschienen.

Das Werk von Springer „Statistik des Oesterreichischen Kaiserstaates. Wien 1840," enthält einen kurzen, aber gediegenen Abschnitt über die Finanzverwaltung.

Nachdem nun die Bahn gebrochen, der Schleier gelüftet ist, und der neueste Zustand der Oesterreichischen Finanzen ehestens in voller Klarheit öffentlich bekannt gemacht werden dürfte, so glaubte ich, daß ein Zurückgehen in die ältere Periode nicht ohne Nutzen sein, Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft in nähere Berührung bringen, und über die zu Tage kommenden Fragen in finanzieller Beziehung mehreres Licht verbreiten dürfte.

Im Allgemeinen hat die Entwicklung des Oesterreichischen Finanzwesens mit jener in den übrigen größern Staaten Europa's gleichen Gang genommen.

In den frühesten Zeiten war die Staatswirthschaft sehr einfach, und mehr dem Privat-Haushalte ähnlich. Die ständischen Korporationen, die Gemeinden, die Stifte und Klöster hatten ihr eigenes Vermögen, selbst der Hofstaat wurde meist von dem Ertrage der Patrimonialgüter erhalten. Die Verwaltung war nicht schreibselig, und zählte wenige Beamte. Stehende Heere gab es nicht. Natural-Lieferungen und Leistungen dienten in besonderen Fällen zur Aushilfe.

Nach und nach wurden jedoch Abgaben und Steuern, Monopole und Gefälle eingeführt, anfangs nur für den Zweck und die Dauer außerordentlicher Bedürfnisse — dann bleibend erhalten. Der Grundsatz stellte sich immer fester, daß nicht die Ausgaben nach den Einnahmen, sondern im verkehrten Verhältnisse, die Einnahmen nach den Ausgaben, geregelt werden müssen. In der Praxis aber ließ man es nicht leicht von der einmal gewonnenen Einnahmsquelle abkommen, da sich dem Staatsbedürfnisse nicht bestimmte Grenzen vorzeichnen ließen. Besonders war dieß der Fall, als stehende Heere eingeführt wurden.

Bei ausbrechenden Kriegen, bei feindlichen Einfällen mußten, nach Maß der Dauer derselben, außerordentliche Hilfsmittel geschaffen, es mußte zu Anlehen geschritten werden, die in progressivem Verhältnisse anwuchsen, und wieder die kurrenten Auslagen vermehrten. Es blieb nur der Ausweg übrig, zur Ausgabe des Papiergeldes zu schreiten, worin zuletzt, das gehörige Maß überschritten, die Verwaltung der Finanzen dadurch immer schwieriger und verwickelter, die Verhüllung der Operationen nothwendig, das öffentliche Zutrauen geschwächt wurde. Das Papiergeld verbreitete sich in alle Adern des Staats- und Privat-Haushaltes. Papier in vielfältiger Gestalt trat als Kapital, als Hebel einer erkünstelten Fabriks- und Handels-Thätigkeit, übertriebener Spekulationen, als Reiz zum Börsenspiele, als gefährliches Cirkulationsmittel im kleinen täglichen Verkehre auf.

Ich schreite nun zur speziellen Darstellung des Ganges der Finanz-Verwaltung in der Oesterreichischen Monarchie.

Die reellen Einnahmsquellen, welche sich darboten, waren:

Gefälle und Steuern,

welche ich hier nur in Hauptumrissen berühren werde.

Zölle und Mauthen.

Die ersten, am allgemeinsten verbreiteten Gefälle waren Land- und Wassermauthen und Zölle. Die Mauthen dienten

zur Erhaltung der Straßen und Ufer, und wurden vom Stück Vieh abgenommen, die Zölle von Kaufmannsgütern und zu Markt gebrachten Waaren, meistens nach dem Schätzungswerthe derselben. Viele dieser Abgaben waren im Besitze von Privaten, vorzüglich von Stiften und Dominien, denen auch die Erhaltung der Straßen und Wege oblag. Auch gab es mehrere Befreiungen, so wie insbesondere durch Verordnung vom 4. September 1628 die drei oberen Stände von Niederösterreich: der Prälaten-, Herren- und Ritterstand in Ansehung ihres Bau- und Speisweines mauthfrei erklärt wurden.

Das älteste Vectigal (unter dieser Benennung kamen damals die Zoll-Vorschriften und Tarife vor), das ich auffinden konnte, ist vom 27. Jänner 1639. Die Zölle wurden nicht nur im Handel mit dem Auslande, sondern auch im Zwischenverkehr der einzelnen Provinzen abgenommen, und Schranken an Punkten aufgestellt, wo sich eine lebhafte Handels-Passage zeigte.

Die Einschlagung von Seitenwegen, dann von Straßen und Ueberfahrten, die nicht zu Mauthorten führten, wurde mit Verordnung vom 1. März 1630 verboten.

Bald schob sich die Tendenz besonderer Begünstigung inländischer Gewerbe, und Hinderung der Einfuhr ausländischer Waaren, vorzüglich um der Geldausfuhr aus dem Lande zu steuern, vor. Mit dem ersten, dießfalls unterm 27. Jänner 1659 erlassenen Einfuhrsverbote sind Gold- und Silberarbeiten, nebst Galanterie- und andern Luxus-Waaren getroffen worden. Damit war auch die unterm 28. September 1671 vorgeschriebene Kleidertracht-Ordnung nach fünf Klassen, dann die Verordnung vom 5. Mai 1697 in Verbindung, wornach Jeder, der Gold- oder Silberkleidung tragen wollte, für ein Jahr den Betrag von zehn Gulden baar Geld steuern mußte.

Mit Patent vom 20. September 1674 wurde insbesonders die Einfuhr aller französischen Waaren, „die mehr zum Ueberfluß und Hoffarth, als zur Nothdurft dienen," strenge verboten.

Die Zolltarife wurden nach und nach ausgedehnter, und für einzelne Provinzen erlassen, so für Oesterreich, mit Patent

vom 15. Februar 1675, für Mähren vom 17. August 1731, für Innerösterreich vom 9. November 1735.

Die Begünstigung der inländischen Fabrikanten und Handelsleute, gegenüber der ausländischen, ist am auffallendsten in dem Patente vom 24. März 1764 ausgesprochen. Nebstdem, daß eine allgemeine Visitation der Kaufmannsgewölber, sowohl bei Haus als auf Jahrmärkten, von Zeit zu Zeit, und die Beschlagnahme der dort vorgefundenen fremden verbotenen Waaren angeordnet wurde, ist auch den fremden Handelsleuten der Verkauf ausdrücklich nur auf Hauptjahrmärkten gestattet, und den Juden der Verkauf fremder Waaren gänzlich verboten worden. Zugleich wurde eine besondere Bezeichnung fremder und inländischer Fabriks- und Manufakturwaaren eingeführt, um dieselben von einander unterscheiden zu können.

Es sind zwar gegen die, oft selbst nur von Landesstellen erlassenen Einfuhrs-Verbote einzelner Artikel von mehreren Seiten Vorstellungen gemacht, und ist auf die Gestattung völliger Freiheit im Handel und Wandel angetragen worden. Mit Hof-Entschließung vom 23. April 1766 wurde jedoch diesem Antrage keine Folge gegeben, und diese Entschließung kund zu machen eigens angeordnet.

Mit Patent vom 31. August 1767 wurde eine Liste solcher Waaren, deren Einfuhr verboten ist, bekannt gemacht.

Dem Transito-Handel wurden jedoch sowohl Begünstigungen in Hinsicht der Durchfuhr verbotener Waaren, als auch Mäßigung der Gebühren von erlaubten Waaren zugestanden, worüber ein Tarif mit Patent vom 30. September 1768 erschien.

Mit Patent vom 14. Oktober 1774 wurde ein Verzeichniß jener Waaren bekannt gemacht, für welche die Einfuhrsverbote, um auch den inländischen Konsumenten und Handelsmann zu berücksichtigen, wieder aufgehoben wurden, und zwar aus dem beigefügten Grunde, weil die inländischen Fabrikanten das Mannigfaltige oder die gleiche Güte und den Preis mit der Ausländer Waare nicht erreichen, oder dem Bedürfnisse in der Menge der Erzeugung nicht entsprechen konnten, oder weil ihnen die Verhältnisse und der vorhandene Stoff im Inlande solche

Vortheile vor dem Ausländer darboten, daß sie leicht die Konkurrenz mit demselben bestehen konnten. Es wurde daher die Einfuhr mehrerer derlei Artikel, jedoch unter solchen Zollsätzen gestattet, welche immer einen merklichen Vorschub der inländischen Industrie gaben.

Höchst merkwürdig sind die, unter Kaiser Josef **II.** erlassenen, zwei Patente vom **2.** Jänner **1784**, womit ein umständlicher Zolltarif für die deutschen und galizischen Provinzen (mit Ausschluß von Tirol, den österreichischen Vorlanden und der Lombardie) und zugleich ein Dreißigst-Tarif für Ungarn und Siebenbürgen bekannt gemacht wurde.

Wiewohl hiebei sehr von dem, damals in allen größern Staaten herrschenden Systeme der Protektion für die inländische Industrie ausgegangen wurde, so sind doch bedeutende Erleichterungen im Handel mit Fabriks- und Manufakturwaaren, durch Herabsetzung der Einfuhrsgebühren im Zwischenverkehr mit den ungarischen und italienischen Provinzen auf die Hälfte der Zölle gegen das Ausland, und durch gänzliche Aufhebung der Durchfuhrsgebühren zwischen den deutschen Provinzen unter sich — welche in früherer Zeit größtentheils unter dem Titel von Aufschlägen bestanden hatten — eingetreten.

Die gänzliche Handelsfreiheit für Triest und für die hungarischen Seehafen wurde aufrecht erhalten, nur war die Einfuhr von Eisen, Stahl, Kupfer, Quecksilber, Salz, Schießpulver und Spiegeln verboten.

Auch die galizische Handelsstadt Brody wurde als ein freier Handelsplatz erklärt.

Die Russischen und Polnischen Waaren erhielten Begünstigungen im Zolle. Gegenüber der Türkei blieb es bei den Handelsverträgen.

Uebrigens waren in dem Zolltarife bei **180** Artikel als außer Handel gesetzt erklärt, welche nur unter besondern Vorsichten zum Privatgebrauche, gegen hohe Zölle vom Auslande, und gegen ⅙ dieser Zölle aus den hungarisch-siebenbürgischen Provinzen eingeführt werden durften. Zu diesen Artikeln gehörten vorzüglich Metalle und Metallwaaren, Baumwoll-, Leinen-,

Tuch- und Seidenwaaren, Kleidungsstücke, Galanteriewaaren, Uhren, Porzellan, Drechslerwaaren u. s. w.

Auch war der Handel mit Kolonial-Waaren besonderen Beschränkungen unterworfen.

Für die Einfuhr, Durchfuhr, und den Ausgang der Ausländer-Waaren wurde das hierbei zu beobachtende Benehmen umständlich vorgezeichnet.

Bei dem Eingange mußte die Waare mündlich oder schriftlich erklärt werden. Die Einfuhr mußte bei einem Kommerzial-Grenz-Zollamte geschehen, und die Waare den Zug auf der Kommerzial-Straße nehmen, nur für den kleinen Verkehr waren Zollstationen auf Nebenstraßen aufgestellt, — gewisse Waaren, wozu insbesonders die Kolonial-Waaren gehörten, mußten auf Leg- oder Haupt-Legstätten angewiesen werden, wurden an der Grenze versiegelt, und mußten den geraden Weg dahin nehmen, ohne unterwegs anders wo, als in einer ämtlichen Niederlage abgeladen zu werden. Besondere Vorsichten waren für Waaren, welche zur Appretur, auf Spekulation, oder Losung eingeführt wurden, vorgeschrieben, wenn sie nicht dem Konsumo-Zolle unterliegen sollten. Bei der Ausfuhr und Durchfuhr waren die Zölle nach dem Sporco-Gewichte bemessen. Wenn die Ausfuhr auf Spekulation oder Losung erklärt wurde, so mußte die Waare genau beschrieben, und wenn es thunlich war, mit einem Stempel bezeichnet werden. Durchfuhrs-Waaren durften nur bei Kommerzial-Grenz-Zollämtern eingeführt werden. Unbekannte Personen mußten Sicherstellung leisten. Der Zug, den die Waare zu nehmen hatte, und das Austrittsamt mußten genau bezeichnet werden.

Die Waarenführer mußten sich der Untersuchung, welche Zollbeamte vorzunehmen verlangten, unterziehen.

Bei vorkommenden Schwärzungen stand dem nächsten Zollamte die Untersuchung zu, welcher eine Gerichtsperson beigezogen werden mußte. Das Erkenntniß (die sogenannte Notion) wurde von der Zoll-Administration gefällt. Wenn die Strafe auf mehr als dreimonatliches Gefängniß oder Arbeit entfiel, war die Verhängung nur dem Landrechte vorbehalten. Gegen die

Notion stand der Parthei der Rekurs an die Zolldirektion, oder die Ergreifung des Rechtsweges zu.

Diese Zolltarife erlitten in der Folge manche Aenderungen, besonders in der Periode des Schwankens des Geldwerthes, und des Wechsels der Geldwährungen, aber immer in der gleichen Tendenz des Zollschutzes. Insbesonders wurde bei Kundmachung neuer Tarife in dem Patente vom 2. September 1810 ausdrücklich erklärt, daß die Vorschriften, durch welche seit den Jahren 1784 und 1788 alle entbehrlichen ausländischen Waaren außer Handel gesetzt wurden, ihren Nutzen durch die heilsamsten Folgen bewährt haben, und daß hiernach beschlossen worden sei, nicht nur ihre strengste Handhabung anzuordnen, sondern auch zur Belebung des innern Wohlstandes und Vermehrung des Nationalreichthumes ihnen eine weitere Ausdehnung zu geben.

Mit Cirkulare vom 20. Oktober 1812 sind Zollzuschläge theils mit 30, theils mit 60 Percent angeordnet worden.

Im Jahre 1822 wurden die Lombardisch-Venetianischen Provinzen unter einen gemeinschaftlichen Zollverband mit den übrigen Theilen der Monarchie gebracht. Unterm 1. Novemb. 1830 dann später im Jahre 1838 ist abermal ein umfassender Tarif für das vereinte Zollgebiet kundgemacht worden. Nur Dalmatien blieb davon ausgenommen, wo mit Gubernial-Cirkulare vom 10. Oktober 1814 ein eigenes Regolamento daziario, statt der, bis dahin bestandenen, mannigfaltigen und drückenden Auflagen vorgeschrieben wurde.

Nebst diesen allgemeinen Tarifen sind zahlreiche Verordnungen über die Ein- und Ausfuhr und über die Zollbemessung einzelner Handels-Artikel erlassen worden.

Die Vorschriften über die Zollmanipulation, die Verfassung der Zollbehörden, und die Straf-Gesetzgebung blieben unverändert, bis durch zwei Patente vom 11. Juli 1835 eine Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung und zugleich ein Strafgesetz über Gefälls-Uebertretungen erlassen, und für den gesammten Kaiserstaat, mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen und Dalmatien, — verbindlich erklärt wurde.

Dieses neue Gesetz ist, in so ferne es auf das Zollwesen Bezug nimmt, in gleichem Geiste, wie die früheren, verfaßt, nur bezielt es eine noch strengere, bis ins kleinste Detail gehende Ueberwachung der vom Auslande kommenden Waaren auf dem Straßenzuge, in dem Fuhrwerke, in dem Innern der Handelsgewölbe, in dem Uebergange von der Verwahrung des Verkäufers an den Käufer, es schreibt vielfache Formen und Ausweise, Kontrolle der Handelsbücher und Rechnungen der einzelnen Waarenhändler vor, worüber von vielen Parteien mehr, als über die Gebühren selbst, geklagt wurde, und verursacht einen Kostenaufwand, der mit den, von diesen Maßregeln zu erwartenden Vortheilen nicht im Verhältnisse zu stehen scheint. Die vorzüglichen Aenderungen in dem früheren Verfahren bestehen darin:

1. Wurde längst der Grenze gegen das Ausland ein Bezirk in einer bestimmten Breite inner Landes durch eine mit der äußern Grenze parallel laufende Linie gegen das Inland abgeschlossen, welcher als Grenzbezirk eigens bezeichnet, und mehreren Beschränkungen im Handels- und Gewerbsbetriebe unterworfen wurde, insbesonders wurde jede Uebertragung von Waaren in und aus dem Grenzbezirke zur Nachtszeit untersagt. Die Versendung, Aufbewahrung und der Handel mit, durch eine besondere Kundmachung bezeichneten Artikeln soll einer eigenen Aufsicht unterliegen, daher selbe kontrollpflichtige Waaren genannt werden. Solche Waaren dürfen weder aus dem Grenzbezirke in das Inland, noch umgekehrt, ohne zollämtliche Bewilligung und vorläufige Stellung zum Zollamte, versendet werden. Auch während der Aufbewahrung muß sich über den vorschriftmäßigen Bezug ausgewiesen werden können, und wenn die Frist, welche in der dießfälligen Anweisung gesetzt ist, abläuft, ohne daß der Absatz, der Verbrauch, oder die Verarbeitung erfolgt, muß eine Fristverlängerung angesucht werden. Gewerbtreibende, welche kontrollpflichtige Gegenstände bearbeiten, sind im Grenzbezirk unter ämtliche Aufsicht gestellt, und müssen sich bei jedem Schritte des Gewerbs-Betriebes ausweisen können. Fabriks-Unterneh-

mungen und Krämereien dürfen im Grenz-Bezirke nicht ohne übereinstimmende Bewilligung der politischen, und Zollgefällen-Landesbehörde errichtet werden.

Auch im innern Zollgebiete unterliegen einige Waaren der ämtlichen Kontrolle, dieselbe theilt sich in die einfache und die geschärfte. Bei der letzteren treten dieselben Vorschriften in Wirksamkeit, welche oben für die Waaren im Grenzbezirke angedeutet sind.

2. Für das Untersuchungs- und Strafverfahren in Gefällssachen sind eigene Gerichte in drei Instanzen aufgestellt, und zwar:

a) Das Bezirksgericht, welches aus zwei Beamten der Gefälls-Bezirksbehörde und zwei Richteramts-Beisitzern,

b) das Gefälls-Obergericht und

c) das Oberste Gericht über Gefällsübertretungen, welche beide letzteren aus einer gleichen Zahl landesfürstlicher Justizräthe, und Räthe der, die Gefällsangelegenheiten leitenden Behörden bestehen.

Bei jedem dieser drei Gerichte führt ein rechtskundiger Staatsbeamter den Vorsitz.

3. Eine in dem Verfahren eingeführte Neuerung besteht auch darin, daß den, wegen Gefälls-Uebertretung untersuchten Individuen gestattet ist, vor, bei, und nach dem Verhöre um Ablassung von dem Verfahren anzusuchen, welche ihnen auch unter gewissen Bedingungen, gegen Erlag eines angemessenen Strafbetrages gestattet wird.

4. Zur Bewachung der Grenze, welche früher meistens durch Kordonisten (ausgediente Militärs) besorgt worden war, wurde ein eigenes bewaffnetes Korps — die Grenzwache — dann für den innern Dienst, die Gefällenwache in den deutsch-böhmischen und italienischen Provinzen aufgestellt. Die Wachmannschaft mußte nebst körperlicher Tauglichkeit auch einige Kenntnisse von den Gefälls-Vorschriften besitzen. Beide Abtheilungen wurden in der Folge in einen Körper, unter dem Namen: Finanzwache, vereinigt. Sie zählt beiläufig **23,000** Mann und der Kostenaufwand beträgt jährlich fünf bis sechs Millionen Gulden Conv. Münze.

Es würde zu weit führen, alle übrigen Aenderungen, die im Detail der Zoll-Manipulation, in dem Untersuchungs-Verfahren, in der Bemessung der Gefälls-Strafen, getroffen worden sind, hier bemerkbar zu machen; da eigentlich eine gänzliche Umstaltung der bis dahin bestandenen Gesetzgebung in Bezug auf das Gefälls-Verfahren, im Geiste der strengsten Handhabung der Prohibitiv-Gesetze vorgenommen und mit Consequenz bis in die kleinsten Nüancen durchgeführt worden ist.

Ob bei dem Zollschutze ferner beharret, oder zum Freihandel übergegangen werden solle? ist eine schwer zu lösende Frage; indeß glaube ich einige sich mir hierüber aufdringende Bemerkungen beifügen zu dürfen.

Das Zollschutzsystem, nach welchem in einer langen Reihe von Jahren bei den Zollgesetzen und Tarifen in Oesterreich mehr oder minder vorgegangen wurde, und das gewissermassen als Repressalie gegen gleiche, in fremden Staaten beliebte Maßregeln diente, geht von dem Grundsatze aus, daß die Zollgebühr nicht eine Steuer, mithin eine Last, sondern eine Begünstigung, eine Wohlthat für das Inland sein soll. Allein! eine Begünstigung, eine künstliche Steigerung einzelner Fabrikationszweige, meistens auf Kosten anderer, mit Bedrückung des Consumenten, des Handelsmannes, oft selbst des Produzenten der Urstoffe, ist immer schädlich in ihren Folgen für die National-Industrie, vollends da, wo ein Fabrikszweig die Mittelstufe zwischen der Urproduktion und der letzten Verarbeitung des Stoffes bildet, wo also, was auf einer Seite durch den Schutz gewonnen, auf zwei Endpunkten zum Drucke wird. Die Aufmunterung zu einem Industrialzweige durch Sperre der Einfuhr ist oft selbst nur eine prekäre Wohlthat für die Begünstigten. Es ist schwer hierin eine Grenze zu finden, der Schutz scheint immer zu gering in seinem Erfolge, die Ansprüche vergrößern sich, wie der Staat zur Garantie für einzelne Fabrikationszweige sich anbietet; man täusche sich nicht mit der Hoffnung, daß der Schutz blos zum ersten Emporkommen erforderlich sei; das Entziehen desselben in der Folgezeit ist immer aufregend, und kann selbst zur Ungerech-

tigkeit werden, wenn die Gründung der Fabriken nur auf einer künstlichen Basis beruhte. Und nun noch: die Masse von Geschäften und Sorgen, welche der Staat sich aufbürdet, wenn er jedem einzelnen in sein Gewerbe sehen, den einen aufmuntern, den andern zurückhalten will, die Mißgriffe, welche hiebei nicht zu vermeiden sind; die Begünstigungen, die Unterschleife, welche bei der Gestattung des Bezuges außer Handel gesetzter Waaren Statt finden *; die Kämpfe mit den Schwärzern, endlich die Reibungen mit fremden Staaten, die selbst zu Kriegen mitwirkende Veranlassung geben, und schon durch stete Unterhandlungen und Abschluß geschraubter Handelsverträge lästig werden können.

In einer so großen Monarchie, wie die Oesterreichische ist, dürfte wohl nicht zu zweifeln sein, daß alle Zweige des Erwerbes, denen nicht klimatische, oder sonst durchaus nicht zu hebende Hindernisse entgegenstehen, Aufkommen und Gedeihen finden, wenn sie ihrem natürlichen Gange überlassen werden, ohne einer künstlichen Aufregung oder eines besonderen Schutzes zu bedürfen.

Wer die Erscheinungen aufmerksam beobachtet, wird sich überzeugen, daß die Gewerbe und Fabriken im Lande sich nicht regelmäßig vertheilen, daß oft in einzelnen Gegenden spezielle Gewerbszweige ohne besondere Veranlassung oder Aufmunterung sich sehr häufig ansiedeln, und doch gut rentiren; daß, so wie der Boden und das Klima besondere Kulturszweige begünstigen, auch politische und statistische Verhältnisse mancher Art auf den Gewerbs- und Handels-Betrieb einwirken, ohne daß sich der Staat darein zu mengen braucht, daß hiernach auch die Zolltarife nicht überall hin gleichmäßig wirken können.

Einfacher kann wohl nichts sein, als die Zollbemessung, welche nach den Handels-Verträgen zwischen Oesterreich und der Pforte schon seit dem Passarovitzer Friedensschlusse vom

* Zu erwähnen ist, daß den in Oesterreich residirenden fremden Gesandten Zoll-Nachsicht bei der Einfuhr fremder Waaren zu ihrem eigenen Gebrauche, bis auf eine gewisse Summe, zugestanden ist.

27. Juni 1718 besteht, und durch den Sined vom 24. Februar 1784 erneuert wurde, wornach drei Percent vom Werthe aller Waaren ohne Unterschied, bei der Einfuhr und bei der Ausfuhr, abgenommen werden, und dennoch hat sich der für Oesterreich so wichtige Levantiner-Handel trotz der Hindernisse, welche ihm Pestgefahr und Kontumaz-Anstalten legen, fortwährend in gutem Gange erhalten, bis in neuester Zeit, wo an den alten Verträgen gerüttelt wurde.

Am auffallendsten spricht die Erfahrung in den freien Seehäfen und Handelsplätzen, wo Industrie und Handel emporblühen und der Wohlstand zunimmt, ohne daß einzelne Unternehmungen einen besonderen Schutz genießen.

Ich würde mich daher immer nur zu der Meinung bekennen, daß der Zoll als eine Abgabe zu betrachten sei, die den Gang des Verkehrs zum Anhaltspunkte zu nehmen, aber nicht zu leiten habe, daß die ganze Kathegorie der außer Handel gesetzten Waaren-Artikel zu beseitigen wäre, daß einfache Tarife und nicht überspannte Gebühren dem Reize zur Schwärzung entgegen zu wirken und die Prämien derselben zu paralysiren hätten, daß die Belästigungen der Handel- und Gewerbtreibenden zu vermeiden und der Aufwand für die Gefällen-Verwaltung nach ihren mannigfaltigen Abstufungen, für Amtslokalitäten und Magazine, für Kommissions-Reisen und Visitationen, für Finanzwachen und Militär-Assistenz, bedeutend einzuschränken wäre.

Insbesonders würde ich die Auflösung der inneren Zolllinie und des sogenannten Grenzbezirkes wünschenswerth finden, da derselbe mit einer besonderen Störung des Verkehres und Beschränkung des Gewerbsbetriebes in solchen Gegenden verbunden ist, welche meistens gebirgig, und zur landwirthschaftlichen Kultur nicht geeignet sind, in welchen oft die wichtigsten Fabriks-Unternehmungen ihr Aufkommen fanden, wie mir insbesonders das Entstehen der ersten Baumwoll-Spinnfabriken Oesterreich's an der Böhmischen Grenze bekannt ist, — indeß in neuester Zeit in mancher dieser Grenzgegenden Nahrungsnoth und wahres Elend eingetreten ist.

Auch in Bezug auf Untersuchung und Strafen gegen Schwärzer würde mir ein mehr summarisches Verfahren, wobei zugleich dem vernünftigen Ermessen der Behörden freierer Spielraum gegeben würde, — angezeigt erscheinen; zumal die Fälle, wo es sich nicht um Verbrechen handelt, mehr nur als Polizei-Vergehen angesehen und behandelt werden sollten.

Hiernach würden vielleicht auch in dem Organismus der Verwaltungs-Behörden und der Wachkörper Vereinfachungen Platz greifen können.

Um den beiläufigen Ertrag des Zollgefälles beurtheilen zu können, folgen hier die Resultate der Gebahrung vom J. 1843:

	Einnahme fl.	Ausgabe fl.	Ueberschuß fl.
In den deutschen Provinzen inclusive Dalmatien	12,440,227	1,968,303	10,471,924
In Ungarn, Siebenbürgen u. der Militärgrenze	3,293,479	665,895	2,627,584
Im lomb. venet. Königreiche	5,988,094	513,919	5,474,175
	21,721,800	3,148,117	18,573,683

Im Verkehre mit dem Auslande betrugen:

Die Einfuhrszölle . . . . 15,613,405 fl.

Die Ausfuhrszölle . . . . 1,337,771 fl.

Die Durchfuhrszölle . . . . 84,985 fl.

Im Zwischenverkehre mit Ungarn, Siebenbürgen und der Militärgrenze:

Die Einfuhrszölle . . . . 2,899,314 fl.

Die Ausfuhrszölle . . . . 511,150 fl.

Mit Zuschlag mehrerer Nebenzuflüsse belief sich im Ganzen die Einnahme vom Zollgefälle:

Auf . . . . 21,721,800 fl.

Die Ausgabe auf . . . . 3,148,117 fl.

Der Ueberschuß auf . . . . 18,573,683 fl.

Hierbei sind zwar einige unmittelbar für dieses Gefäll bestrittene Auslagen und Rückgaben bereits in Abzug gebracht, für die weit bedeutenderen, auf höhere Administration, Kontrolle, Finanzwache u. s. w. die sich auf mehrere Gefälle vertheilen, fehlt es an einem Anhaltspunkte, um den verhältnißmäßigen Antheil auszumitteln.

Nach dem Voranschlage für das Jahr **1848** sind folgende Ergebnisse für das Zollgefäll erwartet worden.

	Einnahme fl.	Ausgabe fl.	Ueberschuß fl.
In deutschen Provinzen incl. Dalmatien	**13,275,800**	**1,791,800**	**11,484,000**
Im Lom. Venet. .	**5,977,200**	**515,200**	**5,462,000**
In Ungarn, Siebenbürgen . . .	**3,837,000**	**770,000**	**3,067,000**
	23,090,000	**3,109,000**	**20,013,000**

An das Zollgefäll schließen sich auch die Straßen-, Wasser- und Brückenmauthen, die Hafen-Gebühren und die **diritti uniti** im lombard. venet. Königreiche an.

In älteren Zeiten waren meistens Herrschaften und Gemeinden im Besitze der Mauthen, wogegen sie auch die Herstellung der Straßen, Brücken und Fahrwasser zu bestreiten hatten; indessen wurde häufig Ueberschreitung der dem Privat-Mauthbesitzer zustehenden Befugnisse hierin wahrgenommen. Es wurde daher schon mit Patent vom Jahre **1735** die Abnahme der sogenannten Stückmauth nach Gewicht, Maß oder Guldenwerth der verführten Waaren den Privaten gänzlich eingestellt, und nur Abnahme der Mauthgebühr vom Stück Vieh gestattet. Auch wurde durch vielfältige, in allen Provinzen in einer Reihe von Jahren seit **1736** erlassene Patente den Privat-Mauthbesitzern wiederholt die Nachweisung des Titels und der Urkunden über ihre dießfälligen Befugnisse abgefordert.

In dem Patente vom **12.** Mai **1757** heißt es: „daß die Vielheit der Mauthen und besonders, so von den Privat-Herrschaften und Gemeinden an unzähligen Orten auf ganz ungleiche

Art, und fast nach Willkür bezogen werden, eines der vorzüglichsten Hindernisse sei, welche den Handel und Wandel beschweren."

Mit Patent vom 16. Mai 1760 wurde die sogenannte Passage-Mauth eingeführt, welche alle, die mit der Post, oder sonst zu Wagen fahren, mit 6 Kreuzer von jedem Pferd, neben der Wegmauth, bei jedem Wegschranken oder den Linien Wiens entrichten mußten. Bauernfuhren und mit Waaren beladene Wagen waren davon befreit.

Mit Patent vom 20. Juni 1772 wurde bekannt gemacht, daß auf der

Horner-Straße	43,891	Klafter
Mariazeller-Straße	26,923	"
Gutenbrunner "	3,000	"
Zwettler- und Langenloiser-Straße	25,873	"

erbaut seien, und sonach Wegmauthstationen dort aufgestellt werden.

Die an der Donau bestandenen Privat Wassermauthen sind unter Kaiser Josef II. im Jahre 1784 aufgehoben worden, da aber die angrenzenden Dominien die ihnen obliegende Herstellung der Hufschläge verabsäumten, so wurde dieselbe auf das Aerarium übernommen, und es wurden zur Deckung der Auslagen Wassermauth-Stationen zu Theben, Nußdorf, Stein, Ybbs, Struden und Engelhardszell errichtet, wo von jedem an die Schiffe gespannten Pferde 12 Kreuzer entrichtet werden mußten.

Durch Hofkanzleidekret vom 4. Oktober 1816 wurde jenen Privaten oder Gesellschaften, welche Straßen herstellen und erhalten, die Wegmauth auf 50 Jahre zugesichert.

Zufolge Cirkular vom 24. Mai 1821 sind alle Weg-, Brücken und Wassermauthen auf Conventionsmünze gesetzt, und neu regulirt worden. Die Wegmauth wurde mit 1 Kreuzer pr. Meile und Stück Zugvieh bestimmt, die Brückenmauth nach drei Abstufungen der Länge der Brücke: vom Stück Zugvieh, mit 1 kr. von 10 bis 20 Klafter; mit 2 Kreuzer bis 40 Klafter, mit 3 Kreuzer über 40 Klafter; ebenso für die Ueberfuhren.

Besondere Vorschriften wurden über den Zillen-Aufschlag, Haftgeld, Bodenrecht und Wasserfahrtsgebühren, welche unter dem Namen Wassermauth vorkommen, mit Cirkulare vom 1. Juni 1821 erlassen.

Durch Cirkulare vom 24. Dezember 1821 wurde die Verpachtung aller Weg- und Brückenmauthen angeordnet.

Die Hafengebühren wurden erst in neuester Zeit regulirt, hiebei aber Unterschiede in Hinsicht der Nationalität der Schiffe festgesetzt, die früher nicht bestanden, was zu manchen Kollissionen Anlaß geben, und der Hafenfreiheit minder zusagend erscheinen dürfte.

Noch ist hier der diritti uniti zu erwähnen, welche im Lombard. Venet. Königreiche unter der französischen Regierung eingeführt wurden, und noch fortbestehen. Sie begreifen in sich: die Ueberfahrts- und Schifffahrtsgebühren, zugleich aber auch die Wag-Gebühren für die Errichtung und den Gebrauch öffentlicher Wag-Anstalten, dann die Gebühren für die Verifizirung der Maße und Gewichte.

Die Weg-, Brücken- und Wassermauthen bestehen im Lombard. Venet. Königreiche nicht; in Ungarn und Siebenbürgen blos ausnahmsweise auf einigen Kommerzialstraßen.

In den übrigen Provinzen, mit Einschluß der Militärgrenze waren hiervon im Jahre 1843:

Die Einnahmen	2,476,792 fl.
Die Ausgaben	81,129 „
Ueberschuß	2,395,663 fl.

Bei den diritti uniti waren im selben Jahre:

Die Einnahmen	368,032 fl.
Die Ausgaben	34,813 „
Ueberschuß	333,219 fl.

Für das Jahr 1848 wurden veranschlagt:

	Einnahme	Ausgabe	Ueberschuß
Weg-, Brücken- u.	fl.	fl.	fl.
Wassermauthen	2,583,752	55,552	2,528,200
Diritti uniti .	382,000	38,000	344,000
Zusammen	2,965,752	93,552	2,872,200

Verzehrungssteuer.

Eine zweite, höchst wichtige, und auch in ältern Zeiten benützte Quelle des Staatseinkommens sind die Verzehrungssteuern. Sie wurden früher vereinzelt, aus Anlaß besonderer Bedürfnisse, oft nur auf bestimmte Zeitdauer, unter der Benennung von Aufschlägen ausgeschrieben, und erstreckten sich nicht blos auf Lebensmittel, sondern auch auf verschiedene andere Gegenstände.

So sind eigene Aufschläge und Landes-Anlagen ausgeschrieben worden, als durch Patent vom 12. September 1567 ein Wasserbau bei Nußdorf eingeleitet wurde, um der Donau, deren Lauf sich von Wien abgelenkt hatte, wieder einen Zufluß in den Wiener-Arm abzugewinnen, in welchem die Schifffahrt einstweilen eingestellt, und nur durch 2 Stunden Vormittags und 2 Stunden Nachmittags offen erhalten wurde. Solche Ausschreibungen zu diesem Baue wiederholten sich unterm 5. April 1666 und 8. März 1671.

Mit Patent vom 10. November 1556 wurde ein Aufschlag auf verschiedene Viktualien „auf ein Jahr wegen der Türken Hülff" ausgeschrieben, und diese Ausschreibung unterm 8. November 1557 wiederholt.

Mit Patent vom 7. September 1646 Aufschlag auf gebaute Weingärten, zur Bestreitung des Kriegswesens und Wiederbringung des Friedens auf ein Jahrlang.

Dergleichen Aufschläge wurden mehrmals den Ständen zu einem Hilfsmittel bewilliget.

Mit Patent vom 28. März 1689 wurde ein Aufschlag von, nach Wien eingebrachten, fremden Weine, mit einem Gulden vom Eimer, zur Bestreitung des Illuminationswerkes der Stadt ausgeschrieben.

Mit Patent vom 28. Juni 1680 wurde angeordnet, daß von jedem in die Vorstädte Wiens eingeführten Eimer Bier, so wie es bereits bei der Einfuhr in die innere Stadt gehalten worden, ein Aufschlag von 15 Kreuzer zum Behufe der Anstal-

ten wegen der grassirenden Pest entrichtet werden solle, zu welchem Ende eigene Schranken aufgestellt, und die Einfuhr auf anderen, als dahin führenden Straßen verboten wurde.

Mit Patent vom 9. Juli 1661 wurde aus Anlaß der Beiträge, welche die Nied. Oester. Stände zu den Kriegslasten, theils durch Verpflegung der Truppen, theils durch baare Gaben geleistet haben, denselben auf ein Jahr ein Getreide-Aufschlag von jedem Metzen Getreide aller Art, „so im Lande durch den Mühlstein läuft und vermahlen wird" bewilliget.

Mit Patent vom 29. Februar 1692 wurde wegen der großen Kosten in zwei gegen den Erb- und Erzfeind der Türken und Franzosen geführten Kriegen ein Aufschlag auf alle eingeführten und im Lande erzeugten Spielkarten ausgeschrieben.

Mit Patent vom 2. Dezember 1697 ist zur Unterstützung des neu errichteten Armenhauses außer dem Schottenthore in Wien ein Aufschlag mit „monatlich 3 Gulden von jedem in-, vor-, umb- und bei der Stadt befindlichen Lehenwagen, Schese und Kaleß bewilliget worden."

Mit Patenten vom 13. Mai 1693 und 19. August 1695 wurde über Vorstellung der Nied. Oester. Stände, der im Jahre 1686 eingeführte Papierstempel aufgehoben, und dagegen ein Universalaufschlag auf alles Schreib-Druck-, und Fließpapier mit 2 fl. bis 18 kr. abwärts, und auf Bücher und gedruckte Waare mit 1 kr. vom Pfund, sowohl von im Lande erzeugten, als vom Auslande eingeführten Papier ausgeschrieben.

Mit Patent vom 27. Februar 1662 wurde den Nied. Oester. Ständen statt des oben erwähnten, drückend befundenen, bei der Vermahlung einzuhebenden Getreideaufschlages, eine Abgabe mit 1 fl. von jedem Rauchfange oder Kamine zu erheben, bewilliget, wobei jedoch die Repartition von den Herrschaften, Städten und Märkten in der Art vorgenommen werden sollte, daß der Reiche den Armen übertrage.

Mit Patent vom 17. Dezember 1692 ist zur Fundirung des in Wien errichteten Zuchthauses ein jährlicher Aufschlag auf alle öffentliche Billard's, Trucchi oder andere verdingte

Spieltische und Tafeln, so wie auch auf alle Kegelplätze ausgeschrieben worden.

Mit Patent vom 9. Juli 1661 ist den Nied. Oester. Ständen der sogenannte Vierkreuzer-Aufschlag von verkauften Waaren und Feilschaften nach dem Kaufswerthe überlassen, und von ihnen weiter verpachtet worden. Dieser Aufschlag erreichte mit 9. April 1663 sein Ende.

Mit Patent vom 16. Oktober 1640 wurde Jedem, der Wein, Bier, Branntwein schenkt oder zu Hause trinkt, eine Steuer mit 4 kr. von jedem Achtring (Maß) abgefordert. Diese Auflage sollte nur einige Zeit dauern. Nebstdem wurden noch Aufschläge ausgeschrieben: auf Eisenwerk (1559), auf ins Ausland verführtes Getreide, und Weine * (1626), Schweinfleisch (1631), Rindfleisch (1634), Häute, Honig, Zwetschken, Inslicht (1652), Seidenwaaren, Kleinodien, Tücher (1642), Stiefel, Schuhe und Pantoffeln (1642), auf zu Markte gebrachtes Getreide (1646), auf Branntwein, Meth, Schmalz, Käse, Holz — vom Verkäufer zu entrichten (1647), Türkische Wolle (1649), Baumöl und Wachs (1689), Fleisch — der sogenannte Fleischkreuzer: 1 kr. pr. Pfund (1698), Pferde und anderes Vieh (1659), Tanz-Impost (1740).

Diese Aufschläge wechselten von Zeit zu Zeit, so wie sie bald in Besitz des Aerars, bald der Stände, bald der Privaten durch Kauf oder Verpachtung gelangt waren.

Eine bleibende Auflage war der sogenannte Tatz oder die doppelte Zapfenmaß, worüber mit Patent vom 23. Jänner 1659 eine eigene Ordnung erlassen wurde. Diese Abgabe war von den drei obern Ständen in Niederösterreich auf dem Landtage vom 8. November 1556 als eine außerordentliche Accise den Landesfürsten anfangs zeitlich — von 1659 an, aber auf ewig bewilligt, von diesen wieder den Ständen frei-eigenthümlich überlassen worden, welche letztern sie theilweise an Städte, Landschaftsglieder und andere Personen, weiter hindangaben. Sie bestand in der Entrichtung von 6 Achtring (Maß) vom

* Es scheinen Wohlfeilheitsrücksichten im Auge gehalten worden zu sein.

Eimer, welcher jeder, der Wein oder sonstiges Getränke gegen Geld ausschenkte, unterworfen war. Auch in andern Provinzen war diese Abgabe eingeführt worden.

Neben dem Tatze bestand das Umgeld, eine Abgabe von den Getränken, welche die Hälfte des Tatzes betrug. Ihr Entstehen fällt in das Jahr **1359**, wo sie den Ständen statt der ihnen abgenommenen Ausübung des Münzrechtes eingeräumt wurde. Im Jahre **1702** wurde dieses Gefäll an die Obrigkeiten auf dem Lande verkauft. Die Inhaber des Tatzes und Umgeldes wurden durch Patent vom **4.** März **1763** mit einer **20**percentigen Abgabe von diesem Gefälle belegt, zu welchem Ende sie jährliche Fassionen hierüber einreichen mußten.

Mit Patent vom **31.** Jänner **1714** wurden folgende Abgaben ausgeschrieben:

Getreid-Aufschlag.

Müller, Bäcker, Bräuer und jeder der Getreide verkaufte, mußte den Aufschlag vor Abmessung und Wegführung bei dem nächsten Aufschläger gegen Bescheinigung entrichten, widrigenfalls das Getreide zu confisciren war. Getreide das unmittelbar von Herrschaftskasten verkauft wird, unterlag keinem Aufschlage.

Fleisch-Aufschlag.

Fleischer, Viehhändler, Wirthe mußten für das erkaufte Vieh, den alten Viehaufschlag den nächsten Viehaufschlägern gegen Bescheinigung bezahlen, wo es zur Verschlachtung hingebracht wurde, mußte sodann der Fleischkreuzer entrichtet werden. (Neuer Viehaufschlag.) Die 3 obern Stände genossen bedingnißweise Befreiung, so wie auch die Unterthanen, für das selbst gezogene, blos zum Hausbedarf geschlachtete Vieh.

Roß-Aufschlag.

Bei jedem Pferdeverkauf im Lande mußten die Verkäufer (mit Ausnahme der niederösterreichisch-ständischen Mitglie-

der) den Ordinär-Aufschlag, wenn sie aber selbe außer Land brachten, noch den besondern Aufschlag entrichten.

In der Folge wurden noch extraordinäre Tranksteuern und verschiedene andere Abgaben auf Verzehrungs-Artikel gelegt.

Mit Patent vom 27. April 1784 wurden mehrere dieser Abgaben aufgehoben und die übrigen in einen einzigen Tarif zusammengezogen. Mehrere dieser Gefälle waren verpachtet. Mit Patent vom 12. Jänner 1812 wurde die früher verpachtete Biertranksteuer in Wien, in eigne Regie genommen und mit 40 Kreuzer für das Aerar und 40 Kreuzer für die Stadt Wien, sowohl von dem hier erzeugten, als von dem eingeführten Bier vom Eimer festgesetzt.

Zufolge Hofentschließung vom 25. Mai 1829 wurde, mit Aufhebung aller bis dahin bestandenen Consumtions-Auflagen eine allgemeine Verzehrungssteuer in allen Ländern des Kaiserstaates mit Ausnahme des lomb.-venet. Königreiches, Dalmatiens, Ungarns und Siebenbürgens eingeführt, welche den Ertrag des Gefälles sehr erhöhte. Dieser Steuer unterliegen: Getränke, geistige Flüssigkeiten und Schlachtvieh. In Wien und den Provinzial-Hauptstädten wird die Abgabe vom Bier und geistigen Getränken bei der Erzeugung abgenommen; jedoch werden noch viele andere Artikel dieser Abgabe unterzogen, und bei der Einfuhr in diese Städte entrichtet; auf dem flachen Lande wird die Abgabe bei der Viehschlachtung und dem Getränk-Ausschanke, von dem Bier aber, bei der Erzeugung abgenommen.

Uebrigens fanden Abfindungen und Verpachtungen bei der Einhebung dieser Steuer statt.

Diese ergiebige Steuer, — zwar in unmerklichen Theilbeträgen von Konsumenten eingehoben, — hat dennoch, schon bei der früheren zeitlichen Einführung zu Ende der Regierung der Kaiserin Maria Theresia, als auch neuerlich viele Klagen erweckt.

In der neuesten Zeit wurde eine Mäßigung der Verzehrungssteuer an den Linien Wiens von einigen unentbehr-

lichen Artikeln, insbesonders eine gänzliche Nachsicht von der Besteuerung der Milch, bewilligt, die eben so wohlthätig für die Stadtbewohner — vorzüglich für die Kinder — als für die ärmere Klasse der Landbewohner ist, von denen oft eine ganze Familie den Unterhalt durch eine Kuh findet und wo jedenfalls eher Aufmunterung, diesen Artikel in die Stadt zu bringen, als Abhalten durch eine Steuer, die mehr als irgend eine andere durch das Aufhalten an der Linie lästig wird, angezeigt ist.

Den Besitzern des Bezuges der früher bestandenen, nun aufgehobenen Gefälle, insbesonders den Tatz-Inhabern, wurde die Entschädigung zugesichert, und zur Ausmittlung derselben wurden eigene Provinzial-Kommissionen zusammengesetzt. Einstweilen wurden die nachgewiesenen Bezüge des letzten Jahres vom Aerar in gleichem Betrage für die folgenden Jahre, bis zur definitiven Entschädigung, fortbezahlt.

In den Lombardisch-Venetianischen Provinzen verblieb es bei den **Dazi di consumo** nach zwei Kathegorien, für die **Cittá murate** und für die **Comuni e territorj aperti**, worüber ein Tarif vom Mailänder Gubernium unterm 1. November 1823 hinausgegeben wurde. Mehreren Städten und Gemeinden wurde die Bewilligung ertheilt, Zuschläge zu der allgemeinen Verzehrungssteuer für ihre Gemeinde-Bedürfnisse einzuheben.

Von der Stadt Triest wird nur die Grundsteuer eingehoben. Statt der Nebensteuern und der indirekten Abgaben wird ein Pauschalbetrag von jährlich 60,000 Gulden Conv. Münze entrichtet.

Der Ertrag der allgemeinen Verzehrungssteuer war im Jahre 1843 folgender:

	Einnahme	Ausgabe	Ueberschuß
	fl.	fl.	fl.
In deutschen Provinzen	17,452,826	962,575	16,490,251
In Lomb. Venet. „	5,418,502	245,001	5,173,501
	22,871,328	1,207,576	21,663,752

Vor der neuen Regulirung der Verzehrungssteuer, war der Ertrag in den deutschen Provinzen 7,763,743 fl.

im Jahre 1830	10,369,761 fl.	
„ 1831	10,700,635 fl.	
„ 1832	10,179,441 fl.	
„ 1833	11,554,275 fl.	
„ 1834	12,059,844 fl.	
„ 1835	11,619,348 fl.	
„ 1836	14,312,608 fl.	
„ 1837	14,641,006 fl.	

woraus die allmälige Zunahme erhellet.

Die geleisteten Entschädigungen für Tatz-Inhaber betrugen im Jahre 1843 . . . . 1,600,854 fl.

Die den Gemeinden bewilligten Zuschläge 3,704,953 fl.

Für das Jahr 1848 wurden folgende Resultate der Verzehrungssteuer nach einzelnen Provinzen in den Voranschlag aufgenommen:

	Einnahmen	Ausgaben	Ueberschuß
	fl.	fl.	fl.
Niederösterreich	6,064,000	458,000	5,606,000
Oesterr. ob der Enns	913,000	64,000	849,000
Salzburg	223,000	2,500	220,500
Steiermark	1,025,000	63,000	963,000
Kärnthen	311,000	10,000	301,000
Krain	413,000	4,000	409,000
Böhmen	3,699,000	119,000	3,580,000
Mähren und Schlesien	1,821,000	99,500	1,721,500
Galizien	2,391,000	68,000	2,323,000
Tirol und Vorarlberg	521,000	12,500	508,500
Küstenland	601,000	3,500	597,500
Lombardie	2,851,000	170,000	2,681,000
Venedig	2,679,000	121,000	2,558,000
Summa	23,512,000	1,195,000	22,317,000

Es dürfte von Interesse sein, einige Daten über die Vertheilung dieser Steuer bemerkbar zu machen.

Der Ertrag der Verzehrungssteuer in den deutschen Provinzen (also mit Ausschluß der Ungarischen und Italienischen) war im Jahre 1842 folgender:

In größeren Städten	6,190,103	fl.	47 kr.
In kleineren und auf dem Lande	11,507,140	fl.	29 kr.
	17,697,244	fl.	16 kr.

und zwar, in größeren Städten:

	Zahl d. Einwohn.	Ertrag:	Im J. 1838 entfiel auf den Kopf:
Wien	356,557	3,879,939 fl.	11 fl. 16 kr.
Linz	27,840	131,298 fl.	5 fl. 26 kr.
Prag	101,132	739,321 fl.	6 fl. 57 kr.
Brünn	39,301	208,302 fl.	5 fl. 16 kr.
Lemberg	62,303	291,840 fl.	5 fl. 1 kr.
Grätz	46,323	266,558 fl.	6 fl. 3 kr.
Trient	9,025	48,121 fl.	— fl. — kr.
Innsbruck	11,512	Pauschale	5 fl. 16 kr.
Laibach	15,906	9,616 fl.	— fl. — kr.
Triest	80,434	Pauschale	6 fl. 39 kr.
	754,329		

In kleinen Städten und auf dem flachen Lande.

Provinz:	Vom Brantwein	Weinschank	Bierbräuern	Fleischhauern	Zusammen
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Niederösterreich	65444	358682	954952	165072	1544151
Oesterr. ob der Enns	78179	55887	719695	103210	956972
Böhmen	403026	23592	2596416	229217	3252252
Mähren und Schlesien	628283	90144	652259	135475	1506162
Galizien	1880298	35022	173746	346987	2436055
Steiermark	36554	338913	159368	90442	625278
Tyrol	46142	239617	76099	60444	422304
Kärnthen und Krain	74085	269052	101736	85850	530725
Küstenland	20713	179037	1579	31907	233238
	3232727	1589949	5435853	1248609	11507140

Die Kreuzer sind weggelassen.

Noch ist hier der jüdischen Auflagen zu erwähnen, welche theils zu den direkten, theils zu den indirekten Abgaben gehören.

Sie werden unter verschiedenen Titeln und Formen eingehoben. Die vorzüglicheren sind in Galizien und der Bukowina.

Dazu gehören:

1. Der Lichterzündungsaufschlag, welcher mit Patent vom 13. September 1810 regulirt, mit späterem Kreisschreiben vom 16. Oktober 1816 gemildert wurde, und von jedem Dochte eines Unschlitt- oder Lampenlichtes, welches an einem Sabathe oder Feiertage in der Wohnung einer jüdischen Familie angezündet wurde, mit 5 Kreuzer, von jedem der zwei gesetzlichen Lichter jedoch mit dem doppelten Betrage zu zahlen war. Für Wachslichter und Lichter an besondern Festtagen waren höhere Gebühren bestimmt. 4000 ärmere Familien waren von der Abgabe befreit und 11,000 Familien hatten nur die Hälfte der Gebühr für Zwangslichter zu zahlen, wegen deren Vertheilung eine besondere Vorschrift bestand. Der Ertrag des Lichterzündungsgefälles belief sich im Jahre 1831 in Galizien auf 247,198 fl.

2. Der Koscherfleisch-Aufschlag. Dieser wurde im Jahre 1784, statt der Vermögensteuer, mit 1¾ kr. vom Pfund Koscherfleisch aller Art Schlachtvieh festgesetzt, im Jahre 1816 auf 3 kr. C. M. vom galizischen Pfund (4 kr. vom Wiener Pfund) erhöht. Dieser Aufschlag wurde in der Art verpachtet, daß der Pächter zugleich die Koscherfleisch-Lieferung und die Ausschrottung erstand. Der Ertrag vom Koscherfleisch-Gefälle war im Jahre 1831:

In Galizien	410,749 fl.
In der Bukowina . . .	17,182 „
	427,931 fl.

Neben dem Koscherfleisch-Aufschlag in der Bukowina, der als Familiensteuer eingehoben wurde, bestand daselbst noch eine besondere Familiensteuer mit 5 fl. pr. Familie. Die jüdischen Ackersleute waren von diesen Abgaben ausgenommen, und wurden den christlichen Kontribuenten gleichgehalten.

Seit dem Jahre 1811 wurde für die Judenschaft in Galizien und der Bukowina ein fixer Steuerbetrag ausgeschrieben, der auf die Gemeinden nach einem zusammengesetzten Verhältnisse der Familienzahl, und der präsumtiven Beitragsfähigkeit,

repartirt wurde. Der abgängige Betrag, der nicht durch beide oben angeführte Auflagen, die verpachtet waren, einging, — wurde durch eine Ergänzungssteuer hereingebracht. Die Gemeinden wurden zu diesem Ende in mehrere Klassen nach Bestimmung der Landesstelle eingetheilt. Die Subrepartition geschah durch, von der Gemeinde gewählte, Schätzmänner.

3. Eine Extrasteuer, welche mit 24 kr. für jede Familie bemessen ist. Die Zahl der Familien in Galizien unterlag keiner Beschränkung, wie in andern Provinzen, wo nur eine bestimmte Zahl geduldet wurde.

Im Jahre 1822 waren:

	Familien:	Ackersleute:	steuerpflichtig:
In Galizien	45,154	1,190	43,964
In der Bukowina .	1,385	164	1,221
	46,539	1,354	45,185

Der jährliche Judensteuer-Ertrag in Galizien war vor dem Jahr 1784 an Vermögens- und Familiensteuer:

	350,000 fl. C. M.
Im Jahre 1798	570,000 „ „
„ „ 1803, 1804, 1805 nach dem Kourse in C. M. jährlich	644,000 „ „
Im Jahre 1807, 1808 nach dem Kourse in C. M. jährlich	836,000 „ „
Im Jahre 1816	644,000 „ „
„ „ 1823	1,277,500 „ „

Die Judenschaft in Mähren die aus 52 geschlossenen Gemeinden, 5400 gesetzlichen und einigen überzähligen Familien besteht, entrichtet folgende Abgaben:

a) Verzehrungssteuer von Koscher-Eß- und Trink-Artikeln. Ertrag im Jahr 1823: 61,280 fl.

b) Familien-Taxe mit monatlich 25 kr. von jeder der 5400 Familien. Ertrag jährlich 27,000 fl.

c) Kontributions Drittel-Zahlung wird Gemeindeweise im Verhältnisse zu der, vor dem Jahre 1787 bestandenen jüdischen Kontribution vertheilt. Ertrag 27,400 fl.

Gesammt-Ertrag der jüdischen Steuern in Mähren: 130,800 fl. Kleinere Nebensteuern fließen noch in den Landes Massa-Fond, zur Unterstützung verunglückter Judenfamilien, ein.

Die Judenschaft in Schlesien, welche aus 120 zerstreuten Familien besteht, bezahlt:

a) Die Toleranztaxe mit jährlich 1633 fl. 42 ½ kr. als Kontribution, welche nach den Vermögenskräften der einzelnen Familien vertheilt ist, und von jüdischen Kollektanten eingehoben wird.

b) Das Klassensteuer-Equivalent pr. 1633 fl. 42½ kr. (wie vorher).

c) Die Toleranztaxe von überzähligen Familien und fremden Juden mit jährlich 90 fl.

Gesammt-Ertrag zum Kamerale 3357 fl. 25 kr.

In Wien mußten in frühern Zeiten, die wegen Geschäften dahin reisenden Juden, an den Linien eine Abgabe unter dem Titel: Leibmauth zahlen. Unter Kaiser Josef II. wurde statt dessen, die Lösung einer vierzehntägigen Aufenthaltskarte (mit 2 fl. für Ausländer, 1 fl. für Inländer) eingeführt.

In Böhmen wurden im Jahre 1748 sämmtliche Juden aus dem Lande geschafft. In der Folge kam es gegen dem davon ab, daß die gesammte Judenschaft von Böhmen, Mähren und Schlesien eine Summe von 300,000 fl. entrichtete, wovon auf Böhmen 216,500 fl. fielen. Indessen blieben die Juden immer besondern Beschränkungen unterworfen. Sie waren bei Verehlichungen an die Familienzahl gebunden; vom Besitz der Realitäten, vom Pacht der Herrschaften, Mühlen u. s. w. ausgeschlossen. Die im Jahr 1742 ihnen auferlegte Steuer per 216,500 fl. wurde in drei Abtheilungen, als: Verzehrungs-, Vermögens- und Familiensteuer erhoben.

Mit Entschließung vom 3. August 1811 wurde ein Drittel mit 72,166 fl. 40 kr. der Steuer zugeschlagen, und der Gesammtbetrag pr. 288,666 fl. 40 kr., nach dem Patente vom 1. Juni 1816 in C. M. erhoben.

Das Stammvermögen wurde auf 8,281,298 fl. ange-

schlagen. Seit 1811 aber nach der Kours-Scala von 1808, als dem Zeitpunkte der letzten jüdischen Steuerzahlung reducirt.

Von den 8000 Familien wird:

			pr. Familie mit
Die Familiensteuer mit	43,000 fl. — kr.	sonach	5 fl. — kr.
Die Vermögensst. „	107,500 fl. — kr.	„	12 fl. 30 kr.
Die Verzehrungsst. „	66,000 fl. — kr.	„	7 fl. 40½ kr.
Der Drittelzuschlag „	72,666 fl. 40 kr.	„	8 fl. 23½ kr.
Zusammen . .	288,666 fl. 40 kr.	„	33 fl. 34 kr.

entrichtet, wogegen die Mährisch-Schlesische Judenschaft per Familie 25 fl. 17²/₉ kr., die Galizische 25 fl. 40 kr. bezahlt.

Die Judentoleranz-Taxe in Ungarn wurde im Jahre 1749 mit jährlich 20,000 fl. festgesetzt, bis 1779 auf 80,000 fl. erhöht.

Sie betrug im Jahre 1812: 160,000 fl. Einlösungsschein. Im Jahre 1817 dieselbe Summe in C. M. Im Jahre 1834 waren in Ungarn 28,000 Familien, worunter 7000 bettelarm, 20,000 die unter 200 fl. Einkünfte hatten.

Die Toleranzsteuer wurde im Jahre 1797 auf die Komitate repartirt, welche sodann die Unterabtheilung unter die einzelnen Familien, vorzunehmen hatten. Im Jahre 1822 wurde das Brutto-Einkommen der Judenschaft, zu 1,145,240 fl. C. M. angenommen. Die Repartition der Steuer unter die zahlungsfähigen 21,687 Familien (also mit Ausschluß der ganz verarmten 7017 Familien) sollte der Judenschaft selbst überlassen werden.

Da jedoch an dieser Juden Toleranzsteuer sich fortwährend bedeutende Rückstände ergaben, wurde dieselbe mit königlichem Rescripte vom 24. Juni 1846 gegen dem für die Zukunft ganz aufgehoben, daß die Juden in Ungarn sich verbindlich machten, für das Vergangene eine Aversional-Summe von 1,200,000 fl. C. M. in 11 Jahres-Raten an das Aerarium abzuführen.

In den wieder aquirirten Provinzen unterliegen die Juden keiner besonderen Abgabe.

Direkte Steuern.

Ich werde zuerst von der Kontribution von Grund und Boden sprechen, die mit Einführung der stehenden Heere ins Leben getreten zu sein scheint, und wie überhaupt auf die Landeskultur von mächtigem Einflusse, so besonders in einem Staate, wo der Acker- und Weinbau den Hauptreichthum bilden, von hoher Wichtigkeit ist. *

Grundsteuer.

Vor Allem kömmt hier in Betrachtung, daß der Grundbesitz in Oesterreich sich in zwei Klassen scheidet: in Dominikal- und Rustikal-Grundeigenthum. Das Verhältniß ist zwar nicht, wie Obereigenthum und Nutzeigenthum, jedoch übt das Dominium die Herrschaft über die Unterthanen aus, diese stehen unter ihrer Gerichtsbarkeit, müssen derselben Urbarialgaben in Geld und in Naturalien bezahlen, persönliche Arbeiten zu ihrem Wirthschaftsbetriebe, mittelst festgesetzter Zahl von Robotstagen leisten, sie müssen dem Zehendherrn den zehnten Theil der Früchte ihres Bodens zahlen. Es ist daher eine sehr schwierige Aufgabe, ein genaues Ebenmaß in der Vertheilung der Steuer auf Dominikal- und Rustikal-Gründe zu treffen, zumal in der Größe und Art der unterthänigen Leistungen, die mehr auf alten Uebungen als auf bestimmten Gesetzen beruhen, welche letztere mehr nur das nicht zu überschreitende Maximum der Leistungen festsetzen, — nicht nur zwischen den einzelnen Provinzen, sondern zwischen den einzelnen Dominien, und selbst den einzelnen Unterthanen desselben Dominiums, bedeutende Unterschiede Platz greifen.

Die Unterthanen sind seit ältesten Zeiten nach Maß der zu ihren Häusern gehörigen, von denselben nicht trennbaren, Gründe (sogenannten Hausgründe) in folgende Klassen abgetheilt:

In Ganzlehner	im	Durchschnitt	mit	32 Joch.
„ Halblehner	„	„	„	16 „
„ Viertellehner	„	„	„	8 „

* Hierüber ist ein interessantes Werk: Darstellung des Steuerwesens, von Al. Sylv. Edlen v. Kremer, Wien 1821, erschienen.

Inleute sind jene, welche kein Haus besitzen.

Durch die unter Kaiser Josef II. erlassenen Verordnungen vom 11. Juni 1782 und 10. Juli 1784 ist die Leibeigenschaft aufgehoben, und den Unterthanen das volle Eigenthum der von ihnen besessenen Gründe zugesprochen worden, jedoch mit Vorbehalt der Gerechtsame der Herrschaft auf die von den Unterthanen zu entrichtenden, und nach obiger Abtheilung auf ihren Gründen haftenden, Natural- und Geldabgaben und persönlichen Leistungen (Roboten).

Freie Ueberlandgründe sind jene, die nicht zum Hause gehören, und mit besonderen Gaben belegt sind.

Zehende werden von den Gründen unter besonderem Titel an geistliche und weltliche Zehendherren entrichtet.

Die Dominien besitzen, nebst dem Bezuge von Unterthansgaben und Leistungen, auch eigene Gründe, die von solchen Gaben frei sind. Die Veräußerung der Herrschaftsgründe an Unterthanen, so wie der unterthänigen Gründe an die Herrschaft, sind untersagt, sowie früher auch das Recht zum Bezuge von Gaben und Leistungen der Unterthanen von den letzteren nicht ohne besondere Bewilligung für immerwährende Zeiten abgelöst werden durfte.

Die detaillirte Beschreibung der einzelnen Unterthans-Besitzungen mit allen darauf haftenden Lasten war in einem von der Herrschaft geführten Grundbuche, worüber das Grundbuchs-Patent vom Jahre 1765 die Vorschriften enthält, befindlich, zu welchem noch das Gewährbuch über den jedesmaligen Wechsel der Besitzer, und das Satzbuch über die auf den Gründen haftenden Schulden geführt wurde.

Das Besitzthum der Herrschaften sammt den damit verbundenen Rechten auf Bezüge von Unterthanen, auf Betrieb von Gewerben, auf Tatz- und Umgeld u. s. w. war in der Landtafel vorgemerkt, deren Errichtung in Niederösterreich mit Patent von 24. November 1758 nach dem Beispiele anderer Provinzen angeordnet wurde, und deren Führung dem Landrechte, dem Gerichtshofe für Adelige, oblag.

So war der Grundbesitz beider Kathegorien in zwei feste

Massen zusammengekittet, die mit dem Bestande der drei Felder-Wirthschaft, der gemeinschaftlichen Hutweide, der Blumensuche (Viehweiden auf Stoppel- und Brachfeldern), des Holzklaubens u. s. w. eine stereotype Bewirthschaftung zur Folge hatten, und den Fortschritten der Landeskultur wenig Spielraum ließen.

Zur Ausschreibung von Steuern war die Bewilligung der Stände jeder Provinz erforderlich, welche auf den dießfalls abgehaltenen Landtagen postulirt wurde (ein Mittelausdruck zwischen Ansinnen und fordern).

In Bezug auf die Steuer in Niederösterreich ist folgendes zu bemerken:

In den ältesten Zeiten scheint blos eine Herrnsteuer bestanden zu haben.

Im Jahre 1545 wurde dieselbe auf das Duplum erhöht, zugleich aber den Dominien gestattet, ihre Unterthanen mit in Kontribution zu ziehen, jedoch nicht höher, als mit 1 fl. 30 kr. vom Haus.

Im Jahre 1563 wurden beide Steuern getrennt, und letztere unter dem Titel: Landsteuer, mit 1 fl. 30 kr. von jedem aufrechten Hause ordentlich beschrieben und regulirt.

Im Jahre 1693 wurde ⅓ dieser Steuer an die drei obern N. Oe. Stände um 600,000 Gulden verkauft. Im Jahre 1742 noch ein Drittel gleichfalls um denselben Preis. Ein Theil dieser Drittel ist von den Ständen an einzelne Dominien verkauft worden.

Eine besondere Steuer-Ausschreibung kömmt im Jahre 1738 in Nieder-Oesterreich vor, welche durch die Kriegsrüstungen gegen die Türkei, Abtragung der auf viele Millionen sich belaufenden Schulden, und andern Hof- und Staats- Nothdurften begründet wurde. Die Postulata bestanden:

In dem pactirten Recessual-Quantum von 700,000 fl.

In einem besonderen Subsidium von 200,000 fl.

In Bezahlung der Wiener Stadtwache und der Raaber Festung und Gränzmilitz, in Service- und Etappen-Leistung für einquartirte und durchmarschirende Truppen.

Den Ständen wurde dagegen gestattet, die Kosten der Truppen-Verpflegung und die Interessen der ständischen Schulden von der abzuführenden Kontribution in Abrechnung zu bringen.

Mit dem Patente vom 26. Juli 1748 wurde ein neues Militärsystem eingeführt, dem zufolge ein Truppenstand von 108,000 Mann auf den Beinen erhalten, und in gesammten ungarischen und deutschen Erblanden einquartirt werden sollte.

Es wurde damit eine allgemeine Steuer-Rectification in Verbindung gebracht, wornach die möglichste Gleichheit in der Vertheilung der Steuer erzielt, und dieselbe blos auf Realitäten gelegt werden sollte. Die Steuer wurde für 10 Jahre, mit Einstimmung der Stände, auf folgende Summen mit beigefügtem Schlüssel ausgeschrieben:

Name der Provinz:	Quotient wie er im J. 1748 bestand:	Ordinäre Steuer, wie sie im J. 1748 repartirt wurde:
Böhmen	545	5,270,000 fl.
Mähren u. Schlesien	212	2,101,000
Nied. Oesterreich .	200	2,008,000
Oesterr. ob. der Enns	100	1,004,000
Steiermark . . .	150	1,248,000
Kärnthen	100	637,000
Krain	} 50	430,000
Görz und Gradiska		36,000
Zusammen . .	1357	12,734,000 fl.

Dagegen sollte während dieser 10 Jahre keine Erhöhung der Kontribution vorgenommen, noch auch „**pro re fortificatoria**, weiteren Vermögen-, Türken-, Kopf- oder Bei-Steuer, an Anticipationen, **donis gratuitis, itinerariis**, Wiegenband, hochzeitlichem Donativ ꝛc., etwas gefordert werden, endlich sollen die Stände mit dem Militär nicht das Mindeste zu thun haben, sondern sowohl Mund- und Pferd-Verpflegung als auch der Service ohne Kosten des Landes bestritten, und von diesem nichts als das leere Obdach geleistet werden.“

Zum Behufe der Steuer-Vertheilung wurde in Nied. Oesterreich eine ständische Dputation zusammengesetzt, bei welcher die Herrschaften getreue Fassionen überreichen, und mit ihren Urbarien, Grundbüchern, Rechnungen, Belegen, zugleich auch die Gemeinden durch ihre Vorsteher mit Gemeinde-Gabenbücheln und andern Behelfen, vorzüglich den Werthschätzungen der Gründe, nach dem Durchschnitte dreimaliger Veränderungen zu erscheinen hatten, damit hiernach eine ordentliche Einlage auf ewige Zeiten ausgemessen, und nach selber die Gaben mit Billigkeit vertheilt werden können.

In Böhmen, Mähren und Schlesien wurde die Vertheilung der Rustikalsteuer den Obrigkeiten überlassen; zu einem gehörigen Ebenmasse zwischen der Rustikal- und Dominikalsteuer und jener der Städte, scheint es an einem festen Anhaltspunkte gemangelt zu haben.

Nach dem §. 8 des oben angeführten Sistemal-Patentes vom 26. Juli 1748 wurde gestattet, in besseren Jahren von den Unterthanen etwas mehreres zu kollektiren, sofort dem Unterthan eine Kasse zu machen, um ihn in übleren Jahren oder bei Unglücksfällen in der Steuer zu überheben.

Hierauf gründete sich die Errichtung eines Geld- und eines Körner-Fondes für die Unterthanen, welche Anstalt nach langer Zeit erst mit Patent vom 9. Juni 1788 unter den Schutz der Staatsverwaltung genommen, und allgemein in Böhmen, Mähren und Schlesien eingeführt wurde.

Der Geldfond, (unterthänige Kontributionsfond) erhielt noch Zuflüsse dadurch, daß die Steuerbeträge der Häusler ohne Gründe, der Handwerker und Inleute demselben zugewiesen, Geschenke und Legate von Dominien und Unterthanen dahin gemacht wurden.

Der Körnerfond entstand durch Getreid-Vorschüsse der Herrschaften an die Gemeinden.

Beide Fonde hatten die Bestimmung; die k. k. Steuer sicher zu stellen, den Kontribuenten in Noth und Unglücksfällen Unterstützung zu leisten, bei Epidemien und Viehseuchen, dann zur Anschaffung der Zuchtstiere, die Kosten zu bestreiten, endlich

den einjährigen Anbau und Hausbedarf der Kontribuenten sicher zu stellen.

Mit Cirkulare der N. Oe. Stände vom 8. Juli 1750 wurde eine Rektifikation der zum Behufe der Steuervertheilung vorgelegten Fassionen angeordnet, und hiebei insbesonders hinsichtlich der Dominikalgründe festgesetzt, daß die Schätzungen derselben nach dem zehnjährigen Ertrage ausgemittelt, wenn aber durchaus keine Rechnungen hierüber beigebracht werden könnten, die Erträgniß-Angabe durch Eid oder Aussagen sub fide nobili vel sacerdotali bekräftiget werden sollen, wobei von dem kurrenten Ertrage 25% auf Kulturskosten in Abzug zu bringen sind.

In Fällen, wo sich Anstände ergeben, behielt sich die zur Prüfung der Schätzungen aufgestellte ständische Deputation vor, Lokal-Visitationen zur Berichtigung vornehmen zu lassen.

Mit N. Oe. ständischem Cirkular wurde neuerdings die Aufnahme von Lokalbefunden bei allen Herrschaften eingeleitet, und zur Prüfung derselben eine allgemeine Lokal-Kommission abgeordnet.

Im Jahre 1773 wurde in N. Oe. angeordnet, daß allen Unterthanen Gabenbüchel ausgefolgt werden sollen, in welche von Jahr zu Jahr die Steuerschuldigkeit vorgeschrieben, und ebenso die zeitweise Abstattung angemerkt werden soll.

Mit N. Oe. Landschaftspatente vom 26. Juni 1778 und vom 1. März 1784 wurde wiederholt die Einbringung von Fassionen über die, neu zur Kultur gebrachten, Dominikal- und Rustikalgründe, so wie über die neu erbauten Unterthanshäuser angeordnet.

So blieb die Kontribution in dem für die einzelnen Provinzen festgesetzten Betrage unverändert, bis zur Regierung Kaiser Josef des II.

In dem Patente vom 20. April 1785 wird die Ueberzeugung ausgesprochen, daß nach dem bestehenden Steuerfuße Gleichheit und Billigkeit, weder zwischen den deutsch-erbländischen Provinzen unter sich, noch zwischen den einzelnen Grundbesitzern bestehe.

Es wurde sonach eine neue Regulirung beschlossen, und zu diesem Behufe

a) die Aufzeichnung und Ausmessung aller fruchtbaren Gründe und Realitäten,

b) die Bestimmung des Körner-Erträgnisses nach der Fruchtbarkeit der Gründe eingeleitet.

Diese Arbeiten, wobei immer das eigene Bekenntniß des Grundbesitzers zu Grunde lag, sollte in erster Linie unter Leitung der Obrigkeiten vorgenommen, dann von kreisämtlichen Unterkommissionen geprüft, von einer Hofkommission dirigirt, und mit größter Beschleunigung durchgeführt werden. Oeffentlichkeit in der Verhandlung sollte zur Kontrolle dienen. Die Vermessung sollte durch Richter und Geschworne mit den gehörigen Instrumenten, die Nachmessung und Revision durch Unter- und Ober-Ingenieure vorgenommen werden. Der Flächeninhalt wurde nach Jochen zu **1600** Quadratklafter berechnet.

Das Erträgniß mußte von den Grundbesitzern ohne Rücksicht auf Urbarialgaben und Kulturskosten fatirt und auf eine der vier Hauptgattungen der Gründe, als Aecker, Wiesen, Weingärten, Waldungen reduzirt werden. Die Kontrolle wurde durch Vergleich mit benachbarten Gründen, durch Einsicht von herrschaftlichen Kastenrechnungen, Probdrusch u. s. w. blos nach 4 Hauptkörnergattungen geschätzt. Die Brachfrüchte blieben frei. Der Ertrag der Weingärten wurde nach mittlerem Rebenalter in Eimern berechnet. Bei Wiesen der Ertrag an Heu und Grummet, nach Fuhren, Zentner und Pfunden. Waldungen wurden blos nach dem Brennholz-Nutzen abgeschätzt, Hutweiden mit Wiesen geringster Gattung, Teiche mit Aeckern oder Wiesen parifizirt.

In Bezug auf die Preis-Ausmittlung wurden kreisweise die zehnjährigen Markt-Durchschnittspreise von **1772** bis **1782** zum Anhalspunkt genommen.

Mit weiterem Patente vom **1.** September **1788** wurden Vorschriften über die Beschreibung und Schätzung der Häuser erlassen.

Nachdem diese Operationen vollendet waren, wurde mit Patent vom 10. Februar 1789 die Steuer-Umlage nach dem neuen Steuerfuße angeordnet. Die Steuer sollte im Ganzen nicht erhöht, das bisherige Verhältniß zwischen den Provinzen aber nicht beibehalten werden. Die Zwischenmäuthe zwischen den der Steuer-Regulirung unterliegenden Provinzen wurden aufgehoben. Zwischen allen Grundbesitzern soll vollkommene Gleichheit in der Belegung eintreten. Die Urbarial-Einkünfte der Obrigkeiten und die Gewerbe werden steuerfrei gelassen. Von 100 fl. des Grundertrages sind im Durchschnitte 12 fl. 13⅓ kr. zu entrichten, jedoch im Einzelnen nach den verschiedenen Kulturgattungen im Verhältnisse der in Abschlag zu bringenden größeren oder geringeren Kulturskosten so vertheilt, daß von Aeckern, Weingärten ꝛc. · 10 fl. 37½ kr.
„ Wiesen, Gärten ꝛc. · · 17 fl. 55 kr.
„ Hutweiden, Waldungen ꝛc. 21 fl. 15 kr.
zu entrichten waren.

Die Totalsumme der ausgeschriebenen Steuer sollte auf das erhobene Erträgniß nach dem Durchschnittsperzent zu 12 fl. 13⅓ kr. Provinz-, Kreis-, Distrikts- und Gemeindeweise umgelegt, vom Gemeindevorsteher subrepartirt werden.

Galizien wurde in der Steuer-Anlage um ein Drittel geringer gehalten. Die Vermessung, und die Erhebung des Erträgnisses wurde auch auf Ungarn ausgedehnt, allein es kam nicht bis zur wirklichen Erhebung.

In den übrigen Provinzen waren die Erhebungen in 4 Jahren, die Steuer-Ausmittlung und Umlage im fünften Jahre vollendet.

Nachfolgendes sind die wesentlichsten Resultate dieser Operationen, nach der von Baron Kaschnitz, dem Oberleiter derselben, vorgenommenen Final-Revision.

Provinz.	Flächeninhalt in Jochen.	Produkten-Ertrag in Geld.	Steuer.
Böhmen · · · ·	7,784,361	30,057,939	3,646,017
Mähren · · · ·	3,887,347	17,143,290	2,067,621
Schlesien · · · ·	762,773	2,590,404	320,202

Provinz.	Flächeninhalt in Jochen.	Produkten-Ertrag in Gelde.	Steuer.
Oesterr. ob der Enns	1,742,786	8,419,730	1,089,397
„ unter d. Enns	2,791,937	13,002,208	1,584,029
Steiermark . . .	3,206,506	8,099,740	1,001,047
Kärnthen . . .	1,398,112	3,337,698	403,345
Krain	1,466,213	3,445,283	414,517
Görz und Gradiska	426,394	813,622	96,634
Galizien	12,568,827	27,133,152	2,239,787
Summe	36,035,256	114,043,066	12,862,596

Um den Unterthanen die Last möglichst zu erleichtern, die sie durch Kontribution an den Staat, dann durch Frohne, Geld- und Naturalien-Entrichtungen, Abgaben in Sterb- und Veränderungsfällen, an die Herrschaft, neben der Gemeinde-Pfarr- und Schul-Beisteuer zu tragen haben, wurde als Cinosur festgesetzt, daß sie an Contribution und Herrschaftsgaben zusammen nie mehr als 30% vom erhobenen Brutto-Grundertrage, folglich, da 12 fl. 13⅓ kr. als Kontribution bemessen waren, nie mehr als 17 fl. 46⅔ kr. von 100 fl. des Brutto-Ertrages an Herrschaftsgaben zu leisten haben sollten.

Bei Berechnung der Urbarialschuldigkeit war nach Verschiedenheit der Grundgattung, aus welcher der Besitz des Unterthans besteht, auf dieselbe Art, wie bei der l. f. Steuer vorzugehen, wornach der höchste Maßstab für Aecker und Weingärten mit 15 fl. 25 kr.; für Wiesen und Gärten mit 26 fl. 2½ kr., für Hutweiden und Waldungen mit 30 fl. 50 kr., für Seen und Flüsse mit 15 fl. 25 kr. von 100 fl. festgesetzt wurde, und dadurch im Ganzen der nie zu übersteigende Hauptdurchschnitt mit 17 fl. 46⅔ kr. erreicht wird.

Nach diesen Grundsätzen sollte also künftig blos Geld der unabänderliche Maßstab zur Bestimmung aller Urbarial-Schuldigkeiten, und von den Unterthanen weiter nichts zu fordern sein, doch blieb es den Parteien vorbehalten, freiwillige Uebereinkommen dießfalls zu treffen.

Wo die damalige Urbarialschuldigkeit des Unterthans nach dem obigen Maßstabe den höchsten Betrag von 17 fl. 46⅔ kr.

vom Hundert überstieg, hatte das Kreisamt die Abgaben an Grund- oder Zehendherren herabzusetzen.

Mit Cirkulare der N. Oe. Steuerregulirungs-Hofkomission vom 20 Jänner 1790 wurde vorgeschrieben, daß den Unterthanen auch hinsichtlich der Urbarialgaben, so wie es für die l. f. Steuern vorgeschrieben war, Gabenbüchel, und zwar abgesondert für Haus- und für Ueberlandgründe hinausgegeben werden sollen.

Nach dem bald darauf erfolgten Tode Kaiser Joseph II. verbreitete sich das Gerücht von der Wiederaufhebung der neuen Steuer-Regulirung, wobei zugleich von einigen herrschaftlichen Beamten geäußert worden sein soll, daß sie den Unterthanen die genossene Erleichterung durch die künftige Robot schon einbringen würden, daher sich die N. Oe. Regierung veranlaßt fand, einen beschwichtigenden Erlaß unterm 9. März 1790 an die Kreisämter hinauszugeben.

Indessen erfolgte wirklich mit Patent vom 6. April, unter Rüge einiger Mängel in der Grund-Ausmaß und Ertragsschätzung, und in der Absicht der Wiedereinsetzung der verkürzten Obrigkeiten in ihre rechtmäßigen Urbarialbezüge, für Nied. Oesterreich die gänzliche Zurücknahme aller in Bezug auf die neue Steuer-Regulirung erlassenen Anordnungen, und die Wiederherstellung des alten Steuerfußes, bis es an der Zeit sein würde „die Gebrechen des letzteren in reifere Erwägung zu „ziehen, und nach Einvernehmung der N. Oe. Stände die den „Umständen angemessene Abhülfe zu treffen.“

Gleich nach Erlaß dieses Patentes kamen, wie aus einem Regierungsdekrete vom 3. Mai 1790 zu ersehen ist, Unterthanen in großer Anzahl in Wien zusammen, um wider die aufgehobene Steuersystemisirung bei Sr. Majestät Klage zu führen.

Auch mußten von den Kreisämtern energische Maßregeln ergriffen werden, um die Urbarialleistungen wieder in Gang zu bringen, und selbst mit Militär-Hülfe den für die Unterthanen doch noch vortheilhafteren Abschluß von Kontrakten über die zeitliche Ablösung derselben zu bewirken.

In den slavischen Provinzen ist die Josephinische Steuer-Regulirung mit einigen Modifikationen beibehalten worden.

In den später zum Königreich Illirien eingereihten Provinzen wurden unter der französischen Regierung die Resultate der Josephinischen Steuer-Regulirung zum Anhaltspunkte der Steuer-Umlage genommen, zugleich wurde aber, mit Beibehaltung der Urbarialgaben und Leistungen, 1/5 derselben den Unterthanen nachgelassen, wogegen die Herrschaften von der auf diese Urbarialgaben entfallenden Steuer freigelassen wurden.

Erst 20 Jahre später tauchte die Frage wegen Steuer-Reform und Anlage eines neuen Katasters wieder auf, wozu die gleichzeitig in Baiern getroffenen zweckmäßigen Einleitungen, worüber ich nach eigener Anschauung im Jahre 1810 Bericht zu erstatten in der Lage war, den Anlaß gegeben haben dürften.

Es wurden hierüber Berathungen von einer durch Kabinetschreiben vom 21. August 1810 aufgestellten Hofkommission, unter dem Vorsitze des Grafen Wurmser gepflogen. Nach einer, durch den neuerlichen Krieg mit Frankreich verursachten Unterbrechung der Verhandlungen wurde zuletzt mit Patent vom 23. Dezember 1817, das neue System der Steuer-Regulirung nach einem großartigen Plane angekündigt, und eine Vermessung und Ertragsschätzung aller Gründe im ganzen Umfange der Monarchie beschlossen.

Um jedoch vorläufig schon die Wohlthat einer zweckmäßigeren Steuervertheilung den Ländern angedeihen zu lassen, wurde ein Grundsteuer-Provisorium eingeführt. Da dieses bereits mit Entschließung vom 8. Februar 1819 ins Leben gerufen wurde, die Umlage nach dem neuen Kataster aber einen längeren Zeitraum zur Ausführung brauchte, so werde ich zuerst vom Provisorium sprechen.

Bei demselben wurden in Bezug auf die Bemessung und Ertragsschätzung der Gründe die Resultate der Josephinischen Steuer-Regulirung zum Anhaltspunkte genommen, jedoch wurden dieselben einer Berichtigung in Hinsicht auf die seither vorgefallenen Veränderungen unterzogen.

Die Urbarial- und Zehendbezüge wurden neuerlich fatirt, und die Fassionen kontrollirt.

In Hinsicht auf die Einbeziehung derselben in die Grundsteuer hat bei den einzelnen Provinzen ein verschiedenartiges Verfahren Statt gefunden.

In Bezug auf die Häusersteuer wurden besondere Bestimmungen mit Hofentschließung vom 23. Februar 1820 getroffen. Diese Steuer wurde in Orten, wo die Vermiethung der Wohnungen gewöhnlich ist, wozu auch die zunächst um Wien gelegenen Ortschaften gehörten, nach dem wirklichen oder möglichen Zinsertrage, in andern Orten nach 12 Klassen von 30 fl. bis 20 kr. abwärts, nach Maß der Wohnungs-Räume bemessen.

Die Hauszinssteuer in Wien hatte in den nachbenannten Jahren folgende Resultate:

	J. 1818. fl.	J. 1826. fl.	J. 1830 fl.
Objekt der Steuer ·	6,488,551	9,432,360	10,639,730
Steuer-Ertrag · ·	860,190	1,216,656	1,348,441

Im Jahre 1821 war die Vertheilung der Grundsteuer nach Einführung des Grundsteuer-Provisoriums in folgender Art getroffen:

Provinz:	Catastral-Grund-Ertrag.		Ordentl. u. außerordentl. Steuer.		Urbarial- und Zehendsteuer.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Böhmen	30,043,925	29	5,825,972	19	828,095	46
Mähren	17,201,003	20	3,218,584	32	551,960	54
Schlesien . . .	2,597,596	56	475,546	16	108,968	51
Oesterr. ob d. Enns	8,361,177	2	1,688,910	50	285,138	—
Oesterr unt. d. Enns	13,228,635	44	2,412,427	47	519,468	16
Steiermark * . .	8,161,696	47	1,830,556	35	. . .	—
Kärnthen . . .	2,066,952	19	453,969	58	. . .	—
Galizien	25,565,551	59	3,108,240	4	730,323	—
Bukowina . . .	1,904,762	4	231,619	4	42,666	40
Summa	109,118,301	40	19,245,827	25	3,066,621	27

* In Steiermark und Kärnten war die Steuer nicht auf Urbarialbezüge umgelegt.

Von der Häusersteuer fehlten die Ausweise.

Die Operationen für den stabilen Kataster wurden Länderweise vorgenommen, und verursachten einen großen Zeit- und Kostenaufwand, der, wenn er auch für den Zweck der Steuer-Repartition allein sich nicht gehörig rentiren sollte, doch durch die Schaffung der, kaum in irgend einem Lande in gleicher Vollendung vorhandenen Mappen und Beschreibungen, welche die Topographie und den Grundreichthum der Monarchie in ihren kleinsten Details darstellen, und in vielfachen Beziehungen für die späte Folgezeit von großem Werthe bleiben werden, immer als gerechtfertigt erscheint.

Zur Anlage des Katasters war zuerst die Vermessung, dann die Schätzung vorzunehmen, um sonach die Steuer-Anlage und Vertheilung zu bewirken.

Die Vermessung, mit der zugleich die Mappirung verbunden war, wurde durch wissenschaftlich gebildete Geometer in der Art vorgenommen, daß zuerst eine trigonometrische Triangulirung der ganzen Provinz vorgenommen, und dadurch ein graphisches Netz erster Ordnung gezogen wurde; an diese schloß sich eine genauere Triangulirung, durch welche ein Netz zweiter Ordnung gebildet, und für jede Quadratmeile wenigstens 20 Fixpunkte bestimmt wurden.

Die Aufnahme geschieht nach dem Maßstabe von 1 Zoll für 200 Klafter, oder 20 Zoll ins Gevierte gleich einer Quadratmeile. Der Raum von 20 Zoll ins Gevierte wird in 20 Sektionen eingetheilt, wovon jede ein Aufnahmsblatt für den Geometer bildet. Dann folgte erst die Detail-Vermessung, deren Ergebniß mit dem schon voraus bekannten Flächenmaße übereinstimmen mußte. Für jede Gemeinde wurde das Resultat in einer lithographirten Karte dargestellt, welcher die Vermessungs-Protokolle beizuschließen waren.

Was die Schätzung des Grundertrages betrifft, so beruht selbe auf der Abtheilung in Hauptkulturs-Gattungen, als: Aecker, Weingärten, Wiesen, Waldung, Gärten; gemischte und wechselnde Kulturen. Jede Kultursgattung wird nach der inneren Beschaffenheit in so viele Klassen eingetheilt, als nothwendig

sind. Für jede Klasse wird der Durchschnitts-Ertrag nach der gemeindeüblichen Benützungsart ausgemittelt; dann werden die Preistarife gebildet. Hiernach wird der Brutto-Ertrag in natura und im Gelde, — zuletzt, nach Abschlag der Kulturs-Kosten der Reinertrag berechnet. Die Kosten der Vermessung und Schätzung pr. Quadratmeile beliefen sich in den ersten Jahren auf 4 bis 5000 fl. in den folgenden auf 3 bis 4000 fl.

Auf die Gesammtauslagen für den Kataster wurde im Jahre 1820 eine Million Gulden Conv. Mze. bewilliget, in den nächstfolgenden Jahren 7 bis 800,000 fl.

Nach den Ausweisen der Direktion der Oesterreichischen Statistik für das Jahr 1843 * waren auf nachbenannte Provinzen im Ganzen 5,761 □ Meilen den Katastral-Operationen zu unterziehen. In Oesterreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnthen und Krain, Küstenland und den Lomb. Venet. Provinzen, war die Vermessung und Schätzung vollendet.

In Tyrol waren noch 500 □ Meilen zu vermessen und zu schätzen, in Böhmen 902 □ Meilen, in Mähren und Schlesien 476 □ Meilen, in Dalmatien 222 □ Meilen zu vermessen und zu schätzen; endlich in Galizien 1156 □ Meilen zu vermessen, und 1525 □ Meilen zu schätzen.

In der Lombardie bestand schon vor längerer Zeit ein Kataster, der sich verdienten Ruf erworben hatte. Unter Kaiser Karl VI. im Jahre 1718 wurde die Errichtung desselben beschlossen. Erst unter Maria Theresia im Jahre 1760 waren die Vorarbeiten vollendet, und es erfolgte die erste Umlegung.

Die Vermessung wurde von Geometern vorgenommen, deren jedem ein Indikator beigegeben war, welcher mit den örtlichen Verhältnissen gehörig bekannt war, um dem Geometer alle erforderlichen Aufschlüsse geben zu können.

Von der Vermessung im Detail waren nur Waldungen,

* Diese tabellarischen Ausweise für das Jahr 1843 (spätere sind mir nicht zugekommen) sind so zweckmäßig, ausführlich und gründlich verfaßt, daß ich auf die hieraus für die neuere Zeit geschöpften Daten besonderen Werth legen zu sollen glaubte.

Gebirgsgegenden, und unfruchtbare Steppen ausgenommen, wo nur der Totalumfang aufgenommen wurde.

Zur Schätzung und Klassifizirung der Gründe und Gebäude wurden umständliche Instruktionen ertheilt, wobei als eine Eigenthümlichkeit der dortigen Kultur-Verhältnisse die anbefohlene Zählung der Maulbeerbäume erscheint; die Klassifizirungstabelle mußte 14 Tage lang in der Gemeinde öffentlich aufgehängt sein, damit Jedermann Reklamationen dagegen vorbringen könne. Das erhobene reine Einkommen, in Scudi berechnet, wurde zu 5 Procent im Kapital angeschlagen, und darnach die Steuer umgelegt. Eine eigene Revisionskommission hatte die Operate zu prüfen.

Man hatte hier das Verhältniß zwischen Grundherrn und Kolon zu beachten, welches sehr verschiedenartig war; gewöhnlich war der Ertrag zwischen beiden getheilt; der Antheil des Kolon konnte oft als Kulturs-Auslage angesehen werden.

Der hiernach aus den Resultaten dieser Operationen gebildete Kataster bestand a) aus der tavola censuaria, welche eine Uebersicht aller in der Gemeinde sich befindenden steuerbaren Gegenstände enthielt. b) Die Catastrini, welche solche Ausweise für die einzelnen Besitzer enthielten. c) Die libri di trasporti. d) Die Quinternetti, welche die zeitweise vorfallenden Veränderungen in den Besitzern, oder in der Eigenschaft und dem Werthe der Grundstücke enthielten.

Der Katastralwerth mit Einschluß der Häuser betrug im Jahre 1760: 64,207,965 Scudi. Die Steuer betrug 5,031,868 Lire di Milano.

Sie entfällt auf 100 Scudi Grundkapital mit 1 $^{3}/_{10}$ Scudi.

Bis zum Jahre 1796 durch 36 Jahre blieb die Steuer unverändert. Bevölkerung, Kultur, Ertrag nahmen zu, die Preise stiegen auf das doppelte.

Unter der Italienischen Regierung wurde der Mailänder Kataster beibehalten, jedoch die Steuer auf das doppelte, also auf 3 $^{1}/_{3}$ von 100 Scudi erhöht, und in den übrigen Theilen des Lomb. Venet. Königreiches Einrichtungen getroffen, um sich diesem Steuerfuße möglichst assimiliren zu können.

Unter der wieder eingetretenen österreichischen Regierung wurde die Vermessung nach dem neuen Kataster auch auf das Lomb. Venet. Königreich ausgedehnt, und mit Inbegriff der Schätzung, wobei die früheren Normen zum Anhaltspunkte dienten, bis zum Jahre **1830** vollendet. Die Operationen hatten sich auf **3036** Gemeinden, einen Flächenraum von **33,067,334** **pertiche censuarie** und auf **4,654,410** Grundparcellen zu erstrecken.

Dazu wurde bis zur gänzlichen Vollendung ein Zeitraum von **15** Jahren und ein Kostenaufwand von **3** Millionen Gulden in Anschlag gebracht, wornach auf die □ Meile **5000** fl. entfallen.

Ungeachtet die Vorarbeiten für den neuen Kataster auch auf Ungarn und Siebenbürgen ausgedehnt wurden, blieb es dennoch in diesen Provinzen vor der Hand bei der alten Steuer-Verfassung, worüber ich nur folgende Daten anzugeben in der Lage bin.

Auch in Ungarn ist die Kontribution erst mit der Einführung stehender Heere im Jahre **1715** zur bleibenden Auflage geworden. Die Ausschreibung der Steuer-Erforderniß geschah auf den Landtagen, wo auch die Vertheilung an die Komitate, königlichen und freien Städte vorgenommen wurde; die letztern hatten die Unterabtheilung unter die Bauern und Bürger zu besorgen. Die Herrschaftsbesitzer waren ganz von derselben befreit. Dagegen waren sie in alten Zeiten zum Kriegsdienst ohne Entgelt (**Insurrection**) verpflichtet, und gaben mehrmals in bedrängten Zeiten freiwillige Subsidien an Geld und Naturalien.

Die Repartition unter die Komitate und Städte geschah nach der Zahl der Porten, * worunter man eine Quantität des festen Besitzthumes verstand, welche als Einheit für die Steuer-Umlage galt, so wie in älteren Zeiten in Oesterreich die Hauspfunde, in Tirol die Steuerknechte, im deutschen Reiche die Römermonate eine solche Bedeutung hatten.

* Ursprünglich waren die wirklichen Porten (Thore) wodurch ein Heuwagen einfahren konnte, gemeint.

Die Subrepartition unter die Dorfgemeinden geschah nach der Konskriptions-**Dica**, welche durch Vorschrift vom J. **1772**, nach dem Muster jener in Siebenbürgen eingerichtet worden ist. Es werden nach **51** Rubriken alle Personen, Gründe, Häuser, Gewerbe, besondere Nutzungen jährlich beschrieben, und hiernach wird die Steuer anfänglich auf Gemeinden, und von diesen auf die einzelnen Kontribuenten umgelegt.

Die Porten waren im Jahre **1765** mit **688** fl. **42** kr. bemessen; im Jahre **1802** wurde eine Rektifikation in der Vertheilung derselben auf die Komitate vorgenommen.

Die Kontribution wird zum Theile durch Leistungen an das Militär berichtiget, worüber jährlich die Abrechnung (Comput) gepflogen wird. Die Leistungen an das Militär geschehen nach den im Jahre **1751** regulirten Preisen, die später unter den wahren Werth herabkamen. Der Abgang (Deperditen) muß von den Domestikalkassen der Komitate getragen werden, die wieder den Ersatz durch Besteuerung der Gemeinden erhalten.

Nebst der Kontribution wird in Ungarn noch der Königszins von Freistädten, gleichfalls nach Porten vertheilt, das **Subsidium ecclesiasticum** von der Geistlichkeit, und die Judensteuer eingehoben.

Die Kontribution für Ungarn belief sich im Jahre **1840** mit Inbegriff der siebenbürgischen Komitate und der Stadt **Fiume**, auf: **4,395,244** fl. 38 ½ kr. von **6346** ⅛ Porten, folglich von einer Porte auf **692** fl. **36** kr.

Davon entfielen:

auf die ungarischen Komitate	**5,279** ⅛	Porten
auf die freien Kreise	**182** ⁴⁄₈	"
auf die königl. freien Städte	**650** ²⁄₈	"
auf die von Siebenbürgen abgerissenen Theile	**98** ⁴⁄₈	"
auf Kroatien	**135** ⁶⁄₈	"
	6346 ⅛	Porten.

In Siebenbürgen beruht das dermalen bestehende Steuersystem auf Aussagen (**edicita**), es werden jährliche Erhebungen über die Kopfzahl, Grundstücke, Vieh, Nutzungen jedes einzelnen Steuerpflichtigen vorgenommen, die Steuer haftet nicht auf dem

Grunde, sondern auf den Erzeugnissen der Kontribuenten. Die systemmäßige Imposition besteht nach der Entschließung der Kaiserin Maria Theresia v. 3. November 1769 aus der Kopf- und Bürger-Taxe, nach den Fakultäten des Kontribuenten mit 15 kr. bis 27 fl. aufwärts bemessen, ferner Protektional-Taxen für Hausväter und Dienstboten, und zwar für männliche zu 18, für weibliche zu 12 kr. Familien-Taxen (Sydoxial-Taxen) welche die nicht unirten Familien-Väter entrichten, mit 2 ½ kr. Vieh-Taxe mit 24 bis herab zu 3 kr. nach der Gattung des Viehes, vom Rindvieh bis zur Biene.

Taxen vom Ertrag der Aecker nach 4 Klassen mit 20, 16, 12 und 8 kr. auf den Kübel-Aussaat; von Wiesen zu 4 kr. von der Fuhr Heu, von Weingärten zu 4 kr., von der Urne Wein zu 3 kr.

Taxen von Privat-Einkünften, Mühlen, Branntweinkesseln, Brauhäusern, Obst- und Küchengärten mit 6 kr. vom reinen Einkommen.

Taxen von Häusern in Städten mit 3 kr. vom Zinsgulden.

Taxen für das Vieh, welches in die Moldau und Wallachei zur Weide getrieben wird, mit der Hälfte des Betrages der gewöhnlichen Vieh-Taxen.

Nach Errichtung des Grenzmilitärs und der später erfolgten Enthebung der Grenzer von der Kontributionszahlung ist die Quantität der Grundstücke und des Viehes nebst den dafür zu entrichtenden Taxen nach dem damaligen Stande festgesetzt worden, wovon ⅓ nachgesehen, ⅔ aber im fixen Betrage der dem Grenzmilitärsfonde jährlich zu leistenden Quote eingerechnet wurden. Die Steuer vertheilte sich in Siebenbürgen im Jahre 1830 in folgender Art auf die verschiedenen Landestheile, nämlich:

Auf die Komitate	545,330 fl.	13 ½	kr.
„ „ Partes reapplicatae	119,171 „	9 —	„
„ „ Szekler-Stühle	141,334 „	2 —	„
„ „ Sächsische Stühle	598,673 „	17 —	„
„ „ Distrikt Fogaras	32,225 „	39 —	„
Fürtrag	1,436,734 fl.	20 ½	kr.

	Uebertrag	1,436,734 fl. 20 ½ kr.
Auf die Taxal-Orte	. . . .	50,312 „ 46 — „
„ „ Militärgrenze ⅔	. . . .	51,971 „ 28 — „
	Summa	1,539,018 fl. 34 ½ kr.
Dazu vom Vieh in der Moldau und		
Wallachei	. . . .	29,583 fl. 48 — kr.
	Totalsumma	1,568,602 fl. 22 ½ kr.

Zu bemerken ist, daß Siebenbürgen einen Flächeninhalt von 1109 □ Meilen hat, daß aber ⅓ des Landes aus Schneegebirgen, Felsen, Teichen, unregulirten Flußbeeten besteht, folglich unbenützbar ist. Der Haupt-Aktivhandel des Landes wird mit Vieh getrieben. Das Vieh des Adels, und der Geistlichkeit, so wie überhaupt das Eigenthum derselben, unterliegen keiner Steuer.

Für Dalmatien war die Grundsteuer in der Art eines Produkten-Zehend bemessen. Dieser rührte noch von der Ottomanischen Oberherrschaft her, wurde von der Republik Venedig beibehalten. Dieser Zehend war unter der Venetianischen Regierung nur auf den **nuovo aquisto** (im Jahre **1699** erworben) und dem **nuovissimo aquisto** (vom Jahre **1718**) gelegt. Die Venetianische Regierung hatte die verlassenen Gründe an die christlichen Familien, für jede mit **2** Campi (**1016** □ Klafter) vertheilt, mit Vorbehalt des Zehends, und des Heimfalles nach Erlöschen des Mannsstammes.

Die Gebüsche und Weiden vertheilte sie gleichfalls, und erhob von den dort aufgetriebenen Hornvieh, Schaafen, Ziegen und Schweinen die **tassa dell'Erbatico.**

Unter der französischen Regierung wurde auf das Obereigenthum dieser Gründe, die bis dahin unveräußerlich waren, Verzicht geleistet. Der Zehend wurde auch auf den **vecchio aquisto** ausgedehnt. Unter Oesterreich wurde der Zehend und Erbatico (Weidezins) beibehalten, und meistens verpachtet. Von dem Ertrage werden **5** % zu Kommunal-Auslagen überlassen. Der Ertrag im Jahre **1817** betrug **369,610** fl. Nebstdem bestand die Häusersteuer nach **6** Klassen von **1** Frank bis **16** Franken, sie betrug im Jahre **1817**, **23,311** fl.

Unter der Republik Venedig war der Gesammt-
ertrag des Landes . . . . 199,900 fl.
Unter der ersten Oesterr. Regierung im J. 1805 . 388,207 „
Unter der Ital. Regierung im Jahre 1809 . . . 717,507 „
Unter der Franz. Regierung circa . . . . . . 1,100,000 „
Unter der wieder eingetretenen Oest. Regierung 817,000 „

Zur Uebersicht des Steuer-Verhältnisses sämmtlicher Provinzen nach dem bestehenden Steuersysteme dient folgende Nachweisung nach der von der Direktion der administrativen Statistik der österreichischen Monarchie gelieferten Zusammenstellung für das Jahr 1843.

Länder.	Grundsteuer-Gebühr	Häusersteuer-Gebühr.	auf eine □ M. entfällt von d. Grundsteuer.	Auf den Kopf v. d. Grundst.	
	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.
Oesterreich unter der Enns	2,398,716	1,865,971	6,977	1	41
„ ob der Enns .	1,724,134	194,083	5,181	2	
Steiermark	1,361,007	218,505	3,484	1	23
Kärnthen und Krain . .	1,099,656	139,789	3,108	1	26
Küstenland	365,881	71,584	2,630	—	45
Tirol	604,853	— —	1,209	—	43
Böhmen	5,417,843	828,685	6,008	1	18
Mähren und Schlesien .	3,505,363	371,530	7,355	1	35
Galizien	2,856,534	603,021	1,830	—	35
Dalmatien	373,873	59,550	1,682	—	56
Lombardie	7,464,490	— —	19,900	2	52
Venedig	5,259,296	— —	12,673	2	23
Ungarn	4,405,923	— —	1,112	—	25
Siebenbürgen	889,033	— —	931	—	25
Militärgrenze	1,026,243	— —	1,503	—	50
Summa	38,752,845				

Im Jahre 1843 waren in den Deutsch-Böhmisch-Italienischen Provinzen 5761 □ Meilen der Kataſtral-Vermessung unterzogen.

Ich gehe nun zu den andern direkten Steuern über, die mehr auf dem wandelbaren Vermögen der Staatsbürger ruhen, theils nach dem Kapital, theils nach dem jährlichen Erwerbe und Nutzungen berechnet sind, theils ohne eine bestimmte Basis, eine mäßige Quote von dem, was gerade vorhanden ist, requiriren.

Hieher gehören:

Vermögenssteuern.

Patent vom **17.** Mai **1702** für Böhmen, vom **24.** November **1702** für Niederösterreich. Nach beendetem Türkenkriege war neuerlich ein Krieg gegen Frankreich ausgebrochen. Nachdem nun heißt es in diesen Patenten: „der **Nervus belli principaliter** in der Aufbringung außerordentlicher Geldmittel liege, werde eine Universal-Vermögenssteuer ausgeschrieben, jedoch außer aller Pauschal-Behandlung, wodurch nicht allein die größte Ungleichheit unterloffen, sondern auch niemal das eigentliche Quantum behoben worden ist.“

Es sollten derselben alle und jede Landesbewohner, alle Korporationen, auch Ausländer, die im Lande Realitäten besitzen, unterworfen sein, mit einziger Ausnahme des armen Bauersmannes, und anderer Personen, die nicht **5** fl. im Vermögen, noch sonst Einkünfte von Gewerben oder Besoldungen haben.

Die Steuer wurde mit **1** % auf alles bewegliche und unbewegliche Vermögen gelegt, wozu auch Wirthschafts-Vorräthe, Baargeld, Gold und Silber-Vorräthe gehörten, worüber Fassionen überreicht werden mußten; die hierauf haftenden Schulden waren nicht von der Steuerquote in Abzug zu bringen, doch konnte der verhältnißmäßige Antheil dem Gläubiger von dem Schuldner zugerechnet werden. Von Gehalten, Löhnungen und Industrial-Einkünften waren vom Gulden **6** kr. zu entrichten, was nur als die Hälfte der Steuer — nach dem Kapitale berechnet — geschätzt wurde. Die Kapitalien, welche in Staatsfonden angelegt waren, unterlagen der Steuer nicht, wohl aber jene, die auf ausländischen Fonden hafteten. Von

Geldvorräthen durfte der Hausbedarf auf ein Vierteljahr — von Wirthschafts-Vorräthen auf ein ganzes Jahr in Abzug gebracht werden.

Durch Patent vom 30. April 1704 wurde diese Ausschreibung mit einigen Modifikationen erneuert.

Durch Patent vom 27. Juli 1706 wurde, — ungeachtet des glücklich geführten Krieges mit Frankreich, — dennoch wegen der in Ungarn ausgebrochenen Unruhen, abermals eine Vermögenssteuer — jedoch nur mit ½ Procent ausgeschrieben.

Mit Patent vom 3. Mai 1712 wurde die Vermögenssteuer abermals wegen des fortwährenden Kriegszustandes, und zwar mit 1 Procent vom Kapital, — und wo kein Kapital zu Grunde liegt, mit 10 % vom jährlichen Einkommen ausgeschrieben. Hievon waren nur die im Banko liegenden Kapitalien ausgenommen.

Mit Patent vom 10. Februar 1734 wurde, aus Anlaß der feindlichen Einfälle von Spanien und Frankreich sowohl in das deutsche Reich als in Italien, abermals die Vermögenssteuer mit 1 % vom Kapital und beziehungsweise mit 10 % von jährlichen Nutzungen, unter Freilassung der Bankokapitalien — ausgeschrieben. Hiervon war jedoch der arme Bürger und Bauersmann, und jene Personen, deren jährliche Einkünfte nicht über 500 Gulden betragen, — ausgenommen.

Mit Patent vom 15. December 1734 wurde abermals obige Vermögenssteuer, jedoch mit der Modifikation ausgeschrieben, daß todtliegendes baares Vermögen, und nicht nutzbringende Effekten und Habschaften keiner Steuer unterliegen, daß ferner Industrial-Einkünfte nicht einzelweis, sondern insgesammt, von Zünften und Korporationen eingebracht werden sollen.

Mit Patent vom 17. April 1737 wurde, wegen des damals zwischen Rußland und der Pforte ausgebrochenen Krieges abermals eine Vermögenssteuer unter dem Namen Türkensteuer ausgeschrieben, deren Einbringung in Niederösterreich den Ständen in 4 Jahresraten gegen Entrichtung eines Pauschale von 500,000 fl. überlassen wurde.

Nach dem Regierungs-Antritte der Kaiserin M. Theresia im Jahre 1740 war die Monarchie in schwere Kriege verwickelt worden, durch zwei Jahre wurde sich mit Anlehen beholfen, endlich wurde mit Patent vom 23. April 1743 statt der frühern Vermögenssteuer zu einer allgemeinen Einkommensteuer mit 10% von allen Nutzungen und Einkünften, in gleicher Art wie früher geschritten, nur mit der Modifikation, daß der Ertrag der Realitäten nach 6 jährigem Durchschnitte berechnet, und daß Gehalte und Pensionen nur wenn sie 200 fl. überschreiten, der Steuer unterliegen sollen.

Mit Patent vom 22. September 1747 wurde abermals eine Kapital- und Einkommensteuer, wie früher, ausgeschrieben.

Mit Patent vom 13. Oktober 1761 wurde eine Kriegsbeisteuer mit 20 % von den Interessen der in den öffentlichen Fonds und bei Privaten anliegenden Kapitalien, dann eine Familien-, eine 5 percentige Zinsquartiers-, eine Dienstboten- und eine Pferdsteuer ausgeschrieben. Diese Steuer-Ausschreibung wurde auch für die folgenden Jahre wiederholt. Banko-Kapitalien waren, wie früher, steuerfrei.

Mit Patent vom 9. Oktober 1773 wurde eine Erhebung des Vermögens des aufgehobenen Jesuiter-Ordens anbefohlen.

Mit Patent vom 5. Oktober 1782 wurden der Regular- und Sekular-Geistlichkeit Fassionen über ihr Vermögen und ihre Einkünfte abgefordert.

Mit Patent vom 29. Oktober 1806 wurde neuerlich eine Vermögenssteuer mit ½ % ganz nach den ältern Normen, jedoch nur von einem Vermögen, welches 1000 fl. übersteigt, ausgeschrieben. Auf dem Lande sollten die Fassionen mündlich gemeindeweise in Gegenwart des Richters und Geschwornen geschehen, welche in ein Verzeichniß aufzunehmen waren. Der Ertrag dieser Steuer war im Jahre 1807 folgender:

In Böhmen	1,000,123 fl.
» Mähren	509,565 »
» Schlesien	51,310 »
» Niederösterreich	1,929,364 »
Fürtrag	3,490,362 fl.

Uebertrag	3,490,362 fl.
In Oberösterreich	243,074 »
» Steiermark	225,769 »
» Kärnthen	90,865 »
» Krain	90,502 »
» Görz	26,103 »
» Ost- und Westgalizien	814,797 »
	4,981,472 fl.

Mit Patent vom 8. September 1810 wurde eine Steuer von 10 % auf das bewegliche und unbewegliche Stammvermögen nach Abzug aller darauf haftenden Lasten ausgeschrieben, um einen Fond zur Tilgung der verzinslichen Staatsschuld und des Papiergeldes zu erschaffen. Die Steuer sollte von dem unbeweglichen Vermögen in 15 Jahresraten, von dem beweglichen in 5, von Großhändlern, Kaufleuten in 2 Jahresraten erlegt werden; für die frühere Entrichtung wurden Steuer-Nachlässe bewilligt.

Erbsteuer.

Aus Anlaß des feindlichen Einfalles des Königs von Preußen in Böhmen im Jahre 1756 ist bei dem im Verlaufe von drei Jahren mit wechselndem Glücke geführtem Kriege, zur Rückzahlung der mittlerweile aufgenommenen Darlehen, die Ausschreibung einer neuen Auflage in Frage gebracht worden.

Unter den verschiedenen Vorschlägen ist nach dem Patente vom 6. Juni 1759 für den billigsten jener erkannt worden, durch welchen „die Armen niemalen, die Vermöglichern aber nur damalen zu einer Abgabe verhalten werden, wenn ihnen so zu sagen, ein unvermuthetes Glück zustosset, und sie zu einer fremden erträglichen Erbschaft gelangen.“

Das Gefäll sollte ganz den Ständen zur Kapitalszahlung der unter ihrer Vermittlung aufgenommenen Anlehen, da für die Zinsenzahlung in anderem Wege gesorgt war, verwendet werden.

Die hiernach ausgeschriebene Erbsteuer wurde in der Art bemessen, daß von jedem Legate oder Erbschaftsvermögen nach Abzug aller Lasten und Kosten 10 % entrichtet werden sollten.

Ausgenommen von der Steuer waren Erbschaften, die nicht 500 fl., Legate, die nicht 100 fl. übersteigen, Erbschaften zwischen Eltern und Kindern, endlich pia legata und Stiftungen.

Für die Unterthanen wurde ein Nachlaß mit der Hälfte der Erbsteuer bewilligt, wenn das ererbte Vermögen mit Abgaben zu 5% oder darüber beschwert ist.

Für die Geistlichkeit wurde festgesetzt, daß selbe bei Erlangung einer geistlichen Würde oder eines Amtes auf Lebenszeit, 3 % — falls selbes aber nur 2 bis 4 Jahre dauert, ½ % von dem zu Kapital geschlagenen Genusse entrichten, jene aber, die nur die Congrua (den Mindestbetrag des geistlichen Einkommens) genießen, ganz davon befreit sein, — das geistlichen Korporationen zufallende Vermögen aber jederzeit der 10 percentigen Erbsteuer unterliegen soll.

Mit Patent vom 15. Oktober 1810 wurden genauere Vorschriften über die Erhebung der Erbsteuer in 66 Paragraphen hinausgegeben, und eine eigene Hofkommission zur Ausmittlung und Erhebung derselben aufgestellt.

In neuester Zeit wurde die Erbsteuer aufgehoben.

Personal- und Klassensteuer.

Mit Patent vom 15. Jänner 1746 wurde aus Anlaß der, selbst nach beendigtem Preußischen Kriege noch fortwährenden, feindlichen Einfälle in Italien und in die Niederlande, mit Berufung auf eine ähnliche Ausschreibung im Jahre 1690, eine Kopfsteuer angeordnet, welcher ohne Unterschied alle Landesbewohner, Weltliche und Geistliche, Militärs und selbst der Hofstaat unterzogen waren. Es wurden hierüber Listen über die, von jedem Individuum zu entrichtenden, Beiträge bekannt gemacht, welche bei dem Hofstaat für den Obersthofmeister mit 450 fl. bis herab zu dem Kapellendiener-Jungen mit 30 kr.

bei der Geistlichkeit für die Erzbischöfe mit 600 fl. bis herab zu dem simplen Geistlichen mit 2 fl.; bei den Hof- und Länderstellen für die Minister mit 450 fl. bis zu den mindesten Dienstposten mit 1 fl.; bei dem Militär für den Feldmarschall mit 400 fl. bis zu dem Marquetanter mit 4 fl. bei dem Adel für die Fürsten und Herzoge mit 600 fl. bis zu den Edelleuten mit 20 fl.; bei den Stadtbewohnern für die großen Wechsler mit 75 fl. bis zu den Taglöhnern mit 12 kr.; auf dem Lande für die Oberbeamten mit 15 fl. bis zu den Bauernknechten mit 4 kr. vorgeschrieben waren.

Für die Frauen, Kinder, Witwen, Dienstboten waren besondere Bestimmungen getroffen.

Die Juden hatten ohne Unterschied 2 Gulden per Kopf zu entrichten, wofür die Judenschaft eines Ortes im Ganzen einzustehen hatte.

Mit Patent vom 10. Oktober 1758 wurde in gleicher Art eine Kriegsbeisteuer, aber in viel höhern Beträgen ausgeschrieben, wornach die Erzbischöfe 4000 fl.; die Fürsten 4000 fl.; die Wechsler 600 fl. u. s. w. zu entrichten hatten.

Mit Patent vom 5. April 1759 wurde eine Steuer nach 4 Klassen ausgeschrieben, nach welchen jedes Familienhaupt den für seine Klasse bestimmten Betrag so oft erlegen mußte, als Familienglieder und in seinem Solde stehende Beamte und Dienstleute, oder bei geistlichen Vorstehern ihm unterstehende geistliche und weltliche Personen von ihm abhängen.

In die erste Klasse mit 6 Gulden wurden gesetzt: der Prälaten-, Herren- und Ritterstand, kaiserliche Räthe u. s. w.

In die zweite Klasse mit 4 fl. Nobilitirte, Universitätsglieder, Magistratspersonen, Wechsler, Handelsleute u. s. w.

In die dritte mit 2 fl. alle übrigen Hof-, Civil- und Militärpersonen, Herrschaftsbeamte u. s. w.

In die vierte mit 1 fl. der Bürgerstand und alle über den Bauernstand erhabenen Landesindividuen.

Mit Patent vom 24. November 1763 wurde nach hergestellten Frieden zur Abtragung der Staatsschuld eine Schuldensteuer ausgeschrieben, welche nach 12 Klassen von 15 kr. bis

100 fl. aufwärts alle Kathegorien der Bevölkerung nach Maß des jährlichen, für jede Klasse bestimmt bezeichneten Einkommens treffen sollte.

Die Juden mußten den doppelten Steuerbetrag derjenigen Classe, in die sie nach Einkünften zu reihen waren, entrichten.

Die Ehefrauen wurden in gleichem Betrage, wie ihre Männer, jedes der Kinder mit 1/5 der Steuer ihres Vaters ins Mitleid gezogen.

Mit Patent vom 3. Dezember 1764 wurde abermals die Schuldensteuer, jedoch mit Rücksicht auf die wahrgenommenen Mängel mit einigen Abänderungen ausgeschrieben. Statt 12 Classen wurden 24 Classen, mit der Belegung von 15 kr. bis 960 fl. aufwärts bestimmt. Die Ehefrauen und unter Versorgung stehende Kinder wurden keiner Steuer unterzogen.

Mit Patent vom 1. November 1799 wurde eine Classensteuer eingeführt, wornach alle Individuen im Verhältnisse ihrer Einkünfte nach 23 Classen von 100 fl. bis 150,000 fl. aufwärts mit einer von 2½ bis 20 Procent aufsteigenden Abgabe belegt wurden.

Die Einkünfte mußten vom Adel **sub fide nobili**, von der Geistlichkeit **sub fide sacerdotali**, von allen übrigen **sub clausula juratoria** fatirt werden. Militärs hatteu von ihrer Gage keine Abgabe zu entrichten.

Die Rustikal-Kontribuenten hatten keine Fassionen einzureichen, jedoch statt der bisherigen Kriegssteuer zu 30% nur 15% von der auf sie entfallenden Contribution als Classensteuer zu entrichten.

Für die Gewerbsleute wurden 3 Hauptklassen nach Unterabtheilungen mit Bezug auf ihren Standort, in der Hauptstadt Wien, den größern Provinzial- und Kreisstädten und auf dem flachen Lande festgesetzt, wornach sie jährliche Abgaben von 1 fl. bis 30 fl. zu entrichten hatten. Geringere Dienstboten hatten 1 fl. bis 1 fl. 30 kr., Knechte 30 kr., Mägde 30 kr., Taglöhner 30 kr. und 1 fl. zu entrichten.

Diese Ausschreibung wurde mit dem Patente vom 28. Februar 1801 erneuert.

Mit dem Patente vom 12. September 1804 wurde nebst der Klassensteuer auch eine Realitäten- und eine Personalsteuer ausgeschrieben.

Die Realitätensteuer bestand in einem Zuschlage von 60% zur Dominikal- und Rustikalsteuer.

Die Klassensteuer wurde in 36 Klassen inner derselben Grenzen wie früher abgetheilt. Beamte mit Gehalten unter 4000 fl. und das Militär waren davon befreit. Die Judensteuer wurde in doppeltem Betrage gefordert.

Die Personalsteuer wurde mit 30 Kreuzer von allen über 15 Jahre alten Landes-Insassen eingehoben. Nur Militär und die über ihre Armuth sich ausweisenden Individuen waren davon befreit.

Die Klassen- und Personalsteuer wurden sonach fortwährend jährlich ausgeschrieben, wobei jedoch ein 50percentiger Zuschlag zur Klassensteuer und eine Erhöhung der Personalsteuer bis zu zwei Gulden im Verhältnisse des sinkenden Werthes des Papiergeldes eingetreten war.

Im Jahre 1818 wurde dieselbe auf 30 Kreuzer C. M. gesetzt. Im Jahre 1830 wurde die Klassen- und Personalsteuer ganz aufgehoben, und es gingen in den folgenden Jahren nur noch Rückstände an derselben ein.

Im Jahre 1829 war in Niederösterreich der Ertrag:

der Klassensteuer · · · · · ·	298,250	fl.
„ Personalsteuer · · · · · ·	301,451	„
	599,701	fl.

Erwerbsteuer.

Die Erwerbsteuer wurde zuerst als eine abgesonderte Steuer mit dem Patente vom 31. Dezember 1812 ins Leben gerufen.

Derselben unterlagen:

I. Fabrikanten.

II. Handelsleute.

III. Künste und Gewerbe.

IV. Besondere Beschäftigungen: mit Unterricht, Geschäftsvermittlung, als: Agenten, Sensalen, Advokaten, Fuhrwerke u. s. w.

Ausgenommen waren: Landwirthe, Hülfsarbeiter, Taglöhner, Staatsdiener, Aerzte ꝛc.

Die Steuer war abgetheilt nach den Orten hinsichtlich der Größe und Bevölkerung; in jeder dieser Abtheilungen wieder nach den oben angegebenen 4 Kathegorien der Beschäftigung, endlich in jeder Kathegorie in 3 bis 5 Klassen nach der Ausdehnung des Betriebes. Die jährliche Steuer war mit 2 bis 1500 fl. aufwärts festgesetzt. Die Einreihung geschah nach Erklärungen, welche von der Obrigkeit geprüft wurden, und der Entscheidung der Landesstelle unterlagen. Jeder Steuerpflichtige erhielt einen Erwerbschein, mit welchem er sich ausweisen mußte, um seine Beschäftigung treiben zu können.

Mit Cirkulare des Galizischen Guberniums vom 28. Mai 1813 wurde bekannt gemacht, daß die Judenschaft in Galizien und der Bukowina gleichfalls der Erwerbsteuer unterzogen werde, sodann aber der Lichterzündungsaufschlag aufhören werde.

Für das Militärjahr 1815 wurde ein Zuschlag von 50% auf die Erwerbsteuer gelegt.

Mit dem Patente vom 16. Dezember 1815 wurde in Krain, dem Villacher Kreise und dem Küstenlande die unter der französischen Regierung eingeführte Patentsteuer aufgehoben, und an deren Stelle die Erwerbsteuer in Wirksamkeit gesetzt. Die Einwohner der Städte Triest und Fiume blieben davon befreit.

Die Erwerbsteuer wurde auch in Tirol und Vorarlberg mit Aufhebung der unter Baiern bestandenen Gewerbs-Rekognitionen, mit Patent vom 20. Juni 1817 eingeführt.

In Dalmatien wurde die französische Patentsteuer beibehalten. Der Ertrag belief sich im Jahre 1817 auf 1755 Franks 71 Cent.

Im Jahre 1816 wurde die Bezahlung der Erwerbsteuer in C. M. mit Aufhebung des 50percentigen Zuschlages angeordnet.

Im Jahre 1822 wurden mehrere Aenderungen in der Bestimmung der Classen, nach welchen die Erwerbsteuer-Ausmaß festgesetzt ist, getroffen, worunter insbesonders eine neue Classen-Eintheilung für Landesfabriken und Großhandlungen begriffen ist, deren Betrieb von dem Ortsbedarfe unabhängig ist, daher die Bemessung der Steuer nicht nach der Größe des Ortes zu reguliren war.

Besondere Steuern.

Schlüßlich glaube ich hier noch einiger besonderen, in die Kathegorie der direkten Steuern gehörigen Auflagen erwähnen zu sollen.

Hierher gehört zuerst die Besteuerung der Geistlichkeit. Mit einem Breve des Papstes Clemens des **XII.** vom **24.** August **1736** wurde mit Berufung auf eine frühere gleiche Bewilligung des Papstes Benedikt **XIII.** die Ausschreibung eines **Subsidium ecclesiasticum** nach Art eines Zehends auf den Ertrag aller geistlichen Güter, Benefizien, und auf alle sonstigen Genüsse geistlicher Korporationen und Personen in den Oesterreichischen Provinzen zur Bestreitung der Kosten des Türkenkrieges und insbesonders zur Herstellung der Festungen bis zu dem jährlichen Betrage von **160,000** fl. auf **5** Jahre bewilligt. Dieses **Subsidium** wurde auch in Ungarn schon seit dem Jahre **1716**, und zwar bis zum Jahre **1769** mit **5%** von da mit **10%**, früher mit päpstlicher Bewilligung, mit Verordnung vom **12.** Jänner **1769** aber ohne dieselbe auferlegt, und vom letzteren Zeitpunkte eine weitere Abgabe mit **10%** für die Parochialkassen ausgeschrieben. Das **Subsidium ecclesiasticum** betrug im Jahre **1812**

von den deutsch-erbländischen Provinzen	**73,648** fl. **46** kr.
von Ungarn	**108,276** „ — „
	181,924 fl. **46** kr.

In Ungarn wurden die Könige als Stifter aller Kirchen, Bisthümer, Abteien angesehen, sie hatten das oberste Patronat, die Aufsicht und Verwaltung aller Stiftungen. Die

Kollonits'sche Convention befiehlt pcto. 4., daß das Vermögen eines verstorbenen Prälaten in drei Theile getheilt werde, 1/3 der Kirche, 1/3 dem Fiskus zufallen, und 1/3 zur freien Disposition des Erblassers verbleiben, oder rücksichtlich den Intestat-Erben eingeantwortet werden soll.

Im Jahre 1782 wurde die Errichtung eines Religionsfondes in sämmtlichen Provinzen angeordnet, der mit den Gütern der aufgehobenen Klöster, insbesonders des im Jahre 1772 aufgehobenen Jesuiten-Ordens betheilt wurde. Als derselbe im Jahre 1788 ein Deficit hatte, wurde eine Religionsfondssteuer mit 7½% von dem durch Fassionen erhobenen Netto-Ertrage des Vermögens der Geistlichkeit ausgeschrieben.

Dieser Ertrag war damals in den deutsch-böhmischen Erblanden nachgewiesen:

a) von Bisthümern und Kapiteln mit · ·	1,052,987 fl.
b) von Pfarreien über 600 fl. jährl. Einkünfte und Benefizien mit · · · · · ·	2,542,530 fl.
c) von Stiftern und Klöstern · · · · ·	1,922,771 fl.
	5,518,288 fl.

Im Jahre 1791 sind von diesem Beitrage alle Pfarrer Kapläne und niedern Benefizien befreit worden.

Mit Patent vom 9. April 1776 war der Verkauf aller Realitäten, welche Pfarren und Kirchen gehören, und die Anlegung der Gelder in öffentlichen Fonds angeordnet, jedoch unterm 26. September 1776 diese Verfügung auf jene Fälle, wo es der Kirche zum Vortheile gereicht, beschränkt worden.

Mit Regierungs-Cirkulare vom 20. Oktober 1778 wurde eine Kriegsbeisteuer für alle böhmischen und österreichischen Erblande unter dem Titel eines **donum gratuitum** in der Art ausgeschrieben, daß zu der unterthänigen Kontribution 20%, zu der Dominikal-Kontribution aber 50% zugeschossen, von dem **quartum genus hominum** aber, wozu Kapitalisten, Großhändler, Wirthschaftsbeamte, Advokaten, Aerzte, die Geistlichkeit u. s. w. gehören, 10% von ihren Einkünften, endlich von der Judenschaft ein Pauschquantum zu entrichten war. Es sollte übrigens getrachtet werden, mit thunlichster Vermei-

dung der gehässigen Fassionen, von Seite der Obrigkeiten und Magistrate im Wege der Repartitionen eine entsprechende Ausmaß zu bewirken.

Diese Steuer ist für die Militärjahre **1789** und **1790**, jedoch mit erhöhten Procenten erneuert worden, nämlich: für die Unterthanen wurden **30%**, für die Obrigkeiten **60%**, für das quartum genus hominum **12%** vorgeschrieben.

Vom **1.** November **1790** an, wurde diese Kriegssteuer ganz aufgehoben. Die mit Patenten vom **13.** Oktober **1761** und vom **16.** Dezember **1764** ausgeschriebene Pferdesteuer mit **6** fl. von jedem Reit- und Zugpferde in Städten ist für Mähren mit Cirkulare vom **23.** Oktober **1783**, für Steiermark mit Cirkular vom **20.** Oktober **1819** aufgehoben worden.

Mit Cirkulare vom **21.** August **1806** wurde eine Punzirung aller Gold- und Silbergeräthe, worunter auch Kirchengeräthe begriffen waren, gegen eine bedeutend erhöhte Taxe angeordnet.

Folgende Tabelle enthält eine Nachweisung des Ertrages der direkten Extrasteuern vom Jahre **1843**. In der letzten Rubrik sind auch die Grund- und Häusersteuern mit einbezogen.

Länder.	Erbsteuer.	Personalsteuer.	Erwerbsteuer.	Judensteuer.	Sonstige Steuern.	Zusammen mit Inbegriff der Grund- u. Häusersteuern.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Oesterr. u. d. Enns	111421	— —	878731	16303	—	5271142
„ ob d. Enns	7559	— —	214351	— —	—	2140127
Steiermark . .	23742	— —	132725	— —	—	1735979
Kärnten und Krain	12561	— —	104385	— —	—	1356391
Küstenland . .	1783	— —	26344	— —	60000	525592
Tirol	— —	— —	64375	— —	—	669228
Böhmen . . .	52441	— —	495385	216500	—	7010854
Mähren u. Schlesien	21866	— —	302259	56264	—	4257282
Galizien . . .	60792	— —	148227	676628	—	4345202
Dalmatien . .	— —	27687	— —	— —	—	461110
Lombardie . .	— —	762528	212341	— —	—	8439359
Venedig . . .	— —	607238	164379	— —	—	6030913
Ungarn . . .	— —	— —	— —	158729	73045	4637697
Siebenbürgen .	— —	— —	— —	— —	—	889033
Militärgrenze .	— —	— —	— —	— —	—	1026243
Summe	292165	1397453	2743502	1124424	135045	74896152

Ich schreite nun zu jener Abtheilung der indirekten Auflagen, welche unter der Benennung von Regalien und Monopolen vorkommen.

Das wichtigste und einträglichste ist das Salzgefäll. Die Oesterreichische Monarchie besitzt einen so unerschöpflichen Reichthum an Stein-, Sud- und Meersalz, daß sie nicht nur alle Provinzen hinlänglich versehen, und bedeutende Quantitäten in das Ausland verführen kann, sondern daß die Verwaltung sich selbst veranlaßt findet, insbesonders in Siebenbürgen und Galizien, Quellen und Sümpfe strenge zu bewachen, damit sie nicht zur Gewinnung des Salzes benützt werden, und dadurch dem Monopole Eintrag geschehe.

Die Salzwerke bilden zugleich einen ansehnlichen Theil der Staats-Realitäten, und als Monopol eine immer steigende Einnahmsquelle, da ein geringer Aufschlag auf den Verkaufspreis eines für Menschen und Vieh unentbehrlichen Genußmittels mit größter Leichtigkeit bedeutende Geldsummen herbeischafft, ohne fühlbare Beschwerde im kleinen Tages-Verbrauch zu verursachen. Dieses Gefäll wurde daher nicht blos zur Deckung der gewöhnlichen und außerordentlichen Staatsausgaben, sondern auch als Hipothek zur Aufnahme von Anlehen häufig benützt.

Die Salzwerke sind sehr alten Ursprunges. Im Salzkammergute in Oesterreich wurde der Salzbau schon im Jahre **1192** auf kaiserliche Rechnung betrieben, der Salzbau in Hallstatt im Jahre **1295** unter Albrecht **I.** angefangen; seine Gemalin erhielt das Salzkammergut als Apanage. Unter Maximilian **I.** wurde es wieder zum l. f. Bergregale einbezogen. Die Salzwerke zu Reichenhall (nun zu Baiern gehörig) wurden im Jahre **790**, zu Hallein im Jahre **988**, zu Ischl im Jahre **1192**, zu Berchtesgaden im Jahre **1123**, zu Hall in Tirol im Jahre **740**, zu Aussee in Steiermark im Jahre **1147** angelegt.

Die Erzeugung und der Verschleiß des Salzes war in früherer Zeit allein dem Staate vorbehalten, daher auch jede Einfuhr vom Auslande den Privaten auf das strengste verboten war. In Istrien und in Dalmatien blieb die Erzeugung des

Meersalzes größtentheils Privaten überlassen, welche jedoch dasselbe dem Aerarium zur Einlösung abliefern mußten.

Der Verschleiß wurde von Aerarial-Magazinen aus im Großen, und durch mit Licenzen versehene Kleinverschleißer betrieben, und es waren sogar nach den ältern Patenten vom 1. März 1710, 7. Juni 1747, 17. September und 26. Oktober 1748 für den Salzverschleiß bestimmte Bezirke vorgeschrieben, außer welchen das Salz nicht in andere Bezirke hinübergebracht werden durfte. In Böhmen und Mähren mußten die Stände ein bestimmtes jährliches Quantum übernehmen, und die Dominien hatten den Kleinverschleiß zu besorgen.

In Galizien wurde jedoch unter Kaiser Josef II. mit Patent vom 22. April 1783 der in- und ausländische Verschleiß des Stein- und Sudsalzes für Jedermann freigegeben, und die Salzfuhren wurden sogar von der Wegmauth losgezählt; nur durfte das Salz nicht in die deutschen und ungarischen Erblande eingeführt werden.

Mit Entschließung v. 12. August 1818 wurde der Aerarial-Verschleiß des Salzes im Küstenlande blos auf den Verschleiß im Großen aus den Magazinen beschränkt, der weitere Klein-Salzverschleiß aber ganz frei gegeben.

Im Jahre 1822 wurde der Kleinverschleiß in Steiermark und im Klagenfurterkreise, im Jahre 1834 auch in Oesterreich unter und ob der Enns, freigegeben.

Die Salz-Erzeugung in der Monarchie ist nicht konstant dieselbe, und hat mehr nur in dem erreichbaren Absatze ihre Grenze. Im Jahre 1843 wurden erzeugt:

Provinz.			Steinsalz. Centner.	Sudsalz. Centner.
Niederösterreich	Saline	Gmunden . .	5,004	687,104
» »	»	Hallein . . .	1,228	183,668
Steiermark	»	Aussee . . .	2,891	232,346
Tirol	»	Hall	439	225,201
Galizien	»	Wieliczka . .	976,188	— —
		Fürtrag	985,750	1,328,319

Provinz.		Steinsalz. Centner.	Sudsalz. Centner.
	Uebertrag	985,750	1,328,319
Galizien	Saline Bochnia · · ·	312,246	— —
„	„ Salzcocturen ·	7,036	438,747
Ungarn	„ Marmaros · ·	638,641	— —
„	„ Soovar · · ·	— —	108,075
Siebenbürgen	„ Maros Ujvar, Thorda etc. ·	817,385	— —
	Summa · · ·	2,761,058	1,875,141
	Hauptsumma · · ·	4,636,199 Ctr.	

Dazu Meersalz vom Küstenland:

	Centner.
Istrien, Einlösung · · · · · · · · · · ·	631,127
Dalmatien, Erzeugung · · · · · · · · · ·	25,320
„ Einlösung · · · · · · · · · · · ·	133,975
Im Ganzen Meersalz · · · · · · · · · ·	790,422
Gesammt-Erzeugung · · · · · · · · ·	5,426,621
Vom Auslande erkauftes Salz · · · · · ·	304,045
Material-Gebahrung im Ganzen · · · · · ·	5,730,666

Der Salz-Ankauf findet für das Lombardisch-Venetianische Königreich meistens von Meersalz aus Trapani in Sicilien Statt, da die Beischaffung aus Istrien, mit Einschluß der Transportkosten, viel höher zu stehen kommen würde.

Der Salzverschleiß im Inlande betrug:

	Centner.
Im Jahre 1843 · · · · · · · · · · · · · ·	4,735,741
Nebstdem wurden in das Ausland, und zwar:	
Aus Galizien nach Polen · · · · · · · · ·	760,341
Aus Tirol nach der Schweiz · · · · · · · ·	28,856
Aus Dalmatien in die Türkei · · · · · · · ·	62,675
Aus der Lombardie an den Kanton Tessin · · · ·	17,856
abgesetzt, und eine Gratis Aufgabe in's Ausland mit	102,508
verabfolgt, sonach betrug der Verschleiß im Ganzen	5,727,094

Die Salz-Gestehungspreise waren im Jahre 1843 am geringsten: vom Steinsalze in Wieliczka mit 1 fl. 11 kr. 3 Pf. und im verpackten Zustande mit 1 fl. 18 kr. 3 Pf., am höchsten vom Sudsalze in Gmunden mit 1 fl. 51 kr. 3 Pf., und im verpackten Zustande mit 2 fl. 4 kr. 3 Pf. vom Centner. Vom Istrianer-Meersalz war der Preis des grauen zu 20 kr., des weißen zu 28 kr., des fein weißen zu 31 kr. Vom Dalmatiner-Meersalz bei der Erzeugung zu 10 kr. 3 Pf., bei der Einlösung zu 18 kr. 2 Pf. vom Centner. Der Ankauf des sicilianischen Salzes war zu 28 kr. das raffinirte Salz kam in Venedig auf 2 fl. 5 kr., in der Lombardie auf 4 fl. 45 kr. vom Centner zu stehen.

Der Verschleißpreis des Gmundner und Ausseer Salzes, welches in ältern Zeiten allein in den deutschen Provinzen im Gebrauche stand, war im Jahre 1542 zu 32 kr. vom Centner. Dieser Preis wurde nach und nach aus Anlaß finanzieller Bedürfnisse so gesteigert, daß er im Jahre 1763 die Höhe von 7 fl. erreichte. So erhielt er sich bis zur Periode der Papiergeld-Schwankungen, wo er im Nominalwerthe erhöht wurde, aber nach dem Kurswerthe sank.

Im Jahre 1843 waren die Verschleißpreise: die geringsten vom Istrianer-Meersalz, mit 3 fl. 47 kr., die höchsten vom raffinirten Meersalz in der Lombardie mit 16 fl. 3 kr., vom Steinsalz der niederste Preis in Siebenbürgen mit 3 fl. 15 kr., der höchste in Wieliczka mit 8 fl. vom kristallisirten, vom Sudsalz der niederste in Galizien 4 fl. 50 kr., der höchste in Gmunden, Küffelsalz 7 fl. 6 kr. vom Centner.

Die Verschleißpreise des in's Ausland abgesetzten Salzes waren weit niedriger; aus Tirol in die Schweiz zu 2 fl. 16 kr., aus Dalmatien in die Türkei 2 fl. 7 kr., aus der Lombardie in den Tessiner Canton 1 fl. 25 kr.

In Ungarn wurde mit Hof-Entschließung vom 15. Februar 1771 ein Groschen auf den Centner Salz gelegt, wodurch der sogenannte erhöhte Salzpreisfond gebildet wurde, welcher Anfangs zur Bestreitung der Pest-Kordons-Kosten gewidmet war, später aber zu Wasserbauten, Straßenverbesserungen und

anderen gemeinnützigen Anstalten verwendet wurde. Unter Kaiser Josef II. wurden mit Entschließung vom 7. April 1787 noch weitere 8 kr. vom Centner zu diesem Zwecke zugeschlagen. Die Einkünfte dieses Fondes waren für das Jahr 1815 zu 200,000 fl. veranschlagt. Die Brutto-Einnahme an diesem Gefälle betrug für die ganze Monarchie im Jahre 1843 . . 32,245,076 fl. CM.
Die Ausgabe . . . . 7,850,399 „ „
Rein-Ertrag . . . 24,394,677 fl. CM.

Darunter ist auch der Ertrag einiger zu den Salinen gehörigen Herrschaften und Realitäten von circa 12,000 fl. begriffen.

Das Salniter- und Pulver-Regale steht in den deutsch-böhmisch-ungarischen Provinzen seit dem Jahre 1772 unter Militär-Regie, im Lombardisch-Venetianischen Königreiche unter Kammeral-Verwaltung. Die Einlösung des Pulvers geschieht in den deutschen Provinzen von der Militär-Verwaltung, welche auch den Verschleiß an Private, und die Abgabe an die Bergwerke vornimmt. Im Lombardisch-Venetianischen Königreiche bestehen Aerarial-Pulver-Fabriken, zu **Lambrate** und **Fiera**, indessen häuften sich daselbst die Salniter-Vorräthe bis zum Jahre 1822 so sehr, daß man auf 60 Jahre gedeckt war, und die Aerarial-Einlösung mit Ende des Jahres 1824 ganz einzustellen beschloß. Im Jahre 1843 ergaben sich folgende Resultate bei diesem Gefälle:

	Pulver	Salpeter
	Centner.	
Erzeugung und Einlösung	27,723	20,310
Verschleiß an Private	20,358	1,474
Abgabe an das Militär	7,211	13
Schlüßliche Vorräthe	49,603	36,166

Im Lombardisch-Venetianischen Königreiche war dieses Gefäll für das Jahr 1848 veranschlagt:

	Mit einer Einnahme	Ausgabe	Ueberschuß
	fl.	fl.	fl.
In der Lombardie	100,900	67,000	33,900
In Venedig	83,800	48,700	35,100
	184,700	115,700	69,000

Der Gefälls-Ertrag im Jahre 1843 war im Ganzen 350,383 fl.

Das Tabak-Gefäll, welches in dem Monopole des Tabak-Anbaues, der Fabrikation und des Verschleißes besteht, gehört zu den sehr ergiebigen, im Ertrage steigenden. Es trifft einen Genuß-Artikel, der nicht zu den Lebens-Bedürfnissen gehört, dennoch sehr gesucht, und daher vorzugsweise zur Besteuerung geeignet ist. Nur fordert die Aufsicht und der Schutz gegen Gefälls-Verkürzungen strenge Maßregeln, ein zahlreiches Beamten- und Wachpersonale, und einen Kostenaufwand, der sich nicht genau für dieses Gefäll ausscheiden und berechnen läßt. Auch ist eine Schattenseite desselben, daß es nicht auf die ungarischen Provinzen in Anwendung gebracht werden kann, und vorzüglich aus diesem Grunde die Grenzsperre zwischen diesem Lande und den übrigen Provinzen der Monarchie beibehalten werden muß.

Das Tabak-Monopol (Tabak-Apalto) wurde im Jahre 1670 eingeführt, jedoch später, als dem Lande sehr beschwerlich und schädlich, gegen einen auf die Erzeugung und den Verkauf des Tabaks gelegten Aufschlag aufgehoben. Gegen diesen Aufschlag wurden jedoch gleichfalls mehrere Beschwerden erhoben; insbesonders fand man, daß die inländische Erzeugung durch denselben im Nachtheile gegen den fremden Tabak sei; er wurde daher zufolge Patentes vom 2. Jänner 1706 gemildert, und bei dem inländischen Rauchtabak auf 4 ½ kr., bei dem ausländischen auf 6 bis 9 kr.; ferner beim inländischen Schnupftabak auf 6, beim ausländischen auf 12 bis 24 kr. vom Pfunde festgesetzt. Zugleich wurden Vorschriften über die Art der Einhebung beigefügt.

Mit Patent vom 27. März 1714 wurde der Aufschlag auf den Verkauf des Tabaks aufgehoben, und nur auf die Erzeugung und Einfuhr desselben belassen, zu welchem Ende die Erzeuger mit Licenz-Zetteln sich ausweisen mußten, die sie jedoch unentgeldlich erhielten.

Mit Patent vom 11. März 1723 wurde der freie Handel und Wandel mit Tabak, so wie auch die Einfuhr des fremden Tabaks verboten, die Fabrikation des Tabaks ausschließend den k. k. Manufakturen vorbehalten, der Tabakbau nur gegen von Jahr zu Jahr anzusuchende Bewilligung und gegen dem gestattet, daß das ganze Erzeugniß gegen billige Einlösungspreise an das Aerarium abgeliefert werde.

Mit Patent vom 1. Dezember 1733 wurde unter Erneuerung obiger Bestimmungen auch angeordnet, daß der Tabakverschleiß nur von den, eigens von der Administration dazu bestellten, Individuen betrieben werden dürfe.

Mit Patent vom 8. Dezember 1753 wurde verordnet, daß Jedem, der einen Tabakschwärzer zur Haft bringt, neben der Ablösung des aufgebrachten Materials noch zwei Dukaten per Kopf verabfolgt werden sollen.

Es folgten sonach wiederholte Maßregeln gegen Banden von Tabakschwärzern, gegen welche in den Jahren 1751 — 1753 Husaren-Detachements ausrücken mußten.

Da nun mehrfällige Klagen wegen Bedrückungen, besonders aus Anlaß des, bis zu Ende des Jahres 1758 bestandenen Pachtes des Tabak-Gefälles vorkamen, wurde mit Patent vom 29. Dezember 1758 die Ueberlassung dieses Gefälles in Nieder-Oesterreich an die Stände auf 20 Jahre, gegen ein bestimmtes Reluitions-Quantum beschlossen. Denselben wurde gestattet, neben dem, für die Einfuhr fremden Tabaks zu erhebenden Aufschlage, noch eine eigene Kopfsteuer, unter dem Namen Tabaktaxe, nach Verhältniß des Ranges von allen Stadtbewohnern, und auf dem Lande eine Häusersteuer, einzuheben.

Unterm 17. August wurde die Verpachtung des Tabak-Gefälles in allen deutsch-böhmischen Provinzen gegen eine jährliche Pachtsumme von 1,200,000 Gulden ausgeboten.

Durch Patent vom 1. Februar 1764 wurde die Ueberlassung des Gefälles an die Stände, so wie die Tabaksteuer aufgehoben, die früheren Verordnungen wegen Beschränkung der Erzeugung, der Fabrikation und des Handels mit Tabak erneuert, die Einfuhr fremden Tabaks nur gegen Pässe, wofür eine eigene Taxe zu erlegen war, gestattet. Geldstrafen, Festungsarbeit, Zuchthausstrafe, und im Widersetzungsfalle auch Lebensstrafe, wurde in diesem, und dem spätern Patente vom 25. Juni 1765 gegen die Schwärzer verhängt.

Den Klöstern wurde im Jahre 1774 der Tabak zu mindern Preisen gegen Einreichung von Fassionen verabfolgt.

Das Gefäll hat während der Pachtung in den deutschen Provinzen vom 1. Jänner 1775, in den galizischen vom 1. März 1778, bis zum letzten April 1783 im Durchschnitte jährlich 2,694,000 fl., in den folgenden Jahren bis 1800, 3 bis 4 Millionen Gulden eingetragen.

Der jährliche Ertrag machte etwas mehr, als die Hälfte der Losungsgelder aus.

Der Verschleiß in der letzteren Periode stieg im Inlande von 120 bis 174 Tausend Centner, im Auslande war derselbe in den Jahren 1786 bis 1789 beiläufig zu 20,000 Centner, er fiel in den Jahren 1790 bis 1794 bis: unter 1000 Centner herab, erhob sich jedoch in den letzteren Jahren bis 1800 wieder: von 6000, bis gegen 30,000 Centner.

Durch das Patent vom 8. Mai 1784 wurde das Gefäll aus der bis dahin bestandenen Pachtung in eigene Regie genommen, und eine Direktion für die Verwaltung des Tabakgefälles aufgestellt.

Mit Cirkular vom 2. April 1828 ist die Befugniß zum Tabakbaue in Südtirol, in den Gemeinden der Landgerichtsbezirke Ala, Mori, Nogaredo und Roveredo, im Magistratsbezirke Roveredo, dann in der Gemeinde Nago im Landgerichtsbezirke Riva ertheilt worden. Die Licenzen werden auf eine bestimmte Zahl von Tabak-Pflanzen, im Jahre 1831 wurden sie auf 5,300,000 Pflanzen — ertheilt.

Dem Militär und den Bergleuten wird Tabak in limitirten

Preisen unter dem Gestehungspreise verabfolgt, was mit bedeutendem Verlust für das Aerar seit dem Jahre 1808 verbunden ist. Im Jahre 1817 war der Gestehungspreis zu 43 kr. der Limito-Preis zu 12 kr. vom Pfunde Rauchtabak. Der Verlust für das Gefäll wurde gegen 4 Millionen Gulden geschätzt.

Im Jahre 1843 wurden an Klöster 160 Centner Schnopftabak zu 24 kr. per Pfund — an das Militär 33,590 Centner Rauchtabak zu 12 kr. (in Galizien zu 10 kr.) per Pfund, und an Bergleute 2629 Centner zu 18 kr. (in Galizien zu 12 kr.) pr. Pfund — verabfolgt.

In Galizien und in der Bukowina ist der Anbau seit dem Jahre 1812 frei, er wurde bis zum Jahre 1817 von 169 — im Jahre 1820 von 646 Gemeinden betrieben. Im Jahre 1821 wurden 13,617 Centner von 12,107 Pflanzern eingelöset.

Die Aerarialfabriken sind: in Oesterreich zu Hainburg, in Steiermark zu Fürstenfeld, in Tirol zu Trient und Schwatz, in Böhmen zu Sedletz, in Mähren zu Göding, in Galizien zu Winiki, im L. V. Königreich zu Mailand und Venedig.

In neuerer Zeit hat die Tabakfabrikation großen Aufschwung, zum Theile durch die Vorliebe für Cigarren erhalten, welche zu Napoleons Zeiten durch französisches Militär aus Spanien gebracht wurden, und seither auch nach Oesterreich sich verbreitet haben.

Im Jahre 1843 betrug der Verschleiß von Cigarren:

In den deutschen Provinzen	33,154,303	Stück
in der Lombardie	20,981,000	„
in Venedig	11,046,268	„
Zusammen:	65,181,571	„

In der Fabrik zu Schwatz in Tirol wird der sogenannte Kau-Tabak verfertigt, der mit besonderen Essenzen gebeizt, und im Munde ausgesaugt wird.

Im Jahre 1843 war der Aerarial-Ankauf an Blätter und Fabrikaten:

im Inlande	186,630	Cent.
im Auslande	46,368	„
Zusammen:	232,998	„

im Kaufpreise von 3,179,469 fl.

Die Gesammt-Erzeugung:

an Schnupftabak	48,762	Cent.
an Rauchtabak	259,151	„
Zusammen:	307,913	„

Der Verschleiß an Schnupftabak	48,110	Cent.
„ „ „ Rauchtabak	262,384	
Zusammen:	310,494	

Der Vorrath zu Ende des Jahres 1843 in Blättern, Ganz- und Halbfabrikaten 653,332 Cent.

Die Einnahmen betrugen im Jahre 1843	20,920,296	fl.
Die Ausgaben	8,473,015	„
Ueberschuß:	12,447,281	„

Zu den wichtigsten und umfangreichsten Regalien der Oesterr. Monarchie gehört das Bergregale. Es erstreckt sich auf einen in allen Provinzen verbreiteten eigenthümlichen Realbesitz von Bergwerken, von Staatsherrschaften, von Waldungen, von Hüttenwerken, und Fabriken, und faßt noch die Ober-Lehensherrlichkeit und Gerichtsbarkeit über alle Privatbergbaue in sich, welche nur über besondere Bewilligung unternommen werden dürfen, und von deren Produkten der Zehend — Frohne genannt — entrichtet werden muß. Es ist zugleich das Monopol der Einlösung von mehreren Metallen, insbesonders der edlen Metalle, dann von Kupfer, Blei, Zink und Quecksilber damit verbunden. Endlich gehört dazu das Münz-Regale.

Die Bergwerks-Ordnungen von Kaiser Maximilian vom Jahre 1490, vom Grafen von Schlick für das Bergwerk zu Joachimsthal vom Jahre 1518, von Kaiser Ferdinand I. vom Jahre 1553, welche von dem hohen Alter der Bergwerke Zeugniß geben, ferner die Berggerichts- und Hammerwerks-Ordnungen von den Jahren 1783 und 1784, enthalten die wesentlicheren auf dieses Regale und den Werksbetrieb Bezug nehmenden Be-

stimmungen; dazu kommen noch mehrere Merkantil-Vorschriften, wodurch bald die Ein- bald die Ausfuhr einzelner Metalle, nach wechselnder Ansicht, verboten, oder doch mit hohen Zöllen belegt wurde.

Mit kaiserl. Handschreiben vom 1. November 1768 wurde das Münz- und Bergwesen der ganzen Monarchie einer eigenen Hofstelle untergeordnet, deren Verträge jedoch durch den Finanzminister nach Hof zu gelangen hatten.

Dieser Hofkammer im Münz- und Bergwesen war auch die Bergwerks-Produkten-Verschleiß-Direktion in Wien untergeordnet, in frühern Zeiten wurde der Verschleiß durch Privat-Handelsleute und Faktorien im In- und Auslande — wahrscheinlich mit geringern Kosten — betrieben. Im Jahre 1773, wo die Berggefälle in der Monarchie am meisten in Aufnahme kamen, wurde die kaiserl. Bergakademie in Schemnitz errichtet, welche berühmte Gelehrte zu Professoren hatte, von Schülern aus allen Theilen von Europa besucht wurde.

Um von dem Reichthume, den die Oesterr. Monarchie an Mineralien und Metallen aller Art besitzt, einen Begriff zu geben, werde ich nur das Vorzüglichere hier anführen:

Gold. Die reichsten Werke in ganz Europa von dem edelsten der Metalle besitzt Siebenbürgen in den Goldgruben zu Veröspatak, Nagyag und Boitza. Bei Veröspatak, wo ich die Werke im Jahre 1837 besichtigte, ist der ganze Terrain und der Sand der Bäche, wenn auch nicht in schmelzwürdigem Grade goldhältig. Man sieht dort noch die Spuren der zu Römer-Zeiten betriebenen, Werke, wo die Sprengung der Felsen durch Feuersatz statt des Pulvers, geschehen war. Häufig findet sich gediegenes Gold vor. Im Jahre 1809 betrug die Einlösung von Privat-Gewerken in Siebenbürgen:

Einlösung von Privat-Gewerken in Siebenbürgen:	1626	Mark 15	Loth,
Die Erzeugung von Aerarialwerken	1793	„ 3	„
	3420	„ 2	„

In diesem Lande wurde auch das neue Metall, Tellur entdeckt.

Im Jahre 1843 betrug die Gold-Erzeugung in Siebenbürgen von Aerarialwerken: 235 Mark,
von Privatwerken: 3296 „
3531 „

In Ungarn wird die Gold-Erzeugung zu Schemnitz, Nagybanya und Oravitza, im Salzburgischen auf den Werken zu Gastein, Rauris und im Zillerthale, betrieben. Der Gesammt-Ertrag der Monarchie kann des Jahres auf 4000 Mark Goldes angeschlagen werden.

Silber wird vorzugsweise in Ungarn durch Aerarial-Grubenbau, zum Theil auch durch Einlösung von Privaten gewonnen. Der Einlösungspreis in Niederungarn war im Jahre 1819 für die feine Mark Goldes zu 366 fl. 32 kr., für die feine Mark Silber zu 23 fl. (also 1 fl. für Schlagschatz) festgesetzt.

Der Schemnitzer Bergbau hat noch im Jahre 1790 bei 700,000 fl. eingetragen, in den folgenden 37 Jahren im Durchschnitte jährlich 200,000 fl.

Im Jahre 1793 erfolgte der Auftrag, die montanistischen Abfuhren zu vermehren. In den folgenden Kriegsjahren wurde die gehörige Schonung in der Ausbeute der Werke nicht beachtet, die in Reserve gehaltenen Erzstraßen verschwanden, die Betreibung der Feldörter, die Aufschließung der Gänge durch Verquerungen, Hangend- und Liegend-Schläge, wurde gänzlich verabsäumt, und somit der Ertrag für die Nachkommenschaft verkümmert.

Im Jahre 1780 wurde der Bau des Kaiser Josef II. Erbstollen angefangen, der alle Schemnitzer Gruben unterfahren sollte, um die Sohle zu trocknen, die Wasserkünste zu ersparen, die Teufe aufzuschließen. Dieser Stollen wurde bis 1789 lebhaft betrieben, dann eingestellt. Erst in neuerer Zeit wurde die Arbeit wieder aufgenommen.

Im Schmöllnitzer Inspektorate wurden im Jahre 1824 bei dem Aranyidker Bergbau 4675 Mark 9 Loth Silber erzeugt. Dieser Bergbau ist seit dem Jahre 1807 betrieben, aber erst seit 1816 zu solcher Wichtigkeit gelangt, daß er nächst dem Przibramer die größte Silber-Ausbeute liefert. Ferner sind

Silberbergwerke in Nagybanya, Rezbanya, Oravitza und in Siebenbürgen.

In Böhmen haben die Silberbergwerke von Joachimsthal und Przibram in dem Zeitraume von 1516 bis 1589, in 73 Jahren geliefert 1,090,964 Mark, also im Durchschnitte auf 1 Jahr 14,944 Mark; ferner von 1755 bis 1814 in 60 Jahren 252,524, also im Durchschnitte auf 1 Jahr 4,208. Gegenwärtig ist der Bergbau zu Przibram sehr in Aufnahme.

Noch ist eine Silber-Erzeugung im Salzburgischen, und zwar zu Gastein, Rauris, im Jahre 1820 zu 1969 Mark angeschlagen, dann in Tirol am Kogel- und Thierberg zum Bergamte Brixlegg gehörig; Ertrag im Jahre 1817 1759 Mark, in Steiermark, Ertrag im Jahre 1821: 433 Mark.

In alten Zeiten war in dieser Provinz noch ein Silberbergwerk zu Zeyring, welches jedoch im Jahre 1158 vom Wasser ertränkt wurde, und ungeachtet vieler Versuche unter den Kaisern Albert, Rudolf II., Maximilian I. und Maria Theresia nicht entwässert werden konnte. Ungeheure Schlackenhalden finden sich noch daselbst vor. Eine alte Inschrift neben dem Königzimmer zu Hanfelden vom Jahre 1506 enthält die Kunde von diesem, 348 Jahre früher Statt gefundenen, Vorfalle, bei welchem viele Hundert Knappen zu Grunde gegangen sein sollen.

Endlich ist in neuerer Zeit das silberhältige Bleibergwerk des Herrn Manz von Mariensee zu Kirlibaba in der Bukowina errichtet worden, welches 650 bis 800 Mark fein Silber lieferte. Die von dem Oheim des gegenwärtigen Besitzers errichteten, und von dem letzteren mit Verstand und Eifer betriebenen, Werke haben Leben in eine unkultivirte Waldgegend gebracht, und ganz neue Ansiedlungen hervorgerufen, wovon ich mich persönlich zu überzeugen Gelegenheit hatte.

Der Ertrag der Silber-Erzeugung und Einlösung in der ganzen Monarchie kann des Jahres auf 100,000 Mark angeschlagen werden, was nebst den 4000 Mark Gold einen Werth von 5 Millionen Gulden gründet, der aber nach Abschlag der Erzeugungs- und Einlösungskosten, für die Finanzen

keinen bedeutenden Gewinn verschafft, zu Zeiten schon Verlust gebracht hat.

Quecksilber. Das ergiebigste Werk in Europa nach jenem zu Almaden in Spanien befindet sich zu Idria in Krain. Damit ist auch eine Zinnoberfabrik in Verbindung gebracht. Im Jahre 1806, kurz bevor ich diese Werke besichtigte, geriethen die Gruben in Brand, und konnten nur dadurch gerettet werden, daß ein Bach in dieselbe hineingeleitet wurde. Das Bergvolk hatte schrecklich von der Verbreitung der Quecksilber-Dämpfe gelitten. Die Erzeugung belief sich im Jahre 1821 an Quecksilber auf 2244 Centner, an Vermillon auf 1251 Centner, an Stück Zinnober auf 120 Centner.

Noch werden circa 10 Centner Quecksilber in Siebenbürgen und 55 Centner auf Privatwerken in Kärnthen erzeugt.

Kupfer kommt vorzüglich vor: In Ungarn zu Neusohl. Das hier vorkommende Kupfer ist bisweilen silberhältig. Es bestehen bestimmte Vorschriften, bis zu welchem Verhältnisse der Gold- und Silbergehalt in Anschlag zu bringen ist.

Zu Schmöllnitz. Der Ertrag war nach 30jährigem Durchschnitte circa 22 bis 24,000 Centner Kupfer, wovon 3/4 von Privaten eingelöset, 1/4 auf Aerarialwerken erzeugt wurde.

Zu Nagybanya. Im Jahre 1826 lieferte:

Die Einlösung . . .	960	Centner	68	Pfd.
Der Aerarialbau . . .	127	"	93	"
	1088	"	61	"

Im Banate: Im Jahre 1809 betrug:

Die Einlösung . .	5619	Centner	7	Pfund.
Der Aerarialbau .	9	"	77	"
	5628	"	84	"

Im Banate bestehen die 4 Gewerkschaften zu Oravitza, Saska, Moldova und Dognacska, welche die Kupfer-Erzeugung seit 1718 betreiben, sie haben im Jahre 1736 alle Schmelzhütten und Gebäude vom Aerarium übernommen, und seither wird das Schmelzen auf ihre Rechnung besorgt. Sie erhalten Vorschüsse auf die eingelieferten Erze und am Ende des Jahres wird nach den Hütten-Abschlüssen mit ihnen abgerechnet. Die-

ses System wurde 1802 eingeführt, nachdem man früher durch 3 Jahre die Probe gemacht hatte, die Erze nach bestimmten Tarifen einzulösen, worüber jedoch vielfältige Klagen erhoben wurden. Die Gewerken wurden zeitweise durch Abgabe von Früchten im Gestehungspreise, und durch Roboten zur Holzfällung unterstützt; was aber dermal nicht mehr zu geschehen scheint.

Das Bergwerk zu Agordo im Venetianischen erzeugt circa 3000 Centner Kupfer des Jahres; damit ist eine Vitriol-Fabrik verbunden.

Noch bestehen Kupferwerke in Siebenbürgen zu Czertest und St. Domokos, in Galizien zu Posoritta, in Tirol zu Ahrn, Kitzbüchel und Brixlegg, wo auch zwei Messingfabriken zu Lienz und Achenrain vorhanden sind, in Kroatien zu Szamobor, im Salzburgischen zu Hüttschlag u. s. w.

Die Aerarial-Kupferwerke wurden vorzüglich zur Zeit, wo die Kupfermünze als alleinige Scheidemünze sich im Umlauf befand, sehr in Anspruch genommen, so daß zeitweise Mangel an Materiale für die Kupferwaarenerzeugung entstand. Die bedeutenden Kosten dieser Ausmünzung gingen durch das Wiedereinschmelzen der in der Folge verrufenen Kupfermünze gänzlich verloren. Der gesammte Ertrag an diesem Metalle war im Jahre 1810 durch ärarischen Bau 4,524 Centner,

durch ärarischen Bau	4,524	Centner,
durch Einlösung	16,439	"
	20,963	"

Im Jahre 1819 allein wurde von den Finanzen zur Zerstörung abgegeben im Werthe von 7,274,525 fl. W. W. im Gewichte von 30,177 Centner 37 Pfund.

Blei. Die ergiebigsten Werke für dieses Metall sind in Kärnthen, vorzüglich zu Bleiberg und Raibel, theils Aerarial- theils Privatwerke. Der Ertrag belief sich im Jahre 1823 auf 59,832 Centner. Ferner gehören zu den vorzüglicheren Bleiwerken die zur Schemnitzer Bleikammer gehörigen, welche im

Jahre 1809: 10,098 Centner, theils durch Grubenbau, theils durch Einlösung lieferten, dann zu Nagybanya, welche im Jahre 1809 durch Privat-Einlösung · · 1,128 Centner,

„ Aerarial-Grubenbau	9,053	„
	10,181	„

lieferten, in Böhmen: die Werke zu Mies und Bleistadt, welche im Jahre 1809 9252 Centner Blei ertrugen; in Tirol; im Venetianischen zu Auronzo, in der Bukowina, in Schmöllnitz, im Banat zu Saska, und in Siebenbürgen; endlich wird überall, wo aus silberhältigen Bleierzen, das Silber geschieden wird, — auch Blei gewonnen. Mit den Bleiwerken kömmt auch die Erzeugung von Gallmey vor.

Die Verwendung des Bleies zum Militärbedarf gab die Veranlassung, daß die Blei-Erzeugung, und die Einlösung von Privaten, vorzüglich in Kriegszeiten, in ausgedehnterem Maße betrieben wurde. Die Gesammt-Erzeugung war im Jahre 1810

durch ärarischen Grubenbau · ·	12,909	Centner,
durch Einlösung von Privaten ·	11,097	„
	24,006	„ .

Zink, aus Zinkspäthen gewonnen, zur Messing-Fabrikation verwendet, gehört zu den seltneren Erzeugnissen in Oesterreich. Zu erwähnen sind: die Zinkhütten zu Döllach und Leinach in Kärnthen, wo im Jahre 1819 1804 Centner 50 Pf. erzeugt wurden, und zu Ende des Jahres noch ein Vorrath von 4507½ Centner bestanden hatte. Beide Werke wurden in der Folge aufgelöst.

Zu Unter-Fernese im Nagybanyer Inspektoratsbezirk werden jährlich bei 300 Centner Zink erzeugt.

Im Banate wurde erst im Jahre 1809 die Zink-Erzeugung angefangen; sie betrug im Jahre 1813: 833 Centner 89 Pfund.

In Siebenbürgen wurde von der Bergverwaltung zu Rodna im Jahre 1813 auf eine Erzeugung von 240 Centner, und im Falle der stärkern Betreibung der gewerkschaftlichen Grube, auf noch ein Mal soviel, gerechnet. Die Gesammt-Erzeugung

war im Jahre 1810 auf ärarischen Werken	215	Cent. Zink,
die Einlösung von Privaten	2639	„ „
Zusammen	2854	„ „

Unter den Metallen und Mineralen, bei welchen der Verschleiß den Privaten in Oesterreich freigegeben ist, kömmt zuerst in Betrachtung das Eisen, das allgemein in der Natur verbreitete, zu dem vielfältigsten Gebrauche dienliche; unentbehrlich gewordene Metall. Auch hierin hat Oesterreich einen auffallenden Reichthum. Schon seit den ältesten Zeiten boten die Eisenwerke in Steiermark einer in den Bergen angesiedelten Bevölkerung, einer zahlreichen Gewerbsklasse, und dem Handel im In- und Auslande, ergiebige Nahrungsquellen dar.

Es konnte nicht fehlen, daß bei dem Zunft- und Monopolsgeiste des Mittelalters beschränkende Verfügungen die Ausbeute dieses Industrie-Zweiges vorzugsweise privilegirten Klassen zuzuwenden beabsichtigten, was gerade für die Folgezeit der Vervollkommnung desselben im Wege stehen mußte.

Die Innerberger Hauptgewerkschaft ist im Besitze und Betriebe der vorzüglichsten Eisenwerke des nördlichen Steiermarks.

Der Erzberg, von dem die reichsten Erze, sowohl aus der Tiefe der Gruben, als zum Theile selbst zu Tage gefördert werden, liegt zwischen Eisenerz und Vordernberg im Brucker-Kreise. Bestimmten Nachrichten zufolge soll er schon im vorigen Jahrtausend seit 712 in ununterbrochenem Betriebe stehen; nach Andern aber bereits zu Römer-Zeiten das bekannte ferrum Noricum geliefert haben.

Die Benützung dieser Werke geschah durch drei gesonderte Klassen:

Die Radmeister, die sich blos mit der Aufbringung der Erze und der Schmelzung beschäftigten;

die Hammermeister, welche die Ausschmiedung zu Roheisen vornahmen;

die Verleger, die den geschlagenen Zeug zum Verkaufe brachten.

Die weitere Verarbeitung zu vielfältigen Eisenwaaren gab zahlreichen Gewerbsleuten und Fabrikanten Beschäftigung.

Der Berg ist in der höchsten Gegend zwischen Oesterreich und Steiermark; der Abhang gegen ersteres Land und gegen die Enns zu, wurde der innere Berg (Innerberg), der Abhang gegen Steiermark, der vordere Berg (Vordernberg) genannt; für beide wurden Hochöfen, Hämmer und Verschleißgewölbe erbaut. Die Gewerken theilten sich sonach in Innerberger- und Vordernberger-Gewerken. Im Jahre **1569** trat die Widmung ein. Jeder Radmeister mußte bestimmte Hammermeister mit Roheisen, jeder Hammermeister bestimmte Verleger mit geschlagenem Zeug versehen; dagegen mußte wieder der Verleger den Hammermeister, und der Hammermeister den Radmeister, mit Proviant, d. i. Getreide und Schmalz verlegen.

Jedem Verleger waren ferner bestimmte Manufakturisten für den Waaren-Absatz zugetheilt und endlich dem ganzen Eisenbezirke eine bestimmte Gegend zur Versehung mit Proviant zugewiesen. Die Folge davon war, daß sich die Verleger, welche meistens in Enns und in Steier ihren Sitz hatten, in eine Gesellschaft unter dem Namen Eisenhandlungs-Kompagnie vereinigten. Die Rad- und Hammermeister wurden dabei gedrückt, und geriethen in bedeutende Schulden gegen die Verleger.

Im Jahre **1625** entschied Kaiser Ferdinand **II.**, daß alles Besitzthum der Radmeister, so wie jenes der Hammermeister geschätzt, und von jedem der an die Eisenhandlung schuldige Betrag ab- und dieser zu Guten geschrieben, daß ein Amortisationsfond errichtet, daß sonach drei Glieder, die Rad-, die Hammermeister- und die Eisenhandlung gebildet, und alle drei in eine Gesellschaft vereinigt werden sollten, welche die Innerberger-Hauptgewerkschaft benannt wurde, worüber eine eigene Kapitulation abgeschlossen wurde. Die Eisenhandlungs-Kompagnie trat bald darauf ihre Rechte an die Stadt Steyer ab, welche nun zum Verlagsgliede wurde. Indessen entstanden wieder neue Kollisionen und Zwietracht. Durch eine eigene

Hofkommission kam im Jahre **1669** eine Additional-Kapitulation zu Stande.

Die Eisen-Erzeugung war vor der Union im J. **1625** im blühendsten Zustande. Sie betrug im Jahre **1582**: **134,862** Centner.

In der ersten Administrationsperiode von **45** Jahren, von **1625** bis **1670**, betrug sie im Durchschnitte jährlich **66,590** Centner. Auch in den folgenden Jahren bis **1807**, obwohl in der Manipulation Verbesserungen eingeführt wurden, kam sie nie wieder auf den vorigen Stand zurück.

Auch die Hammer-Erzeugung, die im Jahre **1582**: **100,448** Centner betragen hatte, sank in den **182** Jahren von **1625** bis **1807**, im Durchschnitte auf jährlich **57,831** Centner herab.

Im Jahre **1669** wurde die Gewerkschaft der Oberkammergräflichen Administration unterzogen, wodurch ihre Lage nicht verbessert wurde. So nachtheilige Folgen die erzwungene Union für den Innerberger Eisenwerksbetrieb im Verlaufe zweier Jahrhunderte hatte, so sehr erhoben sich dagegen die Vordernberger-Gewerken, welche unabhängig ihre Werke betrieben. Sie waren in älteren Zeiten um ¼ in der Erzeugung gegen die Innernberger zurück; im Jahre **1807** belief sie sich auf **180** bis **190,000** Centner, war also beinahe um ⅘ erhöht. Auch in der Güte der Waare behauptete sie den Vorzug.

Die Erzeugung von Roheisen in Eisenerz betrug im Jahre **1820**: **130,420** Cent. **90** Pf., wozu **355,128** Centner Erz verschmolzen wurden.

Dermalen ist die Innernberger Hauptgewerkschaft zu 196/200 ärarialisch, und nur 4/200 Antheile gehören Privaten.

Im Jahre **1810** war die Aerarial-Erzeugung von Eisen:

	Centner.
in Ungarn	**96,295**
» Siebenbürgen	**36,893**
» Steiermark	**41,063**
	174,251

Die Privat-Erzeugung betrug:

	Centner.
in Ungarn und dem Banat	88,188
» Siebenbürgen	12,500
» Böhmen	201,802
» Mähren	29,395
» Schlesien	6,579
» Galizien	27,451
» Kärnthen	184,007
» Steiermark	256,625
» Oesterreich	22,911
	829,458
dazu Aerarial-Erzeugung mit	174,251
	1,003,709

Zinn wurde im Jahre 1784 außer Handel gesetzt. Durch Verordnung vom 22. Juni 1786 wurde die Einfuhr gegen Pässe, unterm 30. August 1787 ohne Pässe, gegen 10perc. Consumo-Zoll gestattet. Die Ausfuhr wurde verboten.

Die Einfuhr betrug im Durchschnitt der Jahre 1809, 1810 und 1811 auf 1 Jahr 614 Centner.

Die vorzüglichsten Zinnbergwerke sind in Böhmen zu Schlaggenwald.

Die Erzeugung betrug im Jahre 1809 1041 Centner.

Steinkohlen. Die Anfrage nach denselben ist in neueren Zeiten durch den vermehrten Gebrauch der Dampfmaschinen und somit auch die Anlage und der Betrieb der Steinkohlenwerke bedeutend gesteigert, den Privaten größere Freiheit im Schurfe und Muthen zugestanden worden:

Größere Werke sind:

		Centner.
In Böhmen,	wo im Jahre 1809	1,201,224
» Ungarn,	» » » »	90,000
» Banat,	» » » »	17,174
» Mähren,	» » » »	464,252
» Schlesien,	» » » »	146,132

In Oesterreich, wo im Jahre 1809 163,232
» Steiermark, » » » » 367,930
erzeugt wurden. In Krain befindet sich gleichfalls ein Steinkohlenwerk zu Szagor.

Diese Erzeugung dürfte in späterer Zeit bedeutend zugenommen haben, so wie insbesonders die in Dalmatien betriebenen Steinkohlenwerke erst in späterer Zeit hinzugekommen sind.

Schwefel. Die vorzüglichsten Werke sind: in Galizien zu Swosovitz, welches im Jahre 1807 von einem Privat-Gewerken erkauft wurde, und auf welchem jährlich 2 bis 3000 Centner erzeugt wurden.

Ein zweites solches Werk wurde zu Zielona angelegt. In Kroatien zu Radoboj, wo im Jahre 1816 aus 453 Centner Schwefelerzen mit 388 Centner Steinkohlen 283 Centner Stangenschwefel erzeugt wurden.

Zu Agordo im Venetianischen wurden im Jahre 1818 287 Centner Schwefel erzeugt.

In Böhmen . . . im Jahre 1809 2824 Centner
» Steiermark . . » » » 455 »
» Ungarn und Banat » » » 174 »

Die gesammte Erzeugung der österreichischen Monarchie an montanistischen Produkten stellt sich im Jahre 1843 folgendermaßen dar:

	Aerarial	Privat	Zusammen
	Mark.	Mark.	Mark.
Gold	1,578	5,207	6,785
Silber	53,422	47,789	101,211
	Centner.	Centner.	Centner.
Quecksilber	2,716	581	3,297
Zinn	21	1,667	1,688
Kupfer	11,122	38,332	49,454
Bleierze	2,489	19,025	21,514
Verkaufsblei . . .	23,941	51,959	75,900
Reichblei	18,313	8,971	27,284

	Aerarial Centner.	Privat Centner.	Zusammen Centner.
Glätte	26,297	3,587	29,884
Galmey	6,720	16,288	23,008
Zink	3,638	2,098	5,736
Roheisen	570,139	1,781,140	2,351,279
Gußeisen	104,894	264,648	369,542
Antimonium	2,730	4,132	6,862
Alaun	— —	35,882	35,882
Kupfervitriol	305	5,338	5,643
Eisenvitriol	13,070	37,948	51,018
Kobalt	411	1,757	2,168
Arsenik	— —	798	798
Berggrün	— —	80	80
Schwefel	14,174	10,677	24,851
Steinkohlen	68,640	9,227,711	9,296,351
Braunstein	— —	120	120
Graphit	— —	21,473	21,473

Noch gehören zu den Erträgnissen des Montanistikum's die Frohne, die auf jährlich 750,000 fl. angeschlagen werden kann, die Einkünfte der Herrschaften, das Punzirungsgefäll und der Münzgewinn. Der Ertrag der Punzirungstaxe bestand in den Jahren 1798 bis 1806 im Durchschnitte in jährlich 23 bis 24,000 fl. Im Jahre 1843 war der Ertrag 37,562 fl.

Von der Ausmünzung werde ich später bei dem Staatsschuldenwesen und der Geldcirculation zu sprechen Gelegenheit haben.

Der reine Ertrag des Montanistikum ist sehr wandelbar. Aus der nachfolgenden Uebersicht erhellet, daß sich mehrmals Ausfälle ergeben haben.

	Gewinn	Verlust
Im Jahre 1813	— —	fl. 687,000
» » 1814	fl. 1,668,000	» — —
» » 1815	» 2,802,000	» — —

	Gewinn	Verlust
Im Jahre 1816 . . .	— —	fl. 729,000
» » 1817 . . .	— —	» 1,242,000
» » 1818 . . .	— —	» 1,195,000
» » 1819 . . .	fl. 290,000	— —
	4,760,000	3,853,000
Gewinn		907,000

Aus dem Operate der Direktion für die österreichische Statistik sind folgende Resultate der montanistischen Gebahrung in den einzelnen Provinzen für das Jahr 1843 zu entnehmen:

	Ueberschuß fl.	Abgang fl.
Oesterreich unter der Enns . . .	— —	1,104,049
Oesterreich ob der Enns . . .	— —	110,692
Steiermark	316,328	— —
Kärnthen und Krain	961,237	— —
Küstenland	168,896	— —
Tirol	— —	100,050
Böhmen	50,669	— —
Mähren und Schlesien	— —	1,524
Galizien	25,125	— —
Dalmatien	— —	1,637
Lombardie	— —	122,560
Venedig	— —	30,070
Ungarn	— —	1,038,485
Siebenbürgen	31,061	— —
Militärgrenze-Frohn	4,062	— —
	1,557,378	2,509,067

Hiernach würde sich ein Abgang von	951,689 fl.
ergeben, von welchem aber als nicht zum Ertrage gehörige Posten abzuziehen sind,	451,563 fl.
wornach verbleiben	500,126 fl.

Ferner ergibt sich bei Vergleichung des Aktiv-Vermögens zu Anfang mit je-

nem zu Ende des Jahres 1843 eine Vermögensvermehrung mit . . . . 1,781,646 fl.
wonach im Ganzen ein Ueberschuß entfällt: 1,281,520 fl.

Nach den Kathegorien der Einnahmen entfällt dasselbe Resultat in folgender Art:

	Ueberschuß fl.	Abgang fl.
Berg-, Hütten- u. Verschleißwesen	— —	1,395,918
Frohnwesen	541,808	— —
Fabriken	— —	17,608
Münz und Einlösung	— —	258,591
Punzirung	79,965	— —
Herrschaften und Wirthschaften	98,655	— —
Mehrabgang	— —	951,689

Beim Vergleiche des anfänglichen und des Schlußvermögens, welcher nicht immer zuverlässige Resultate in Bezug auf den reellen Gewinn liefert, ergibt sich, wie oben nachgewiesen worden, im Ganzen ein Ueberschuß von 1,281,520 fl.

Die Staatsgüter bilden beinahe in allen Provinzen der Monarchie bedeutende Massen. Sie gehören zum festen Stock der Finanzen und der Fonds, für welche sie gewidmet wurden. Sie dienten zum Unterpfande bei Staatsanlehen, und durch den Verkauf derselben wurde theils für dringende kurrente Bedürfnisse Hülfe geschaffen, theils wurden besondere Finanz-Operationen darauf basirt.

Uebrigens wurde bei verständiger Bewirthschaftung derselben mehrmals durch Rath und Beispiele zur Emporbringung der Landeskultur, und zur Regelung der Verhältnisse der Gutsherren gegenüber der Unterthanen beigetragen.

In den ältern Zeiten waren die Staatsgüter vorzüglich Eigenthum der Krone, und die Einkünfte wurden zur Erhaltung des Hofstaates verwendet. Dieß scheint insbesonders bei den in Niederösterreich vormals bestandenen Vicedom-Gütern der Fall gewesen zu sein, von welchen der nach früheren im

Licitationswege vorgenommenen Veräußerungen noch erübrigte Rest durch Patent vom 14. Februar 1750 den drei oberen Ständen käuflich überlassen wurde.

Bei der Acquisition von Galizien im Jahre 1772 fielen zugleich die in diesem Lande befindlichen Krongüter dem Oesterreichischen Staate zu. Sie bestanden:

a) Aus Tafelgütern, welche zur Civilliste des Königs gehörten, und wovon er nur den Fruchtgenuß hatte.

b) Aus Starosteien, die sich im zeitlichen Genusse von Privaten (Starosten) befanden, welche entweder nur für die Dauer der ihnen verliehenen Gerichtsbarkeit, oder ihrer Berufung zur Grenzvertheidigung, den Bezug der Einkünfte hatten, oder dieselben als **panis bene merentium** auf Weiber und Descendenten bis zu einem bestimmten Grade vererben konnten, wornach sie dem Könige anheim fielen, der sie weiter verlieh.

c) Aus kleinern, in königlichen Gütern, oder in Städten gelegenen Besitzungen, Advokatien genannt, welche wohlverdienten Männern für die Lebensdauer verliehen wurden. Unter der österreichischen Regierung wurden durch Verordnung vom 28. Jänner 1773 alle diese Güter als königliche, und zur Einziehung geeignet erklärt, was auch mit jenen, deren Genuß blos mit persönlichen Würden oder Aemtern verbunden war, oder die zwischen königlichen Gütern lagen, oder zu Salzkokturen gehörten, in Ausführung gebracht wurde; die übrigen Besitzer solcher Güter wurden aber in dem Genusse derselben auf Lebenszeit gegen dem belassen, daß sie die, schon vorhin üblichen Quarten (¼ der lustrirten Einkünfte), wenn selbe nicht mehr als 1000 fl., oder Terzen (⅓), wenn sie nicht mehr als 2000 fl., oder Dimidien (½), wenn sie darüber betrugen, an das Aerarium entrichten mußten.

Auch in Ungarn bestanden Krongüter, die unveräußerlich waren, ferner hatte der König den Bezug der Einkünfte aller Erzbisthümer, Bisthümer und geistlichen Benefizien während der Sedisvakanz; endlich waren alle Herrschaftsgüter im Land von der königlichen Verleihung abhängig, die entweder als

donatio pura (unentgeltlich) oder als **donatio mixta** (gegen Anbot einer entsprechenden Summe geschah und entweder blos auf männliche, oder auch auf weibliche Descendenz erstreckt wurde, nach deren Aussterben das Gut der Krone zurückfiel jedoch neuerdings verliehen werden mußte.

Durch Aufhebung von Klöstern, insbesonders durch jene des Jesuitenordens, sind viele Güter dem Staate anheim gefallen, welche zur Gründung und Erhaltung der Studien- und Religionsfonde gewidmet wurden.

In Niederösterreich wurde unter Kaiser Joseph **II.** zur Verwaltung aller Staats- und Fondsgüter eine Kammeral-Administration aufgestellt und die Leitung derselben einem sehr verständigen und thätigen Oekonom, Johann Holzmeister, anvertraut, welchem unter dem 7. April 1785 eine ausführliche und sehr interessante Instruktion ertheilt wurde. Es wird darin auf die Wichtigkeit dieses Postens aufmerksam gemacht, welchem zahlreiche Güter zugewiesen sind, die eine kleine Provinz bilden, deren sittliches und politisches Wohl der Einsicht und Sorgfalt des Administrators anvertraut werde. Es wird ausdrücklich bemerkt, „daß er nicht blos bestellt werde, das „Aerarium zu bereichern, sondern daß ihm noch weit angele„gener die Beförderung des sittlichen und bürgerlichen Wohl„standes aller ihm anvertrauten Unterthanen anempfoh„len sei.“

Noch glaube ich einer merkwürdigen Instruktion erwähnen zu sollen, welche vom Erzherzog Carl mit kaiserlicher Genehmigung unterm 4. April 1802 an die Wirthschaftsämter sämmtlicher Staatsgüter erlassen wurde, und wornach sie aufgefordert wurden, eine historische Beschreibung derselben zu liefern, woraus die physische und politische Beschaffenheit der Güter, die Produktion, die Bewirthschaftung, die zulässigen Verbesserungen, der Zustand der Unterthanen, gründlich zu ersehen sein solle.

Nach den dießfälligen Erhebungen in den deutschen und galizischen Erblanden ergaben sich folgende Resultate:

Die Staatsgüter umfassen einen Flächenraum von **442** $^{67}/_{95}$ □ Meilen. Es gehören dazu: **111** Städte, **51** Schlösser, **5471** Märkte und Dörfer und **736** Höfe.

Die Volksmenge beträgt **357,473** Familien mit **1,855,065** Seelen.

An nutzbaren Gründen gehören dazu: **699,648** Joch nebst **3,530,452** Joch Waldungen.

Zahlreiche Arten von Gewerben, worunter **253** Bierbrauereien, **342** Branntweinbrennereien, **183** Wirthshäuser, **238** Fleischbänke, **1,338** Mahlmühlen, **77** Pottaschensiedereien, **12** Glashütten, **32** Eisenwerke, **11** Steinkohlenwerke, **79** Kalksteinbrüche, **170** Ziegelöfen, **100** Schmieden u. s. w.

Das Nied. Oester. Waldamt bildet einen von den Staatsgütern abgesonderten Körper, und steht unter der Leitung des Oberstjägermeisters. Die Area desselben beträgt **65,101** Joch, die Bevölkerung circa **8000** Seelen. Sie ist theils in ordentliche Gemeinden (in der Zahl von **5** nächst Wien), theils in mehr oder minder zerstreute Hütten abgetheilt. Die Hüttler waren eigentlich zur Holzarbeit im Jahre **1651** angesiedelt, haben sich aber seither auf die doppelte Zahl (mehr als **1000**) vermehrt, und auf Nebenbeschäftigung verlegt, sie treiben Viehzucht und Milchwirthschaft. Der Betrieb der Forste ist nach einem **120**jährigen Turnus geregelt, sie sind vorzüglich zur Versehung der Stadt Wien gewidmet. Die Holzfällung betrug im Jahre **1828**

in Achswäldern	**34,980** Klafter
» Schwemmwäldern	**18,078** »
	53,058 Klafter.

Nebstdem wurde noch Stamm- und Werkholz erzeugt. Der reine Ertrag des Waldamtes belief sich im Jahre **1825** auf **97,109** fl.

Der Verkauf der Staatsgüter wurde fortwährend in größerem oder geringern Maße betrieben.

Im Banate wurden öffentliche Licitationen angeordnet, und in allen Provinzen kundgemacht. Unterm **15.** Nov. **1781**

wurde eine solche Licitation zu Temeswar als Fortsetzung der frühern ausgeschrieben, wobei allein 35 Herrschaften zu dem Verkaufspreise von 4,730,235 fl. ausgeboten wurden.

Mit Cirkulare vom 20. April 1789 wurde die kaiserliche Entschließung bekannt gemacht, daß zur thätigern Beförderung der Landeskultur sämmtliche Staatsgüter theils im Großen, theils in Junkereien abgetheilt, in Erb- oder Zeitpacht hindangegeben werden sollen. Durch Cirkulare vom 2. December 1790 wurde jedoch die Hindangabe der Staatsgüter auf den längern Zeitpacht allein beschränkt.

Mit Hofdekret vom 21. Februar 1806 wurden die in Oesterreich gelegenen Güter der säkularisirten Reichsstifte Freysingen, Salzburg, Passau und Berchtesgaden als dem Staate anheimgefallen erklärt.

Mit kaiserlichem Handschreiben vom 7. Oktober 1810 wurde angeordnet, daß in den gesammten deutschen Erblanden eine bedeutende Anzahl von Staatsgütern ungesäumt im Wege der Versteigerung gegen Bankozettel veräußert werden soll.

Durch Patent vom 20. Februar 1811 wurde der Verkauf der geistlichen Güter zur Tilgung des Papiergeldes angeordnet. Zu gleichem Zwecke wurde auch mit Patent vom 16. Juni 1811 die Einziehung aller, in lebenslänglichem Genusse sich befindenden, Staatsgüter in Galizien, gegen Entschädigung der Besitzer für den Genuß-Antheil mit der Hälfte, 2/3 oder 3/4, und der Verkauf dieser Güter in Einlösscheinen, angeordnet.

Mit Patent vom 22. Jänner 1817 wurde neuerdings ein Staatsgüter-Verkauf, ausgedehnter als jemals, zum Behufe des Staatsschulden-Tilgungsfondes angeordnet.

Der Verkauf der Staatsgüter ertrug in den Jahren von 1818 bis 1843: 35,522,645 fl.

Der Ertrag der noch verbliebenen Staatsgüter war im Jahre 1843:

In Oesterreich unter der Enns	298,668	fl.
» » ob der Enns	347,074	»
» Steiermark	92	»

In Kärnthen und Krain	57,945	»
» Küstenland	30,084	»
» Tirol	55,415	»
» Böhmen	205,148	»
» Galizien	403,438	»
» Dalmatien	64,834	»
» Lombardei und Venedig	54,283	»
» Ungarn, Kron- und Fiskalherrschaften und Banat	1,666,908	»
Salinengüter	341,758	»
Küstenländische Domänen	39,451	»
» Siebenbürgen, Fiskalherrschaften	37,869	»
Fiskal-Zehende der ungarischen Komitate u. sächsischen Stühle	50,361	»
Militärgrenze	122,039	»
	3,775,367	fl.

Die Erträgnisse der Güter, Häuser und Realitäten der politischen Fonds sind darunter nicht begriffen. Der Kapitalswerth der letzteren betrug im Jahre 1843:

In Oesterreich unter der Enns	4,328,299	fl.
» » ob der Enns	441,980	»
» Steiermark	766,091	»
» Kärnthen und Krain	1,400,195	»
» Küstenland	474,599	»
» Tirol	393,848	»
» Böhmen	1,569,164	»
» Mähren und Schlesien	1,657,656	»
» Galizien	1,850,241	»
» Dalmatien	717,709	»
	13,599,782	fl.

Die Staatsfabriken kommen als Finanzquelle kaum in Betracht. Mit Ausnahme der, zum **Montanisticum** gehörigen, von denen auch einige in neuerer Zeit eingezogen wurden, sind nur noch zwei im Betriebe: die Linzer-Wollenzeug-

fabrik, welche später auf Tucherzeugung erweitert, dermalen aber auf sehr wenige Artikel beschränkt wurde, und die Porzellanfabrik in Wien. Beide sind alten Ursprungs, und waren in ihrer Art die ersten in Oesterreich. Die Porzellanfabrik zeichnete sich immer durch ihre schönen Erzeugnisse aus, und gab der Kunst der Malerei, für welche sie ausgezeichnete Individuen heranbildete, erfreulichen Vorschub. Sie versah den Hof mit seinem Bedarfe, und es wurden in dieser Fabrik auch prachtvolle Geschenke für fremde hohe Personen verfertigt. Durch eine lange Reihe von Jahren hatte sie, wie jetzt, Männer von höherer wissenschaftlicher Bildung zu Vorstehern, und es dürfte daher ihr Fortbestand in vielfacher Beziehung gerechtfertigt sein, wenn auch der numeräre Gewinn nicht bedeutend erscheint. Im Jahre **1843** wurde der Ertrag mit **11,858** fl. berechnet. Die früher damit verbundene Spiegelfabrik, welche Spiegel von seltener Größe und Reinheit lieferte, ist vor mehreren Jahren eingezogen worden.

Die Staatsdruckerei ist auch mehr als Staatsanstalt wichtig und nothwendig, als wegen des Ertrages, der sich im Jahre **1843** auf **5,578** fl. belief, von Belang. Die gegenwärtige Direktion hat derselben durch einen hohen Grad typographischer Schönheit, den sie ihren Produkten gab, einen ausgezeichneten Ruf gegründet.

Das Postgefäll gehört gewiß zu jenen, die nur mit größter Vorsicht ausgebeutet werden sollten, da jedes Hinderniß des geistigen, des freundschaftlichen, des commerziellen Verkehres, der Bildung und dem Wohlstande der Staatsbürger in hohem Grade nachtheilig ist, und eine Auflage, welche für den Brief- und Personen-Verkehr drückend wird, zuletzt den Ertrag des Gefälles selbst schmälert.

In älterer Zeit war das Postregal in den Ungarischen, Böhmischen und Oesterreichischen Erblanden den Grafen von Paar als Lehen eingeräumt, und nur in Schlesien wurde das Postwesen unmittelbar von der kaiserlichen Hofkammer verwaltet. Indessen bezog das Aerar doch sämmtliche Einkünfte des Postgefälles. Die Postmeister waren entweder erbliche, mit

Privilegien betheilt, die ihren Posten an Familienglieder abtreten, und um den Regalpreis verkaufen durften, diese mußten in der Regel die Briefpost wochentlich zwei Mal auf 2 Stationen unentgeltlich verreiten; oder nicht erbliche, diese durften erst, wenn sie den Postdienst durch 10 Jahre klaglos versehen hatten, ihre Post um den Regalpreis kaufen; oder solche, mit denen ein Dienstvertrag gegen halbjährige Aufkündigung abgeschlossen wurde. Die unentgeltlichen Briefpost-Ritte betrugen im Jahre 1808 bei 42,000 fl. Die Post-Inhaber genossen insgesammt besondere Begünstigungen, sie waren von Militär-Einquartirung und Vorspannsleistung befreit, und konnten in dringenden Fällen Bauernpferde zur Aushilfe requiriren.

Durch Patent vom 1. Juni 1726 wurde den Kutschern und Fiakern in Wien verboten, weiter als 4 Meilen Weges um Wien, Landfuhren außer den Linien Wiens zu unternehmen.

Diese Beschränkung wurde erst durch Cirkulare vom 20. April 1824 wieder aufgehoben.

Mit Patent vom 5. August 1750 wurden eigene Postwagen-Anstalten zur Beförderung der Reisenden und ihres Gepäckes errichtet, zugleich aber wurde den Privat-Fuhrleuten untersagt, auf Straßen, wo die Postwägen bestehen, Päcke unter 20 Pfund Gewicht zur Beförderung anzunehmen.

Mit Patent vom 8. Februar 1772 wurde Landkutschern, Boten u. s. w. verboten, Briefe zu sammeln und auszutheilen, Reisende von der Post abwendig zu machen, so wie allen Wirthen, Bürgern und Bauern auf dem Lande ausdrücklich verboten wurde, Reisende auf der Poststraße um Geld in gedeckten Wagen oder Kalessen zu befördern.

Mit Patent vom 24. Oktober 1782 ist wiederholt allen Privat-Fuhrleuten verboten worden, auf den Poststraßen zum Nachtheile der Postmeister Pferdwechslung zu halten.

In Ansehung der Briefpostgebühren fanden mehrmals Aenderungen statt.

Mit Patent vom 12. Juni 1722 wurde das Briefporto,

welches bis dahin mit 3 kr. bei der Auf- und Abgabe für den einfachen Brief bestanden hatte, auf 4 kr. erhöht.

Mit Patent vom 21. März 1750 wurde die Einrichtung getroffen, daß das Briefporto nicht bei der Aufgabe, sondern blos bei der Abgabe mit 8 kr. zu entrichten war, außer wenn der Brief frankirt werden wollte.

Mit Patent vom 18. Juni 1798 wurde das Briefporto von 4 auf 6 kr. und für auswärtige Briefe von 8 auf 12 kr. bei der Auf- und Abgabe erhöht.

Die später folgenden Erhöhungen waren mehr nur die Wirkungen des gesunkenen Papiergeldwerthes.

Mit Cirkulare vom 10. April 1817 wurde jedoch eine ganz neue Regulirung der Briefpostgebühren nach 7 Abstufungen im Verhältnisse der Entfernungen, von 3 kr. bis 14 kr. aufwärts vorgenommen.

Mit 1. August 1830 wurde die Wiener-Stadtpost zur Erleichterung der Korrespondenz im Innern der Stadt und der Zustellung der Briefe von und nach Außen, errichtet; wornach Stadt und Vorstädte in 6 Hauptbezirke, und diese zusammen in 46 Bestellungsbezirke abgetheilt wurden.

Mit Patent vom 5. November 1837 wurde eine ganz neue Regulirung des Postwesens nach allen seinen Zweigen vorgenommen. Die Briefpostgebühren wurden von 7 Abstufungen auf 2, und zwar bis 10 Meilen zu 6 kr., über 10 Meilen zu 12 kr. für den einfachen Brief, — reduzirt, wobei jedoch die Gebühr für Briefe bis 5 Meilen Entfernung, welche früher mit 3 und 4 kr. festgesetzt war, auf 6 kr. erhöht wurde, was besonders für die nächsten Umgebungen Wiens empfindlich war. Das Postregale wurde beschränkt auf Briefe, und periodische Schriften. In Bezug auf den Transport von Personen und Effekten wurde die Errichtung von Privatanstalten nur gegen vorläufige Bewilligung und Entrichtung einer Abgabe gestattet, ferner der Pferdewechsel auf Poststraßen untersagt, wenn der Reisende nicht wenigstens 12 Meilen mit denselben Pferden zurückgelegt, oder 48 Stunden an demselben Orte, wo der Pferdewechsel eintritt, sich aufgehalten hatte. Uebrigens sind zur

Regulirung des Briefverkehres mit auswärtigen Staaten und Aufhebung des Frankaturzwanges Konventionen mit mehreren fremden Höfen abgeschlossen worden.

Die Postwagensanstalt erstreckt sich auf alle Oesterr. Provinzen mit Ausnahme des Lombard. Venet. Königreiches, in welchem die besondere Anstalt der **Corrieri** und **Diligenza** besteht, und Dalmatiens, wo kein Postwagen fährt. 9/20 aller Versendungen sind in der Regel für den Staatsdienst, und daher portofrei.

Die von der Briefpost benützten Straßen betrugen im Jahr **1826**, **3381** Postmeilen, die von der Fahrpost benützten **1198** ½ Meilen.

Das Verhältniß der bezahlten zur portofreien Korrespondenz war im Jahre **1828** in deutschen Provinzen wie **30**: **70**, in Ungarischen wie **10**: **90**, in Italienischen wie **37**: **63**.

Die im Jahre **1843** sich ergebenen Resultate der Postgefälls-Gebahrung waren folgende:

Einnahmen an Brief-Fahrpost, Passagiers-Gebühren ꝛc.	**6,701,201** fl.
Ausgaben auf Botenlohn, Rittgelder ꝛc.	**4,617,470** „
Ueberschuß	**2,083,731** fl.

Der nicht zahlbare Porto der ex officio Korrespondenzen betrug **3,960,777** fl. C. M.

Das Lottogefäll ist eine Art von Besteuerung, der man sich freiwillig unterwirft, die keine vexatorischen Maßregeln mit sich führt, keine Schwierigkeiten in der Vertheilung veranlaßt, keiner Willkür Raum gibt, keine verwickelten Vorschriften, keine Streitigkeiten und ausgedehnten Verhandlungen hervorruft, geringe Regie-Auslagen veranlaßt, es ist daher erklärbar, daß die Regierung diesen Einnahmszweig wählte, der nicht unbedeutend, und ungeachtet er auf einem Glücksspiele beruht, doch durch eine lange Reihe von Jahren von ziemlich gleichförmigen Ertrage ist.

Indessen läßt es sich nicht verkennen, daß besonders das kleine Lottospiel auf die untersten Volksklassen einen sehr ver-

derblichen Einfluß hat, daß der Reiz des Spieles sie zu unmoralischen Handlungen verleitet, und daß die Regierung mit sich in Widerspruch kömmt, wenn sie einerseits Hazardspiele verbietet, anderseits unter ämtlicher Autorität ein solches Spiel betreibt, und dazu das Publikum auffordert. Auch kömmt das Einkommen, zu welchem mit so manchen Opfern von den Beitragenden gesteuert wird, in sehr beschränktem Maße dem Aerarium zu Guten, indem ein großer Theil denen zufällt, die ohne ihr Verdienst vom Glücke begünstigt werden.

Unter Kaiser Leopold I. wurde durch Patent vom 2. April **1696** zu einem wohlthätigen Zwecke — zur Errichtung eines Feldspitals, worin Tausende der in den häufigen Kriegen invalid gewordenen Offiziere und Soldaten Aufnahme finden sollten, ein Glückshafen unter der Direktion des Wechselhauses Bartholotti errichtet, wo jeder In- und Ausländer die mit **4** fl. **6** kr. bestimmte Einlage darbringen, und einen der **3300** Gewinnste von **75** bis **30,000** Gulden erlangen konnte, oder „wenn ihm das Glück fehlschlüge, doch den Trost und die „Freude, daß es wohl und christlich angewendet sei, haben werde.”

Mit Patent vom **11.** Juli **1729** wurde eine Lotterie nach Art der früher von der Orientalischen Kompagnie ausgeschriebenen Lotterien angekündigt, welche aus **1000** Loosen bestehen sollte; die Einlage war mit **50** Gulden festgesetzt; jedoch mußten von Zeit zu Zeit Versicherungsgelder nachgezahlt werden. Von diesen Losen sollten von **10** zu **10** Tagen jedesmal **10** Lose gezogen werden, bis **830** gezogen sind, für welche die entfallenden Gewinnste baar hinausbezahlt werden. Für die nicht gezogenen **170** Lose sollten Leibrenten, sowohl für das erlegte Kapital, als die nachgetragenen Versicherungsgelder, hinausgegeben werden, welche mit **5%** Interessen bemessen sind, jedoch nach Maß der absterbenden Theilnehmer im Ertrage steigen.

Mit Patent vom **13.** November **1751** wurde einem Privaten Namens Cataldi ein ausschließendes Privilegium auf die Errichtung einer Lotterie, nach dem Muster des **Lotto di Genova**

ertheilt, zur Garantie mußte er 300,000 fl. bei dem Banko in Wien depositiren. Wie viel derselbe für die Ertheilung dieses Privilegiums an die Kammer zu zahlen hatte, ist nicht bekannt. Es wurden 90 Nummern, wovon jede mit dem Namen eines armen Mädchens bezeichnet wurde, bei der Ziehung in eine Urne gelegt, aus welcher bei jedesmaliger Verlosung 5 Nummern herausgezogen wurden, wornach sowohl jenen, die auf diese Nummern gesetzt hatten, die nach Maß ihrer Einlage entfallenden Gewinnste, als auch jedem der Mädchen, denen die Nummer zugetheilt war, ein Heirathsgut von 30 fl. verabfolgt wurde. Das Setzen in auswärtige Lotterien wurde streng verboten.

Mit Patent vom 29. März 1770 wurde, neben dem **Lotto di Genova**, ein Privilegium auf die Errichtung einer großen Lotterie auf 6000 Loose ertheilt, wobei die Einlage mit 50 fl. festgesetzt, und 2000 Gewinnste mit 60 fl. bis 50,000 fl. aufwärts bestimmt wurden. Die Loose sollten unter dem Namen: von Dürfeld und Kompagnie ausgefertigt werden.

Nachdem die Verpachtung des **Lotto di Genova** zuerst an Cataldi, später an Baratta und Kompagnie im Jahre 1787 zu Ende gegangen war, wurde dieses Lotto zufolge Patentes vom 21. Oktober 1787 in eigene Regie übernommen, wobei es auch bis jetzt verblieb.

Im Lombardisch-Venetianischen Königreiche wurde es bei der dort vor der Oesterreichischen Besitznahme bestandenen Einrichtung des Lottogefälles belassen.

Seit dem Jahre 1820 kamen auch Privat-Ausspielungen von Herrschaften und Realitäten in Aufnahme, wobei das Aerarium 10 % an Taxen bezog.

Die Bewerbungen um die Gestattung mehrten sich jedoch in solchem Grade, und kamen in solche Kollisionen, daß man mehrmals Beschränkungen hierin zu treffen fand.

In den 10 Jahren von 1801 bis 1810 ergaben sich bei dem Lotto-Gefälle folgende Resultate:

Die Lottospiel-Einlagen betrugen: 62,856,902 fl.

Der reine Aerarialgewinn: 21,181,448 fl.

Mithin bezog das Aerar einen Gewinn zu 33⅔ vom 100.

Im Jahre 1843 waren die

	Einnahmen	Ausgaben	Ueberschuß
	fl.	fl.	fl.
in deutschen Provinzen:	8,985,713	5,425,523	3,560,180
Im Lomb. Ven. Königr.	4,376,961	3,332,150	1,044,811
In ung. Siebenb. Prov.	985,849	597,769	388,080
	14,348,523	9,355,452	4,993,071

Das Stempel-Gefäll. Der Papierstempel gehört zu den verwickelteren Besteuerungsarten. Er erscheint bald als Vermögens-, bald als Einkommens-, bald selbst als Personalsteuer. Es wird immer eine Schwierigkeit bleiben, einen richtigen Maßstab zur billigen Vertheilung dieser Steuer aufzufinden. Man muß sich hierbei mehr an die Formen, als an das Wesen der Geschäfte halten, welche der Steuer unterzogen werden sollen, wodurch sie für den einen drückend sind, für dem andern ein Mittel dargeboten wird, sich derselben zu entziehen. Da sich nicht alle Fälle voraussehen lassen, die hier in Frage kommen, so läßt sich bei dem größten Detail in den gesetzlichen Bestimmungen nicht vermeiden, daß nicht fortwährend Anstände und Zweifel entstehen daß die Partheien nicht in der Anwendung, irre werden und ohne ihr Verschulden in Strafe verfallen. Dieser Anstand, kann nicht in gleichem Maße gegen das Taxgefäll erhoben werden, welches in dem neuesten Gesetze mit dem Stempelgefälle in Verbindung gebracht wurde, weil es sich hier um bestimmte Berechtigungen und Verleihungen handelt, wobei sich die Auflage eher zu dem damit verbundenen Vortheile in ein Verhältniß bringen läßt.

In dem Patente vom 3. Februar 1762 waren nur 4 Stempelklassen zu 2 fl., 1 fl., 15 kr. und 3 kr. festgesetzt, in welche es leichter war, die zu stempelnden Urkunden einzureihen; daneben bestand ein Kartenstempel nach 3 Klassen zu 3, 7 und 10 kr. für das Spiel, und ein Kalenderstempel nach 5 Klassen zu 15, 12, 6, 2 Kreuzer, und für Bauernkalender zu 2 Pfennige das Stück.

In Wien wurde eine eigene Niederlage errichtet, in welche

die Kartenmaler ihre Karten abgeben mußten, von wo aus sie zu bestimmten Preisen an das Publikum verkauft wurden.

Ueber vorgekommene Anstände wurden Erläuterungen und Entscheidungen mit den Patenten vom 2. Juni 1762 und 25. April 1764 nachträglich bekannt gemacht. Damals war das Stempelgefäll verpachtet.

Mit Kundmachung vom 30. Jänner 1784 wurde den Kartenmalern in Wien der eigene Verschleiß ihrer Karten gegen gehörige Stempelung derselben überlassen.

Mit Patent vom 5. Juni 1784 wurde ein neues Stempelpatent für alle deutschen und böhmischen Erblande erlassen, worin die 4 Stempelklassen mit 2 fl., 1 fl., 15 kr. und 3 kr., für das innerösterreichische Litterale aber nur eine Klasse mit 3 kr. bestimmt wurde. Ferner war die Eintheilung in Klassen und die Bemessung der Gebühren nicht blos nach der Beschaffenheit der Urkunden sondern auch der Eigenschaft des Ausstellers, nach dessen Adelsstufe, Civil-Militär und geistlichen Würde, und Range geregelt.

Diese neuen Bestimmungen zogen wieder viele Verhandlungen nach sich, daher es nothwendig wurde, mit dem Patente vom 30. Jänner 1788 das frühere Gesetz sammt allen, seit dieser Zeit darüber erlassenen Erläuterungen abermals kundzumachen.

Mit Cirkulare vom 1. Dezember 1827 wurden die Stempelgebühren auf Conventionsmünze gesetzt, zugleich wurden aber für Geld-Urkunden 13 Stempelklassen, nach Maß der Summen, auf welche sie lauteten, von der geringsten, welche auf 2 bis 20 fl. lauten, mit 3 kr. bis zur höchsten, welche über 64,000 fl. lauten, mit 100 fl. festgesetzt.

Nebst dem Karten- und Kalenderstempel wurde mit dem Patente vom 15. Oktober 1802 auch ein Stempel auf Haarpuder und Schminke, später auch auf Zeitungen eingeführt.

Das jüngste umfassende Patent über Stempel und Taxen wurde am 27. Jänner 1840 erlassen. In Bezug auf Stempel sind hierin die früher bestandenen Abstufungen nach Rang und Würde der Aussteller weggefallen. In Bezug auf Taxen sind die mannigfaltigen Bestimmungen von eigenen Taxen für jeden

Akt der Gerichtsverhandlungen sehr vermindert, und dieselben in höhere Stempelsätze für Haupt- und Schlußakte im gerichtlichen Verfahren in und außer Streitsachen mit der Unterscheidung zwischen landesfürstlichen und Patrimonialgerichten umgeändert worden.

Stempelklassen sind 15, von 3 kr. bis 20 fl. festgesetzt.

Die Taxen sind für Ordens-, Adels- und andere Gnadenverleihungen, für Besetzung von l. f. Diensten und geistlichen Beneficien, für Privilegien, auf Erfindungen und andere Vorrechte vorgeschrieben, und bei Verleihung von Gehalten, nach der Summe derselben, bei andern Akten nach fixen Quoten bestimmt.

Dieses Patent wurde auch auf das Lombardisch Venetianische Königreich mit einigen Modifikationen in Anwendung gebracht. Ungarn und Siebenbürgen unterliegen dem Stempelgefälle nicht.

Vielfältige Zweifel und Anstände bei einem Gesetze, das in so mannigfaltige Bestimmungen einzugehen hatte, mußten zum Theile schon deßhalb, weil so viele Aenderungen in den bisherigen Bestimmungen eintraten, sich ergeben, und durch jahrelang fortgesetzte nachträgliche Verordnungen erläutert werden, bis sich die Praxis in der Anwendung des Gesetzes feststellte.

Der Papierstempel-Verbrauch im Jahre 1843 war

von 20 fl.	Stempeln	12.838	Bogen
» 16 »	»	2.983	»
» 12 »	»	12.738	»
» 8 »	»	8.722	»
» 6 »	»	38.593	»
» 4 »	»	57.664	»
» 3 »	»	23.394	»
» 2 »	»	203.490	»
» 1 »	»	344.329	»
» 45 kr.	»	89.010	»
» 30 »	»	1,753.211	»
» 15 »	»	3,123.110	»

von 10 fl. Stempeln		1,537.477	Bogen.
» 6 » »		5,697.072	»
» 3 » »		3,101.124	»
Der Geldbetrag, der für diese Stempel einging, belief sich auf		4,515.975	fl.
Für Stempelung von Handelsbüchern, Wechseln und andern Urkunden entfielen		615.315	»
Für Kalender, Karten, Zeitungen, Ankündigungen		378.285	»
Die Stempel-Gefälls-Einnahmen im Ganzen betrugen		5,672.769	»
Die Ausgaben		379.821	»
	Ueberschuß	5,292.948	»

Dieser Ueberschuß entfiel auf

Oesterreich unter der Enns mit		859.624	fl.
Oesterreich ob der Enns mit		255.026	»
Steiermark mit		229.148	»
Kärnthen, Krain und Küstenland		322.009	»
Tirol		344.970	»
Böhmen		730.556	»
Mähren und Schlesien		375.456	»
Galizien		371.821	»
Dalmatien		67.491	»
	Zusammen	3,556.101	»
Lombardie mit		1,012.446	»
Venedig mit		724.401	»
	Zusammen	1,736.847	»
	Hauptsumme	5,292.948	»

Das Taggefäll bestand in früherer Zeit vorzüglich aus den Gehaltsabzügen für Beamte und Pensionisten.

Durch die Taxordnung vom 18. Oktober 1751 war die Einziehung der Hälfte des Gehaltes bei der Anstellung oder Beförderung eines Beamten unter dem Titel einer Karenztaxe angeordnet. Diese Taxe wurde durch Entschließung vom Oktober 1757 auf ein Viertel des Gehaltes herabgesetzt und durch

Entschließung vom 27. August 1763 auch auf alle ständischen und städtischen Beamten ausgedehnt.

Vom 1. November 1775 wurde ein sogenanntes Arrha-Regulativ eingeführt, zufolge dessen Beamte und Pensionisten von allen aus dem Aerar jährlich genossenen Bezügen, wenn sie 106 fl. überstiegen, 5%, und wenn sie 2000 fl. erreichten, 10% jährlich als Arrha entrichten mußten; dieser Arrha waren auch Stipendien, Abfertigungen, Remunerationen, Kondukt-Quartale, Uebersiedlungsgebühren, Reisegelder, Quartiergelder u. s. w. unterworfen.

Durch das neue Stempel- und Tax-Patent vom 27. Jänner 1840 erhielt es davon sein Abkommen.

In dem letzteren Patente sind auch die Taxen für Privilegien Verleihungen auf Erfindungen im Gebiete der Industrie aufgenommen. Sie sind nach der Dauer, für welche das Privilegium ertheilt wird, von 1 bis höchstens 15 Jahren, mit 25 bis 440 Gulden bemessen.

Die Resultate des Taxgefälles im Jahre 1843 waren:

		Einnahmen.	Ausgaben.	Ueberschuß.
Hoftaxen		474.238	7.259	466.979
Länder-taxen	in deutsch-böhm Prov.	266.258	23.857	242.401
	in lomb.-venet. »	284.375	89.609	194.766
	in ung.-siebenb. »	23.087	977	22.110
	Summe	1,047.958	121.702	926.256

Die nachfolgende, der Wiener-Zeitung entnommene Uebersicht stellt den Ertrag der laufenden Staats-Einnahmen für das Jahr 1847 dar:

Direkte Steuern:	fl.
Grundsteuer	37,464.115
Häusersteuer	4,734.930
Klassensteuer	153
Personalsteuer	1,334.152
Erbsteuer	136.885
Erwerbsteuer	2,741.348
Judensteuer	1,431,558
Summe	47,843.141

	fl.
Uebertrag	47,843.141
Aversuale von Triest	60.000
Subsidium ecclesiasticum	69.793
	47,972.934

Indirekte Abgaben:	fl.
Verzehrungssteuer	20,016.196
Zoll	19,383.563
Salz	25,577.728
Tabak	12,384.164
Stempel	5,716.493
Taxen	1,027.894
Lotto	4,962.408
Post	2,028.058
Mauthen	2,456.293
Vereinte Gebühren } im Lomb. Venet. Königr.	354.155
Pulver und Salniter } im Lomb. Venet. Königr.	108.441
	94,015.393

Sonstige Einnahmen:	fl.
Staatsgüter Ertrag	3,352.446
Erledigte geistliche Pfründen	27.132
Staatsfabriken (Abgang)	74.474
Abfuhr des Montanistikum	236.623
» vom Betrieb der Eisenbahnen	260.601
Staatsgüter-Verkauf	341.648
Verschiedene	5,413.258
	9,557.234
Hauptsumme	151,545.561

Die Eisenbahnen sind erst im Jahre 1842 vom Aerarium übernommen worden. In den beiden Jahren 1845 und 1846 zeigte sich ein Abgang, der in den Vorschüssen an die Pachtungen der nördlichen und südlichen Staats-Eisenbahnen seinen Grund hatte. Uebrigens sind in den Jahren 1841 bis 1847 ausgegeben worden:

Zum Baue von Staats-Eisenbahnen	46,897.463 fl.
Zum Ankauf von Privat Eisenbahn-Aktien	24,200.000 fl.
	71,097.463 fl.

Banko-Institut.

Die außerordentlichen Steuern, welche zu Ende des 17. Jahrhunderts ausgeschrieben, und selbst die Anlehen, welche unter Vermittlung der Stände aufgenommen worden waren, genügten nicht mehr, die Kosten der Kriege zu bestreiten, welche unter der Regierung Kaiser Leopold I., zuletzt gleichzeitig gegen die Türken im Osten und gegen die Franzosen im Westen geführt wurden. Dazu kam noch, daß durch das, auf Millionen sich belaufende Falliment des Juden Oppenheimer, der die Lieferungsgeschäfte zu den Armeen auf Rechnung des Staates besorgt hatte, der öffentliche Kredit tief gesunken war. In dieser gefahrvollen Krise kam nun zuerst die Errichtung einer Bank für die Oesterreichische Monarchie in Vorschlag.

Der Ruf von den magischen Wirkungen der Bank-Institute war damals durch ganz Europa verbreitet. Zum Theile die Ursache des Entstehens der Banken mit der Wirkung der letzteren verwechselnd, sah man mit Bewunderung die Reichthümer der Städte: Hamburg, Amsterdam, Venedig und Genua, welche sich im Schoße der dort seit alten Zeiten * gegründeten Banken entwickelten, und nicht nur die Handelsthätigkeit und den Wohlstand im Innern förderten, sondern auch, sowohl den eigenen, als selbst fremden Regierungen, Hülfsmittel durch Darlehen in Zeiten der Bedrängniß gewährten. Es wurde daher mit Vorliebe dieser Vorschlag aufgenommen.

Mit Patent vom 15. Juni 1703 wurde erklärt, daß der Kaiser zur Steurung der Bedrängnisse, die sich durch die Kosten der Erhaltung zweier Armeen im Auslande, durch das Hinausziehen des baren Geldes, durch das Darniederliegen des Kommerzes und andere mitwirkende Verhältnisse ergeben, sich bewogen finde, »ungesäumt einen sogenannten, an unter»schiedenen andern fürnehmen Haupt- und Reichsstädten, näm-

* Die Bank in Venedig soll bereits im Jahre 1157 ihren Ursprung gehabt haben, im J. 1587 erhielt sie ihre konsistente Gestaltung. In Genua wurde die Bank im Jahre 1407 gegründet; in Hamburg im Jahre 1619.

»lich: zu Venedig, Hamburg, Amsterdam, und andern, mit »größtem Vortheil und Nutzen des gemeinen Wesens heilsam »praktizirenden Banco del Giro in Wien zu errichten.« Zur Begründung dieses Banko sollte eine Dotation von Vier Millionen Gulden aus dem jährlichen Kontributionsfonde gewidmet werden, wozu aus dem Königreiche Ungarn anderthalb Millionen, aus Böhmen und den inkorporirten Ländern zwei Millionen und aus den Oesterreichischen Ländern eine halbe Million Gulden bestimmt, und gegen jede anderweitige Verwendung eigens garantirt wurden; auch Private sollten Gelder in diesen Fond für ihre Rechnung einlegen dürfen.

Die Oberaufsicht über diese Bank war dem Johann Fürsten von Liechtenstein, und Otto Grafen von Abensperg und Traun, die Direktion derselben einem eigenen Kollegium, bestehend aus Hofkammer- und Regierungsräthen, Abgeordneten der Niederösterreichischen Stände, welche letztere man zur Mithaftung für die Bank verbindlich erklärte, und des Wiener-Stadt-Magistrats mit Zuziehung des Handelsstandes anvertraut.

Die Kosten dieses Institutes fielen dem Staatsschatze zur Last.

Der Inhalt des gedachten Diplomes zeigt nun wohl eine große Verschiedenheit von den Banken, deren Nachahmung beabsichtiget wurde.

Die angeführten Banken hatten ihren Sitz in freien Handelsstädten und Seeplätzen. Sie kamen durch freiwillige Verbindungen von den dort ansässigen, den Kern der Bevölkerung bildenden Handelsleuten zu Stande, welche zur Erleichterung in ihrem weit ausgebreiteten Geschäfts-Verkehre durch Depositirung von Gold und Silber den Vortheil erlangten, ihre Geldgeschäfte blos durch Zu- und Abschreiben in den Bankbüchern betreiben zu können, sich durch Einführung des Bankgeldes von dem schwankenden Werthe der kursirenden Münzen unabhängig zu machen, und vor der Gefahr der Münzverfälschung, Entwendung und andern zufälligen Verlusten zu sichern.

Der eigentliche Zweck des Leopoldinischen Bankinstitutes

war die Abtragung der Staatsschulden und die Gewährung einer Aushülfe bei künftigen öffentlichen Verlegenheiten.

Dies sollte durch Ausscheidung eines Theiles der jährlichen Staatseinkünfte bewirkt werden, welcher nach unwiderruflicher, in Form eines Fundamentalgesetzes übernommener Verbindlichkeit ausschließend zu den Operationen der Bank gewidmet, und von dem keine fremdartige Verwendung, selbst über die bestimmtesten kaiserlichen Befehle, stattfinden sollte.

Der vorzügliche und beinahe ausschließende Fond zu den Bank-Operationen sollte daher vom Staate eingelegt, die Bank von kaiserlichen Aemtern verwaltet werden. Indeß bestand auch dieser Fond nur aus schriftlichen Anweisungen an die Kameral- und Militär-Aemter. Bei diesen sollte die Bank die ihr angewiesenen Gefälle beheben, und in gleichem Maße die von der Hofkammer an sie übertragenen Schulden übernehmen.

Auf gleiche Art sollten Privatparteien mit ihren eingelegten Kapitalien, durch Anweisungen ihrer Gläubiger an die Bank, disponiren. Die Handelsleute sollten die Assegni des Banko statt Baargeld anzunehmen gehalten sein, und alle Wechsel, die sie ausstellen, oder übernehmen, durch den Banko laufen lassen, bei Strafe des Verlustes von 10%, welche dem Banko anheimfallen.

Wenn durch Einhebung der Fonde so viel Baargeld in die Bank eingeflossen sein sollte, um davon den zehnten Theil der Bankschulden zu berichtigen, so sollte, nach vorläufiger öffentlicher Kundmachung, die Vertheilung dieser Baarschaft nach gleichem Verhältnisse unter sämmtliche Bankgläubiger geschehen. Zu mehrerer Aufnahme der Bank wurden noch folgende Vortheile den Interessenten zugestanden: die Assignationen an die Bank konnten durch Giro an wen immer übertragen werden. Niemand durfte die Annahme derselben an Zahlungsstatt verweigern, sie unterlagen keinem Verbote, keiner Fiskalität, die Streitigkeiten zwischen den Giranten sollten von dem Bankkollegium als einem privilegirten Gerichtsstande entschieden werden.

Unterm 3. Juni 1704 folgte eine zum Theile veränderte Bestimmung dieser neu errichteten Banque. Es sollte, wie es

in dem Patente heißt, respectu dessen Gebrauch oder Form, di giro, respectu aber des abzielenden Zwecks, di Affrancazione, d. i. Abledig- oder Befreiungs-Banko genannt, in substantia eine öffentlich-rechtlich- und Anticipat-Disposition eines Theils der Staats-Einkünfte zu Nutzen der Staatskreditores sein." Das jährlich in dieselbe abzuführende Kontributions-Quantum hatte den militärischen Bedürfnissen, wozu die Kontribution gewidmet war, nicht entzogen werden können. Demzufolge wurden derselben Gefälle anderer Art einverleibt, welche theils schon vorhin bestanden hatten, theils um der Bank willen creirt wurden, worunter vorzüglich der Fleischkreuzer in allen Ländern, Papierstempel (Siegelpapier), Tabak-Apalto, die ungar. Kammeralgefälle, endlich der neu einzuführende Mehlaufschlag gehörten. Diese Gefälle durften von den zahlungspflichtigen Parteien, und mußten sogar in gewissen Fällen mittelst Bank-Assegni berichtigt werden. Sämmtliche Gefälle sollten der Bank den jährlichen Ertrag von 6½ Millionen verschaffen, und sonach eine Art von Tilgungsfond bilden, um ein Kapital von 40 Millionen zu bedecken, auf welches die Staatsgläubiger Bank-Assegni erhielten, die in 12 Jahren auf folgende Art berichtigt wurden:

im	1ten	4,000,000	nebst	4%	Interesse
»	2ten	2,500,000	»	5%	»
»	3ten	2,500,000	»	5%	»
»	4ten	3,500,000	»	6%	»
»	5ten	4,500,000	»	6%	»
»	6ten	4,000,000	»	6%	»
»	7ten	4,000,000	»	7%	»
»	8ten	3,000,000	»	7%	»
»	9ten	3,000,000	»	7%	»
»	10ten	3,000,000	»	8%	»
»	11ten	3,000,000	»	8%	»
»	12ten	3,000,000	«	8%	«
		40,000,000			

Das Bank-Kollegium soll die hier gewidmeten Gefälle verwalten, den Ueberschuß der Einkünfte über die oben vor-

geschriebene jährliche Dotation des Banko an die Hofkammer abführen.

Die früheren Anordnungen wegen unbedingter Annahme der Bank-Assignationen an Zahlungsstatt, so wie wegen des Durchlaufens aller Wechselzahlungen durch die Bank wurden lediglich auf die, vor Einführung der Bank bereits geschlossenen Geschäfte beschränkt, den Wechslern und Kaufleuten wurde Verbote und Exekution auch auf Bankoposten zu führen gestattet, dagegen den Bank-Kapitalien die Befreiung von allen Abgaben und Steuern auf das feierlichste zugesichert.

Das Bank-Kollegium wurde einer obersten Hofbehörde, Ministerial-Banko-Hofdeputation genannt, untergeordnet.

Bald nach Kundmachung des erwähnten Patentes erhoben sich jedoch vielfältige Klagen und Verwünschungen gegen das neue Institut. Allgemein schrieb man dasselbe dem Einflusse des Oppenheimer und seines Anhanges zu, welcher dadurch seinem Kredite wieder aufzuhelfen, und sich seiner illiquiden Forderungen an den Staat durch Anweisung seiner Gläubiger an die Bank zu versichern, Mittel gefunden haben sollte.

Unter den, anonym in den Acten vorkommenden Invektiven gegen die Bank kömmt, nach dem Geiste des damaligen Zeitalters, eine Parallele zwischen den Urhebern der Bank und dem Versucher im Testamente vor, der den Herrn auf einen hohen Berg führte, und ihn durch ein Blendwerk, welches die Schätze der Welt darstellte, zu gewinnen suchte.

Die Stände beklagten sich, daß man, ohne sie zu vernehmen, die Garantie eines so gewagten Unternehmens ihnen aufgebürdet hatte.

Am ausführlichsten suchte der Hofkammerpräsident in einem Vortrage vom **3.** Juli **1704** die Inkonvenienzen des Banko-Institutes zu erörtern, von welchem er Sr. Majestät den Ruin nicht nur des **Camerale**, sondern auch aller ihrer von Gott verliehenen so stattlichen Erbkönigreiche und Länder prophezeite.

Der Zweck desselben bestünde nämlich entweder:

1) Die Staatsökonomie ganz oder zum Theile zu verwalten, oder

2) zu Geldbedürfnissen Mittel zu schaffen, oder

3) die Staatsschulden zu bezahlen.

Das erstere werde zuverlässig zweckmäßiger durch die Hofkammer bewirkt werden, welche in diesem Geschäfte bewandert und von jedem Verdachte rein ist, wogegen die Mitglieder der neuen Bankverwaltung, welche selbst mit beträchtlichen Forderungen interessirt sind, nicht immer das öffentliche Beste vor Augen haben werden. Eine getheilte Verwaltung würde aber unvermeidliche Kollisionen zwischen der Hofkammer und dem Banko und alle damit verbundenen Nachtheile herbeiführen.

ad 2dum seien neue Hilfsquellen davon nicht leicht zu erwarten, weil der Fond größtentheils nur aus den bisherigen Staats-Einkünften abgeschieden wird, welche ohnedem kaum hinreichten, die Auslagen zu bedecken; dadurch daß der Ueberschuß der Einkünfte des Banko wieder zur Hofkammer abgeführt werden solle, würde nur ein fehlerhafter Cirkel begangen, welcher vermieden wird, wenn die Verwaltung in ihrem bisherigen Bestande verbleibt.

ad 3tium seien die Schulden von so verschiedener Art in Ansehung der Liquidität, der Rückzahlungsfristen, der Interessen-Verbindlichkeit, daß es für den Staat nicht zuträglich scheine, sie alle nach einerlei Maßstabe zu behandeln. Auf keinen Fall dürften die Oppenheimerischen Schulden, welche aus Geschäften, wobei das Aerarium offenbar verkürzt worden, herrühren, mit einbezogen, und die Verpfändung der sichersten und besten Gefälle zu ihrer Befriedigung verwendet werden.

Ein aufrechtes und standhaftes Bestreben der Staatsverwaltung, ihre Schulden abzutragen, eine ökonomische und fortwährende Verwendung der hiezu geeigneten Einkünfte werde weit mehr den Kredit emporheben und gedeihlichere Resultate für den öffentlichen Wohlstand bewirken, als alle die verwickelten Bank-Operationen und kaufmännischen Spekulationen

von so zweideutigen Unternehmern und so ungewissen Erfolge; es sei daher keine Aufstellung neuer Behörden, keine vervielfältigte Verwaltung, welche nur Zerrüttung besorgen lasse, zur Wiederherstellung der Finanzen erforderlich.

Ungeachtet dieser von allen Seiten erhobenen Anstände, erfolgte die Resolution, daß es bei dem Banco, da er schon kundgemacht worden, zu bewenden habe.

Als nun zur Ausführung geschritten, mehrere Forderungen gegen das Aerarium an den Banko wirklich verwiesen wurden, und die Gefälle übergeben werden sollten, häuften sich so viele Schwierigkeiten, daß endlich das ganze Banque-Kollegium seine Resignation überreichte.

Stadt Wiener-Bank.

Vorzüglich überzeugte man sich, daß alle Versicherungen der Staatsverwaltung nicht genügen konnten, den Interessenten die Beruhigung zu verschaffen, daß die für die Bank bestimmten Fonde unter keiner Bedingniß ihrer Bestimmung entzogen werden würden, daß vollkommenes Zutrauen nicht herrschen konnte, wo die Person des Schuldners und des Richters in letzter Analyse in der obersten Gewalt sich vereinigten, wo die Exekutionsführung unthunlich wurde, wo die Ueberschreitung der eingegangenen Verbindlichkeit durch unwiderstehlichen Drang der Umstände entschuldiget, oder durch höhere Staatszwecke gerechtfertigt werden konnte.

Um nun der Bank eine evidentere, der Vorliebe des Publikums angemessenere Gewährleistung zu verschaffen, wurden die früheren Entschließungen zurückgenommen und mit Patent vom 24. Dezember 1705, publizirt den 8. März 1706, die Uebertragung des Banko an die Stadt Wien verordnet, deren Kammeramt durch ergiebige Gefälle und den Ruf einer ordentlichen Verwaltung hinlänglich accreditirte Bürgschaft zu leisten schien.

Zu dem Ende wurde mit dem Stadt-Magistrate ein Kontrakt unterm 25. Februar 1706 mit nachfolgenden Modalitäten abgeschlossen:

Es sollen gemeiner Stadt Wien auf 15 Jahre Staatsrenten und Gefälle nach einem bestimmten im niedrigsten Masse präliminirten Ertrage zum Genusse überlassen werden. Im Verhältnisse dieser Gefälls-Abtretung werden so viele Passiven des Aerarii an den Wiener Stadt-Banco gewiesen, daß sich dieselben mit 5% für die Interessen-Zahlung und mit 5% für die Kapitals-Tilgung — also im Ganzen mit einem Fond von jährlichen 10% durch den Gefälls-Ertrag bedeckt finden; für diese übernommenen Passiven soll sich nun die Stadt als Schuldner bekennen, nach der Form der übernommenen Verbindlichkeit Obligationen dafür ausstellen, und sich allen nach gemeinem Rechte gegen saumselige Schuldner bevorstehenden Zwangsmitteln unterwerfen. Der Stadt steht bevor, Kapitalien vor der Verfallsfrist aufzukündigen und hinauszuzahlen, so wie sie auch auf Verlangen der Gläubiger die Zahlung des Kapitals weiter hinausschieben kann. Auf keinen Fall darf sie höhere als fünfpercentige Interessen kontrahiren. Auf gleiche Art werden Privat-Einlagen, für welche unter Einem die Bank eröffnet wird, sichergestellt. Der sich etwa ergebende Ueberschuß des Bank-Ertrages über die Passiven, zu deren Bedeckung er gewidmet ist, wird der Hofkammer abgeliefert, zu welchem Ende ein von derselben ernannter Compossessor die Mitvormerkung über die Einkassirung der Gefälle führt. Im Falle eines Defizit der Einnahmen wird der Stadt der Regreß durch Einräumung neuer Gefälle oder fortwährenden Bezug der bisherigen über die Kontraktfrist hinaus zugesichert. Den eingelegten Kapitalien wird nebst Befreiung von allen Abgaben, von jeder Einziehung, außer bei Majestätsverbrechen, noch die Zusicherung ertheilt, daß ausländische Besitzer selbst im Falle eines Krieges in ihren Forderungen nicht verkürzt werden sollten. Jedem Inhaber einer Obligation wird gestattet, selbe entweder ganz oder in Abtheilungen von 100 fl. Andern abzutreten und hiernach die Umschreibung zu veranlassen.

Zur Aufsicht über die Bank wird eine Deputation aus Hofkammer- und Regierungs-Mitgliedern unter dem Vorsitze des Hofkammerpräsidenten Grafen von Starhemberg und N. Oe.

Statthalters Grafen von Welz ernannt, welche die Stadt in Bezug der ihr zur Sicherstellung angewiesenen Renten und Gefälle zu schützen, über Streitigkeiten zwischen dem Banco und seinen Gläubigern, dann zwischen Letzteren unter sich, summarische Untersuchung zu pflegen, und, zwar mit Vorbehalt des Rekurses an die Hofkanzlei, der aber keinen effectum suspensivum bewirkt — zu entscheiden hat.

Zur Vergütung der Administrationskosten werden der Stadt jährlich 15,000 fl. und nebstbei die Besoldung des Banko-Personale bewilligt. Mit Ende des Jahres soll Rechnung an die Banko-Deputation gelegt werden.

Vor Eröffnung des Wiener-Stadt-Banko behielt sich die Hofkammer bevor, die Gefälle der bisherigen Girobank, so wie die darauf haftenden Schuldposten wieder zu übernehmen, theils weil nicht alle Giro-Posten in gleichem Maße liquid, und zur Transferirung an den neuen Stadt-Banko geeignet schienen, theils weil man durch Einlösung der Giro-Kapitalien gegen Stadt-Bank-Obligationen bei 20 % Rabat an der ersteren für das Aerarium zu gewinnen hoffte, wozu sich Partheien wirklich angeboten hatten.

Diese Giro-Kapitalien, welche sich auf beiläufig 6 Millionen beliefen, wurden daher nach und nach an die Stadt-Wiener-Bank übertragen, welcher indessen die nöthigen Gefälle zur Interessen-Abtragung eingeantwortet wurden. Unterm 3. November 1706 machte die Ministerial-Banko-Deputation bekannt, daß sie alle Kapitalien der vormals bestandenen Girobank zu übernehmen bereit sei, und ihnen die institutmäßigen Vortheile der Abstattung in 15jährigen Raten mit 9 ⅓ % für Kapital und Interessen zugestehe. Auch jenen, welche frühere Zahlungstermine zu erlangen wünschten, wurde eine Berechnung vorgelegt, welchen Abzug sie sich für jedes Jahr des verkürzten Zahlungstermines gefallen lassen müßten, oder wie sie, mittels Zuschuß baaren Geldes, von Jahr zu Jahr mit Kapital und Interessen befriedigt werden würden.

Weiter wurde mit Cirkulare der Ministerial-Banko-Deputation vom 9. August 1719 bekannt gemacht, daß alle im

Banko del Giro haftenden Kapitale bis auf eine Summe von 200000 fl. mit 85 für 100 eingelöset werden sollen.

Von dieser Zeit kann die Girobank als gänzlich erloschen angesehen werden. Die noch bei dem Wiener Stadt-Banko hieran haftenden, unaufkündbaren Kapitalien wurden zwar fortwährend unter dem Namen Giro-Kapitalien in den Rechnungen aufgeführt, waren aber mit den übrigen dort anliegenden Kapitalien unter gleicher Administration und Verrechnung.

Um nun auf die Gründung des Wiener Stadt-Banko zurückzukommen, ist zu bemerken, daß der Fond zu dessen Dotirung, in Folge A. H. Entschließung Kaiser Josef I., in nachbenannten Gefällen mit beigefügten jährlichem Ertrags-Anschlage bestehen sollte:

Die Rothenthurm-Mauth mit einem jährlichen Ertragsanschlage von	110,000	fl.
Die Tabormauth	48,000	„
Biergefäll	15,000	„
Getreideaufschlag	8,000	„
Ochsengrieß	36,000	„
Toleranzgelder	6,000	„
Mehlaufschlag	15,000	„
Pflastermauth	2,000	„
Der von den Ständen bewilligte Wein-Aufschlag inner den Linien mit 15 kr. pr. Eimer	100,000	„
Summe	340,000	fl.

Das noch abgängige, um die zur Verweisung an die Bank bestimmten Schulden von 6 Millionen mit 10 % für Kapital und Interessen institutmäßig zu bedecken, sollte vom Fleischkreuzer und Tabak-Apalto hergenommen werden, bei welchen der Ertrag und die Erhebungsart zuvor genauer bestimmt, und mit den hierauf vorgemerkten Gläubigern sich abgefunden werden mußte.

Nach dieser ersten Begründung erfolgten mit jedem Jahre neue Verhandlungen mit dem Stadt-Banko, der den jedes-

maligen Bedürfnissen und Verlegenheiten der Finanzen Aushilfe verschaffte, und sich dagegen neue Renten und Gefälle vorschreiben ließ, worüber immer die Recesse zwischen der Hofkammer- und Ministerial-Banko-Deputation abgeschlossen wurden.

Bankalität.

Ungeachtet dieser zeitweisen Hilfsquellen, welche der Stadt-Banko eröffnete, hatten doch die Lasten des so lange fortwährenden Krieges gegen Frankreich und der Unruhen in Ungarn, wo die Nation den Thron für erledigt erklärt hatte, eine gänzliche Zerrüttung in den Finanzen bewirkt; die öffentlichen Ausgaben kamen von Jahr zu Jahr in ein größeres Mißverhältniß gegen die Staats-Einnahmen; die Unordnung bei deren Verwaltung vergrößerte das Uebel, und man kam bei den nothwendigsten Zahlungen so sehr in's Gedränge, daß weder der Gehalt der Hofbedienten noch der Sold des Militärs zu gehöriger Zeit verabfolgt, ja zuweilen die unverschieblichsten Kouriere wegen Mangel an Baarschaft nicht befördert werden konnten.

Nach den Friedensschlüssen zu Rastadt und Baden im Jahre 1714, wodurch Neapel, Sardinien, Mailand und die Spanischen Niederlande der Oesterr. Monarchie zufielen, und nachdem auch in Ungarn die Ruhe durch den Frieden zu Nagy-Károly im Jahre 1711, wodurch der Kaiser den Ungarn und Siebenbürgern ihre Privilegien bestätigte, und den Protestanten freie Religionsübung gestattete, bleibend wieder hergestellt war, glaubte man ohne Zeitverlust zu einer gänzlichen Reform der Finanzverwaltung schreiten zu müssen. Die erste Idee, auf welche man hier verfiel, bestand darin, sämmtliche Staatskassen in eine Art von Banque zu verwandeln, eine Einrichtung für die noch immer eine Vorliebe herrschte, und von deren Ausdehnung auf die ganze Monarchie man jene Vortheile, welche der Wiener-Stadt-Banko bisher zu gewähren schien, in vergrößertem Maßstabe erwartete.

Es wurde dem zu Folge unter Kaiser Karl VI. zuerst das Patent vom 24. März 1713, und als dieses noch so manche genauere Bestimmungen übrig zu lassen schien, über eine unter dem Präsidium des Prinzen Eugen von Savoyen gepflogene Berathung, das weitere Patent vom 14. December 1714 erlassen, mit welchem die sogenannte freie Universal-Bankalität für sämmtliche Erblande eingeführt ward. Der Zweck ist in dem letzterwähnten Patente in folgender Art ausgesprochen: „Da Wir nach Antritt deren auf Uns erblich gediehenen Königreiche, Fürstenthümer und Länder vor Allem bedacht gewesen, wie Unseren durch langwierige Kriegsläufe rc. ziemlich entkräfteten Unterthanen auf eine ergiebige Art und Weise wieder aufgeholfen, forderst aber Unsere seither in etwas abgenommene Kammeral-Gefälle in eine gute Ordnung gesetzt, auf den eigentlichen Grund Unserer Einkünfte gesehen, die Ausgabe hiernach regulirt, der durch allerhand widrige Zufälle zum Theile geschwächte Kredit um soviel ehender wieder hergestellt, das Vertrauen und Fortgang des allgemeinen Handel und Wandel befördert, das Kontributionswesen zu seiner Zeit geringert, Unsere getreuen Erbkönigreiche und Länder merklich erleichtert, und durch Einrichtung einer wohlbestellten Wirthschaft zu derselben Aufnahme, Wachsthum und Wohlsein der sicherste Weg eröffnet werde," rc. rc. „Nachdem nun durch besondere göttliche Gnade und Fürsorge Wir den lieben Frieden und gemeinen Ruhestand dermalen eines erhalten" u. s. w. dann folgen die Mittel, wodurch dieß zu erreichen getrachtet wurde, nämlich:

1. Einen Fond zu verschaffen, welcher zur Abtragung der öffentlichen Schulden und zu außerordentlichen Bedürfnissen schnelle und zuverlässige Hilfsmittel unter den am mindesten lästigen Bedingnissen gewährte.

2. Durch Darleihen an Private dem bisherigen Geldmangel abzuhelfen, Commerz und Gewerbe zu unterstützen, den Bürger und Bauer in Kontributionsfähigem Zustande zu erhalten, dem Wucher zu steuern, und Wohlfeilheit zu bewirken.

3. Eine bessere Gebahrung in der öffentlichen Vermögensverwaltung einzuführen, die Gefälle zu höherem Ertrage zu brin-

gen, die Zahlungen zu gehöriger Zeit zu leisten, Ordnung und Kontrolle in der Rechnungslegung und Kassen-Manipulation herzustellen.

Um zu erörtern, auf welche Art man dieses zu erzielen suchte, wird es nöthig:

a. Die Fonds.

b. Die den Privaten wegen Ermunterung zu Einlagen zugestandenen Vortheile.

c. Die Administrationsart dieser Bankalität im Allgemeinen anzuzeigen.

A. Die Fonde, welche der Bankalität von Seite der Staatsverwaltung zugewiesen wurden, bestanden aus 8 verschiedenen Gefällen und Renten, welche im jährlichen Ertrage auf 2 ½ Million geschätzt wurden. Dahin gehörten:

1. Alle Rückstände, welche das Aerarium bei verschiedenen Aemtern einzubringen hat.

2. Abfahrtsgelder, Kontreband, Fiskalitäten.

3. Taxen und Strafgelder.

4. Die sogenannte Bankal-Legitimations-Arrha, welche jeder, der als ein Banko-Interessent gehalten werden will, nach einer mittels besonderer Matricula (und Beitragsliste für die Juden), bestimmten Klassifikation im Verhältniß seiner Würde und Beschäftigung von 3, 10, 15, 20, 30, 50, 75, 100, 150 bis 200 fl.; (für Juden, Hof-Faktores und Lieferanten bis 300 fl.) jährlich zu entrichten hat.

5. Die Dienst-Arrha, welche alle Civil- und Militärbeamte, die über 500 fl. Gehalt genießen, mit Ausnahme jener, die in der Hof-Livrée stehen — falls der Bezug an Gehalt oder Pension 500 fl. übersteigt, mit 6 % ein für alle Mal abzustatten.

6. Die Assignations-Arrha, welche alle bei der Bankalität zur Bezahlung angewiesene Partheien mit 3 vom 100 wegen der zu erwartenden verläßlicheren und genaueren Befriedigung sich abziehen zu lassen haben.

7. Die Reservations-Arrha mit 1 % bei Widererhebung des eingelegten Kapitals.

8. Die jüdische Beitrags-Arrha, welche die Juden abzustatten haben, wenn sie Banko-Interessenten werden wollen, unter welcher Bedingniß sie allein das Recht, Geschäfte mit dem Aerarium zu schließen, und selbst die Toleranz erlangen.

Neben diesem Fonde, dann den zu erwartenden Privat-Einlagen sollen auch alle Kameral- und Militärgefälle in die Bankalitäts-Kasse einfließen, und alle Staatsauslagen von derselben bestritten werden, so wie letztlich die Kautions-Kapitalien derjenigen, welche bei der Bankalität angestellt sind, von Nachfolger zu Nachfolger abgelöset werden, folglich bei der Bankalitäts-Kasse immerwährend liegen bleiben müssen, und so zur Verstärkung des Kredits derselben mitzuwirken haben.

B. Die wesentlicheren Vortheile für diejenigen, welche sich durch Entrichtung der Legitimations-Arrha zu Interessenten der Bankalität geeignet machten, bestanden in Folgendem:

Der sogenannte Bankalist konnte nach einem zu 3 % berechneten Verhältnisse der jährlich entrichtenden Legitimations-Arrha von 3 fl. bis 200 fl. ein Kapital von 100 fl. bis 6666 fl. 40 kr. in den Banko einlegen, empfing dafür eine Assekuration, welche baarem Gelde gleich gehalten wurde, zu allen Geschäften angewendet, zu 6 % weiter dargeliehen werden konnte, und noch insbesondere ein Agio zu 3 %, welches er fortbezog, wenn er seine Einlage mit Vorbehalt dieses Agio einem dritten cedirt hatte. Diese Einlage konnte gegen halbjährige Aufkündung baar wieder erhoben werden.

Dem Bankalisten war es gestattet, seine Baarschaften, jedoch nicht unter 1000 fl., ohne alles Entgelt als Depositum bei dem Banko zu hinterlegen, und seine Partheien zur Bezahlung dahin anzuweisen — wodurch die Gefahr der Aufbewahrung, die Kosten und Mühe der Verwaltung und Verrechnung erspart wurden.

Den Bankalisten wurde zugesagt, daß man ihnen, nach einem zu 1 % berechneten Verhältnisse der mit 3 bis 200 fl. eingelegten Legitimations-Arrha, Darlehen von 200 bis 20000 fl. gegen 3 % Interessen aus der Bankalitätskasse verabfolgen werde, so weit es die Kräfte derselben zuließen.

Die Banko-Kapitalien sollen von allen Steuern und Anlagen für immer befreit bleiben, keiner Konfiskation — der gerichtlichen Exekution nur dann unterliegen, wenn der Gläubiger in allem übrigen Vermögen des Schuldners sich nicht mehr erholen kann; es sollen hierin Fremde den Einheimischen ganz, auch im Falle eines ausbrechenden Krieges — gleichgehalten werden.

Endlich sollen die Bankalisten ausschließend zu kaiserlichen Aemtern und Würden, zu öffentlich akkreditirten Funktionen, als: Doktorat, Agentie u. s. w. gelangen, mit Lehen, Privilegien, Besoldungen, Pensionen begnadigt werden können, so wie Personen, die bereits in diesen Kathegorien sich befanden, zur Entrichtung der Legitimations-Arrha verpflichtet werden.

C. Die Verwaltung des Banko war unmittelbar der Bankalität anvertraut, worüber dem Fürsten von Trautsohn das Präsidium übertragen wurde; von dieser hingen die aufgestellten Bankal-Kollegien in den Provinzen ab, welche bei Eintreibung der Gefälle die Beamten zu kontrolliren, Schwärzungen und Betrügereien hintan zu halten, und die genaue Abstattung der dort vorfallenden Zahlungen zu besorgen hatten.

Die Bankalität war dem Hof-Gubernium untergeordnet, welches aus einem Präsidenten und 10 Räthen bestand, und von allen übrigen Stellen unabhängig, nur an den Kaiser als obersten Schutzherrn der Bank angewiesen war, welcher sich durch schriftlich eigenhändig gefertigten Revers für sich und seine Nachkommen verpflichtete, keine Abweichung von den Regeln dieses Institutes zu veranlassen, und unter keinerlei Vorwand eine verfassungswidrige Verwendung seiner Fonde zu gestatten. Gegenseitig verband sich auch das Hofgubernium, die Aufrechthaltung des Institutes sich angelegen sein zu lassen, den Zweck desselben bestmöglichst zu befördern, und dem Aerarium im Nothfalle eine Aushilfe durch Darlehen zu 3 %, jedoch nur gegen vollkommene Sicherheit und Verpfändung eines entsprechenden Ertrages an neuen Renten, zu verschaffen.

Uebrigens sollte durch eine genaue und bündige Kasse- und Rechnungsmanipulation, — strenge Ordnung, Uebersicht über

jedes Detail der Verwaltung und die schnellste Bilanzirung bewirkt werden.

Auf diese Art glaubte man die Vortheile dreier Gattungen von Banken, der Giro-, Leih- und Depositenbanken zu vereinigen, und durch ein festes Sistem in der Finanzverwaltung das öffentliche Zutrauen zu begründen.

Der Kassen-Abschnitt sollte nunmehr gemacht, mit 1. November 1714 sollten die Militär- mit 1. Jänner 1715 die Kammeralgefälle übergeben, zur Verfassung eines ordentlichen Präliminar- und Schuldensistems geschritten werden; unterm 25. März 1715 legten die Bankalitäts-Räthe den Eid ab; unterm 25. April 1715 wurde das Hofgubernium bestellt.

Mit Patent vom 2. März 1716 wurde gerügt, daß die Legitimations-Arrha von den in kaiserlichen Diensten stehenden Beamten, so wie von den Schutz-Juden nicht ordnungsmäßig entrichtet werde, und es wurden dieselben zur ungesäumten Abstattung, bei Verlust der genießenden und zu gewärtigenden Begünstigungen aufgefordert.

Bald erhoben sich auch Zwistigkeiten zwischen der Hofkammer und dem Bankal-Gubernium; letzteres beklagte sich daß der Banko in Eintreibung der Gefälle zu wenig unterstützt werde, daß ihm Anweisungen ohne die institutmäßige Bedeckung aufgebürdet werden.

Die Hofkammer legte dagegen dem Banko zur Last, daß selber keine der Bedingungen seiner Einsetzung erfülle, der Kredit nicht erhöht, die Barattirung, welche mit den in selben eingelegten Kapitalien Statt finden sollte, nicht bewirkt, keine Darlehen zu 3 % verschafft, dem Wucher nicht gesteuert, die angewiesenen Fonde auf keinen festen Ertrag gebracht, in der Rechnungslegung die scrittura doppia nicht eingeführt, und so Ordnung und Uebersicht in der Kassen-Manipulation nicht erzielt habe.

Bei einer nachmaligen Konferenz fand man daher diese getheilte Verwaltung des Staatsvermögens, welche sich immer das Gegengewicht hielt, und nur wechselweise Hindernisse und Spannung bewirkte, unzulässig, und trug darauf an, ein

Finanz-Kollegium aufzustellen, welches die Oberleitung **in centro** besorgen, worüber Se. Majestät unmittelbar das Präsidium führen, dem mit Aufhebung des Bankal-Gubernium sowol die Bankalität als die Hofkammer untergeordnet sein, und welches nebstbei die Aufsicht über den Stadtbanko ausdehnen sollte.

Dieser Vorschlag wurde mit Resolution vom **19.** August **1716** genehmiget. Alle Geldgeschäfte wurden der Bankalität, die Oekonomie und innere Verwaltung der Fonde, die Liquidirung und Anweisung der Zahlungen der Hofkammer überlassen. Ueber das jährliche Präliminar, über alle Zahlungen, wo die Bankalität Versicherungsscheine hinausgeben mußte, über die wochentlichen Kasse-Repartitionen, über Vorschüsse und größere Geldrimessen sollten von den Präsidenten beider Behörden Zusammentretungen gehalten, bei getheilten Meinungen die Sache zur Entscheidung dem Finanz-Kollegium vorgelegt werden.

Gleichzeitig wurde die schon unter dem Bankal-Hofgubernium angetragene Errichtung einer Schuldenkasse zu Stande gebracht. Jährlich sollten nämlich **1½** Millionen aus den Kameral- und **1** Million aus den Militär-Gefällen zur Tilgung der Staatsschulden bei Seite gelegt, und von einer eigens hiezu bestimmten Kasse, abgesondert von den übrigen Finanzzweigen verwaltet werden. Eine unter dem Präsidio des Grafen von Oed aufgestellte Schulden-Kommission hatte die Liquidirung der Schulden zu besorgen, die Gläubiger vorzurufen, mit ihnen über die theilweise Kapitals-Rückerstattung und Interessen-Zahlung in Unterhandlung zu treten, und sonach die jährlichen Tilgungs-Anweisungen an die Kassen zu erlassen.

Aufhebung der Bankalität.

Veränderungen, welche mit dem Wiener Stadt-Banko vorgingen.

Ungeachtet aller angewendeten Sorgfalt, den Staatskredit zu befestigen, sah man sich doch genöthiget, den Kredit des Wiener Stadt-Banko, welcher noch immer in höherem Grade das öffentliche Zutrauen für sich hatte, zur Abtragung der wachsenden Staatsschuld zu Hülfe zu nehmen.

Mit Ende des Jahres 1720 hafteten bei der Bankalität und zwar theils bei der Schuldenkasse, theils bei dem Militär- und Kameral-Zahlamte 31,435.764 fl. Es wurde daher von der Hofkammer unterm 20. November 1720 der Antrag gemacht, 25 Millionen dieser Schulden an den Stadtbanko zu übertragen; nach erfolgter kaiserlicher Genehmigung ward hienach der Receß mit der Ministerial-Banko-Deputation geschlossen, dem Stadtbanko der entsprechende Bezug von Gefällen eingeräumt; und dessen Privilegium bis zur Zeit des gänzlichen Regresses, nämlich bis zum Jahre 1738 verlängert. Die Bankalität dauerte zwar noch fort; da jedoch die ursprüngliche Bestimmung ganz wegfiel, und dieselbe sich in eine bloße Gefällen- und Kassen-Administration verwandelte, so wurde das Personale nach und nach vermindert, bis endlich unterm 24. März 1745 die Allerhöchste Resolution erfolgte, wodurch das Bankalitäts-Kollegium aufgehoben, zwei Direktoren zur Verwaltung der Kameral- und Militärkassen aufgestellt, die Buchhaltereien und alle in den Provinzen befindlichen Bankal-Kollegien, Repräsentationen, Gefälls-Perceptorate und Kasse-Verwaltungen der Hofkammer untergeordnet wurden.

Die Wiener Stadtbank blieb daher allein im Stande, unter den mehreren für die Oesterreichische Monarchie theils vorgeschlagenen, theils zur Ausführung gebrachten Banko-Instituten sich im Gange zu erhalten.

Die ursprüngliche Dotirung mit einem Gefällsertrage von 340.000 fl. hatte sich bis zum Jahre 1723 schon auf 3,255.316 fl.
bis 1727 auf 5,427.000 fl.
und so fort im steigenden Verhältnisse vermehrt, wogegen ein entsprechender Betrag von Zahlungsanweisungen an dieselbe ausgestellt wurde, so daß zu Anfang der 1760ger Jahre beiläufig 12 Millionen Banko-Obligationen zu 6% und 70 Millionen zu 5% sich im Publikum befanden.

Anfangs wurde die institutmäßige Bedeckung mit 10% Gefälls-Ertrag, wovon 5 zur Interessen-, und 5 zur Kapitals-Zahlung gewidmet waren, bei jedem von dem Banko aufgenommene Darlehen genau beobachtet; in der Folge fiel man auf 7,

6, bei dem Darlehen an die Staatsschuldenkasse vom 14. Juni 1773 auf 4% zur Interessen- und ¼ zur Kapitals-Erstattung herab.

Jedes neue Geschäft, welches mit dem Banko abgeschlossen wurde, zog eine verlängerte Frist des Bezuges der ihm eingeräumten Gefälle nach sich, und die Verlegenheiten der Staatsverwaltung, welche diese Geschäfte veranlaßten, erneuerten sich sehr häufig, weil man immer nur dem gegenwärtigen Bedürfnisse abzuhelfen, nicht dem currenten Defizit der Einnahmen gegen die Auslagen vorzubeugen besorgt war. So geschah es, daß dem Banko ohne ausdrückliche Erneuerung und Bestättigung seiner Privilegien eine perpetuirliche Fortdauer gegründet wurde. In mehr als hundert Recessen wurden dem Banko: Mauthen und Aufschläge in allen Provinzen, Kontributionsquoten, Tabak- und Salzgefälle, Bergwerke u. s. w. überlassen, wogegen derselbe Aushülfen und Beiträge zu Bedürfnissen des Hofstaates, zu Besoldungen, Kriegs-Erfordernissen, Schulden-Bezahlung, geheimen Auslagen, Beförderung gemeinnütziger Anstalten, als der Universität, der theresianischen Ritterakademie, zu öffentlichen Bauten u. s. w. leistete.

Nach und nach wurde die Recessirung zwischen der Bank und der Finanzverwaltung immer mehr zur bloßen Förmlichkeit, und scheint endlich ganz unterblieben zu sein.

Zum Theile fand man in der Garantie anderer Fonde: der Hofkammer, der Stände, des Kupferamtes, vorzüglich aber in Verfertigung von Bankozetteln, von welcher später Erwähnung geschehen wird, Mittel den Kredit zu vervielfältigen, ohne eines allzugenauen und lästigen Voranschlages über die Bedeckung der aufgenommenen Anlehen zu bedürfen — zum Theile war das Uebergewicht von Seite der Staatsverwaltung gegen die Bank, als seinen Mitkontrahenten, zu entscheidend, um nicht die Vorschreibung der Bedingnisse, und zuletzt die Administration des Banko selbst, von der ersteren ganz abhängig zu machen.

So wie vormals der Wirkungskreis der Banko-Deputation als eines Hofmittels, auf Kosten des vom Magistrate be-

stellten Banko-Kollegiums successive sich erweitert hatte, letzteres sofort ganz aufgehoben, die Banko-Hofdeputation dem Finanz-Kollegium untergeordnet, im Jahre **1769** mit der Hofkammer vereinigt, endlich unterm Jahre **1783** die Einverleibung sämmtlicher Bankal-Administrationen zu den Länderstellen entschieden wurde, — in eben dem Verhältnisse mußte nach und nach die Selbstständigkeit des Banko sich verlieren, der Bezug seiner Gefälle prekär, seine Kasse in eine abgesonderte Staatsschuldenkasse, so wie die bisherige Recessirung mit demselben in eine einfache Kassedisposition umgeändert werden.

Staatsschulden.

Nachdem nun das Banko-Institut mit dem übrigen Staatsschuldenwesen ganz verschmolzen wurde, glaube ich auf das letztere übergehen zu sollen.

Die Staatsschulden theilen sich:

a) in Bankschulden;

b) in Schulden, die auf einzelnen Provinzen haften;

c) in Schulden, die bei der Hofkammer, später bei der Universal-Staatsschuldenkasse hafteten;

d) in Lotto-Anlehen;

e) in Anlehen, die bei auswärtigen Wechselhäusern oder sonstigen Privaten und Korporationen aufgenommen wurden.

ad a) Die Banko-Obligationen behaupteten, ungeachtet der nachmaligen Umstaltung des Bank-Institutes und der eingetretenen Unaufkündbarkeit der Kapitalien, noch immer vorzüglichen Kredit im In- und Auslande, theils weil der Grundsatz für diese Kathegorie der Staatsschuld bestanden hatte, daß jedesmal ein eigener Deckungsfond zur Bezahlung des Kapitals und der Zinsen ausgemittelt werden mußte, so oft ein neues Anlehen kontrahirt wurde, theils weil man die Verwaltung des Banko minder abhängig von jener der Finanzen hielt, theils endlich wegen der verjährten Vorliebe für die Garantie der Stadt Wien.

Die nachfolgende Abschrift eines Börsezettels vom **6.** Juni **1770** zeigt, welche Staats-Obligationen damals vorzüglich im

Umlaufe waren, und daß die Banko-Obligationen mit einem Agio von 1½ pct. verkauft wurden.

a Vienne ce 6. Juin 1770.

Cours des Obligations sur les fonds Publics.

	Papier	Argent	Vendu
Obligations de la Banque a 4 pct.	101¾	101½	101½
Obligations des Etats a 4 pct. de la Bohême		97¼	97¼
Idem dites super Erogata de la Moravie	98½	—	—
de la Silesie	97½	—	—
de la Basse Autriche	—	100	—
de la Stirie	—	—	—
Obligations Camerales sur les fonds du tabac a 3 pct.	—	—	—
Obligations de la Chambre des finances dite Hofcammer a 4 pct.	98¾	—	—
Obligations de l'Obercammeramt a 4 pct.	—	99½	—
Obligations de l'Office des Mines a 4 pct.	—	99⅔	—
Obligations de la Chambre d'Hongrie a 6 pct.	—	100	—

Ad b) Unter den Provinzialschulden sind die ständischen die ältesten und vorzüglichsten, und zwar von den Provinzen: Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnthen, Krain.

Die ständischen Schulden theilten sich: In Aerarial- und Domestikal-Schulden, bei den Ersteren waren die Stände Vermittler und Bürger für das Aerarium; bei den Letzteren waren sie Schuldner.

Die Ersteren rühren theils von baaren Anlagen, theils von Kriegsdarlehen und Naturallieferungen her. Zur Bedeckung der Kapital- und Interessen-Zahlung wurden denselben theils

Kontributionsgelder theils Zuflüsse aus andern Steuern als: Fleischkreuzer, Interessen-Schulden-Klassensteuern eingeräumt.

Die Oberkammeramts-Aerarialschulden der Stadt Wien rühren von Vorschüssen her, welche der Wiener Stadt-Magistrat in den Jahren 1767 und 1771 dem Aerar geleistet hat, wofür demselben die Stadt Wiener Militär-Kontribution, Schutzsteuer und Erbsteuer überlassen, und mittelst derselben, die Tilgung, der Schuld bereits im Jahre 1809 bewirkt wurde. Indessen wurden die Partial-Gläubiger nicht befriedigt, sondern die durch die Steuern eingegangenen Gelder, wieder bei der Hofkammer verzinslich angelegt, und dafür Obligationen an das Stadt Wiener Oberkammeramt ausgefertigt, welches die Interessen behebt.

Die Oberkammeramts-Domestikal-Schulden sind Privatschulden.

In den Provinzen, wo die Oesterreichische, von fremder Oberherrschaft unterbrochen war, mußten besondere Einleitungen zur Reglung des Staatsschuldenwesens getroffen werden. Dies war vorzüglich in Tirol, Illirien, im Küstenlande der Fall. Im Lombardisch-Venetianischen Königreiche kamen zum Theil alt Oesterreichische, zum Theil von der fremden Regierung übernommene Schulden zusammen. Speciel auf Ungarn und Siebenbürgen haftende Schulden waren wenige abgesondert vorgemerkt, obschon das Ofner Kammeral-Zahlamt bedeutende Interessen-Zahlungen zu leisten hatte.

Die Schulden, welche auf den Niederlanden, auf Breisgau und auf Schwäbisch Oesterreich hafteten, sind mit der Abtretung dieser Länder ganz an die fremden Regierungen übergegangen.

Ad c) Diese Schulden sind von der Hofkammer unmittelbar aufgenommen, und zum Theile Gefälle und Staatsgüter dafür als Hypotheken für Kapitals- und Interessenzahlungen angewiesen worden. Jene Kapitalien, welche auf Bergwerken und Salinen hafteten, waren in frühern Zeiten einer besondern Kasse, der Kupferamts-Hauptkasse zugewiesen, welche aber in der Folge mit der Univ. Staatsschulden-Kasse vereinigt wurde.

Ad d) Die Lotto-Anlehen waren bei verschiedenen Fonden eingetheilt.

Ad e) Die auswärtigen Anlehen wurden im Jahre 1802 cumulirt und nach einem Verlosungsplane der Berichtigung zugeführt.

Ich werde nun die einzelnen Anlehen anführen, aber mehr nach chronologischer Ordnung, in der sie aufgenommen wurden, als nach den einzelnen Kathegorien derselben, die oft in einander übergingen.

Mit Patent vom 29. August 1703 wurde ein gezwungenes Anlehen auf alles in Privatbesitz befindliche Silber in der Art ausgeschrieben, daß jeder die Hälfte davon in natura einliefern, oder den Geldeswerth erlegen mußte. Die Bezahlung dafür wurde in 5 Jahresfristen zugesichert. Der Fond dazu sollte durch eine Steigerung des Salzpreises geschaffen, und den Ständen der Provinzen zur Verwaltung mit dieser Bestimmung übergeben werden.

Die fortwährenden Kriege mit Preußen unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia machten außerordentliche Hülfsmittel nöthig.

Mit dem Patente vom 11. Juli 1759 wurde ein gezwungenes Anlehen ausgeschrieben, welches alle Kapitalien-Besitzer, die mehr als 1000 fl. nach Abzug der Passiven besaßen, mit 3% von ihren Aktiv-Kapitalien, die sie in öffentlichen Fonden (mit Ausnahme des Banko) oder bei Privaten anliegen hatten, zu leisten verhalten wurden. Davon waren auch Stiftungen und fromme Anstalten nicht ausgenommen. Es mußten hiernach eigens formulirte Fassionen überreicht werden, und es wurden Strafen gegen Verheimlichung, so wie Belohnungen für die Denunzianten festgesetzt. Die Darleiher erhielten fünfpercentige landschaftliche Schuldbriefe.

Mit Patent vom 1. Februar 1760 wurde ein Darlehen von 3 Millionen Gulden ausgeschrieben, wofür besonders benannte ungarische Kameralgüter, deren jährlicher Reinertrag mit 300.000 fl. berechnet war, in der Art als Hypothek verschrieben waren, daß die Gläubiger, im Falle die Kapitals-

und Interessen-Zahlungen nicht gehörig geleistet wurden, sich in gerichtlichen Wege in verhältnißmäßigen Genuß der verpfändeten Güter setzen lassen konnten. Zur Uebernahme dieser Darlehen wurde eine Kasse in Wien, und eine gleiche in Preßburg bestellt, wohin die Einkünfte der hypothekirten Güter abzuführen waren.

Die Ausführung und Leitung dieser Angelegenheit wurde dem Präsidenten der Hofkammer und Ministerial-Bankodeputation Rudolph Grafen von Chotek und dem ungarischen Hofkammer-Präsidenten Anton Grafen von Grassalcovich anvertraut.

Die Interessen waren mit 6% bemessen; jenen, welche das Anlehen vor dem 1. Juli erlegten, wurde gestattet, 8% vom Kapital zurückzubehalten, welches letztere demungeachtet ihnen in voller Summe zu Guten geschrieben wurde. Die Kapitalien sollten für die Dauer des Krieges, und noch 4 Jahre nach demselben unaufkündbar liegen bleiben, in weiteren 4 Jahren aber nach der Reihenfolge der Anlage von halb zu halb Jahr zurückgezahlt werden.

Der größere Theil dieser Schuld wurde in der Folge von Ungarn getilgt. Der Rest wurde in die, mit Patent vom 21. März 1818 angeordnete Verlosung der älteren Staatsschuld einbezogen, und im März 1828 gezogen.

Gleichzeitig wurde mit Patent vom 1. Februar 1760 ein Anlehen von 4 Millionen Gulden auf Leibrenten ausgeschrieben, wozu die Anlagen bei dem Universal-Kameral-Zahlamte, bei dem Banko, bei den ständischen Kassen oder bei dem Wiener-Stadt-Oberkammeramte nach Belieben geschehen konnten. Die geringste Einlage war zu 100 fl. Die jährliche Leibrente war zu 10% festgesetzt, mit dem Tode erlosch das Kapital.

Mit Hofdekret vom 13. Dezember 1760 wurde das k. k. Kupferamt, bei welchem die Erträgnisse der Bergwerke eingingen, unter die fundos publicos eingereiht, und sonach zur Aufnahme von Staatsanlehen bestimmt.

Unterm 25. Juli 1761 ist ein Receß mit sämmtlichen Ständen der Böhmischen und Oesterreichischen Erblande geschlossen worden, um unter ihrer Garantie ein Anlehen von

18 Millionen Gulden für die Finanzen aufzunehmen. Die Obligationen waren von zwei Kathegorien.

Für 7 Millionen wurden sogenannte Zahlungs-Obligationen auf Beträge zu 25 fl. und 100 fl., für 11 Millionen Darlehens-Obligationen auf Summen von 250,500 und 1000 Gulden, beide Arten zu 6% verzinslich, ausgestellt. Die ersteren waren eine Art verzinslichen Papiergeldes, daher dieselben näher bei der Rubrik der Bankozettel besprochen werden. Die Darlehens-Obligationen lauteten auf Ueberbringer, waren mit Coupons versehen, konnten von dem Inhaber auf sich selbst, dann auf dritte Personen, endlich wieder auf Ueberbringer indossirt werden.

Die Zahlungs-Obligationen wurden vom Aerarium nicht an Zahlungsstatt hinausgegeben, sondern nur gegen Erlag, entweder ganz in Baarem, oder zur Hälfte in ständischen Obligationen, (welche seit dem im Jahre 1756 ausgebrochenem Kriege ausgestellt worden waren) verabfolgt, wobei noch die Begünstigung Statt fand, daß wenn letztere Obligationen auch nur zu 5% verzinslich waren, dennoch die dafür ausgefertigten neuen Obligationen auf 6% lauteten.

Bei den Darlehens-Obligationen sollte nach zwei Jahren vom Anfange dieser Operation, d. i. vom 1. Juli 1761 an, gegenseitig eine halbjährige Aufkündigung statt finden.

Zur Berichtigung der Interessen von dem Gesammtkapital pr. 18 Million wurde den Ständen eine jährliche Bedeckung von 1,080,000 Gulden durch Zurückhalten an ihrer wirklich recessirten oder künftig zu bewilligenden Kontribution versichert, welcher Betrag unter die Stände der einzelnen Provinzen nach dem damaligen Kontributions-Fuße repartirt wurde.

Mit Patent vom 8. Mai 1762 wurde neuerdings die Ausgabe von drei Millionen in Zahlungsobligationen, dagegen die Vertilgung eines gleichen Betrages von den noch nicht in Umlauf gebrachten Darlehens-Obligationen angeordnet, über welchen Akt ein feierliches, im Namen sämmtlicher Stände unterfertigtes Instrument ausgestellt wurde.

Durch Entschließung vom 2. Oktober 1762 wurde das Anlehen auf Leibrenten wieder eingestellt.

Unterm 28. Dezember 1762 erschien ein sehr merkwürdiges Patent der Kaiserin Maria Theresia in lateinischer Sprache, des Inhaltes, daß in dem kritischen Momente, **in quo rerum Cardo vertitur**, und wo Alles an der Fortsetzung des Krieges gelegen sei, das Königreich Ungarn zum Beweise seiner Anhänglichkeit und Treue, das bis auf diesen Tag unerhörte Unternehmen beschlossen habe, auf seinen Namen und im schönsten Bunde mit den **partibus adnexis**, nämlich mit den Königreichen Dalmatien, Kroatien und Slavonien, ein Anlehen von 10 Millionen Gulden aufzunehmen.

Ihre Majestät weisen zur Deckung der Interessen dieses Anlehens den ungarischen Kontributionsfond und eben denselben, so wie andere ungarische Kameralgefälle, insbesonders das bisher unbelastete Salz-Vectigal als Hypothek für das Kapital an.

Das Darlehen soll in runden Summen von 1000 fl. erlegt, mit 6% verzinset und 6 Jahre nach beendetem Kriege soll das Kapital in jährlichen Raten von einer Million zurückgezahlt werden. Den Darleihern wurden insbesonders Gratifikationen mit 1 bis 8% nach Maß der Darlehenssummen von 1000 bis 100,000 fl. zugestanden.

Die Darleiher sollten gleiche Vorrechte wie jene des Wiener Stadt-Banko, als: Steuerfreiheit, Ausnahme von Confiskation, welche selbst in Kriegszeiten, gegen Ausländer nicht einzutreten hatte, u. s. w. genießen.

Das ganze Geschäft wurde, nach Berathung mit sämmtlichen Komitaten, unter Vermittlung des Palatins Ludwig Grafen von Batthyan geschlossen, von welchem auch die Obligationen gefertigt, und mit dem königl. Locumtential-Siegel versehen sein sollten; die nähern Verhandlungen mit den Darleihern wurden dem Grafen Franz Esterhazy de Galantha übertragen; zugleich wurden königliche Schuldbriefe an sämmtliche Komitate und verbundene Provinzen ausgefertigt.

Kapital und Interessen konnten in Wien und Preßburg erhoben werden.

Vermöge Patent vom 31. Jänner 1763 wurde neuerdings ein durch sämmtliche Stände der Böhmisch-Oesterreichischen Erblande verbürgtes Anlehen von 21,900,000 fl. zu 5% verzinslich eröffnet. Die Obligationen lauten auf Beträge von 15, 30, 60 und 120 fl. und sind mit Interessen-Coupons versehen, die nach Ablauf des Jahres ausbezahlt, oder an Zahlungsstatt bei den Kassen angenommen werden. Die Obligationen haben sonach keinen Tageswerth, sie werden von den Aerarialkassen zur Berichtigung der zu leistenden Abgaben, jedoch nur bis zur Hälfte des Betrages der letzteren im vollen Werthe angenommen — sie sollen zur Umsetzung der älteren Zahlungsobligationen von 25 und 100 fl., wenn es die Parteien wünschen, verwendet werden, auch ist es den Darleihern gestattet, diese neuen Obligationen in Wiener Stadt-Banko-Obligationen im vollen Nennwerthe umzuwechseln.

Nach hergestellten Frieden sollte jährlich eine Million an diesen Darlehen vom Staate zurückbezahlt werden.

Die Hälfte dieser Obligationen sollte am 1. Februar, die andere Hälfte am 1. August 1763 ausgestellt werden; nachdem aber mittlerweile der Hubertsburger Friede geschlossen worden war, wurde zufolge des Patents vom 31. Juli 1763 mit der Ausfertigung der zweiten Hälfte dieser Obligationen im Betrage von 10,950,000 fl. innegehalten, und es wurden statt derselben, Obligationen zu 4% im Gesammtbetrage von 5,940,000 fl. unter übrigens gleichen Modalitäten und Bedingungen ausgegeben.

Zur Conzentrirung des Staatsschuldenwesens wurde im Jahre 1763 eine Universal-Staatsschuldenkasse errichtet, bei welcher alle von den Kriegen herrührenden Kapitals und Interessen-Zahlungen berichtiget, oder doch durchgeführt werden sollten.

Im Jahre 1765 wurde ein allgemeines Inventar über das Staatsvermögen aufgenommen, welches, wie aus damaligen Acten zu ersehen ist, in 9 Foliobänden eingetragen war.

Um den gedeihlichen Einfluß, den ein niedriger Zinsfuß auf den Werth der Landgüter, auf die Belebung des Fleißes, die Konkurrenz mit fremden Nationen, und die Wohlfarth des ganzen Staates bewirkt, bei dem eingetretenen Frieden auch den Oesterreichischen Provinzen zu Guten kommen zu lassen, wurden mit Patent vom 1. Mai 1766 folgende Verfügungen getroffen:

Sämmtlichen Banco-Gläubigern wurde die Wahl zwischen der baaren Zurückzahlung ihrer Kapitalien, oder der Herabsetzung der Interessen auf 4% gelassen.

In Ansehung der übrigen Darlehen bei öffentlichen Fonden oder Privaten, welche der Interessensteuer unterworfen waren, wurde die letztere vom Militärjahre 1767 (November 1766) anzufangen, für Kapitale zu 4% ganz aufgehoben, von Kapitalien, deren Interesse 4% überstiege, in der Art bemessen, daß der 4% übersteigende Betrag als Steuer eingehoben werden sollte, was bei Privat-Kapitalien offenbar nur dem Schuldner zu Gute kam.

Zugleich wurde im Allgemeinen der vierperzentige Zinsfuß als der gesetzliche erklärt, und hierauf bei gerichtlicher Schätzung der Landgüter die gehörige Rücksicht zu nehmen befohlen.

Mit Kundmachungen vom 5. und 19. September 1766 wurden den Inhabern der ständischen 6perzentigen Zahlungs-Obligationen zu 25 und 100 fl., dann der ständischen Darlehens-Obligationen zu 250,500, und 1000 fl. endlich der ständischen Zahlungs-Obligationen zu 15, 30, 60 und 120 fl. ihre Kapitalien aufgekündet, jedoch die Wahl der Umsetzung in 4perzentige Obligationen vorbehalten.

In Folge eines, zwischen der Ministerial-Banko-Deputation und der k. k. Hofkammer am 17. Oktober 1766 abgeschlossenen Recesses, wurden alle bei den Ständen der Böhmisch-Oesterreichischen Erblande, dann der Stadt Wien zu 5 und 6% haftende, und mit der Bankofreiheit versehene Kapitalien mit 1. November desselben Jahres auf den Wiener Stadt-Banko gegen Einräumung der gehörigen Fonds für

Kapitals- und Interessen-Zahlung, übertragen, welcher mit Bekanntmachung vom 1. November 1766 sämmtliche Kapitalien aufkündigte, und den Inhabern die Wahl zwischen der baaren Hinauszahlung und der Umwechslung in 4percentige Banko-Obligationen frei ließ.

Mit Patent vom 15. Mai 1767 wurde bekannt gemacht, daß zur Befestigung des Kredites, so wie zum Beweise der genauen Erfüllung des geheiligten Wortes, nachdem mit der baaren Rückzahlung der auf die ungarischen Kammeralherrschaften aufgenommenen Darlehen bei der ungarischen Hofkammer der Anfang gemacht worden, desgleichen die auf dem ungarischen Kontributionsgefälle haftende Schuld bereits gänzlich aufgekündet worden sei, nunmehr auch für den deutschen Kammeral-Kredit Vorsorge getroffen werde.

Es sollten demnach den gedachten Schulden die bisher zuständigen Spezialhipotheken, welche die Interessen-Zahlung bewirkten, zugewiesen bleiben, und zwar der Kammeralschuld, welche bei der sogenannten kleinen Schuldenkasse in Wien haftet, die in den deutschen Erbländern entrichtete Kammeral-Kontribution; — den von der k. k. Hofkammer seit 1748 ausgefertigten Schuldbriefen, die Tabak- und Tirolischen Salzgefälle. Zur Kapitals-Zahlung sollten die, nach hergestelltem Frieden neu kreirten Gefälle gewidmet werden.

Die älteren Kammeralschulden, die seit dem Finanzsisteme von 1748 den Provinzen zugewiesen waren, wurden, zufolge abgeschlossener Recesse, gänzlich von den Ständen übernommen, und der ständischen Schuld einverleibt.

Alle diese Schulden, so wie auch, zufolge des Patentes vom 16. Mai 1767, die auf sämmtliche Bergwerksgefälle in den ungarischen und deutschen Erblanden hipothecirten, bei der k. k. Kupferamtshauptkasse angelegten Kapitalien zu 5 und 6 %, sollten unter Aufhebung der Interessensteuer in 4percentige Obligationen umgewechselt werden. Der zur Auswechslung bestimmte Termin hatte bis letzten April 1768 zu dauern.

In Bezug auf die Form der Obligationen blieb den Gläubigern die Wahl zwischen der bisherigen, und der neuen. Nach

der letzten waren die Obligationen auf die Summe von 50, 100, 500, 1000, 3000, 5000 und 10000 fl. ausgefertigt, mit Interessen Koupons versehen, und sie lauteten nach Belieben: auf bestimmte Namen, oder auf Ueberbringer.

Es war die halbjährige Aufkündigung gegenseitig vorbehalten. Die Interessenscheine wurden bei allen Kammeralkassen in deutschen und ungarischen Erbländern an Zahlungsstatt angenommen.

Eine Uebersicht der Fonds, auf welche die Umwechslung der alten Obligationen in neue sich erstreckte, gewährt ein an das Publikum unterm 30. April 1767 erlassener Unterricht, worin zugleich das Detail der Manipulation vorgezeichnet ist. Es gehörten dahin folgende Obligationen:

1. Der k. k. Hofkammer. Die Auswechslung hatte bei der k. k. Univ.-Staatsschuldenkasse in Wien Statt zu finden.

2. Des k. k. Kupferamtes. Auswechslung bei der hiesigen Kupferamtskassa.

3. Der Stände. a) Von Böhmen, b) Mähren, c) Schlesien, d) Oesterreich unter der Enns, e) Oesterreich ob der Enns. f) Steiermark, g) Kärnthen, h) Krain, i) Görz und Gradiska. Auswechslung bei den ständischen Kassen jeder Provinz.

4. Des Stadt-Wiener-Oberkammeramtes, Auswechslung bei der Oberkammeramts-Kasse.

Die im Auslande aufgenommenen Kapitale, welche auf dem Kupferamte und den Kammeralkassen haften, sind hierunter nicht begriffen, da es in Ansehung derselben bei den getroffenen Institutionen zu verbleiben hat.

Mit Kundmachung vom 27. April 1768 wurden alle Inhaber von ständischen 4percentigen, unterm 1. August 1763 ausgestellten, Koupons-Obligationen aufgefordert, bis Ende Juli desselben Jahres diese Papiere zur baaren Auszahlung oder Umwechslung in Banko-Obligationen zu überbringen.

Bemerkenswerth ist es, wie nach einer langen Periode fortwährender Kriege, wo der Staatskredit so sehr in Anspruch genommen war, in wenigen Friedensjahren durch loyale, mit

Beharrlichkeit durchgeführte, Maßregeln das allgemeine Vertrauen wieder hergestellt, der Werth der Staatspapiere und die Anfrage nach denselben vermehrt, durch Herabsetzung des Zinsfußes Ersparung an den Staatsauslagen bewirkt, und das Aufleben von Handel und Gewerben durch erleichterten Geldumlauf, ohne künstliche Aufregung, die nur zu oft verderbliche Folgen nach sich zieht, bewirkt wurde. Wenige Perioden in der Finanzgeschichte Oesterreichs, — so wie fremder Staaten, — dürften so erfreuliche Resultate der Konsolidirung des Staatshaushaltes, der Verminderung der Staatsschuld durch einfache Mittel, ohne Beeinträchtigung der Staatsgläubiger, ohne Bedrückung der Kontribuenten, ohne Belastung der Nachkommenschaft, nachweisen lassen.

Die Oesterreichische Monarchie, welche bei dem Regierungsantritte Maria Theresiens mit dem Verfalle bedroht war, hatte sich, nach vieljährigen Kriegen von wechselndem Erfolge, zu einem Glanze emporgehoben, wie sie ihn nie mehr in späterer Zeit erreichte.

Der Widerstand gegen die Verbindung so vieler Mächte, die nach dem Tode Karl **VI.** die Oesterreichische Monarchie zu zertrümmern suchten, verherrlichte den nachfolgenden, minder auf dem Schlachtfelde, als durch zweckmäßige Einrichtungen im Innern, erworbenen Ruhm, wobei ausgezeichnete Staatsminister, Kaunitz als Diplomat, Chotek, Sinzendorf, Hatzfeld, im Finanzfache, sich Verdienste erwarben.

Ein längerer Zeitraum verstrich, ohne daß von bedeutenderen Finanzoperationen etwas vorkömmt, was schon an und für sich einen festen und ruhigen Zustand andeutet.

Mit Patent vom **1.** August **1771** wurde, aus Anlaß der Wahrnehmung, daß, die schon unterm **14.** August **1761**, an das Publikum ergangene Einladung, sich auf der bereits damals vorgehabten Börse einzufinden, ihren Zweck nicht erreicht hat, daß bei dem Verkaufe von öffentlichen Papieren im Geheimen, viele Unfüge Statt finden, die Partheien verkürzt werden, und der Credit gefährdet ist, — die öffentliche Börse in Wien errichtet, auf welcher alle Verkaufsgeschäfte von förm-

lichen Wechseln, und von Staatspapieren, bei Vermeidung bestimmter Geldstrafen, unter Vermittlung von bestellten Sensalen, welche 1 per mille zu beziehen hatten, abgeschlossen werden sollten. Die Börse wurde der Aufsicht und Leitung eines kaiserlichen Kommissärs zugewiesen, unter dessen Bestätigung die Sensalen mit Schluß jeder Börse die Mittelkurse des Tages zu berechnen, und bekannt zu machen hatten.

Durch Hof-Entschließung vom 16. Juni 1774 wurde verordnet, daß, nachdem bis dahin die Verbindlichkeit bestanden hatte, alle Stiftungs-Fideikommiß- und Pupillar-Kapitalien in öffentlichen Fonds anzulegen, in Zukunft ein Unterschied zu machen sei, und zwar die beiden ersteren Gattungen, die als beständig und unangreiflich immer dem Schutze des Staates anvertraut sind, fortan in öffentlichen Fonden zu belassen seien, die Pupillar- und Kuratelskapitalien aber gegen obervormundschaftliche Bewilligung in einer guten Priorität auch bei Privaten angelegt werden können.

Im Jahre 1772 wurde, bei der ersten Theilung Polens, Galizien und Lodomerien mit Auschwitz und Zator für Oesterreich in Besitz genommen. Im Jahre 1773 wurden, bei Aufhebung des Jesuiter-Ordens, alle Kapitalien, welche dieser Orden im In- oder Auslande liegen hatte, an das Aerarium eingezogen.

In der Folge wurde aus diesem Vermögen der Studienfond errichtet, auch die Güter des Ordens wurden diesem Fonde einverleibt. Aus dem Vermögen aufgehobener Klöster überhaupt wurde der Religionsfond gegründet. In Ungarn wurde die erste Grundlage eines Religionsfondes durch eine Stiftung Kaiser Ferdinand III. vom Jahre 1650 bewirkt. Er erhielt den Namen Cassa parochorum. Der Studienfond ging gleichfalls aus der Aufhebung der Jesuiten hervor.

Im Jahre 1776 wurde die Bukowina, als zu Siebenbürgen gehörig, in Besitz genommen, und von den Türken abgetreten.

Mit kaiserlichen Handschreiben vom 24. Februar 1779 wurde der Befehl erlassen, daß die Aufkündung aller in öffent-

lichen Fonden anliegenden Kapitalien zu sperren sei, daß die Interessen der Staats-Obligationen von 3 ½ auf 4 ½ — bei der Banko auf 4 pr. Ct. gegen freiwillige Zulage in Baaren, — zu erhöhen, daß öffentliche Papiere zu 6 bis 7 percent Rabat einzulösen, daß monatlich bis 15,000 fl. Banko-Obligationen an kleinere Partheien auszuzahlen seien.

Kaiser Josefs **II.** Regierung begann im Jahre 1780 unter günstigen Auspizien. Als ein Prinz, der schon in Regierungsgeschäfte eingeübt, mit Herz und Geist begabt war, mit Eifer das Wohl des Volkes, den Fortschritt zum Bessern zu erzielen suchte, griff er mit Energie in alle Zweige der öffentlichen Verwaltung ein. Beförderung der Aufklärung, Toleranz, Aufhebung der Leibeigenschaft, Preßfreiheit, Gründung des Steuerkatasters, Regulirung der Urbarial-Verhältnisse, Reform des Studienwesens unter der Leitung des berühmten Van Swieten, waren seine unvergeßlichen, wenn auch zum Theile nur begonnenen Werke.

In seinen letzten Regierungsjahren trübten sich wieder die Aussichten für Oesterreich, und die Finanzen mußten mehr in An'spruch genommen werden, was Anfangs nur durch Erhöhung der Abgaben zu decken gesucht wurde. Der Aufstand in den Niederlanden in den Jahren 1787 und 1788, die Widersetzlichkeit gegen die Reformen in Ungarn, der im Jahre 1788 ausgebrochene Türkenkrieg, machten außerordentliche Anstrengungen nöthig.

In Bezug auf das Staatsschuldenwesen ist zu erwähnen:

Durch Regierungs-Cirkulare vom 2. April 1782 wurde der kaiserl. Befehl bekannt gemacht, daß von nun an alle Kirchen- und Stiftungs-Gelder in **fundis publicis** angelegt, und unter keiner auch noch so sicheren Hipothek an Private mehr ausgeliehen werden sollen.

Durch Regierungs-Cirkulare vom 24. Jänner 1788, wurde aus Anlaß der Kriegsumstände die Aufkündungsfreiheit der 4 und 3 ½ procentigen Obligationen bei sämmtlichen Kreditskassen ganz eingestellt. Die Anlage zu 4% blieb für Private offen, dagegen mußten die für Pupillen-, Stiftungs-, Kirchen-, Religions-Studienfonds, geistliche, Majorats- und

andere vinkulirte Kapitalien zu 3 ½ % in öffentlichen Kredits-Fonds angelegt werden. In Beziehung auf Pupillen wurde jedoch gestattet, daß sie die 3 ½ percentigen Kapitalien nach erlangter Großjährigkeit aufkünden dürfen.

Mit Cirkulare vom 10. Dezember 1789 wurde den Käufern von geistlichen Stiftungs- und Kammeralgütern gestattet, die Hälfte des Kaufschillings in 4percentigen öffentlichen Staatspapieren in vollem Nennwerthe zu erlegen.

Mit Cirkulare vom 11. Februar 1790 wurde die Einlage von Kapitalien bei den Staatskreditskassen zu 5 % eröffnet; sämmtliche Pupillengelder mußten zu diesem Zinsfuße in öffentlichen Fonden angelegt werden, die Hinauszahlung der früher zu 3½ % angelegten Pupillarkapitalien sollte auch nach erreichter Großjährigkeit nicht mehr im Baaren, sondern nur die Umwechslung in fünfpercentige Obligationen statt finden.

Unter der, nach dem Tode Kaiser Josef II., am 20. Feb. 1790 eingetretenen Regierung Kaiser Leopold II., welche nur zwei Jahre dauerte, wurden die meisten der von seinem Vorgänger gemachten Reformen wieder aufgehoben. Die Revolution in Frankreich brach aus. In finanzieller Beziehung erfolgten nachstehende Verordnungen.

Mit Regierungs-Cirkulare vom 14. Juni 1790 wurde bewilligt, daß sämmtliche in öffentlichen Fonds anliegende Pupillengelder vom 1. Mai angefangen in 5percentige Obligationen umgeschrieben werden.

Mit Cirkulare vom 11. April 1791 wurde angeordnet, daß alle Kraft der vorigen Zwangs-Gesetze in den öffentlichen Fonds zu 3 ½ % angelegten Pupillar- und Stiftungskapitalien, so wie auch in Niederösterreich die Majorats-Fideikommiß- und Studienfondskapitalien vom 1. Mai anzufangen mit 4 %, die neu eingelegten aber zu dem allgemein angenommenen Zinsfuße mit 5 % verzinset werden sollen.

Mit Cirkularien vom 10. Julius, 30. August 1791 und dem nachgefolgten Patente vom 18. Oktober 1792 wurde gestattet, daß die unter Verwaltung des Staates stehenden Kapitalien der Kirchen, Stiftungen, Bruderschaften des Religions-

und Studienfondes, ingleichen die Waisen- und Fideikommiß-kapitalien wieder bei Privaten angelegt werden können, wornach der früher bestandene Zwang der Anlage in öffentlichen Fonden aufgehoben wurde.

Unter der am 1. März 1792 eingetretenen Regierung Kaiser Franz II. folgte eine Reihe verderblicher Kriege, in welche Oesterreich verwickelt worden war, um die in Frankreich ausgebrochene Revolution zu unterdrücken, und die vertriebene Königsfamilie wieder auf den Thron zurückzuführen, Kriege, welche mit kurzen Unterbrechungen vom Jahre 1790 bis 1815 fortwütheten, welche Oesterreich die deutsche Kaiserkrone kosteten, zweimal die Feinde in die Hauptstadt führten, und durch lange Zeit die wohlhabendsten Provinzen von der Monarchie losrissen, welche in ihren Grundfesten erschüttert wurde.

Daß in diesem Zeitraume die Finanzen zu ungeheuren Anstrengungen genöthigt wurden, daß die augenblickliche Fürsorge für dringende Bedürfnisse zur Ergreifung von gewagten Hilfsmitteln führte, deren Folgen sich nicht berechnen ließen — ist wohl zu erklären, auch zu entschuldigen, so wie es außer Zweifel ist, daß das Spiel für die Monarchie verloren gewesen wäre, wenn nicht eine unerwartete Wendung der Verhältnisse eine glücklichere Lage und einen längeren Zustand der Ruhe wieder herbeigeführt hätte.

Der Staatsschulden-Stand erhielt in dieser Periode vielfältigen Zuwachs.

Mit Hofdekret vom 3. April 1792 wurde ein freiwilliges Darlehen eröffnet, welches mittelst Erlag von ungemünztem Gold und Silber geleistet wurde, wofür den Darleihern Prämien von 4 % verabfolgt, und 4 ½ procentige, nach 6 Jahren zahlbare, Kupferamts-Obligationen ausgestellt werden sollten. Es wurde hiebei bemerkt, daß dieses Anlehen unter den, zur Fortsetzung des Krieges vorgeschlagenen Finanzmitteln vorzüglich in der Absicht fürgewählt worden sei, damit dadurch ein todtliegendes Vermögen in klingende Münze verwandelt, und die nun so häufig in's Ausland ohne Rückfluß aus-

strömende baare Geldmasse zur Belebung des inländischen Umlaufes einigermaßen wieder ersetzt werde.

So wie nun hiezu mittelst Cirkulare vom 15. April 1793 das in Pupillar-Besitz befindliche Gold und Silber in Anspruch genommen wurde, so wurden auch sämmtliche Kirchen- und Klöster-Vorsteher zur freiwilligen Widmung der entbehrlichen Gold- und Silber-Geräthe zu diesem Zwecke um so mehr aufgefordert, als es sich um die Unterstützung im Kriege gegen eine, offenbar der Religion feindliche Nation handle.

Mit Patent vom 10. Jänner 1794 wurde ein allgemeines gezwungenes Kriegs-Darlehen in den deutsch-erbländischen Provinzen gegen $3^1/_2$%tige Verzinsung und Rückzahlung nach beendigtem Kriege, worüber Versicherungßscheine ausgestellt wurden, ausgeschrieben. Diesem Darlehen unterlagen:

1) Die Realitätenbesitzer, und zwar die Dominikalbesitzer mit 60%, die Unterthanen, mit 30% von der Kontributionsquote.

2) Die Hauseigenthümer in der Hauptstandt jeder Provinz, mit 50% von der ganzjährigen Haussteuer.

3) Die Juden, mit 30% von den unter verschiedenen Benennungen bemessenen Judensteuern.

4) Landesfürstliche, ständische, städtische Beamte und Geistlichkeit, mit folgenden Procenten von den Gehalten; Pensionen, Stipendien und fixen Einkünften, insoferne sie 300 fl. übersteigen:

bis 600 fl.	mit	5%
» 1000 »	»	7 »
» 2000 »	»	8 »
» 4000 »	»	12 »
darüber	»	» 15 »

5) Alle, die nicht zu obigen Klassen gehören, und unter der Benennung **quartum genus hominum** begriffen waren, mußten von ihren Einkünften, wenn sie 100 fl. überstiegen, als Kriegsdarlehen beitragen:

bis 150 fl.	4%
» 200 »	6 »
» 300 »	8 »
darüber	12 »

Zu dieser Menschen-Gattung gehören: Wechsler, Handels- und Gewerbsleute, Wirthschaftsbeamte, Agenten, Advokaten, Aerzte u. s. w., dann Jene, so wittibliche Unterhalte, Appanagen, jährliche Vermächtnisse u. s. w. beziehen.

Zur Leitung dieses Kriegsdarlehens wurde in jeder Provinz eine eigene Kommission unter Vorsitz des Landeschefs aufgestellt, welcher die Vollmacht eingeräumt wurde, mit moralischen Körpern als: Universitäts- und Handels-Gremien, Innungen, Zünften u. s. w. einen Pauschvertrag über den zu leistenden Gesammtbeitrag abzuschließen und diesen Gremien sodann die Vertheilung unter die einzelnen Beitragspflichtigen zu überlassen.

Von der Beisteuer zu diesem Kriegsdarlehen waren, nach dem Cirkulare vom 11. April 1794, nur die aus fremden Staaten bezogenen Einkünfte ausgenommen, nicht aber jene, die aus Ungarn, Siebenbürgen, der Lombardie, oder den Niederlanden bezogen wurden.

Vom 1. November 1804 an, wurde die Verzinsung dieser, auch in folgenden Jahren ausgeschriebenen Darlehen eingestellt, und sie sollten in 25 Jahresraten zurückbezahlt werden, zu welchem Ende die sogenannten Kriegsdarlehens-Coupons ausgefertigt wurden. Sie betrugen damals 2,058.000 Gulden.

Zufolge allerhöchster Entschließung vom 19. Juni 1811 wurden diese Coupons auf $1/5$ des Nennwerthes reduzirt, und in Einlösscheinen berichtiget.

Am 1. Februar 1795 wurde ein freiwilliges Darlehen ausgeschrieben, welches, falls dasselbe baar erlegt würde, mit 5% verzinset werden, eine Gratifikation mit 2% bei der Einlage erhalten sollte, durch 10 Jahre liegen zu bleiben hatte, und nach Verlauf derselben gegen halbjährige, wechselseitige Aufkündigung zurückzuzahlen war. Jene, welche Staatsobligationen zu $3^1/_2$ oder zu 4% darbringen, und einen gleichen Betrag in Barem beifügen, sollen dafür Obligationen im vereinten Betrage, und zwar im ersten Falle zu 4%, im zweiten Falle zu $4^1/_2$%, und nebstdem eine Gratifikation mit 2% bei der Einlage erhalten. Für das Jahr 1795 wurde neuerdings die Kriegsdarlehenssteuer wie für 1794 ausgeschrieben.

Mit Patent vom 30. Jänner 1795 wurde ein Lotterie-Anlehen vom 6 Millionen unter Garantie der Niederösterreichischen Stände ausgeschrieben, wofür die Stände die Bedeckung durch Zurückhalten an den Kontributionsgeldern erhielten. Die Lose waren auf 1000 fl. ausgefertigt, es wurden aber auch halbe und Viertellose zu 500 und 250 fl. ausgegeben. Sie trugen ein jährliches Interesse zu 4%. Nach Verlauf von 12 Jahren sollte die Rückzahlung in 4 Jahresfristen erfolgen. Nebstdem wurden mit jedem der 12 Jahre Prämien verloset. Daß dieses Darlehen, welches 6 Millionen Gulden einbrachte, mit großen Opfern für die Finanzen verbunden war, erhellet aus folgender Zusammenstellung; die Interessen betrugen vom 1796 bis

inclusive 1811	3,480.000	fl.
die Kapitalsrückzahlung	6,000.000	„
die Prämien	1,305.000	„
Zusammen	10,785.000	„

Für die Jahre 1796, 1797, 1798 und 1799 wurde die Kriegsdarlehenssteuer mit den Patenten vom 24. August 1795, 1. August 1796; 2. September 1797 und 25 Oktober 1798 in derselben Art, wie für die zwei vorhergehenden Jahre, nur mit dem Unterschiede ausgeschrieben, daß die Dominien den doppelten Betrag der Kontribution zu entrichten hatten, und daß für sämmtliche Darlehen 5 percentige ständische Obligationen ausgefolgt wurden.

Bei der zweiten Theilung Polens am 24. Oktober 1795 erhielt Oesterreich Westgalizien.

Der französische Krieg, der noch bis zum Jahre 1796 mit abwechselndem Glück am Rhein geführt worden war, überschritt im Jahre 1797 die Oesterreichische Grenze, und wurde selbst für die Stadt Wien so drohend, daß die streitbare Bevölkerung derselben, und insbesonders die Studenten, die ein eigenes Freikorps bildeten, zum Ausmarsche aufgeboten wurden. Indeß erfolgte der Waffenstillstand zu Leoben am 18. April 1797, welchem der Friede zu Campo formio am 17. Oktober 1797 nachfolgte, in welchem Belgien und die Lombardie abgetreten wurden, dagegen Venedig und Dalmatien Oesterreich zufielen.

Der Friede hatte jedoch kaum ein Jahr gewährt, als schon wieder neue Spannung eintrat, und Russische Truppen zur Unterstützung Oesterreichs in Galizien einrückten.

Mit Patent vom 18. November 1797 wurde ein Lotto-Anlehen auf den Wiener-Stadt-Banko mit zehn Millionen Gulden zu 4% ausgeschrieben, die Lose waren ganze zu 500 fl. und halbe zu 250 fl. Die Einlage konnte zu einem Viertheile in 4percentigen Kupferamts-Banko- oder Hofkammer-Obligationen geschehen. Die Rückzahlung sollte nach Verlauf von 12 Jahren in 4 Jahresfristen erfolgen. Während der 12 Jahre sollten 8 Ziehungen von Gewinnsten und Prämien, im Gesammtbetrage von 2,200.000 fl. vorgenommen werden.

Mit Patent vom 1. Juni 1798 wurde allen Inhabern von Wiener-Stadt-Banko-Obligationen eine Aufgabe von 30 Perzent in barem Gelde zu jeder Obligation, Arrossement genannt, zur Pflicht gemacht, wogegen dieselben auf den vereinten Betrag in 5 percentige Obligationen umgeschrieben werden sollten. Der Wiener-Stadt-Bank wurden zur Bedeckung die Salzgefälle in Ost- und Westgalizien und die Tabakgefälle in den gesammten Erblanden, verschrieben.

Mit Patent vom 1. Juni 1800 wurden die Kupferamts-Kapitalien auf den Wiener-Stadt-Banko mit der dem letzten anklebenden Steuer- und Stempelfreiheit und sonstigen Vorrechten übertragen, jedoch mußten folgende Zuschüsse auf je 100 Gulden geleistet werden:

bei	5percentigen	Papieren	20	Gulden
»	4½	»	30	»
»	4	»	40	»
»	3½	»	50	»

Dagegen wurden 5percentige Wiener-Stadt-Banko-Obligationen auf den vereinten Betrag des Kapitals und der Aufgabe lautend verabfolgt.

Am 15. Juni 1800 wurden Anlehen bei der Günzburger Münzamtskasse zu 6% eröffnet, sie sollten nach Stillstand von 2 Jahren in 6jährigen Annuitäten zurückgezahlt werden. Der

Antrag war auf 12 Millionen gerichtet. Eingegangen sind nur 37.979 fl. 10 kr.

Am 9. Februar 1801 wurde der Friede zu Luneville, zwischen Frankreich und Kaiser Franz für sich und das deutsche Reich geschlossen, wornach das linke Rheinufer an Frankreich abgetreten wurde.

Am 25. Februar 1803 erfolgte der Abschluß der Verhandlungen der außerordentlichen Reichstagsdeputation, wornach die Entschädigung der einzelnen deutschen Reichsfürsten durch Vertheilung der Besitzungen säkularisirter Bisthümer und Stifter definitiv festgesetzt wurde.

In finanzieller Beziehung traten nach wiederhergestellten Frieden folgende Bestimmungen ein:

Mit Patent vom 24. März 1801 erhielt es von dem, mit Patent vom 1. Juni 1800 angeordneten Zuschusse auf die Kupferamtskapitalien sein Abkommen. Zugleich wurde aus Anlaß der Aufhebung der Kupferamts-Hauptkasse die Umschreibung der noch nicht arrosirten Obligationen in Hofkammer-Obligationen zu gleichem Zinsfuße angeordnet, welche Anordnung mit Patent vom 20. Mai 1801 auch auf die Banko-Obligationen, auf welche bis dahin noch nicht der 30percentige Zuschuß geleistet worden war, ausgedehnt wurde.

Mit Patent vom 2. Jänner 1802 wurde, vorzüglich zum Behufe der Einziehung der ringhältigen Silberscheidemünze und in der Absicht, damit künftig in Silber blos den Konventions-Münzen und eine sich dem Konventions-Münzfuße beträchtlich nähernden Scheidemünze zu sieben Kreuzer der Umlauf gelassen werde, eine Gold- und Silber-Anlehens-Lotterie bis zu dem Betrage von zehn Millionen Gulden unter folgenden Bedingungen eröffnet:

Es wurden 200.000 Lose, jedes zu 50 fl. ausgegeben, wofür der Erlag in Konventionsmünze nach ihrem Nennwerthe oder in vollwichtigen Dukaten, das Stück zu 4 fl. 30 kr. oder in Kronthalern, das Stück zu 2 fl. 12 kr. gerechnet, oder in Bruchsilber oder ungemünztem Gold, oder in ausländischen Münzen, nach dem Gold- und Silberwerthe gerechnet, und zwar die Mark Gold zu 359 fl. 30 kr., die Mark Silber zu

23 fl. 36 kr. zu geschehen hatte. Zur Spezial-Hypothek wurde die inländische Gold- und Silber-Erzeugung bestimmt, und überdieß die Lotterie durch die Wiener Stadt-Bank verbürgt, den Losen wurden zugleich die Begünstigungen der Banko-Obligationen eingeräumt.

Die Ziehungen wurden auf 10 Jahre vertheilt, wobei auf 122,000 Lose Gewinnste entfallen, für die übrigen 78,000 Lose aber nach der letzten Ziehung das Kapital sammt vierpercentigen Interessen zurückgezahlt werden sollte.

Das Resultat dieser Operation des Anlehens von 10,000,000 Gulden ergab sich dahin, daß im Verlaufe von zehn Jahren

an Kapital	10,000,000 fl.
„ Interessen	400,000 fl.
„ Gewinnsten	4,704,800 fl.
Zusammen	15,104,800 fl.

auszubezahlen waren.

Mit Patent vom 15. März 1802 wurden die Lire Venete oder 12 kr. Stücke einberufen, und zu diesem Ende mit Patent vom 15. Juni 1802 eine Klassen-Lotterie, sowohl in Wien als zu Venedig angekündigt.

Mit Patent vom 12. April 1802 wurde ein Plan zu der während des Krieges suspendirten Bezahlung des Kapitals, so wie der laufenden und rückständigen Interessen von den in fremden Staaten aufgenommenen Staatsanlehen zur Ausführung gebracht.

Nach demselben sollten für den Gesammtbetrag jeder Anlehensabtheilung neue Anlehenspatente (Schuldverschreibungen und Hypothekar-Obligationen der Wiener Stadt-Bank ausgefertigt werden.

Mit dem Jahre 1802 anzufangen, wurden die jährlichen Interessen nach dem kontrahirten Zinsfuße und nebstdem der Betrag eines halben Jahres der in Rückstand verbliebenen, bis zu deren gänzlichen Abtragung berichtiget. Die Kapitals-Zurückzahlungen sollten mit Ende des Jahres 1806 beginnen und in 20 Jahren in der Art Statt finden, daß

durch 5 Jahre jedesmal $2\frac{1}{2}$ vom Hundert
» 10 » » 5 » »
» 5 » » $7\frac{1}{2}$ » »
vom Gesammtbetrage mittelst Verlosung der einzelnen Obligationen nach der Reihe, in der sie gezogen werden, berichtigt werden.

Ein Theil der rückständigen Interessen von den bei Bethmann in Frankfurt und Goll in Amsterdam aufgenommenen Anlehen wurde in der Folge durch 5percentige, in Conventions-Münze verzinsliche Obligationen berichtigt.

Nach den im Jahre 1803 aufgestellten Grundsätzen wurden sehr viele Kapitalien, beiläufig im Betrage von 20 Millionen Gulden, welche im Auslande aufgehobenen Stiftern, Corporationen und Fonden gehörten, als dem Staate anheimgefallen (Epave) erklärt, und die Zinsenzahlungen eingestellt.

Mit Hofdekret vom 23. Dezember 1803 wurde angeordnet, daß sowohl Stammgelder, als die jährlichen Ueberschüsse von allen öffentlichen Fonds, insbesonders von Religions-, Studien-, Kirchen-, Spitals-Armenfonds u. s. w. in dem Staatskreditsfonde angelegt, und mit jährlich 5% verzinset werden sollen.

Durch Hofdekret vom 18. August 1804 wurde jedoch obige Verordnung dahin beschränkt, daß dieselbe nur auf Religions- und Studienfonds-Ueberschüsse anzuwenden, die übrigen aber wie vorhin durch Ankauf von Staatspapieren fruchtbringend zu machen seien.

Im Jahre 1805 wurde ein Anlehen von dem Kaufmannsstande in Venedig aufgenommen, welches anfänglich freiwillig war, dann in ein gezwungenes überging. Die Einlage geschah in Scheidemünzen, vorzüglich in Kupfer, worunter noch die Biglioni von der Venetianischen Republik her befindlich waren. Dasselbe betrug 1,379,069 Lire.

Am 9. August 1805 schloß Oesterreich eine Allianz mit England und Rußland und es wurde neuerdings der Krieg gegen Frankreich begonnen, jedoch so unglücklich geführt, daß die Hauptstadt Wien am 13. November desselben Jahres in

Feindes Hände fiel. Der Friede wurde am 26. Dezember 1805 zu Preßburg geschlossen, wodurch das Venetianische Gebiet, Tirol und Vorderösterreich abgetreten, Salzburg acquirirt wurde. Kaiser Franz legte die deutsche Kaiserwürde nieder, und nahm als Franz I. den erblichen Titel eines Kaisers von Oesterreich an.

Mit Patent vom 5. October 1805 wurde zur Bedeckung der außerordentlichen Staats-Erfordernisse, zur Aufrechthaltung des Kurses der Wiener Stadt-Bankozettel, und um den nachtheiligen Einfluß der erhöhten Preise der Lebensmittel möglichst zu vermindern, ein neues Lotto-Anlehen von 20,000,000 Gulden ausgeschrieben, wovon die Hälfte in Gold und Silber — bei der Bergwerks-Verschleiß-Direktion unter derselben Modalität, wie bei der Silber-Lotterie von 1802, die andere Hälfte — in Bankozetteln bei dem Stadtbanko zu erlegen war.

Jedes Los war zu 100 fl. und konnte in Viertel-, halbe und Dreiviertel-Lose abgetheilt werden. Beide Lotterieen waren durch den Wiener Stadt-Banko verbürgt. Es wurden keine Zinsen verabfolgt, sondern es fanden durch 16 Jahre Ziehungen Statt, bei welchen der Los-Inhaber im ungünstigsten Falle seine Einlage mit 4percentigem Interesse zurückbekam, wenn ihn aber das Glück begünstigte, Gewinnste bis zu 80,000 fl. aufwärts erhalten konnte.

Das Resultat der Ziehungen jeder der beiden Lotterien war, daß das Aerarium im Verlaufe der 16 Jahre für die erhaltenen 10 Millionen die Summe von 16,495,504 fl. zurückzuzahlen hatte.

Nachdem jedoch dieses Anlehen wegen der eingetretenen Kriegsvorfälle nicht zur bestimmten Zeit zur Ausführung gebracht worden war, wurde dasselbe neuerdings mit Bekanntmachung vom 18. März 1806 ausgeschrieben.

Von den ungarischen Staatsschulden sind mir nur folgende Daten bekannt:

Die Kontributionsschulden rührten von Anticipationen der kön. Freistädte Ungarns und Kroatiens von den 1770er Jahren her; sie waren mit königl. Schuldverschreibungen vom

1. Mai 1779 bedeckt, mit 4 Percent verzinslich, und durften in die jährliche Abrechnung mit dem Militär (dem Compute) statt der Kontribution einbezogen werden. Der Gesammtbetrag belief sich im J. 1779 auf 493,000 fl.

Nebstdem waren noch ungarische Hofkammer- und Credits-Obligationen. Erstere rührten von dem Staatsgüter-Anlehen vom Jahre 1760 her, von welchem bereits Erwähnung geschah. Sie wurden größtentheils abgezahlt; letztere waren unter den Gold- und Silber-Anlehen von den Jahren 1793 und 1799 begriffen.

Alle diese Anlehen wurden im Jahre 1818 in die Verlosung der älteren Staatsschuld einbezogen und zum Theile am 1. Mai 1828 wirklich verloset.

Ich glaube nun auf die Anlehen übergehen zu sollen, welche auf Oesterreichischen Provinzen, bei denen der Besitzstand wechselte, hafteten, oder welche sonst einer abgesonderten Behandlung unterlagen.

Ein großer Theil der auf Schlesien haftenden Schuld wurde im Jahre 1735 unter der Haftung englischer Handelshäuser kontrahirt.

Noch frühere, bis zum Jahre 1725 aufwärts vorfindige Schulden waren bei der Bankal-Kasse in Schlesien erlegt und die Gefälle dieses Landes waren als Hypothek verschrieben worden. Bei dem Breslauer Frieden im Jahre 1742 wurde bedungen, daß Preußen den, auf dem abgetretenen Theile Schlesiens haftenden, Betrag dieser Schulden übernehmen solle; allein es mangelte an einem Maßstabe zu dieser Theilung. Preußen bezahlte nichts. Die Kaiserin Maria Theresia bewilligte jenen Parteien, welche sich innerhalb 5 Jahren vom Tage des Berliner Friedenstraktates unter Oesterreichischen Schutz begaben, die Zahlung der Interessen vom 1. November 1749 anzufangen. Die Obligationen wurden zufolge kaiserlicher Entschließung vom 8. Mai 1769 den Parteien abgenommen und dafür Interesse-Rekognitionen ausgestellt. Zur Bedeckung wurde eine Schuld von 500,000 fl. an das Kupferamt übertragen.

Die Tyroler ständische Schuld war auf die Steuern, Salz-Accise und das Zollgefäll hypothecirt, es bestand Aufkündungsfreiheit für dieselbe. Mit Ende Oktober 1805 betrug sie im Kapital 7,583,850 fl. 37¾ kr. Tiroler oder 8,667,257 fl. 51 kr. Reichswährung.

Nebstdem bestanden Aerarialschulden verschiedener Gattung, auf Urbarial-Gefällen, auf Weg-Mauthen, auf aufgehobenen Stiftern und Klöstern, auf den säkularisirten Bisthümern Brixen und Trient haftend, im Gesammtbetrage mit Ende Oktober 1805 zu 747,271 fl. 47 kr. Reichswährung.

Unter der eingetretenen Bairischen Regierung geschah die Landestheilung von Tirol mit 10. Juli 1810. Baiern setzte den ihm zugefallenen Schuld-Antheil um 36 Percent herab, und es belief sich hiernach der ihm zur Last fallende Theil

auf	3,952,646 fl.	53 kr.
der auf Italien entfallende auf . . .	1,928,057 fl.	54 kr.
auf Illirien	137,890 fl.	— —

Nach der Wiedererwerbung von Tirol belief sich der Schuldenstand dieses Landes nach dem Berichte des Hofkommissärs vom 7. Jänner 1815 mit Inbegriff der Schwatzer Kreditskasse-Schulden auf 5,857,824 fl. 47 kr. mit einem jährlichen Interesse von 232,121 fl. 45 kr., wovon jedoch die Aktiv-Kapitalien in Abschlag zu bringen waren.

Die Westgalizischen Cahal-Schulden waren eigentlich jüdische Gemeindeschulden, die mit dem Krupka-Fonde auf die Oesterreichische Regierung übergingen. Die Zuflüsse des Letztern bestanden aus dem Koscherfleisch-Gefäll, den jüdischen Verlassenschaftstaxen (Miniams-Taxen), und der Schutzsteuer der Caraimen. Im Jahre 1808 wurde die Verwechslung der Westgalizischen Schuldscheine mit 5percentigen Hofkammerobligationen angeordnet, insoferne solche Geistlichen und Stiftungsfonden gehörten, im Betrage von 447 bis 448 Tausend Gulden. 61 bis 62 Tausend Gulden gehörten Privaten. Uebrigens kommen auch Kriegsdarlehens- und Natural-Lieferungs-Obligationen von West- und Ostgalizien vor.

Nach der Convention vom Jahre 1797 wurde die Theilung der polnischen Schulden in folgender Art beschlossen:

a) Schulden der Republik:
3/10 auf Rußland
3/10 auf Preußen
4/10 zu gleichen Theilen zwischen Rußland, Preußen und Oesterreich.

b) Schulden des Königs, circa 4,000,000 fl. polnisch:
2/5 auf Rußland
2/5 auf Preußen
1/5 auf Oesterreich. Der auf Oesterreich entfallende Antheil betrug 489,133 fl.

In den Niederlanden wurden zur Zeit des Oesterreichischen Besitzes sehr viele Anlehen aufgenommen, vorzüglich während des Preußischen Krieges, dann vor Ausbruch der Unruhen im Jahre 1787. Die Schuld an die Brabantischen Stände von den Jahren 1752 und 1753 wurde im Jahre 1768 ganz berichtigt. Das Wechselhaus Nettine schritt schon in frühern Zeiten als Vermittler dieser Anlehen ein; indessen wurden die Obligationen bis zu Ende des Jahres 1787 an das Niederländische Gouvernement, dann an das Haus Nettine ausgestellt, welches Letztere auch das Lotto-Gefäll in Pacht hatte. Die letzten Anlehen wurden noch im J. 1792 und 1794 aufgenommen, und die Ueberschüsse der Einkünfte in Belgischen und Teutschen Provinzen als Pfand verschrieben. Am 23. Juli 1794 erfolgte der Rückzug aus den Niederlanden, gezwungenes Anlehen, Wegführung der Kassen. Unterm 20. September 1794 wurden alle Zahlungen in vom Feinde besetzten Ländern eingestellt; nachträglich jedoch wurden die Interessen für die Jahre 1795 und 1796 ausbezahlt. Endlich wurden die Niederländer Obligationen in das mit Patent vom 12. April 1802 festgesetzte System für die Rückzahlung der im Auslande aufgenommenen Anlehen, wovon früher Erwähnung geschah, einbezogen.

In Folge einer zu Wien am 9. Oktober 1815 abgeschlossenen Convention wurden jedoch alle Belgischen Schulden vom

1. November 1815 an auf das Königreich der Niederlande übertragen, und es wurde zu diesem Ende, zufolge Hofkammerdekretes vom 4. November 1816, eine eigene Kommission in Amsterdam aufgestellt, bei welcher sich die Gläubiger zu melden hatten, um die Umschreibung der Obligationen in Reversaux der effektive Zinsen tragenden und der gefristeten Schuld zu bewirken. Die k. Niederländische Regierung übernahm auch die Bezahlung der Pains d'Abbaye, lebenslänglicher Gnadengaben, die unter der Oesterreichischen Regierung verliehen worden waren, und auf Abteyen hafteten.

In der Lombardie wurden während des frühern Oesterreichischen Besitzstandes viele Anlehen für die Finanzen durch den in Mailand bestandenen Monte Santa Teresa, welcher am 9. April 1766 nach dem Vorschlage des Banquier Busti gegründet worden war, aufgenommen. Die Bedingnisse waren anfangs: 4perzentige Interessen, 2% Provision bei der Aufnahme, Rückzahlung nach 8jährigem Stillstande in 4 Jahres-Raten, Verbürgung mit Banko-Hypothekar-Obligationen. Die Anlehen waren von dem Monte theils aufgebracht (colletati), theils vorgeschossen (sovvenuti).

In den 4 Jahren von 1792 bis 1795 allein hatte die Lombardie an extraordinärem Fond 18,799,927 fl. verschafft, wovon 7,419,116 fl. zu dem Kriege in Italien, und 11,380,811 fl. für die deutschen Provinzen und Finanzen verwendet wurden.

Mit Patent vom 13. August 1795 wurde ein Lotto-Anlehen mit 3,500,000 Lire bei dem Monte S. Teresa in Mailand für Rechnung der Hofkammer in Wien eröffnet, wofür dem Monte die Bedeckung mit Hypothekar-Obligationen des Wiener Stadt-Banco gegeben wurde.

Das Loos war zu 700 Lire. Uebrigens waren die Bedingungen dieselben, wie bei dem, zu gleicher Zeit aufgenommenen Wiener Banco-Lotto-Anlehen. Die Interessen betrugen:

bis 1811 für 16 Jahre	2,030,000 Lire
die Kapitals Rückzahlung	3,500,000 „
Prämien	761,250 „
	6,291,250 Lire

Unterm 20. Juni 1796 wurde die Interessen-Zahlung aus dem Monte S. Teresa sistirt.

Auch bei der Mantuaner-Kammer hafteten noch Anlehen vom 1. August 1795 von 200.000 fl. und vom 1. Jänner 1796 von 300.000 fl. zu 4½ pCt., der Gulden jedesmal zu 67½ Sold. di Milano gerechnet.

Mit Edikten vom 4. Jänner und 16. Februar 1796 wurden die sogenannten Mailänder und Mantuaner Vaglien mit der Aufschrift: Regia Ducal Camera ausgegeben. Es waren Scheine zur Bezahlung der Lieferungen in die Militär-Magazine sie lauteten auf Beträge von 200 fl. und sollten 18 Monate nach dem Tage der Emission in allen öffentlichen und städtischen Kassen als Baargeld angenommen werden. Sie beliefen sich auf 400.000 fl.

Ferner wurden im Jahre 1796 die sogenannten Blokade-Zettel in Mantua in Umlauf gesetzt, sie lauteten auf geringe Beträge von 3 Lire (18 kr.) bis zu 10 Soldi (3 kr.) herab, und wurden theils als Löhnung für die Soldaten, theils zur Bezahlung der Viktualien hinausgegeben. Die Annahme im Verkehre und bei den öffentlichen Kassen im Mantuanischen war geboten. Der Betrag belief sich auf 600—640.000 fl. Sie wurden in der Folge, und zwar Beträge über 50 fl. in 4 prozentigen Hofkammer-Obligationen umgewechselt, unter 50 fl. mit Bankozetteln ausbezahlt.

Monte del Regno Lombardo-Veneto.

Bei der Wiedererwerbung der Italienischen Provinzen im Jahre 1814 waren auch die auf denselben haftenden Staatsschulden auf Oesterreich übergegangen. Nachdem in Bezug auf einige während des Krieges in diesen Provinzen gemachten Anlehen Ordnung getroffen worden, handelte es sich um die Vertheilung der Passiven des erloschenen Königreiches Italien, welche nach dem 97. Artikel der Wiener-Kongreß-Akte vom 9. Juni 1815, nach dem Verhältnisse der Staats-Einnahme und der Bevölkerung stipulirt war.

Diese Passiven bestanden zum Theil aus Administrations-

Schulden. Vorzüglich konzentrirten sie sich aber in dem Monte, auf welchen ich mich hier beschränken werde.

Der Monte Napoleone wurde unter der Herrschaft Napoleon's durch das Finanzgesetz vom 16. Juli 1805 gegründet.

Er bestand aus 3 Abtheilungen:

Cassa Garanzia.

Cassa Pensioni.

Cassa d'Amortisazione.

Die Cassa Garanzia faßte die ewigen Renten in sich, und bestand a) aus der eigentlichen konsolidirten Schuld. b) aus andern für dauernde Zwecke inskribirten Renten, als: für Großdignitäre, Mitglieder der eisernen Krone, wohlverdiente italienische Militärs, den italienischen Senat, Großbeamte der Krone, die römische und piemontesische Schuld u. s. w. Zur Zeit der Auflösung des Königreiches Italien (20. April 1814) war der Bestand dieser Renten 10,206.730 L. 41 cent. Die Cassa Garanzia war ganz aus dem Staatsschatze dotirt.

Die Cassa Pensioni begriff Leibrenten, geistliche Pensionen, vorzüglich für Individuen aufgehobener Klöster, Civil- und Militär-Pensionen, zeitliche Anweisungen für den Kultus, im Gesammtbetrage von jährlichen 14,006.971 L. 57 cent. Diese Kasse war gleichfalls ganz aus dem Staatsschatze dotirt.

Die Amortisationskasse hatte zunächst die Realisirung der Rescrizioni und Boni zum Zwecke, welche durch den Verkauf der National- und Gemeinde-Güter bewirkt werden sollte. Die Rescrizioni (Kreditscheine) rührten noch von der republikanischen Italienischen Regierung her, und wurden bei dem Verkaufe der, zu ihrer Tilgung bestimmten Nationalgüter als bares Geld angenommen. Das Finanzgesetz für das Jahr 1810 stellte jedoch die Ausfertigung der Rescrizioni ganz ein, und ordnete die Umwechslung der noch nicht eingelösten in Boni an. Nebstdem waren der Amortisationskasse die Verwaltung der Kautionen und Depositen und die Dotationen für die Anstalten des Kultus übertragen. Sie bestand daher aus Aktiven und Passiven. Zu ersteren gehörten Realitäten, eingelöste Renten, Kapitalien, aushaftende Kaufschillinge in einem Jahresbetrage

der Einkünfte von · · · · · · · · · ·	5,450.786	L. 12	C.
über Abzug der Verwaltungskosten · ·	1,250.656	„ 55	„
bleiben	4,200.129	„ 57	„
oder zu 5% im Kapital · · · · · · ·	84,002.519	„ 40	„

Zu den Passiven gehörten ewige Lasten, theils auf dem Grundbesitz haftend, theils in Staats-Anweisungen, Dotationen, Renten an Gemeinden, für deren veräußerte Güter bestehend,

im Gesammtbetrage von · · · · · · ·	1,803.986	L. 75	C.
In Kapital zu 5% · · · · · · · · · ·	36,079.735	„ —	—
dazu kamen die seit 1809 emittirten und noch nicht realisirten Boni · · · ·	8,695.150	„ —	—
das gesammte Passivum beträgt sonach	44,774.885	„ —	—
Gegenüber dem Aktivum · · · · · · ·	84,002.591	„ 40	„
bleibt ein Aktiv-Fond von · · · · · ·	39,227.706	„ 40	„

Schwierige und lange dauernde Verhandlungen waren erforderlich, um dieses Schuldenwesen nur einigermassen in Ordnung zu bringen; zuerst die Theilung zwischen den Italienischen Regierungen, dann die Festsetzung wegen Behandlung der Gläubiger, endlich die Liquidirung der einzelnen Schuldposten. Indessen wurden von Seite Oesterreichs bereits mit Patent vom 12. Februar 1816 die Renten der konsolidirten Schuld des Monte, so wie die den Gemeinden gebührenden Interessen für das Kapital, das sie in die Staatskasse als den Preis ihrer verkauften Realitäten erlegen mußten, schon vom 1. Jänner 1816 an, — jedoch nur in so ferne flüssig gemacht, als die Kartelle (Bescheinigungen über die Einschreibung auf dem Monte) schon vor dem 1. Jänner 1816 auf nunmehr österreichische Unterthanen ausgefertigt worden waren, und als ebenso die Gemeinden und Korporationen, welche Forderungen zu stellen hatten, auf Oesterreichischem Staatsgebiete sich befanden.

Mit Notifikation des Mailänder-Guberniums vom 22. Oktober 1819 wurde eröffnet, daß die, bei dem Monte erlegten Depositen der Patrocinatori, Cancellieri und Uscieri den Eigenthümern, wenn sie sich als Oesterreichische Unterthanen ausweisen, zurückgestellt werden. In gleicher Art wurden auch

später die Inhaber der **Rescrizioni** und **Boni** zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert.

Mit dem Patente vom **27.** August **1820** wurde, mit Berufung auf eine mit den übrigen italienischen Mächten gepflogene Verhandlung, die Errichtung einer eigenen Anstalt unter der Benennung **Monte Lombardo Veneto** zur Ordnung des auf Oesterreich entfallenden Antheils der Italienischen Staatsschuld angekündigt, und die Leitung derselben einer Präfektur übertragen. Diesem Monte sollten auch die Administrations-Rückstände des erloschenen Königreiches Italien, über deren Theilung mit den übrigen Italienischen Mächten noch Verhandlungen im Zuge waren, einbezogen werden. Zugleich wurden über die Art der Anmeldung der Forderungen die entsprechenden Weisungen ertheilt.

Durch ein Proklam der vereinigten Kommission in Mailand vom **14.** April **1821** wurde das Uebereinkommen Oesterreichs mit den Regierungen von Sardinien, Rom, Parma und Modena, wegen Theilung der Italienischen Staatsschuld kund gemacht. Viele Posten, die auf dem vorigen Monte hafteten, wurden nicht als zahlungspflichtig anerkannt, weil sie zu Gunsten Frankreichs, oder französischer Unterthanen lauteten. Dahin gehörten: Dotationen und Anweisungen unter den Benennungen: **Ducati del Regno, Legion d'onore, Benemeriti Militari francesi, Demanio francese, Corona ferrea** u. s. w. Doch wurde die Bezahlung der noch rückständigen Raten für die französischen Donationen bis **30** Mai **1814**, und für die Dotationen der eisernen Krone bis **20** April **1814** bewilligt.

Bemerkenswerth ist es, daß die Pensionen zur Staatsschuld gerechnet, und als solche von allen Mächten in der Art anerkannt worden waren, daß selbst jene Individuen, die ihre Ansprüche noch nicht unter der vorigen Regierung geltend gemacht hatten, zur Anmeldung zugelassen wurden. Humanität und Gerechtigkeit fanden in diesem Beschlusse volle Anerkennung.

Bei der Theilung der Lasten wurde übrigens im Allgemeinen der Grundsatz aufgestellt, daß von Hundert:

auf	Oesterreich	$69\,^{124}/_{1000}$
»	Rom	$21\,^{430}/_{1000}$
»	Parma	$^{390}/_{1000}$
»	Modena	$4\,^{360}/_{1000}$
»	Sardinien	$4\,^{690}/_{1000}$

Theile fielen.

Wegen Ueberweisung der einzelnen Posten an die verschiedenen Regierungen fanden noch viele verwickelte Negociationen Statt. Im Ganzen ergaben sich folgende Resultate für Oesterreich.

	Lire	Cent.
Es übernahm jährliche ewige Renten	4,919,367	65
Jährliche Renten für Familienstämme . .	91,500	—
Vitalizien	7,214,609	26
Kapitalsbeträge	2,961,507	19

Mit dem Patente vom 24. Mai 1822 wurden noch nähere Bestimmungen über die Einrichtung, Verwaltung und Leitung des Lomb.-Venetianischen Monte getroffen. In Bezug auf den Tilgungsfond ist insbesondere zu bemerken, daß demselben folgende Quellen zugewiesen wurden:

a) Die im Lomb.-Venetianischen Königreiche befindlichen Besitzungen und Einkünfte der Amortisationskasse des ehemaligen Monte.

b) Die Besitzungen und Einkünfte der vormaligen Krone innerhalb dem Umfange des L. V. Königreiches mit Ausname der Palläste, Gärten u. s. w.

c) Die vom Tilgungsfonde eingelösten Renten.

Die dem Tilgungsfonde gewidmeten Güter sollten dem Verkaufe ausgesetzt; alle Einflüsse zur Einlösung der Rent-Urkunden (Cartelle) verwendet werden.

So oft der Tilgungsfond 400,000 Gulden an Renten eingelöst hatte, sollte berathen werden, ob die eingelösten Renten ganz oder zum Theile zu vertilgen seien.

Anlehen die im Auslande aufgenommen wurden.

Unter allen öffentlichen Obligationen hatten in den 1770ger Jahren die Oesterreichischen Staats-Obligationen das ausgebreitetste und unumschränkteste Zutrauen, so daß sie mit Aufgeld, so wie in Oesterreich, so auch im Auslande gesucht wurden. Die Interessen waren Anfangs zu 4%, stiegen später auf 4½%, wogegen das im Jahre 1779 in England vom Parlamente bewilligte Anlehen von 9 Millio en Pfund Sterling mit jährlich 7½%, das französische, auf Leibrenten zu 3 Köpfen mit 10 Perzente * verzinset worden war, in der Regel aber 6- und 5percentige Verzinsung Statt fand.

Es boten sich daher verschiedene auswärtige Wechselhäuser zu Verbindung mit den Finanzen an, damit eine Erleichterung für die Gläubiger im Auslande im Bezuge der Interessen und Kapitalszahlungen mittelst Wechseln bewirkt werde. Diese Anbote wurden angenommen, und hiernach mit den einzelnen Wechselhäusern Unterhandlungen gepflogen. Die vorzüglicheren Anlehen dieser Art waren:

Bei Bethmann in Frankfurt. Im Jahre 1778 kamen die ersten Verhandlungen vor. Die Anlehens-Bedingnisse waren dieselben, wie bei dem Monte S. Teresa. Die Partial-Obligationen wurden auf 1000 fl. ausgefertigt. Dem Wechselhause wurden die Gelder zu Interessen und Kapitals-Rückzahlungen unentgeldlich übermacht. Es wurde ihm zugesichert: eine Provision von 1½% für die Aufbringung der Anlehen, ½% für die Interessen-Zahlung, und seiner Zeit ⅓% für die Kapitals-Rückzahlung. Alle mit der Manipulation verbundenen Auslagen fielen ihm zur Last. So oft 100,000 fl. ge-

* Diese Renten (rentes viagères) welche in den 1780ger Jahren über 106 Mill. Livres jährlich betrugen, waren oft auf 30 bis 60 Köpfe zusammen ausgestellt. Man wählte mehrmals die Namen von Königen und berühmten Personen, um den Reiz zu erhöhen und die Lebenszeugnisse zu ersparen. Mit dem Tode Ludwig des XV. und Friedrich des Großen sind viele solcher Renten, die auf ihre Namen lauteten, erloschen.

sammelt waren, mußten selbe zur Disposition der Finanzen gestellt werden, und es wurde eine Hauptschuldverschreibung sammt Banco-Hypothekar-Obligation hierüber ausgefertigt. Zum Behufe der Zahlungen diente bis zu Ende des Jahres 1780 ein in Frankfurt unterhaltener Verschleiß von Aerarialkupfer mittelst des Handelshauses Goll, welches hieraus die Interessen-Zahlungen pünktlich an Bethmann geleistet hatte.

Im Jahre 1789 und 1790 stiegen die Interessen auf 5 %.

Im Jahre 1796 gingen die Bethmannischen Obligationen mit 26 bis 27 % Verlust.

Im Jahre 1802, als die Rückzahlung der ausländischen Obligationen mittelst Verlosung eingeleitet wurde, war der Stand der Bethmannischen Obligationen 27,474,000 fl.

Bei Verbrougge und Goll in Amsterdam. Das erste Anlehen wurde am 21. November 1754 unter Garantie der Böhmischen Stände geschlossen. Die Interessen, anfangs zu 3½, später zu 4, 4½ und 5 Percent wurden von dem Verkaufe des in Amsterdam gelagerten Aerarial-Quecksilbers bestritten. Im Jahre 1772 wurden dem Hause Goll 22,955 Centner Quecksilber im Preise von 120 fl. C. M. per Centner übergeben; früher hatte der Kontrakt-Preis zu 133⅓ fl. per Centner bestanden. Der Verschleiß von Amsterdam aus wurde auf Holland, England, Frankreich und Hamburg beschränkt. Das Aerarium behielt sich den Verschleiß nach Spanien, Portugal, Italien, das deutsche Reich und in die Levante vor. Im J. 1785 wurde der Quecksilber-Preis wieder gesteigert, die Sendungen nach Amsterdam hörten auf. Graf Greppi zu Cadix übernahm einen Theil, auch vermehrte sich der Bedarf für die inländische Amalgamation und für die Aerarial-Zinnober-Fabrik. Das Montanisticum hatte damals jährlich einen Betrag von 900,000 Gulden zum Staatsschuldenwesen abzuführen, es unterhielt Verschleißlager von Bergwerksprodukten in Regensburg, Köln und Amsterdam. Die Gollischen Anlehen von den Jahren 1765 und 1766 bis incl. 1779 hatten nach Verlauf von 10 Jahren eine zweijährige Aufkündigungsfrist, die spätern hatten bestimmte Rückzahlungstermine. Uebrigens wurden später von mehreren

Mächten Darlehen in Holland aufgenommen, Rußland hatte bei dem Hause Hope ein solches von 88,300,000 fl. kontrahirt; auch wurden von Spanien, Schweden, Amerika, Sardinien, welches Brillanten verpfändete, Darlehen aufgenommen. Im Jahre 1790 traten Verwicklungen durch die Unruhen in den Niederlanden ein, welche von dem holländischen Gouvernement unterstützt wurden. Im Jahre 1794 fielen die Gollischen 5percentigen Obligationen auf 77 — 74 Procent, und die 4percentigen auf 65 — 60. Im Jahre 1796 wurden die Interessen-Zahlungen eingestellt. Im Jahre 1802 wurde das neue Zahlungssistem für die im Auslande aufgenommenen Anlehen eingeführt; es wurden österreichische Kommissäre nach Amsterdam abgesendet, um das Umwechslungs-Geschäft der Obligationen zu besorgen. Der Stand der Obligationen war damals zu 30,420,800 fl.

Bei Osy und Söhne in Rotterdam. Das erste Anlehen wurde mit 2 Millionen Gulden für das Fortifikatorium aufgenommen; spätere folgten in den 1770ger und 1780ger Jahren. Im Jahre 1789 stockte die Aufbringung wegen der Unruhen in den Niederlanden. Im Jahre 1794 wurde der Faktor des Aerarial-Kupfer-Verschleißes in Brüssel zur Interessenzahlung angewiesen. Die französischen Prinzen hatten damals ein Darlehen von 200,000 fl. CM. bei Cohen und Osy unter Garantie des Kaisers von Oesterreich aufgenommen. Unterm 2. September 1802 wurde diese Schuld ganz von den Oesterreichischen Finanzen übernommen, und nach gleichem Fuße, wie die übrigen ausländischen Anlehen behandelt. Die Schuldbriefe, so wie jene über die Darlehen von 400,000 fl. CM. zu 5 %, welche die französischen Prinzen in den Jahren 1789 und 1793 von dem Niederländischen trèsor royal erhalten hatten, wurden aufbewahrt, um seiner Zeit geltend gemacht werden zu können.

Der Stand der Obligationen war im Jahre 1802 zu 5,700,000 fl.

Bei Frege in Leipzig. Das erste Anlehen per 2,000,000 fl. vom 1. Juni 1793, wobei 4 % als Prämie zurückbehalten werden durften, hatte geringen Fortgang; am 18.

Februar 1797 wurde dasselbe mit 385,000 fl. zu 4 ½ % geschlossen.

Das Anlehen bei Recking zu Trier im Jahre 1790, mit 200,000 fl. zu 4 ½ % ausgeschrieben, kam erst im Jahre 1794 ganz zu Stande. Im Jahre 1814 hafteten noch 200,000 fl. Dazu kommen noch die Anlehen bei den Abteyen zu Maximin und Echternach, jedes pr. 100,000 fl., welche letztern aber in der Folge als Epave — nämlich als dem Aerar wegen Aufhebung der Stifter anheimgefallen — erklärt wurden.

Bei Dittmer in Regensburg. — Anlehen vom 1. November 1793 von 500,000 fl. zu 4 ½ %. Im Jahre 1802 hafteten noch 400,000 fl.

Bei Usteri, Ott, Escher zu Zürch. Am 2. Jänner 1789 wurde ein Anlehen von einer Million fl. CM. zu 4 ½ % eröffnet, wobei aber nur 187,965 fl. 20 kr. C. M. aufgebracht wurden. Durch 8 Jahre unaufkündbar, dann in 4 Jahresraten zurückzuzahlen. Im Jahre 1802 hafteten noch 182,965 fl. 20 kr.

Bei Marquard Beuther in Bern mittelst Fries und Comp. in Wien. In den Jahren 1767 und 1768 wurden 510,000 fl. zu 4 % aufgenommen, welche bis Ende 1779 ganz zurückgezahlt waren. Am 13. Februar 1789 wurde ein neues Anlehen von 800,000 und am 27. Mai 1789 ein solches von 400,000 Berner-Franks (4 Berner-Franks zu 2 fl. 16 kr. CM. gerechnet) aufgenommen, zu 4 ½ % verzinslich, durch 8 Jahre unaufkündbar, dann in Jahresfristen zurückzuzahlen.

Im Jahre 1779 auf 5 % erhöht, nachdem damals im Allgemeinen angenommenen Sistem. Im Jahre 1814 hafteten noch 680,000 fl.

Bei dem Hause Zerleder in Bern. Anlehen vom 27. August 1792 im Betrage von 480,000 Berner Franks zu 4 %. Später ging dasselbe auf das Haus Haller über. Im Jahre 1802 hafteten 385,000 fl.

Bei den Banquiers Obwexer und Halder im Jahre 1796; Anlehen von der Stadt Augsburg im Betrage von 134,000 fl. zu 5 %, und 5500 fl. zu 4 %, wobei auch die Stifte Ottobaiern, Rottmünster und Hegbach konkurrirten. Fer-

ner Anlehen des Kurfürsten von Baden v. 1. März 1796 mit 500,000 fl. zu 5 %. — Anlehen der Reichsstadt Ulm vom 1. März 1796 mit 125,000 fl. zu 5 %. — Anlehen der Reichsstadt Memmingen vom 1. März 1796 mit 93,500 fl. zu 5 %.

Diese letzteren Anlehen wurden durch Freiherrn von Braun im deutschen Reiche zur Gründung einer Eskompte-Kassa aufgenommen, welche vom 2. Jänner 1798 bis 15. September 1801 in Wien bestand. Diese Kapitalien betrugen zusammen im Jahre 1802, 1,015,500 fl. Die Interessen wurden von Obwexer gezahlt. Später brach ein Falliment über denselben aus. Es trat ein Stillstand in der Zahlung ein. Ein Buchhaltungsbeamter wurde nach Augsburg gesendet, um die Sache in Ordnung zu bringen. Von den Anlehen bei Goll, Osy und Bethmann wurden die Zinsen — Rückstände, deren Zahlung in der Kriegs-Periode durch einige Zeit suspendirt war, in der Folge zum Kapital geschlagen.

In Italien aufgenommene Anlehen.

Bei dem Banco di S. Carlo in Neapel. Anlehen durch Vermittlung des Hauses Brentano Cimaroli von 1 Million Gulden zu 4 %.

Bei Brentano Cimaroli in Genua wurde im J. 1764 ein 5 %tiges Anlehen von 2,000,000 Lire gegen Hipothek von 3800 barili Aerarial-Quecksilber aufgenommen. Ein früheres Darlehen von 1,500,000 fl. war auf die Garantie des Ober- und Nieder-Österreich. Prälaten-Standes aufgenommen worden. Das letztere Anlehen wurde im Jahre 1766 zurückgezahlt. Am 6. Jänner 1767 wurde ein neuerliches Anlehen von 800,000 fl. zu 4 % aufgenommen. Es wurden noch bei vielen andern Häusern in Genua, als: bei Bettoni, Marchelli, Marchese, Cresa, Durazzo, Cambiasi, Carbone, Anlehen in den Jahren 1764, bis 1767 während des Preußischen Krieges aufgenommen, und zum Theile mit Quecksilber verbürgt. Bei Fenzi in Florenz wurde mit 1. Februar 1779 ein Anlehen von 2,000,000 fl. er-

öffnet, welches am 13. Jänner 1780 mit 460,000 fl. geschlossen wurde. Im Jahre 1796 wurde die Interessen-Zahlung sistirt. Fenzi fallirte; es wurde ein Oesterreichischer Commissär zur Ausgleichung nach Florenz abgesandt. Das Aerar büßte 114,291 Lire ein.

Uebrigens kamen noch mehrere einzelne in früherer Zeit aufgenommene Anlehen vor, als: in Italien im Jahre 1758 ein Anlehen von der jüdischen Handelsschaft zu Livorno per 40,000 fl. — Vom 1. April 1779 ein Darlehen der serenissima republica di Lucca per 500,000 fl. —

Vom 1. April 1794 ein Darlehen des Herzogs von Modena per 750,000 Dukaten oder 3,375,000 fl. zu 4 ½ %. Desgleichen ein zweites im Jahre 1796 per 200,000 fl. zu 5 %, endlich in Deutschland in den Jahren 1795 und 1798 Darlehen des Kurfürsten von Hessen-Kassel per 1500 fl. R. W. oder 1250 fl. CM. — Dann vermöge a. h. Schuldbriefes vom 1. April 1793, Anlehen des fürstlichen Gotteshauses Maria Einsiedeln per 100,000 fl. R. W. oder 83,333 fl. 20 kr. CM. zu 4 % nnd 83,333 fl. 20 kr. CM. zu 5 %.

Noch ist hier zweier in England aufgenommenen Anlehen zu erwähnen, welche von Privaten aufgebracht, und von der Englischen Regierung garantirt wurden. *

Das Eine wurde im Jahre 1795 aufgenommen. Der Darleiher erhielt für 100 Pfund Sterling, die er vorschoß, eine Schuldverschreibung von 83 Pf. 6 ßl. 8 dl. zu 3 % verzinslich, und eine Annuität von 5 Pf. auf 25 Jahre.

	Pf. St.
Die aufgebrachte Summe betrug	4,600,000
Die dafür fundirte Schuld	3,833,333
welche ein Interesse von	115,000
abwarf, die Annuität betrug	230,000

Das zweite Anlehen wurde im Jahre 1797 aufgenommen. Der Darleiher erhielt für 100 Pf. St. die er vorgeschossen hatte, 226 Pf. 10 ßl. in 3 percentigen Fonden.

* Hamilton Inguiry concerning the National Debt of Great Britain. Edinburgh 1814.

	Pf. St.
Die aufgebrachte Summe betrug	1,620,000
Die dafür fundirte Schuld	3,669,300
Das jährliche Interesse	110,079

Für diese Schuld war ein Tilgungsfond mit 1 pCt. jährlich, — zusammen mit 36,693 Pf. St. bestimmt, mit welchem bis 1. Februar 1813 bereits 1,361,974 Pf. St. abgetragen waren.

Die aufgebrachte Summe betrug im Ganzen: 6,220,000 Pf. St., welche in den hiesigen Kreditsbüchern mit 103,068,350 fl. CM. vorgemerkt war, wornach 16 fl. 34 kr. für ein Pfund Sterling entfielen.

Diese Anlehen sind in Folge Konvention vom 17. November 1823 mit einer Summe von 25 Millionen Gulden berichtigt worden. Zu diesem Ende wurde ein neues Anlehen von 30 Millionen Gulden zu 5 % aufgenommen.

Nebst diesen Englischen Anlehen sind auch Subsidien von der Englischen Regierung mehrmals an Österreich verabfolgt worden, und zwar:

Im Jahre 1800	9,943,333	fl.	20 kr.
» » 1803	7,557,128	»	38 »
» » 1805	471,396	»	23 »
» » 1806	4,441,317	»	20 »
» » 1807	8,132,867	»	7 »
» » 1808	736,250	»	— »
	31,282,292	fl.	48 kr.

Um den Stand der Staatsschuld mit Ende der Periode ersichtlich zu machen, wo sie größtentheils in Papiergeld verzinslich, und die Interessen auf die Hälfte reducirt waren, schließe ich den nachfolgenden Ausweis für das Jahr 1814 bei:

Ständische Schulden *	178,491,961	fl.	42 ¾ kr.
Univ. Staatsschuldeu-Kassa . . .	163,302,118	»	5 ¾ »
Fürtrag .	341,794,079	fl.	48 ½ kr.

* Darunter befinden sich die Kriegsdarlehens-Coupons im Betrage von 373,515 fl. 36 kr. welche in 25 Jahres Raten zahlbar sind.

Uebertrag	341,794,079 fl.	48 ⅓	kr.
Filial-Staatsschulden-Kassa *	39,698,614 „	48 —	„
Ausländische Schulden	77,989,451 „	56 —	„
Banko-Kapitalien	227,353,077 „	7 ½	„
Staats-Lotterien **	26,008,081 „	15 —	„
	712,843,304 fl.	55 —	kr.
Verloste Kapitalien	355,680 fl.	1 —	kr.
	713,198,984 fl.	56 —	kr.
Interessen-Erforderniß	15,689,672 fl.	14 —	kr.

Nach dem Interessen-Fuße zerfällt diese Schuld in folgende Abtheilungen:

Zu 6 pCt.	3,604 fl.	10	kr.
„ 5 „	313,920,141 „	—	„
„ 4½ „	49,346,072 „	26	„
„ 4 „	281,617,340 „	57²/₄	„
„ 3½ „	40,010,343 „	30²/₄	„
„ 3 „	1,121,824 „	6⁴/₈	„
Ohne Interesse	442,381 „	53	„
Kriegsdarlehens-Coupons	373,515 „	36	„
Staats-Lotterien	26,008,081 „	15	„
	712,843,304 fl.	55	kr.
Dazu verloste Kapitale	355,680 „	1	„
Zusammen wie oben	713,198,984 fl.	56	kr.

Dazu kommen noch Wiener-Oberkammeramts-Aerarial-Obligationen im Betrage von 3,142,425 fl. 30 kr.

Ueber die zeitweisen Veränderungen in dem Stande der Staatsschuld liefere ich die nachfolgende Zusammenstellung, die wohl einige Lücken läßt, aber doch nicht ohne Interesse sein dürfte.

* Davon fielen in der Folge die Niederländer-Obligationen im Betrage 25,764,857 fl. durch die Uebernahme von Seite Belgiens, weg.

** Darunter sind 22,255,775 fl. in Konv. Mze. und 3,752,306 fl. 15 kr. in Scheinen.

Im Jahre 1755 vor dem preußischen Kriege betrugen die Staatsschulden 118,000.000 fl.

Im Jahre 1763 271,870.164 fl.

Durch die Verlassenschaft des Kaisers Franz wurden 15,275.943 fl. getilgt.

Jahr Mit Ende	Staatsschuld fl.	Interessen fl.
1768	251,847.601	
1771	293,461.768	
1772	255,127.156	
1773	263,705.643	
1774	264,091.006	
1776	255,540.055	
1777	252,611.065	
1780	286.629.287	
1781	286,860.924	11,474.359
1782	287,716.136	11,539.005
1783	282,308.431	11,297,547
1784	292,541.041	11,374.767
1785	297,424.368	12,241.766
1786	303,037.910	13,343.256
1787	310,125.389	13,239.814
1788	327,192.405	12,993.463
1789	338,380.046	13,166.521
1790		14,296.814
1791		15,150.339
1792	377,600.114	17,201.546
1793		15,912.400
1794		15,938.640
1795		16,185.542
1796	409,483.247	17,847.738

Von dem Zeitpunkte, wo der Papiergeld-Kurs schwankend wurde

1797	466,101.194	16,919.295
1798	515,529.556	25,006.015

Jahr Mit Ende	Staatsschuld fl.	Interessen fl.
1799	605,360.998	25,349.624
1800	689,867.545	27,868.628
1801	772,344.132	25,254.209
1802	787,988.528	23,705.635
1303	792,750.835	23,494.427
1804		26,933.885
1805		21,621.937
1806		25,022.856
1807	630,915.968	30,577.488
1808	627,813.900	36,454.171
1809	624,318.361	37,609.149
1810	658,224.038	39,755.568
1811	676,083.060	Herabsetzung der
1812	687,901.210	Zinsen auf die
1813	686.248.820	Hälfte.

Vom Jahre 1814 ist oben der detaillirte Staatsschuldenstand nachgewiesen, worin jedoch auch die Niederländische und Lombardische Schuld begriffen ist.

Es ergeben sich bei dieser Zusammenstellung folgende Bemerkungen.

Bis zum Jahre 1796 war die Staatschuld auf Conv. Münze basirt, die Interessen wurden im vollen Werthe der Münze bezahlt.

Vom Jahre 1796 sank der Werth des Papiergeldes, mit ihm jener der Staatsschuld mit Ausnahme einzelner Kathegorien derselben, wovon die Interessen, und bei den Lotto-Anlehen auch die Kapitalien in Münze ausgezahlt wurden. Der Werth des Kapitals und der Interessen blieb noch fortan gegenseitig in gleichem Verhältnisse.

Vom Jahre 1811 an, trat jedoch ein Mißverhältniß durch die Herabsetzung der Zinsen auf die Hälfte ein, indeß das Kapital in vollem Nennwerthe blieb. Dieses Mißverhältniß wurde bedeutend gesteigert, durch die neuerliche Vermehrung des Pa-

piergeldes mit sogenannten Anticipationsscheinen im Jahre **1813**, und durch die im Jahre **1818** eingetretene Verlosung der älteren Staatsschuld, durch welche die Realisirung des Kapitals in Conv. Münze wiewohl in ungewisser Zeitfrist in Aussicht gestellt wurde.

Dadurch wurde der Werth dieser Papiere ganz den schwankenden Börse-Spekulationen Preis gegeben.

Bankozettel.

Eine vorzügliche Epoche in der Geschichte des Banko-Institutes, so wie des österr. Schuldenwesens überhaupt, gründet die Einführung öffentlicher Zahlungs-Papiere, sie mögen als unverzinsliche Staatsanlehen, oder als Vorstellungszeichen der kursirenden Münze angesehen werden, jedenfalls für den Staatshaushalt und für den Privatverkehr von wichtigem Einflusse.

Ueber ihre Anwendung konnte das Beispiel zweier großer Nationen, England und Frankreich, Erfahrungssätze liefern. In England wurden unter dem, nach dem Erlöschrn der Republik, im Jahre **1560** zur Regierung gelangten Könige Karl **II.** durch **Exchequer Bills** (Schatzkammer-) Scheine jene Staats-Einkünfte repräsentirt, deren Eintreffen sicher war, welche aber nicht immer in dem festgesetzten Termine in die öffentlichen Kassen gelangten. Jede neue Ausgabe von **Exchequer Bills** mußte durch eine Parlaments-Akte beschlossen werden. Die schnelle Umwechslung dieser Scheine gegen baare Münze machte sie der der letzteren gleichgeschätzt, und bot ein Mittel dar, sich bei Verlegenheiten Anticipationen zu verschaffen, den harten Bedingnissen nothgedrungener Anlehen zu entgehen, und das Volk, ungeachtet der vermehrten Bedürfnisse, mit Auflagen zu schonen.

Im Jahre **1696** wurde ein Betrag von **2,700.000** Pf. St. in solchen Scheinen ausgegeben, sie vertraten während der Umprägung der Münzen die Stelle derselben, und waren bis zu **10** und **5** Pf. abwärts ausgestellt. Später wurden **100** Pf. als der Mindestbetrag festgesetzt; die meisten trugen Zinsen zu

3 bis 3½ denier für den Tag von 100 Pf. Sie wurden bei Abgaben, nach dem Tageswerthe an Zahlungsstatt angenommen.

Frankreich hatte unter Ludwig XV. von dem Schottländer Law, der im Jahre 716 eine Caisse d'Escompte auf eigene Rechnung mit glücklichem Fortgange geführt hatte, sich zu dem ungeheuren Prajekte hinreissen lassen, die Theorie oder vielmehr den Mißbrauch vou Merkantilspekulationea auf die Finanzverwaltung auszudehnen, die von ihm vorgeschlagene Bank, mit welcher zugleich eine Handelsgesellschaft für den Handel am Mississipi und in Senegal verbunden war, zu errichten, in welche alle Einkünfte des Staates einfliessen, und aus welcher alle Staatsschulden gezahlt werden sollten, und eine binnen 3 Jahren, von 1717 bis 1720 auf mehr als zwei Milliarden Livres angewachsene Menge von Billets de Banque in Umlauf zu bringen, eine Operation, welcher in Kurzem eine Art von Staatsbankerott, eine nothgedrungene Herabsetzung des Werthes dieser Papiere folgte, welche sofort eine gänzliche Zerrüttung und Unsicherheit in dem öffentlichen und Privat-Vermögen bewirkte, und den Staat an den Rand des Verderbens brachte. *

Diese auffallenden Proben, einerseits der Vortheile einer auf Grundsätzen der Mäßigung beruhenden Anwendung des Papiergeldes, so wie anderseits der verderblichen Folgen seines Mißbrauches, mußten den Gründer desselben für die Oesterreichische Monarchie, den Hofkammerpräsidenten. Grafen von Sinzendorf, zur größten Behutsamkeit bei der Einführung desselben auffordern.

Nach den Grundsätzen, welche er in 4, unterm Jahre 1759 erschienenen Memoires entwickelte, sollte das von ihm vorgeschlagene Papiergeld als Hülfsmittel und Vorstellungszeichen

* Voltaire sagt in seinem Essai sur l'histoire: „les variations fréquentes dans le prix de ces effects produisirent a des hommes inconnus de biens immenses: plusieurs en moins de six mois devinrent plus riches que beaucoup de souverains. Law seduit lui même par son systême, et ivre de l'ivresse publique, et de la sienne, avait fabriqué tant de billets, que la valeur chimerique des actions valait en 1719 quatre-vingt fois tout l'argent, qui pouvait circuler dans le royaume."

eines vom Staate aufzunehmenden freiwilligen Anlehens dienen; und nur so lange, bis dieses eingeflossen sein würde, im Umlaufe erhalten werden.

Es wird daher nöthig, die wesentlichen Eigenschaften jenes angetragenen Darlehens im Allgemeinen zu erörtern.

Er fand nämlich die vorzüglichsten Hindernisse, warum so manche ungenützte Privatkapitalien dem öffentlichen Bedarfe nicht zu statten kamen, in der bisherigen Art der öffentlichen Anlehen. Der Umstand, daß nur größere Summen zu Anlagen in öffentlichen Fonden angenommen wurden, die Entfernung von den Kassen, wo diese geschehen mußten, das Kundbarwerden des Vermögens durch die Ausstellung der Obligationen auf den Nahmen des Darleihers, der Mißkredit, welchen die mehrmaligen gezwungenen Anlehen bewirkten, mußten nothwendig beträchtliche Summen in den Händen der Privaten zurückhalten, welche von Seite des Staates mit Vortheil hätten verwendet werden können. Er trug daher auf die Ausschreibung eines freiwilligen Darlehens an, zu welchem man bis auf die Summe von 25 fl. abwärts beitreten konnte.

Die Annahme sollte bei allen Kassen, und selbst bei den Magistraten auf dem Lande geschehen, in der Ausfertigung der Obligationen die gefälligste Form, die Ausstellung an den Ueberbringer, und die Auswahl der Fonde zur Bedeckung Statt finden. Die Interessenscheine, welche mit der Obligation auf einem Blatte sich befinden, sollten in dem Termine, wenn sie fällig werden, abgeschnitten, und zur Zahlung dargebracht, auch bei allen Kassen an Zahlungsstatt angenommen, die Tilgung dieses Anlehens durch Sicherstellung einer Rente, welche jährlich 5 % an Interessen und 2 % am Kapital von der Anlehenssumme abwirft, bewirkt werden.

Zur einstweiligen Ergänzung des Darlehens auf die erforderliche Summe sollten die mangelnden Einlags-Kapitalien durch Bankozettel ersetzt werden, welche als Staatsmünze erklärt, und auf Staatsauslagen verwendet werden. Um diese, so wie baares Geld, im Umlaufe zu erhalten, sollte sie der Staat bei seinem vielfältigen Verkehre mit den Unterthanen

als solches annehmen, um sie gesucht zu machen, eine nothwendige Annahme derselben bei Entrichtung gewisser Abgaben vorschreiben; um sie vor Verfälschung zu sichern, eine Fabrikationsart gewählt werden, zu welcher Meister acht verschiedener Professionen von vorzüglicher Geschicklichkeit konkurriren. Endlich kehren sie als Darlehen in die Staatskassen zurück, und werden in dem Betrage, als dafür 5%tige Obligationen ausgefolgt werden, vertilgt. Auf diese Art werden Kapitalien die sonst entweder ohne Gebrauch, oder als nothwendiger Vorrath aufbewahrt lagen, durch Papiere von gleichem Werthe in den Privatkassen ersetzt, und für die öffentlichen Kassen disponibel; dem Staate werden Anlehen zu den billigsten Bedingungen verschafft, der öffentliche Wohlstand wird durch den belebten Geldumlauf befördert, und die nachtheiligen Wirkungen der Uebereilung und der Aengstlichkeit, welche gewöhnlich die Kreditsoperationen leiten, werden beseitiget. Die Vermehrung von Kapitalien wird der Industrie Nahrung geben, den Privatkredit vervielfältigen, den Spekulationen des Wuchers ein Ziel setzen, den Armen die Früchte seines Fleißes genießen lassen, und dem Staate die Nothwendigkeit fremder Anlehen und den Ausfluß von Millionen Zinsen in das Ausland ersparen.

In Gemäßheit dieser Vorschläge wurde mit Kundmachung vom 30. Juni 1761 unter Garantie sämmtlicher Stände der böhmisch-österreichischen Erblande ein Darlehen von 18 Millionen auf Rechnung des Staates eröffnet, welches theils in baarer Anlage, theils gegen Umsetzung der alten ständischen Schuldscheine mit einer Aufgabe in Geld aufgenommen wurde. Für 7 Millionen wurden Zahlungsobligationen, in der Folge Koupons genannt, in den Beträgen von 25 und 100 fl. für die übrigen 11 Millionen Darlehens-Obligationen zu 250 fl., 500 fl. und 1000 fl. ausgestellt. Sie sind insgesammt vom 1. Juli 1761 datirt, zu 6% verzinslich, und genießen alle den Banko-Kapitalien zugestandenen Vorrechte. In Bezug auf die Darlehens-Obligationen ist bereits bei dem Staatsschuldenwesen umständliche Erwähnung geschehen. Die

Zahlungs-Obligationen sollten nach dem Werthe des Tages bei allen Kassen an Zahlungsstatt angenommen, und in gleicher Art vom Aerar zu Zahlungen bei allen Kammeral- und Kontributions-Cassen, mit Inbegriff der ungarischen, verwendet werden. Eine den Obligationen beigefügte Tabelle enthielt den Tageswerth nach Maß der verfallenen Interessen, welche für den Tag bei den Obligationen zu **100** fl. einen Kreuzer, und bei jenen zu **25** fl. einen Pfennig betrugen.

Um dieselben auch auf dem Lande in Umlauf zu setzen, wurde unterm **14.** September **1761** angeordnet, daß, wenn mehrere Kontribuenten zusammen ihre Abgaben in solchen Obligationen entrichten wollen, ihnen dieß zu gestatten sei. Die Zahlungs-Obligationen sollten, insoferne sie nicht binnen fünf Jahren bei den Aerarialkassen eingingen, baar hinausgezahlt werden.

Mit Patent vom **8.** Mai **1762** wurden die Zahlungs-Obligationen um **3** Millionen vermehrt, wogegen um eben diesen Betrag weniger Darlehens-Obligationen hinausgegeben wurden.

Mit Kundmachung der Stände vom **29.** Dezember **1763** wurde zur allmähligen Einziehung der ständischen Zahlungs-Obligationen zu **6** % per **25** fl. geschritten, und sonach wurden die Inhaber derlei Obligationen mit Nro. **1** bis **60,000** aufgefordert, dieselben bis Ende Juni **1764** zur baaren Einlösung, oder Umsetzung in ständische **5**%tege Obligationen, falls sie es wünschten, einzuliefern.

Unterm **29.** Dezember **1764** wurden weitere derlei Obligationen im Betrage von **3** Millionen bis Ende Juni **1765**, endlich mit Kundmachung vom September **1766** sämmtliche Zahlungs-Obligationen aufgekündigt.

Nach einer Bekanntmachung der ständischen Kredits-Hauptkasse vom **17.** April **1766** waren bis dahin:

7,208,250	fl.	an Darlehens-Obligationen	zu	**6** %
7,116,175	»	» Zahlungs-	»	» **6** %
4,577,670	»	» Darlehens-	»	» **5** %
18,902,095	fl.	eingelöst und verbrannt worden.		

Bald darauf wurde zufolge Patentes vom 15. Juni 1762 die Ausgabe von 12 Millionen eines unverzinslichen Papiergeldes, Bankozettel genannt, zur Bestreitung der außerordentlichen Auslagen des noch fortwährenden Preußischen Krieges eingeleitet, auf gleiche Art, wie die Koupons im vorhergehenden Jahre, zur Auszahlung von allen Besoldungen und Pensionen benützt, und dadurch, sowie durch Verwendung bei andern öffentlichen Auslagen in Umlauf gebracht. Sie sind insgesammt vom 1. Juli 1762 datirt, lauten auf die Beträge von 5, 10, 25, 50 und 100 fl., und sind nach einer auf denselben beigefügten Anmerkung geeignet, durch Anlegung ohne baaren Geldzuschuß in 5 % Banko-Obligationen verwandelt zu werden, wornach dieselben alsogleich vertilgt werden sollen. Sie werden bei allen Kassen zur Hälfte der Abgaben für baares Geld angenommen, und um sie auf eine nothwendige Art in die Hände des Publikums zu bringen, wird verordnet, daß alle an den Banko abzuführenden Gefälle zum Drittheile in Bankozetteln entrichtet werden müssen, zu welchem Ende die Gefällskassen mit dem hinreichenden Vorrathe an B. Z. zur Auswechslung gegen baares Geld versehen werden.

Uebrigens genießen sie alle Privilegien der Banko-Obligationen, der Gebrauch in dem Verkehre zwischen Privaten ist dem freien Einverständnisse überlassen, auf die Verfälschung der B. Z. sowie der oben erwähnten Koupons, ist die Todesstrafe festgesetzt. Dem Anzeiger wird, selbst wenn er ein Mitschuldiger ist, eine Belohnung von 10,000 fl. zugesichert.

Auf diese Art gelangten also zweierlei Gattungen von Geld vertretenden Papieren: verzinsliche und unverzinsliche in den Umlauf. Die Vorsichten, welche man bei ihrer Einführung gebraucht hatte, die genaue Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen, die Bequemlichkeit, welche der Gebrauch derselben im täglichen Verkehre gewährte, zumahl dadurch die Verkürzungen vermieden wurden, denen man bei dem Gewichts-Abgange und den Verfälschungen der Münzen ausgesetzt war, die Garantie, unter welcher sie erschienen, die Leichtigkeit und Sicherheit in der Geld-Aufbewahrung und Versendung, ver-

schafften ihnen eine günstige und ausgebreitete Aufnahme bei dem Publikum.

Ein sehr auffallendes Ereigniß schien auch ihre wohlthätige Einwirkung auf die Erhöhung des Staatskredites, und den Wohlstand der Nation zu erweisen.

Zwar waren die Kapitalszinsen in ganz Europa seit der Hälfte des vorigen Jahrhundertes durch den gleichmäßigen Einfluß der vermehrten Geldmasse und des erweiterten Handelsverkehres herabgefallen, daher denn auch in Oesterreich, wo die erste Girobank die Einlagen mit **9** % zu verzinsen angetragen, und vordem die Hofkammer nur zu **12** bis **18**% Kredit gefunden hatte, bei Eröffnung des ständischen Darlehens im Jahre **1761** nur mehr **6**% angeboten werden durften.

Allein die, auf die Einführung des Papiergeldes unmittelbar gefolgte, weitere Herabsetzung der Interessen scheint dennoch wesentlich dem günstigen Einflusse dieses Papiergeldes zugeschrieben werden zu müssen, wiewohl später auch der abgeschlossene Friede dazu beitrug.

Das unterm **26.** Jänner **1763** von den Ständen eröffnete Darlehen zur Einziehung der oben erwähnten Koupons vom Jahre **1761** in der bedeutenden Summe von **21,900,000** fl. wurde nur mehr mit **5** % verzinset.

Bei Hinausgabe der zweiten Hälfte der dießfälligen Obligationen unterm **31.** Juli **1763** konnte das Interesse schon auf **4** % herabgesetzt werden.

Endlich wurde, wie bereits beim Schuldwesen angeführt ward, mit Patent vom **1.** Mai **1766** der Entschluß gefaßt, alle ständischen und Stadt-Wiener-Obligationen zu **5** und **6** % aufzukündigen, und den Gläubigern die Wahl gelassen, entweder die baare Hinauszahlung zu erheben, oder die Umschreibung ihrer Schuldbriefe zu **4**percentigem Interesse zu veranlassen. Diese allgemeine, mit keinem Zwange verbundene, Herabsetzung der Zinsen, welche durch Ausgabe von Bankozetteln bei der Kapitals-Rückzahlung erleichtert wurde, mußte eben so sehr den Staatskredit heben, als zuträglich auf jeden Zweig des Erwerbfleißes durch die erleichterte Aufnahme von Darlehen wir-

ken, und so für die Staatsverwaltung und den Wohlstand der Nation gleich gedeihliche Resultate gewähren.

Der günstige Erfolg, welchen die Einführung der Bankozettel bewirkt hatte, ließ die in 8 Jahren darauf erfolgte neuerliche Emission, welche nach dem Antrage des Hofkammerpräsidenten, Grafen von Hatzfeld eingeleitet wurde, weiter vorwärts schreiten.

Die Erfahrung, daß gleich nach den zwei ersten Jahren über 7 Millionen an Bankozetteln zur Umwechslung in Obligationen und sohin zur Vertilgung eingeflossen waren, daß eine beträchtliche Menge im Publikum zurückgehalten wurde, daß bei der fortdauernden Zwangs-Anwendung zur Gefälls-Entrichtung, dieselben sogar mit 2 ½ % Agio gesucht wurden, schien zu erweisen, daß von dieser Operation ein für die Finanzen sehr vortheilhaften Gebrauch gemacht werden könne.

Er gründete auf diese Beobachtungen seinen Finanzplan für kommende Kriegsjahre, in denen wegen Vermehrung der Geldmassen und deren Umlaufes die Summe der im Publikum zurückbleibenden Zettel noch weit beträchtlicher ausfallen, und einen Ueberschuß an baarem Gelde in den zu ihrer Einlösung gewidmeten Kassen bewirken mußte, der als reiner Gewinn für die Finanzen auf mehrere Millionen jährlich angeschlagen werden konnte. Nur kam es vorzüglich darauf an, den Kredit der öffentlichen Papiere im Allgemeinen aufrecht zu erhalten, um das Zutrauen dieses nun in Umlauf zu bringenden Vorstellungszeichens der Münze zu befestigen. Als Hilfsmittel wurde die, bald darauf erfolgte, Errichtung einer Börse unter öffentlicher Aufsicht in Vorschlag gebracht, welche die Gelegenheit zur Umsetzung der Staatspapiere erleichtern, und diese durch die Konkurrenz der Käufer gegen den schädlichen Einfluß des Wuchers vor Unwerth schützen sollte. Zur Bedeckung der hinausgegebenen Bankozettel sollte ein ausländisches Darlehen eröffnet werden, dessen Zinsen durch den Gewinn der in Umlauf zurückbleibenden Zetteln weit überwogen werden müßten.

Um indessen schon in Friedenszeiten sich einige dieser Vortheile zuzueignen, und der ausgedehnteren Anwendung für die

Zukunft zu versichern, wurde mit Patent vom 1. August 1771 die Ausgabe von 12 Millionen Bankozetteln angekündigt, welche von den im Jahre 1762 erschienenen nur in Folgendem abwichen:

1. Daß sie auch auf Beträge von 100 und 200 fl. erhöht wurden.

2. Daß ihre Annahme bei allen öffentlichen Kassen in allen Abgaben im ganzen Betrage, dem baaren Gelde gleich — statt fand.

3. Daß sie nicht in Banko-Obligationen nmgewechselt wurden.

Dagegen mußten öffentliche Anstalten getroffen werden, um nach dem Bedürfnisse des Publikums mit Bequemlichkeit Bankozettel für Baargeld und Baargeld für Bankozettel erhalten zu können. Es wurden sonach eigene Bankozettel-Kassen errichtet, welche bloß zu diesem Geschäfte des wechselweisen Umtausches bestimmt waren, und zwar: eine Hauptkasse in Wien, die sonach den weitern Verlag an die Bankozettel-Kassen in den Provinzen hinaus gab. Letztere wurden von den Bankal-Administrationen, jedoch abgesondert von den übrigen Gefällen verwaltet. Ein Zahlmeister und ein Kontrollor hatten, jener das Auswechslungsgeschäft, dieser die Anweisungen zu besorgen, und ihre Journale der Hofrechenkammer mit Beilagen zur Censur, so wie der Ministerial-Banko-Deputation zur Einsicht vorzulegen.

Nebst diesen wurde eine Reservekasse errichtet, welche die ganze Summe von 12 Million mit einem Ueberschusse für Auswechslung der abgenützten Bankozettel von der Druckerei zu übernehmen, und den nöthigen Verlag an die Bankozettel-Kassen zu befördern hätte.

Mit dem reinen Gewinne, der sich durch die im Umlaufe zurückbleibenden Bankozettel an den zu ihrer Realisirung gewidmeten Summen ergäbe, sollten nach dem ersten Antrage verzinsliche Staatspapiere eingelöset werden, welcher Antrag aber durch a. h. Entschließung dahin abgeändert wurde, daß die Regie- und Manipulationskosten der Bankozettel-Kassen damit bestritten, und der Ueberschuß aufbewahrt werden solle.

So kam denn zuerst die Verbreitung der Bankozettel an der Stelle des baaren Geldes, die Trennung dieser Kreditsoperation von dem eigentlichen Banko-Institute, die Einführung einer stabilen Papiermünze, die Kreirung einer Reserve-Kasse, zu Stande.

Die folgende Geschichte des Bankozettelwesens liefert bloß eine Reihe von Vermehrungen, bei denen jenes Verhältniß zwischen Papier und Münze, welche die Deckung auch für zeitweise stärkere Nachfrage nach der letztern sichern sollte, wovon der öffentliche Kredit abhängig war, sehr bald gestört wurde.

Die Leichtigkeit, mit der auf diese Art große Summen in Umlauf gesetzt werden konnten, die vielfältigen Verlegenheiten der Staatsverwaltung, und die Schwierigkeiten, die Gränzlinie, in welcher die Hinausgabe der Bankozettel erhalten werden sollte, zu bezeichnen, mußten allmälig zu deren Ueberschreitung führen, und die Folgen davon erst in dem Augenblicke sichtbar machen, als der Zurücktritt außer dem Gebiete der Möglichkeit lag.

Wenn auch die Zunahme der Bevölkerung, der Produktion und der Industrie, den allgemeinen Reichthum erhöhte, und mit ihm die cirkulirende Geldmasse vervielfältigte, wenn auch die verbreitete Anwendung des Papiergeldes nach Ungarn, Siebenbürgen, und dem neu acquirirten Galizien, eine nicht unbedeutende Vermehrung desselben zuließ, wenn selbst die Verletzung des Gleichgewichtes geraume Zeit der öffentlichen Aufmerksamkeit entzogen wurde, so mußte dennoch bei einer, zuletzt nach bloßer Willkür geschehenen, Anhäufung die Täuschung über eine Maßregel verschwinden, welche nur für den Augenblick der Verlegenheit berechnet war, und diese in doppeltem Maße für die Zukunft herbeiführte.

Die erste Wahrnahme von einer unzureichenden Bedeckung des Papiergeldes mußte das Zutrauen zu selbem erschüttern, und es mit zunehmender Schnelligkeit in die Staatskassen zurückführen; der Ueberschuß über die zur Cirkulation erforderliche Masse mußte einen Unwerth bewirken, der alle Staatsgefälle im Ertrage verminderte, und somit zur Ergänzung des Defizit

neue Auslagen, folglich neue Emissionen von Bankozetteln zu erfordern schien.

Die Erleichterung, welche den Finanzen bei Bestreitung fixer Auslagen, insbesonders der älteren Staatsschuld, der Gehalte, Pensionen u. s. w. zuging, wurde anderseits durch die Erschütterung des Kredits, erschwerte Bedingnisse bei neuen Anlehen, Gehalts-Zuschüsse u. s. w. aufgewogen.

Daher in den neueren Zeiten die Ausgaben neuer Bankozettel, welche jederzeit mit deren Vermehrung verbunden waren, immer näher zusammengedrängt erscheinen, und zuletzt in eine bleibende Fabrikation sich verwandelten.

Mit Patent vom 1. Juni 1785 wurden die alten Bankozettel außer Umlauf gesetzt, und dafür neue auf blauem Papier in einer Summe von 20 Millionen ausgegeben, welche außer einigen Abänderungen in Ansehung der Form, alle Eigenschaften der vorigen beibehielten.

Indessen wurden im Jahre 1788, ohne Ankündigung, neuerdings für 10,942,000 fl. und auf eben diese Art im Jahre 1794 für 7,740,000 fl. Bankozettel aus der Reservekasse nachgetragen, wogegen nur 2,013,770 fl. an abgenützten vertilgt worden waren.

Unterm 19. August 1796 wurde abermals eine Ausgabe neuer Bankozettel, bei welchen in dem eigens dazu verfertigten feinem weißen Papiere theils dunkle, theils lichte Verzierungen, Zahlen und Worte durchsichtig angebracht sind, gegen Einlösung der alten angekündigt. Das dießfällige Patent unterscheidet sich von den frühern in folgenden Punkten:

1. Ist die Summe nicht benannt, welche neuerdings an Bankozetteln in Umlauf kömmt.

2. Ist der sonst übliche Beisatz, daß die Annahme der Bankozettel bei Zahlungen unter Privaten von dem freiem Einverständnisse abhänge, weggelassen.

3. Wird den Angebern der Bankozettel-Verfälscher, wenn sie selbst Mitschuldige sind, nicht die für andere Anzeiger bestimmte Remuneration von 10,000 fl. sondern nur eine bestimmte Belohnung zugesichert.

Mit dem, gleich darnach in Innspruck erlassenen Patente vom 1. September 1796 wurde der Umlauf dieser Bankozettel auch in Tirol und dem neu acquirirten Westgalizien angeordnet.

Indessen äußerten sich schon mehrere Anstände wegen häufigem Zudrängen zur Auswechslung der Bankozettel und Stocken in deren Realisirung. Im Jahre 1791 liefen zuerst Klagen hierüber in Böhmen ein, welche einige Beschränkung in der Art der Auswechslung veranlaßten, denen aber doch durch Versendung von baarer Münze, vorzüglich an das Militär, das am meisten durch den Abgang litt, nach Möglichkeit abgeholfen wurde.

In der durch den feindlichen Einfall bezeichneten Schreckens-Periode vom Jahre 1797 wurden so häufige Verwechslungen und mit solcher Aengstlichkeit bei den Kassen gefordert, daß man durch ein eigenes Cirkulare vom 7. April das Publikum zu beruhigen, ein Verhältniß der Aufgabe an klingender Münze bei der Bankozettel-Verwechslung festzusetzen, anderseits aber auch die Annahme der letzteren bei allen Privatzahlungen bestimmt zu gebieten sich genöthigt sah.

Im Jahre 1800 wurde noch lebhafter die Unzulänglichkeit gefühlt, mit der Silber-Ausmünzung den Bedürfnissen nachzukommen, welche die Verwechslung der Banko-Zettel und die Dotation für das Militär erheischten. Es war zu besorgen, daß, wenn der Handel mit Hamburg, woher das meiste Silbermateriale beigeschafft wurde, durch was immer für Umstände nur im geringsten iu's Stocken käme, mit der Verwechslung der Banko-Zettel in klingende Münze inne gehalten, und dadurch unzuberechnende Nachtheile für den öffentlichen Kredit und den Verkehr im Publikum herbeigeführt werden müßten.

Um diesem so nahe drohenden Uebel vorzubeugen, wurden kleinere Zettel zu Zwei und Ein Gulden in Umlauf gesetzt, mit welchen die Auswechslung bei den Kassen, und der tägliche Umsatz befördert werden sollte; zugleich ward aber eine neue verstärkte Ausgabe sämmtlicher Banko-Zettel Gattungen, vom 1. Jänner 1801 datirt, so wie eine gänzliche Einziehung der bisherigen Zettel angeordnet.

Inzwischen wurden die Wirkungen der ungemäßigten Anhäufung des Papiergeldes, vorzüglich durch das plötzliche Zurückströmen von den durch Kriegsunfälle verlorenen Provinzen immer fühlbarer. Sobald es dahin kam, daß selbes auch auf den Verkehr mit dem Auslande Einfluß gewann, mußten die Wechselkurse nach dem Verhältnisse der verzögerten oder erschwerten Realisirung gedrückt werden; jemehr die Banko-Zettel die Stelle des baaren Geldes vertraten, um so mehr mußte das Letztere aus dem Umlaufe verschwinden, da Münzsorten von gleicher Benennung und verschiedenem Werthe nicht lange neben einander bestehen können, sondern die von höherem Gehalte aufbewahrt, zu Zahlungen in's Ausland verwendet wird, und die Eigenschaft einer Waare annimmt. Daher die Erscheinung, daß Gold- und Silbermünzen nun gar nicht mehr als Geld im Handel vorkamen, daß sie nach und nach bis über den doppelten Betrag ihres Nominativ-Werthes gegen Banko-Zettel stiegen, daß zur Ausgabe einer ringhältigen Silber-Scheidemünze, und zuletzt selbst einer leichteren Kupfermünze geschritten werden mußte, daß sogar diese noch mit Agio aufgekauft wurde, daß sofort selbst mit der Kupferausprägung dem Bedarf an Scheidemünze nicht mehr Genüge geleistet werden konnte, daß in mehreren von der Hauptstadt entfernteren Gegenden die fühlbarsten Verlegenheiten im täglichen Verkehre sich ergaben, so daß in mehreren Orten Fabriksbesitzer genöthiget waren, zur Ausgleichung bei ihren täglichen Zahlungen, eigene Zettel als Vorstellungszeichen geringerer Münze bei sich einzuführen.

Münzwesen.

Es dürfte hier nothwendig sein, über den in Oesterreich bestandenen Münzfuß einiges einzuschalten. Schon mit den Patenten von den Jahren **1715**, **1725**, **1732** und **1735** war die Einschwärzung fremder Silber- und Goldmünzen, von wel-

chen letztere insbesonders der unter dem Namen verschiedener Reichsfürsten geprägten Charles d'or, Erneste d'or, Philippe d'or erwähnt wurde, bei Geld- und Leibesstrafe verboten.

Im Jahre 1737 wurde der Leipziger Münzfuß zum Reichs-Münzfuß erhoben, da aber bei demselben ein Mißverhältniß zwischen Silber und Gold obzuwalten schien, und das gänzliche Verschwinden des Silbers aus dem Umlaufe zu befürchten war, so wurde unterm 21. September 1753 die bekannte Konvention zwischen Oesterreich und Baiern abgeschlossen, welche den bis jetzt noch bestehenden Konventions- oder 20 fl. Münzfuß in Oesterreich begründete.

Zufolge desselben wurde das Verhältniß zwischen Gold und Silber in der Art bestimmt, daß 14 und höchstens 14 11/72 Mark Silber einer Mark Gold gleichgehalten werden sollen, wornach die Köllnische Mark fein Goldes zu 283 fl. 5 kr. 3 47/71 Dr.. und die Köllner * Mark fein Silber von dem Thaler herab bis zu dem Groschen als dessen Richtpfennig inklusive, — zu 20 fl. — ausgeprägt werden solle.

Bei den Dukaten zu 23 Karat 8 Gran fein, sollten 67 Stück auf die rohe, 67 67/71 Stück auf die feine Köllnische Mark gehen, und sonach der Werth des kaiserl. Dukaten zu 4 fl. 10 kr., jener des Holländer Dukaten zu 4 fl. 7 1/2 kr. im Umlaufe bestimmt werden; die Kremnitzer Dukaten und Venetianer Zechini aber wegen ihres feineren Kornes zu 4 fl. 12 kr. das Stück gehalten sein.

Die Goldmünzen wurden von Zeit zu Zeit im Werthe höher gegen die Silbermünzen bestimmt. Die beifolgende Tabelle zeigt die Veränderungen des Gold- und Silber-Münzfußes vom Jahre 1409 bis zur Einführung des Konventions-Münzfußes.

* Nach dem Patente vom 17. April 1771 wurden 6 Köllner-Mark fünf Wiener-Marken gleichgestellt.

Tabelle

von den Veränderungen des deutschen Guldens nach den verschiedenen Münz-Verordnungen seit dem Jahre 1409.

Jahre, worin die Veränderungen im Münzfuße vorgefallen sind.	Anzahl der Gulden, die jedesmal aus der Mark Köllnisch fein geschlagen worden sind.		Jedesmalige Proportion zwischen Gold und Silber, wobei die Mark Goldes als 1 gegen die unten bemerkten Marke Silber angenommen ist.	Wirklicher Werth d. jedesmaligen Guldens nach dem Werthe des Conv. Guldens als 1 berechnet.	
	Im Silber.	Im Golde.		fl.	kr.
1409	6	70	11,666	3	40,289
1496	8	92,6666	11,5834	2	45,817
1524	8,380556	97,092	11,5855	2	38,285
1551	10,207854	110,8	10,854	2	14,245
1665	14,4	203,53	14,155	1	23,333
1667	15	201,6	13,44	1	22,091
1690	18	271,77954	15,0988	1	4,549
1753	20	283,1	14,155	1	— —

In Ansehung der Silbermünze sollten folgende Arten bestehen:

Thaler (2 Guld.)	10	auf die Mark	13	Lth.	6	Gran Feinh.
Gulden (60 Kr.)	20	» » »	—	»	—	» »
Hl. Guld. (30 Kr.)	40	» » »	—	»	—	» »
Zwanziger (20 Kr.)	60	» » »	9	»	6	» »
Siebenzhr. (17 Kr.)	70 $^{10}/_{17}$	» » »	8	»	12	» »
Zehner (10 Kr.)	120	» » »	8	»	—	» »
Siebener (7 Kr.)	171 $^{3}/_{7}$	» » »	6	»	13	» »
Groschen (3 Kr.)	400	» » »	5	»	9	» »

Jede einzelne Münze sollte sorgfältig Stück für Stück mit der Feile justirt und aufgezogen werden, nur bei den Groschen war zwar auch größtmögliche Genauigkeit in der Ausmaß vorgeschrieben, jedoch die Stückelung nachgesehen, und nur die Richtschnur vorgezeichnet, daß 400 Stück nicht weniger als eine feine Mark Silber enthalten sollen.

Einigen Arten von Silberscheidemünze unter einem Groschen, die Mark zu 25 und 30 fl. ausgeprägt, wurde noch provisorisch der Umlauf, jedoch blos im eigenen Lande, und im Kleinverkehre gestattet, weil sie minderen Inkonvenienzen unterworfen seien, als derlei ganz kupferne.

Mit den Patenten vom 12. Juni 1768, 5. Februar 1770, 4. September 1771 und 26. Juli 1776 wurden wiederholte Verbote des Agiotirens und der Ausfuhr von Gold- und Silbermünzen erlassen. Mit Patent vom 18. April 1777 wurde der Verbot der Ausfuhr der Goldmünzen wieder aufgehoben.

Mit Patent vom 23. März 1771 wurde der Werth der Goldmünzen erhöht, insbesonders: des Kremnitzer Dukaten auf 4 fl. 18 kr., des k. k. Dukaten auf 4 fl. 16 kr., des Souveränd'or auf 12 fl. 40 kr.

Eine abermalige Erhöhung erfolgte mit Patent vom 1. September 1783, wo der Werth der Kremnitzer Dukaten auf 4 fl. 22 kr., der kaiserliche Dukaten auf 4 fl. 20 kr. gesetzt wurde. Endlich wurde mit Patent vom 12. Jänner 1786, nach dem Beispiele fremder Länder, und um die Ausfuhr dahin zu verhindern, der Werth des Dukaten überhaupt auf 4 fl. 30 kr. erhöht; in gleicher Art wurde der Werth des Souverainsd'or zuletzt bis auf 13 fl. 20 kr. gesteigert. Zugleich wurden die Verbote des Handelns und Agiotirens mit Goldmünze aufgehoben, und bei dem, dem Aerar vorbehaltenen Regale der Einlösung des Goldes aus den Bergwerken und dem Sande der Flüsse, der Einlösungspreis für die feine Wienermark zu 24 Karat gerechnet, mit 359 fl. 30 kr. bestimmt. Die Goldmünze wurde in der Folge immer mehr dem Umlaufe entzogen, und zuletzt eigentlich nur als Handelswaare betrachtet.

Unter der Kaiserin Maria Theresia wurde im Jahre 1755 angefangen, Brabanter-Kronen schlagen zu lassen; davon gehen auf die rauhe Köllnische Mark 7.921 Stücke, und auf die feine Mark 9.081 Stück.

Ihr Werth ist daher gleich 1 Thaler, 11 gute Groschen 3.1008 Pfennig Konventionsgeld.

Mit Patent vom 8. November 1771 wurden sie auf den Werth von 2 fl. 12 kr. gesetzt.

Mit Patent vom 1. September 1783 auf 2 fl. 14 kr. unterm 12. Februar 1788 auf 2 fl. 16 kr., und in eben diesem Verhältnisse: die halben Kronen auf 1 fl. 8 kr.; die Viertel auf 34 kr. Die Ausprägung geschieht zu 24 fl. 42 114/251 kr. pr. feine Mark.

Nach dem Patente vom 23. Februar 1788 wurden alle Gold- und Silberwaaren der ämtlichen Punzirung, wodurch der Feingehalt bestätigt wurde, unterzogen.

Mit Hofdekret vom 20. April 1795 wurde eine Silberscheidemünze zu 12 und 6 kr., mit dem spätern Hofdekrete vom 26. November 1800 auch 24 Kreuzerstücke zu 48 fl. pr. Mark in Umlauf gesetzt.

Mit kaiserlicher Entschließung vom 22. Mai 1799 wurde die Ausfuhr von Gold- und Silbermünze in das Ausland wieder nur gegen Pässe gestattet, welche Beschränkung später auch auf die Ausfuhr nach Triest, Fiume, die vormaligen venetianischen Staaten und Tirol ausgedehnt wurde.

Mit Patent vom 15. März 1802 wurde die Scheidemünze zu 12 kr. einberufen, und eine Silberscheidemünze zu 7 und 8½ kr., die Mark zu 28 fl. in Umlauf gesetzt, durch Patent vom 13. Februar 1809 wurde letztere wieder binnen der Frist von 6 Monaten einberufen, und bis nach Ablauf derselben die Umwechslung bei den Staatskassen in dem Werthe: die 7 kr. Stücke zu 12 kr., die 8½ kr. Stücke zu 14 kr. in Bankozetteln, so wie die Annahme als Kapitalsanlage in dem durch Patent vom 14. September 1808 eröffneten Staatsanlehen, wovon später die Rede sein wird, gestattet.

Mit Cirkulare vom 19. Dezember 1809 wurde der Werth

dieser Scheidemünze neuerdings, und zwar der 7 kr. Stücke zu 18 kr., der 8½ kr. Stücke zu 22½ kr. in Bankozetteln erhöht.

An den erwähnten Scheidemünzen wurden ausgeprägt:

im Jahre	Betrag fl.	Münzgewinn fl.
1795	2,257.615	1,133.066
1796	3,218.609	1,781.749
1797	5,302.291	2,624.680
1798	7,404.977	3,673.963
1799	16,790.153	8,289.627
1800	32,653.892	16,145.567
1801	43,864.899	21,691.671
1802	47,723.222	11,748.552
1803	17,506.956	2,868.854
1804		
1805	928.093	144.808
Summe	177,650.707	70,102.537

Die Ausprägung von Gold- und Silbermünze betrug im Jahre 1843

In Goldmünzen	fl. C. M.
Ganze und halbe Souveränsd'or	279.687
Dukaten	3,748.729
	4,028.416
In Silbermünzen	
Thaler und Scudi	932.289
20ger und Lire	4,265.813
10er und ½ Lire	229.974
5er und ¼ Lire	132
Groschen	12.028
	5,440.236
Gold- und Silbermünzen zusammen	9,468.652

Kupfermünze.

In Bezug auf die Kupfermünze traten folgende Bestimmungen ein:

Mit Patent vom 27. September 1760 wurden, um der fortwährenden Einschwärzung fremder Silberscheidemünze zu steuern, und das zur Legirung verbrauchte Silber besser zu benützen, Kupfermünzen in Umlauf gesetzt, welche in ganzen, halben und Viertelkreuzern ausgeprägt wurden, und zwar die ganzen Kreuzer der Centner zu . . . . 82 fl.
die halben . . . . 87 „
die Viertel . . . . 100 „
wornach mit späterem Patente vom 4. August 1764 alle mit Silber legirte Scheidemünze vom 1. Oktober 1765 an außer Umlauf gesetzt wurde.

Ueber vorgekommene Beschwerde vorzüglich von Seite des Militärs, daß das Kupfergeld zu sehr bei den Kassen sich anhäufe, wurde mit Hof-Entschließung vom 17. Februar 1766 verordnet, daß dasselbe blos als Scheidemünze gebraucht, folglich keineswegs in größern Summen angenommen oder ausgegeben werden solle.

Durch Cirkulare vom 20. September 1799 wurde eine leichtere Kupfermünze zu 3 kr., der Centner zu 164 fl., durch Cirkulare vom 14. August 1800 Groschen- und Kreuzerstücke, der Centner zu 320 fl. in Umlauf gesetzt.

Mit Regierungs-Cirkulare vom 28. Juni 1806 wurde das Aufsammeln und Einwechseln der Kupferscheidemünze mit Aufgabe, wodurch an manchen Orten ein augenblicklicher Mangel herbeigeführt wurde, verboten.

Mit Cirkulare vom 25. März 1807 wurde endlich noch weiter in der Steigerung des Werthes der Kupfermünze, im Verhältnisse des noch tiefer gesunkenen Kurses der Bankozettel gegen Conventionsmünze, vorgeschritten. Es wurde nämlich eine Bankozettel-Theilungsmünze von Kupfer zu 30 und 15 kr. ausgegeben, wobei die 30 kr. Stücke zu 1600 fl., die 15 kr. Stücke zu 1066 fl. 40 kr. vom Centner Kupfer ausgeprägt waren.

Diese verschiedenen Gattungen Kupfermünzen häuften sich nach und nach so sehr, daß dadurch viele Unbequemlichkeit herbeigeführt wurde, und das Hin- und Widerführen selbst für die Staatskassen nicht unbedeutende Kosten verursachte.

Nachdem durch das Finanzpatent vom 20. Februar 1811 der Werth der Bankozettel auf 1/5 gegen Wienerwährung herabgesetzt worden war, und dieselben in der Folge ganz außer Umlauf kamen, mußten hinsichtlich des Werthes der Kupfermünze neue Bestimmungen getroffen werden.

Es wurden demnach zufolge Patentes vom 4. Jänner 1812, neue Kupfermünzen, der Centner zu 213 fl. 20 kr. Wienerwährung zu 3, 1, 1/2 und 1/4 Kreuzerstücken ausgegeben, welche nur bei Zahlungen, die weniger als einen Gulden ausmachten, anzunehmen, die Verpflichtung bestand; die noch im Umlaufe belassenen 30 kr. Stücke wurden auf 6 kr., die 15 kr. Stücke auf 3 kr., die 3 kr. Stücke auf 2 kr. herabgesetzt, die Kreuzerstücke im Werthe zu 1 kr. belassen.

Endlich trat im Jahre 1816 das neue Finanzsistem in Wirksamkeit, wodurch das Umlaufsgeld auf Conventionsmünze zurückgeführt wurde.

Da ich zur Erstattung der Anträge wegen entsprechender Regulirung der Kupfermünze aufgefordert wurde, glaubte ich von folgender Ansicht ausgehen zu sollen:

Die Kupfermünze ist nicht so strenge an das Werthverhältniß gegen das Metall, woraus sie geprägt wird, gebunden, als die Gold- und Silbermünze; doch sind auch hier Gränzen vorgeschrieben, welche nicht überschritten werden dürfen.

Die Kupfermünze darf ihrem Nennwerthe nach nie unter dem Metallpreise stehen; im Gegentheile muß sie, da die Handelspreise schwankend sind, da die Finanzen für die Präge- und die Transportkosten gedeckt sein müssen, nach einem höhern Nennwerthe ausgeprägt sein, als der Handelswerth des Metalles ist. Die bisherige Erfahrung hatte gelehrt, daß der Metallwerth beiläufig wie 1 zu 2 gegen den Nennwerth der Münze sich verhalten dürfe. So war in den Jahren 1759 und 1760 wo die erste Kupfermünze ausgegeben wurde, der Preis des Centners Kupfer zu 45 fl. Conv. Münze. Die Ausprägung geschah vom Centner zu 82 fl. in Kreuzerstücken, zu 87 und 100 fl. in 1/2 und 1/4 Kreuzerstücken.

Im Jahre 1779 wurde der Münzfuß auf 120 fl. vom Cent-

ner erhöht, ohne daß dadurch eine Beirrung im Verkehre entstand. Erst mit dem Papiergelde entstanden Schwankungen, die bei dem Mangel gehöriger Vorsicht, Stockung und Verlegenheiten, Nachtheile für die Privaten, Kosten und Verluste für das Aerarium herbeiführten, die man vergebens durch arbiträre Veränderungen des Münzfußes und verstärkte Ausmünzung zu heben suchte.

Der Preis des Kupfers stand damals zwischen **50** und **60** fl. Conv. Münze vom Centner, ich war daher der Meinung, daß die Ausprägung zu **106** $^2/_3$ fl. vom Centner als Grundlage angenommen, und nach diesem Verhältnisse auch der Werth des noch einstweilen im Umlaufe belassenen Kupfergeldes bestimmt werden sollte.

Dieser Antrag wurde genehmiget, und zufolge Patentes vom **12.** Mai **1817** die nach diesem Fuße ausgeprägte Kupfermünze zu **1**, $^1/_2$ und $^1/_4$ Kreuzer in Umlauf gesetzt, in welchem sie sich bis jetzt erhalten hat, ohne daß irgendwo Anhäufung oder Mangel sich gezeigt hat, und ohne daß seither eine neuerliche Ausprägung derselben erforderlich wurde.

Die Einziehung der alten Kupfermnüze wurde zwar angeordnet, zum Theile eingeleitet, aber nie vollkommen durchgeführt.

Wie kostspielig in früherer Zeit für das Aerarium die Ausprägung, Umprägung und das Wieder-Einschmelzen der Kupfermünze sein mußte, mögen folgende Daten zeigen:

Vom Jahre **1791** bis **800** sind an Kupfermünzen ausgeprägt worden	**9,371.958**	fl.	**30**	kr.
Von **1800** bis **1805**	**62,131.000**	„	—	
Von **1806** bis **1809** fehlen die Daten.				
Im Jahre **1809**	**16,080.000**	„	—	
Im Jahre **1810**	**19,224.749**	„	**24**	„
Im Jahre **1812**	**3,985.714**	„	**38** $^7/_4$	„
Im Jahre **1813**	**263.809**	„	**49**	„
Im Jahre **1814**	**75.391**	„	**19**	„
Im Jahre **1815**	**2,985.245**	„	**3**	„

Im Jahre **1820** blieben noch an älterer Kupfermünze in der Papiergeld-Valuta, wiewohl viele Millionen bereits zerstört

worden waren, 33,758.812 fl. 49¼ kr. im Umlaufe. An neuer Kupfermünze in Konv. Münze Valuta waren im Umlaufe 1,727.179 fl. 43 kr. nebst den bei den Münzämtern vorräthigen 421.679 fl.

Seit dem Jahre 1817 fand keine weitere Kupfermünz-Ausprägung für die deutschen Provinzen, jedoch eine solche für das Lombardisch Venetianische Königreich statt.

Der Ausmünzungs-Gewinn, der sich daraus ergeben sollte, daß die Kupfermünze in einem Nennwerthe ausgegeben wurde, der weit den Preis des Kupfers überstieg, welcher Gewinn in den Jahren 1800 bis Ende 1810 auf 40,150,078 fl. berechnet wurde, beruhte auf einer Täuschung, indem das Kupfergeld wieder als Kupfer in die Einlösungsämter zurückkehrte, und nur ein Verlust an Prägungskosten sich ergab. Es wäre ganz derselbe Fall, wenn man den Ueberschuß des Papier-Geldwerthes über die Erzeugungskosten als Fabriks-Gewinn in Anschlag bringen wollte.

Im Jahre 1818 wurde eine allgemeine Münz-Regulirung in den neu- und wiedererworbenen Provinzen vorgenommen, um die Uebereinstimmung mit den übrigen Theilen der Monarchie zu bewirken.

Der Conventions-Münzfuß diente im Allgemeinen zur Grundlage. Die außer Umlauf gesetzten Münzen sollten bei den Münz- und Einlösungsämtern nach den bestehenden Vorschriften eingelöset werden.

Die nene Kupfermünze erhielt ausschließenden Umlauf.

Mit Patent vom 1. November 1823 wurde die Münzregulirung im Lombardisch-Venetianischen Königreiche dekretirt. Auch hier wurde der Conventions-Münzfuß zum Anhaltspunkte genommen, und allen in Oesterreich kursirenden Münzen dort gleichfalls der Umlauf gestattet.

Jedoch wurden die besonderen Verhältnisse in Bezug auf das in den italienischen Provinzen bestehende Gewicht und dessen Abtheilungen beachtet, und daher eigene Münzgattungen ausgeprägt.

Das metrische Pfund wurde 3 Marken 9 Loth 48 Richtpfennigen des Wiener Münzgewichtes gleichgestellt, und hiernach wurde das metrische Pfund feines Gold zu 1307 fl. 20 kr. Silber zu 85 fl. 31 kr., Kupfer zu 1 fl. 54$^{284}/_{1000}$ kr. ausgeprägt.

Die Münzsorten wurden nach Oesterreichischen Liren (die Lira im Werthe von 20 kr. C. M.) abgetheilt, und es bestanden hiernach folgende Münzsorten:

Silbermünzen:

1. Der Scudo zu 2 Gulden oder 6 Oesterreichischen Liren im Gewichte von 25 Denar 9 Gran 85$^{15}/_{27}$ Hunderttheile eines Grans, welches Gewicht dann auch im Verhältnisse für die Unterabtheilungen normirt ist.
2. Der halbe Scudo oder ein Guldenstück gleich 3 Oesterreichischen Lire.
3. Die halbe Lira oder 50 Centesimi = 10 Kreuzer.
4. Die Viertel-Lira oder 25 Centesimi = 5 Kreuzer.

Goldmünzen:

1. 40 Lirastück oder ein Souverain = 13 fl. 20 kr. mit einem Gewichte von 11 Denar 3 Gran 32$^{10}/_{146}$ Hunderttheile.
2. 20 Lirastück oder halb Souverain = 6 fl. 40 kr.

Kupfermünzen:

1. Soldo oder 5 Centesimi = Ein Kreuzer mit einem Gewichte von 8 Denar 7½ Gran.
2. 3 Centesimi = $^{3}/_{5}$ Kreuzer.
3. Centesimo = $^{1}/_{5}$ Kreuzer.

Die Gold- und Silbermünzen werden mit einem Gehalte von $^{9}/_{10}$ feinem Metalle und $^{1}/_{10}$ Kupfer-Zusatz ausgeprägt, nur die Viertel-Lira mit $^{6}/_{10}$ Silber und $^{4}/_{10}$ Zusatz.

Diese Regulirung wurde mit vieler Energie und in verhältnißmäßig kurzer Zeitfrist durchgeführt; nur war der Ko-

stenaufwand, da alle in diesen Provinzen bis dahin kursirenden Münzen umgeprägt werden mußten, sehr bedeutend.

Die Gold- und Silber-Ausmünzung wird theils von im Inlande erzeugten, theils von dem aus dem Auslande zur Einlösung gebrachten Materiale betrieben.

Die Aerarial-Erzeugung beträgt vom Golde ⅕ bis ¼ der, von Privat-Gewerken und Goldwäschereien zur Einlösung gebrachten Quantität, von Silber beiläufig die Hälfte.

Die Vermünzung von Gold, Silber und Kupfer geschieht bei den Münzämtern zu Wien, Prag, dann in Ungarn zu Kremnitz, Schmöllnitz, Nagybania, in Siebenbürgen zu Karlsburg, und seit der Erwerbung der Lombard. Venetian. Provinzen: zu Mailand und Venedig.

In nachfolgenden Jahren war die Ausmünzung in deutschen und ungarischen Erblanden:

	Gold fl.	Silber fl.
In den 10 Jahren von 1791 bis inclusive 1800	21,756,214	166,478,174
Im Jahre 1812	1,154,826	5,177,926
» » 1813	1,322,509	6,741,215
» » 1814	989,563	2,371,333
» » 1817	1,682,094	2,596,619
» » 1820	1,859,553	6,088,992
» » 1821	1,863,823	3,590,992
» » 1822	1,830,100	3,166,123
In den Lombardisch-Venetianischen Provinzen:		
Im Jahre 1820	1,654,501	4,948,110
» » 1821	1,827,018	1,006,226
» » 1822	856,447	2,040,064

Bankozettel-Einlösung.

Um nun auf die weitern Verhandlungen in Bezug auf das Papiergeld wieder zurückzukommen, ist zu bemerken, daß man schon im Jahre 1806 darauf bedacht war, den Staat des Uebermaßes davon zu entledigen. Schon damals kam der

Vorschlag zur Sprache die Bankozettel auf jenen Werth gesetzlich zu devalviren, zu dem sie bereits im Handel gegen Conventionsgeld herabgekommen waren.

Allein es wurde dagegen eingewendet, es wäre unthunlich, den Werth der B. Z. durch eine Maßregel zu fixiren, durch welche dessen Grundlage, das öffentliche Zutrauen, vollends vernichtet würde; es wäre ungerecht, sich eines Theiles der Staatsschulden auf Kosten Jener zu entledigen, welche im Besitze von Staatspapieren gesichert zu sein glaubten; es wäre voraus zu sehen, daß eine plötzliche so bedeutende Werthverminderung des kursirenden Geldes, mit welcher sich die Preise aller Feilschaften nicht an der Stelle ins Gleichgewicht setzen könnten, allgemeine Verwirrung, unzuberechnende Nachtheile in jedem Zweige des öffentlichen und Privatverkehres herbeiführen müßte.

Es wurde daher diesem Antrage kein Gehör gegeben, vielmehr durch das Regierungs-Cirkulare vom 22. Juli 1806 die ausdrückliche kaiserliche Erklärung dahin bekannt gemacht, daß der Zustand der Finanzen nicht auf den Grad gesunken sei, um ein so gewaltsames Mittel, als eine gesetzliche Herabsetzung des Nennwerthes der im Umlaufe befindlichen Bankozettel wäre, zu ergreifen.

Es wurde sonach, als ein durch allmäliges Fortschreiten wirkendes Mittel mit Patent vom 29. August 1806 die Creirung eines Fondes beschlossen, mittels welchen das Uebermaß an Bankozetteln aus dem Umlaufe gebracht werden sollte. Nachfolgende Einflüsse wurden zu diesem Behufe gewidmet:

Ein zum Theile gezwungenes Darlehen von 75 Millionen in Bankozetteln, unter der Benennung Bankozettel-Tilgungs-Anlehen, hypothecirt auf einem zu errichtenden Tilgungsfonde, welchem die Erträgnisse des durch Patent vom 27. Aug. 1803 eingeführten Zollaufschlages auf Zucker, Kaffeh und Kakao zugewiesen wurden. Ferner eine Vermögenssteuer. Jeder, der mehr als 10,000 fl. Vermögen besitzt, sollte 1% zu diesem Anlehen beisteuern. Es wurden dafür Obligationen zu 5% mit Koupons auf 35 Jahre lautend ausgefertigt, wodurch

Kapital und Zinsen letztere zu 3 ½ % berechnet, abgetragen werden sollten. Die Zinsen wurden zur Hälfte in C. M., zur Hälfte in Bankozetteln bezahlt.

Ein 50 %tiger Zuschuß zur Ordinär-Kontribution und Judensteuer durch 5 Jahre.

Ein 50 %tiger Zuschuß zu der nach dem fatirten Vermögen zu entrichtenden Klassensteuer durch 5 Jahre.

Besondere Zuschläge zu den Zoll- und Dreißigst-Gebühren, zu den Salz- und Tabakverschleißpreisen und dem Postporto durch 5 Jahre.

Der Gesammtbetrag der, bei Ausgabe der Kupfermünze eingehenden, zur Vertilgung bestimmten, Bankozettel, durch 5 Jahre.

Der Ertrag einer Repunzirungstaxe, welche für alle Gold- und Silbergeräthschaften mit 20 kr. von der Dukatenschwere Goldes, und 12 kr. vom Loth Silber in C. M. entrichtet werden sollte.

Dieser Taxe unterlagen alle bereits vorhandenen, so wie die neu verfertigten Gold- und Silberwaaren. Befreit waren dagegen jene Waaren, welche zur Einlösung gebracht wurden, wofür die Einlösungsgebühr mit 359 fl. 30 kr. für die feine Mark Goldes, und mit 23 fl. 30 kr. für die feine Mark Silber, in Konventions-Münze bezahlt wurde.

Zum Bezuge dieser Gefälle wurde eine von allen übrigen öffentlichen Fonden abgesonderte Bankozettel-Tilgungs-Kasse errichtet, und mit ihr die bisherige Reserve-Kasse vereinigt, so daß die Tilgung und die Emission der Bankozettel unter einer Leitung und Aufsicht, dem Zwecke ihrer Verminderung zusagend, besorgt werden konnte. Die Gegensperre an dieser Kasse wurde dem General-Rechnungsdirektor, die Revision ihrer Rechnungen einem abgesonderten Departement der Buchhalterei des Staatsrechnungs-Centrale übertragen, welches vierteljährige Ausweise über die Resultate der Kasse-Manipulation einzusenden angewiesen war. Die nach dem jedesmaligen Anwachsen des Kassestandes zu vertilgenden Bankozettel sollten öffentlich verbrannt werden.

Zugleich wurde auch, um die verzinsliche Staatsschuld zu vermindern, ein eigener Staatsschulden-Tilgungsfond errichtet, welchem vorzüglich der Ertrag des erweiterten Staatsgüter-Verkaufes und die Zinsen der eingelösten Staatsobligationen zugewiesen waren.

Endlich sollten nebst den, zur Bestreitung der vermehrten Staatsausgaben ausgeschriebenen Extrasteuern noch 16 % darüber zur Bezahlung der Gewinnste von drei, unterm 5. Oktober 1805 eröffneten Lotto-Anlehen von 20 Millionen verwendet werden.

Indeß standen äußere Verhältnisse der Ausführung dieses Planes nach seinem ganzen Umfange im Wege.

Es wurde nämlich mit Patent vom 29. Oktober 1806 angekündigt, daß alle vorbenannten Gefälle zur Erhaltung der an den Grenzen aufgestellten Neutralitäts-Armee, so lange dieselbe erforderlich sein würde, mit einziger Ausnahme der Punzirungstaxe verwendet werden müßten, wodurch sich also die Reform des Bankozettelwesens noch auf unbestimmte Zeit verschoben fand.

Mit Patent vom 14. September 1808 wurde zum Behufe der Bankozettel-Einlösung ein Anlehen auf die Böhmischen, Oesterreichischen und Galizischen Staatsgüter, welche weit den Werth von hundert Millionen übersteigen sollten, ausgeschrieben. Die Anlehen sollten mit 5 % verzinset, auf den Gütern landtäflich vorgemerkt werden, und den Gläubigern stand bevor, sie halbjährig aufzukünden. Die eingehenden Bankozettel sollten vertilgt werden.

Mit Patent vom 13. Februar 1809, von welchem bereits bei der Ausmünzung Erwähnung geschah, wurde angekündigt, daß die Silberscheidemünze zu 7 und 8 ½ kr. während eines sechsmonatlichen Termines eingezogen werden solle, inzwischen aber der Werth der 7 kr. Stücke zu 12 kr., jener der 8 ½ kr. Stücke zu 14 ½ kr. in Bankozettel oder Kupfergeld zu gelten habe. In diesem Werthe sollen sie auch auf das oben erwähnte Staatsgüter-Anlehen angenommen werden. Für Beträge von 50 fl. aufwärts in runder Summe wurde auch die Umwechslung

gegen Konventions-Münze nach dem inneren Gehalte in der Art angeboten, daß dafür Versicherungsscheine der Bergwerks-Produkten-Verschleiß-Direktion mit 5 percentiger Verzinsung ausgefertigt werden sollten, auf welche in den ersten zwei Jahren blos die Interessen, in den folgenden zehn Jahren nebst den Interessen jedesmal auch der zehnte Theil des Kapitals berichtigt wurde. Die 7 kr. Stücke sollten zu 6 kr., die 8 ½ kr. Stücke zu 7 ½ kr. angenommen werden.

Inzwischen war ein neuer Krieg mit Frankreich ausgebrochen, von kurzer Dauer, aber bis in's Herz der Monarchie geführt, der dieselbe dem gänzlichen Umsturze zuzuführen schien, aber durch eine unerwartete Wendung noch in demselben Jahre den Friedensschluß zu Wien am 14. Oktober 1809 und bald darauf eine Vereinigung der beiden Mächte durch Familienbande herbeiführte. Welche Folgen diese Ereignisse für die Finanzen Oesterreichs vor — während — und nach dem Kriege hatten, erhellt aus Folgendem:

Mit Patent vom 14. April 1809 wurde es als nothwendig erklärt, den durch die Vermehrung der Heere anwachsenden Geldbedarf, besonders in schwerer Münze zu versichern. Demzufolge wurde das mit Patent vom 13. Februar zur Anlegung der Silberscheidemünze zu 7 und 8 ½ kr. ausgeschriebene freiwillige Anlehen auch auf Gold- und Silber-Geräthe und schwere Münze ausgedehnt. Dabei wurde gestattet, daß hievon nur ⅔ erlegt, ⅓ aber in Bankozettel beigefügt werden konnte, und dafür Zahlungsbögen oder Koupons auf den vollen Betrag in Konventions-Münze lautend, ausgefertigt wurden. Von den zur Anlage gebrachten Gold- und Silbergeräthen wurde die Punzirungstaxe zurückgezahlt. Uebrigens blieben die Bedingnisse dieses Anlehens dieselben, wie sie in dem obenerwähnten Patente vom 13. Februar 1809 vorgezeichnet waren.

Nach dem Einrücken der Franzosen in Wien am 12. Mai 1809 wurden, theils zur Versehung der Stadt Wien mit Lebensmitteln, theils zur Bestreitung der feindlichen Requisitionen, theils endlich zur Berichtigung der von den Franzosen auferlegten Kontribution, mehrere freiwillige und gezwungene Anlehen in Pa-

piergeld und Konv. Mze. durch die Nied. Oesterr. Regierung, Stände und den Wiener Magistrat aufgebracht. Die französische Kontribution von 30 Millionen Franks wurde von Wiener Banquiers mittelst Wechsel auf auswärtige Handelsplätze berichtigt, sie erhielten dafür Konv. Mze. Tratten der Nied. Oesterr. Stände, welche in der Folge auf die Bergwerksprodukten-Verschleiß-Direktion übertragen wurden. Zum Theile wurden hierzu englische Subsidien verwendet, welche mittelst Silber-Lingots über Oesterreich nach Paris geschafft, und dort umgesetzt wurden. Die Berichtigung der Zwangsdarlehen wurde theils durch Auferlegung einer fünffachen Kontribution auf die Güterbesitzer, Märkte und Städte in Nied. Oesterreich, theils durch Umwechslung in Hofkammer-Obligationen, ständische Domestikal- und Wiener-Oberkammeramts-Obligationen bewirkt.

Die Konv. Münz Tratten beliefen sich auf 1,863,000 fl.

Die Tratten der Stände in Wiener-Währung, wovon der Magistrat mit Receß vom 21. Juni 1809 zwei Drittel übernahm, auf 13,835,500 fl.

In Hofkammer-Obligationen wurden umgewechselt 5,113,590 fl.

Am 14. Oktober 1809 kam endlich der Friede zu Stande, Oesterreich verlor dabei die Illirischen Provinzen, Salzburg, das Inn- und Hausruckviertel und Westgalizien, und mußte noch den Tarnopoler Distrikt an Rußland abtreten, welches bei diesem Feldzuge einschritt, aber nicht in Thätigkeit gekommen war.

In dieser Lage, wo bedeutende Ländertheile abgerissen, die Provinzen durch ungeheure Anstrengungen, Kriegs-Verwüstungen und feindliche Besetzung des Landes erschöpft waren, die Staatsschuld fortwährend anwuchs, das Papiergeld zum Unwerthe herabsank, Ungarn nur in beschränktem Maße in Anspruch genommen werden konnte, war wohl wenig Aussicht auf Wiederherstellung des befriedigenden Zustandes der Finanzen vorhanden.

Mit Patent vom 19. December 1809 unter dem Finanzministerium des Grafen O'Donel wurde zur Abtragung der von

Frankreich den besetzten Provinzen auferlegten und auf die Finanzen übernommenen Kriegs-Kontribution eine allgemeine Ablieferung aller Silbergeräthe angeordnet, wofür entweder Interimsscheine zur Einlage bei dem weiter unten erwähnten Gold- und Silber-Anlehen ausgefertigt, oder die Bezahlung in dreifachem Konventionsmünz-Nennwerthe geleistet werden sollte, nämlich für Silber 70 fl. 48 kr. Bankozettel und für Gold, wo die Ablieferung dem freien Willen vorbehalten war, pr. Mark 1078 ½ fl. Bankozettel.

Die Gold- und Silberarbeiter und Händler mußten Verzeichnisse ihrer fertigen Waaren einreichen, um den Verkauf kontrolliren zu können. Wer die Ablieferung der Silbergeräthe vermeiden wollte, mußte den Werth in Konv. Mze. gegen Ausfolgung eines Interimsscheines erlegen, wornach der Befreiungsstempel aufgedrückt wurde.

Das hiebei bezielte Anlehen wurde mit 10 Million Gulden zu 4 % unter Vermittlung der vier Handelshäuser Geymüller, Fries, Arnstein und Steiner aufgenommen. Die Partheien erhielten Obligationen zu 500 fl. mit Unterabtheilungen zu 250 und 125 fl. durch die ersten 6 Jahre sollten nur die Interessen, in den folgenden 5 Jahren nebstdem auch das Kapital gezahlt werden. Uebrigens waren Lottogewinnste im Gesammtbetrage von 1,400 000 fl. damit verbunden.

Die Einlage konnte wie oben erwähnt wurde, mit Interimsscheinen der Gold- und Silbergeräthe, oder in Conv. Mze. geschehen, wobei die Siebenzehner nur zu 15 kr., die Siebener nur zu 6 kr. per Stück angenommen wurden.

Den Wechselhäusern wurden zur Hipothek namentlich bezeichnete Staatsgüter im Schätzungswerthe von 15 Millionen verschrieben, worauf sie landtäflich vorgemerkt wurden, und im Falle der Nothwendigkeit die Versteigerung derselben einleiten konnten.

Einlösungsscheine.

Nachdem nun der Friede mit Frankreich durch die am 1. April 1810 erfolgte Vermählung Kaiser Napoleons mit der Toch-

ter Kaiser Franz I. dauernd gesichert schien, war es an der Zeit, kräftige Mittel zur Herstellung der zerrütteten Finanzen, und vorzüglich zur Abhilfe des Uebermaßes an cirkulirendem Papiergelde zu treffen.

Der erste und nothwendigste Schritt war, der weiteren Vermehrung Schranken zu setzen. Um den festen Willen dazu erkennen zu geben, und allgemeines Zutrauen zu erwecken, wurde mit den Patenten vom 26. Februar und 18. Mai 1810 eine Versammlung von Abgeordneten aller Provinzen, mit Inbegriff von Ungarn und Siebenbürgen, dann der Handelsgremien von Wien und Prag berufen, welcher unter eidlicher Gelobung die Leitung der Papiergeldfabrikation und die allmälige Einziehung der Bankozettel durch Umstaltung in ein neues Papiergeld, welches zu dem Werthe des Konventionsgeldes gebracht werden sollte, und den Namen: Einlösungsscheine erhielt, anvertraut wurde. Diese Versammlung erhielt den Namen Einlösungs- und Tilgungsdeputation.

Die Anzahl der ausgegebenen Bankozettel wurde beiläufig zu 950 Millionen angeschlagen, die Einlösscheine sollten nur zur Einwechslung der Bankozettel verwendet, jährlich ein Theil derselben durch Gründung eines Tilgungsfondes, und mehr noch durch Aufnahme von Darlehen auf Staatsgüter eingelöset und vertilgt werden.

Der Tilgungsfond, sowohl des Papiergeldes als der verzinslichen Staatsschuld sollte durch eine Ausschreibung auf das Stammvermögen, höchstens mit dem zehnten Theile desselben, zu dessen Entrichtung langjährige Fristen zu bestimmeu wären, geschaffen werden. Freiwillige Beiträge der Güterbesitzer in Ungarn, die Widmung der liegenden Gründe der gesammten Geistlichkeit als Real-Hipotheken, wurden in Aussicht gestellt. Die Einlösung der Bankozettel sollte nach einem, von Zeit zu Zeit zu bestimmenden Kurse, jedoch nie höher als zu 300 gegen 100 in Einlösscheinen geschehen. Bei allen diesen Operationen war jedoch die Deputation an das Einvernehmen mit dem Hofkammerpräsidenten gebunden.

Nach genaueren Erhebungen wurde, zufolge Bekanntmachung der Deputation vom 23. Februar 1811 ausgemittelt, daß sich die im Umlaufe und den öffentlichen Kassen befindlichen Bankozettel auf die Summe von 1,060,798,753 Gulden beliefen.

Allein diese Maßregeln und Kundmachungen, denen keine klare Idee zu Grunde lag, mit Wünschen und Hoffnungen begleitet, auf keine reelle Grundlage gestützt, sondern nur auf leere Vertröstungen hinwirkend, ließen keinen großen Erfolg erwarten. Das Papiergeld blieb fortan von Tag zu Tag in schwankendem Werthe, mit ihm die Börsekurse, die bis zu 1200 gegen Münze herabgesunken waren, die Preise der Waaren, die Einnahmen der Steuern und Gefälle, daher die vielfältigen Täuschungen im Handel und Wandel, die Unsicherheit der Kontrakte, die prekäre Lage der Staats- und Privatgläubiger, die Ungewißheit in allen Voranschlägen über Einnahmen und Ausgaben, vorzüglich im Staatshaushalte. Sorglosigkeit, Unordnung und Verschwendung traten überall an die Stelle einer berechnenden Vorsicht; der Mißkredit, welcher durch diesen prekären Zustand der Dinge auf die Finanzverwaltung im In- und Auslande geworfen wurde, mußte die Kraft und Wirksamkeit aller Finanz-Maßregeln lähmen. Es waren also hier weit um sich greifende Uebel, welche man zu heilen hatte.

Finanz-Patent vom Jahre 1811.

Da trat ein Mann an die Spitze der Finanzverwaltung, der glühenden Eifer und Kraft hatte, die Geldverhältnisse in ein festes Geleise zurückzuführen, der mit seltener Aufopferung alle die Folgen früherer Mißgriffe und Vergeudungen, und zum Theile durch die Macht der Ereignisse gezwungener Belastung nachfolgender Generationen, auf seine Schultern nahm, sich der Erbitterung verletzt gehaltener Privat-Interessen Preis gab, und vorzüglich von Jenen, die in der Verwirrung des aufs Höchste gestiegenen Börsespiels ihre Rechnung fanden, angefeindet werden mußte.

Dieser kühne Finanz-Reformator war der Hofkammer-Präsident Graf von Wallis. Das Finanzpatent vom **20.** Februar **1811**, welches über seinen Antrag erlassen, und nach geheim gehaltener Vorbereitung, wie durch einen Zauberschlag an einem und demselben Tage, nämlich am **15.** März **1811** in allen Hauptorten der Monarchie kundgemacht wurde, verursachte ungemeine Aufregung. Leider ließen sich die Wirkungen desselben nicht in ihrer vollen Durchführung nach angemessener Zeitdauer wahrnehmen, weil durch die kaum zwei Jahre darauf eingetretenen außerordentlichen, nicht wohl vorauszusehenden Ereignisse, die einen gänzlichen Umschwung der Verhältnisse in ganz Europa veranlaßten, dieselben großentheils vereitelt werden mußten.

Indessen sei es mir erlaubt, da ich zwar an dem Entwurfe des Patentes keinen, wohl aber bei der Ausführung desselben durch das Vertrauen des Urhebers einigen Antheil zu nehmen berufen war, meine, der vorgefaßten, und noch fortan in einigen Druckschriften geäußerten Meinung entgegenstehende Ansicht in Kürze anzuführen.

Die wesentlichen Bestimmungen des gedachten Patentes waren:

1) Die Bankozetteln wurden, gleich bei dem Erscheinen des Patentes, auf den fünften Theil des Werthes gegen Einlösscheine herabgesetzt, sollten gegen die letzteren umgewechselt, und bis zum letzten Jänner **1812** ganz außer Umlauf gesetzt werden. Die unüberschreitbare Summe der Einlösungsscheine wurde, nach der Reduktion der in Umlauf befindlichen Bankozettel auf $1/5$ mit **212,159.750** fl. festgesetzt, die zwar noch nicht der Konventionsmünze gleichgestellt werden konnten, doch durch fortschreitende Tilgung mittelst Gründung eines Amortisationsfondes, derselben allmälig genähert werden sollten. Vor der Hand wurde der, aus dem Verkaufe geistlicher Güter zu lösende, Kaufschilling diesem Tilgungsfonde gewidmet. Die Einlösungsscheine wurden als eine eigene Währung, in welcher künftig alle Geschäfte mit Ausnahme der, auf eine bestimmte Münzsorte lautenden Kontrakte abgeschlossen werden sollten, mit dem Namen W i e n e r - W ä h r u n g bezeichnet.

2) Zahlungen, die sich auf frühere Contrakte oder sonstige Verpflichtungen gründeten, und nicht in besonderen Münzsorten bedungen waren, mußten, wenn sie erst nach dem 15. März fällig wurden, nach dem Durchschnitts-Cours-Verhältnisse, in welchem das Papiergeld gegen Konv. Münze in dem Monate gestanden war, wo die Verpflichtung eingegangen wurde, in Einlösscheinen, oder bis zu Ende Jänner 1812 im fünffachen Bankozettelbetrage, sowohl hinsichtlich des Kapitals als der Interessen, berichtiget werden, der Kurs der Bankozettel wurde bis Ende des Jahres 1798 al pari mit Konventionsmünze angenommen, vom Jahre 1799 bis Ende September 1810 war der Kurs von Monat zu Monat in einer dem Patente beigefügten Tabelle angedeutet; von da bis zu Ende März 1811 war derselbe zu 500 angesetzt.

3) Vom 15. März 1811 an mußten alle Steuern, Abgaben, Mauthen und sonstigen Gebühren im fünffachen Betrage in Bankozetteln, oder einfach in Einlösungsscheinen entrichtet werden. In eben dieser Art wurden aber auch von diesem Tage an alle Besoldungen, Pensionen, Militärlöhnungen, (gegen Einziehung der bisherigen Theuerungs-Zuschüsse) und andere Auslagen aus den öffentlichen Kassen bezahlt.

4) Von der auf das bewegliche und unbewegliche Stammvermögen ausgeschriebenen 10%tigen Steuer erhielt es sein Abkommen.

5) Das Verhältniß der Kupfermünze zu Einlösscheinen wurde in der Art festgesetzt, daß die 30 kr. Stücke zu 6 kr.
» 15 » » » 3 »
» 3 » » » 3/5 »
» 1 » » » 1/5 »
angenommen werden sollten. Die 6, 1/2 und 1/4 kr. Stücke wurden vom 15. März 1811 an ganz außer Umlauf gesetzt.

6) Die Staats — ständischen und Oberkammeramtsobligationen wurden im Kapitalsbetrage im vollen Werthe erhalten, die Interessen jedoch auf die Hälfte herabgesetzt, und in dem hiernach entfallenden Betrage, in Einlösungsscheinen bezahlt. Ausgenommen waren:

a) Die auf Staatsgüter hypothecirten Silber-Lotterie Darlehens Obligationen.

b) Die Tratten der Bergwerks-Produkten-Verschleiß-Direktion.

c) die Tratten der Nieder-Oesterreichischen Stände. Diese unterlagen keiner Interessen-Herabsetzung.

Die wirkliche Emittirung der Einlösscheine zu **100, 20, 10, 5, 2** und **1** Gulden fand, zufolge Patentes vom **20.** Juni **1811**, im Monate Julius **1811** Statt.

Da sich über die Anwendung dieses Patentes auf Ungarn auf dem diesfalls abgehaltenen Landtage nicht vereiniget werden konnte, und dadurch die größte Verwirrung im allgemeinen Verkehre der Provinzen zu besorgen war, so wurde das Finanzgesetz, und insbesondere die damit verbundene Skala mit Patent vom **1.** August **1812** einstweilen als Provisorium auch für Ungarn als verbindlich kundgemacht, wobei es in der Folge verblieb.

Wenn nun im Allgemeinen ein Urtheil über das Gesetz gefällt werden soll, so muß die damalige Lage der Monarchie, die Dringlichkeit der Abhilfe, der praktische Erfolg berücksichtiget werden.

Es schien nur die Wahl, entweder die Sache ihren Gang fortgehen zu lassen, und abzuwarten, bis nach einer unabsehbaren Reihe von Friedensjahren die Bankozettel von selbst sich in ein festes Verhältniß zur Konventionsmünze setzen würden, oder sogleich die letztere in Umlauf zu bringen, und das Papiergeld dafür zu einem bestimmten Preise einzulösen. Ersteres brachte eine grenzenlose Verlängerung des Uebels mit sich; letzteres war offenbar unthunlich. Abgesehen davon, daß es an baren Geldmitteln gebrach, lag es außer aller politischen und mathematischen Berechnung, die Summe der zur Cirkulation in der Monarchie erforderlichen Konventionsmünze auszumitteln, welches allein den richtigen Maßstab für die Werthsbestimmung des umlaufenden Papiergeldes darbieten konnte.

Das Patent schlug daher einen Mittelweg ein. Es schuf ein neues Vorstellungszeichen, welchem es einen solchen fixen Werth

gegenüber von den Bankozetteln gab, der sich möglichst dem Kurswerthe der letzteren gegen Konventionsmünze näherte, nach Wahrscheinlichkeit, durch successive Einlösung und Tilgung des Uebermaßes, denselben vollkommen erreichen, und sodann von selbst wieder das frühere Gleichgewicht zwischen Papiergeld und barer Münze herstellen sollte.

Der praktische Erfolg schien, nach einer verhältnißmäßig kurzen Zeitperiode, für diese Maßregel ein günstiges Zeugniß zu geben. Der Vermehrung des Papiergeldes, der Erhöhung der Staatsschuld waren Schranken gesetzt, die Vergeudungen welche die früheren ununterbrochenen Emissionen und Verschuldungen im Staatshaushalte hervorriefen, wurden hintangehalten. Die Finanzverwaltung legte den Grund zur strengeren Wirthschaft in allen Zweigen des Staatshaushaltes, zur genaueren Uebersicht des Standes der Kassen, und der Geld- und Material-Vorräthe, worüber von Monat zu Monat Ausweise eingesendet werden mußten, die Kurse der Einlösungsscheine besserten sich allmälig, und stiegen bis 139 gegen Konventionsmünze. Der Handel mit Papieren auf der Börse, welcher auf die unsinnigste Art gesteigert worden war, kam zu einem, längst nicht mehr gekannten Zustand der Ruhe und Besonnenheit, und ich glaube nicht irriger Meinung zu sein, daß diese Verfügungen selbst noch auf die nachfolgende, wiewohl unter ganz veränderten Verhältnissen eingetretene Finanz-Gebahrung Wirkung äußerten und mit vielem Vortheile benützt wurden.

Die Punkte, gegen welche vorzüglich Klage erhoben wurde, sind:

ad 1) Die Devalirung der Bankozettel auf 1/5 des Werthes gegen Einlösscheine. Jedermann glaubte oder wollte glauben machen, daß er um 4/5 in seinem Vermögen und seinen Einkünften verkürzt worden sei. Es ist klar, daß dieß blos auf einer Täuschung beruhte, da man sonst fragen müßte, wer dadurch bereichert worden sei? Es handelte sich um eine bloße Form und Benennung. Wenn 5 fl. Bankozettel in einen Gulden Einlösschein umgewechselt wurden, so hatte der Besitzer nicht mehr, und nicht weniger, als früher, da es nur auf das Verhältniß des Werthes zur Konventionsmünze

ankam, welches für 1 fl. Wiener Währung und 5 fl. Bankozettel dasselbe blieb, der Unterschied lag nur darin, daß der Werth der Scheine gegen Konventionsmünze nicht mehr zurückgehen, wohl aber vorwärtsschreiten konnte. Indessen bot sich ein scheinbarer Anlaß zur Klage dar, und zu Klagen findet die Mehrzahl sich leicht bestimmt.

ad 2) Die Regulirung der Zahlungen, welche sich auf früher eingegangene Verbindlichkeiten gründeten. Läßt sich wohl die Gerechtigkeit der Anordnung verkennen, daß derjenige, der Papiergeld in höherem Werthe (es versteht sich hier immer im Verhältnisse zur Konventionsmünze) empfangen und in diesem Werthe für sich benützt hat, dasselbe in gleichem Werthe zurückstelle? Läßt sich wohl, da man nicht haarscharfe Ausgleichung treffen kann, ein billigerer Maßstab, als der Monats-Durchschnittskurs zur Grundlage annehmen? Wer soll hiedurch verletzt sein; der Schuldner? Er bedenke, daß wenn er die Zahlung in vollem Nennwerthe in der neuen Valuta hätte leisten müssen, da die alte außer Kurs gesetzt wurde, — sein Loos nicht besser gewesen wäre, — oder der Gläubiger? Hätte er nicht mit der Bezahlung in der alten Valuta der Bankozettel in vollem Nennwerthe sich begnügen müssen, wenn nicht eine neue, im Werthe fünfmal höher stehende, an deren Stelle getreten wäre?

War es nicht, bei den schwankenden Verhältnissen und der ungewissen Zukunft, für beide Parteien am billigsten daß ein Mittelweg zur Ausgleichung eingeschlagen wurde?

Indeß ist es begreiflich, daß beide Theile die, für ihr Interesse günstigste Voraussetzung annahmen, und daher beide verkürzt zu sein sich einbildeten.

Ich glaube hier nur erwähnen zu sollen, daß die französische Regierung bei Erwerbung der Illirischen Provinzen, da sie in denselben das Papiergeld außer Kurs setzte, eine ähnliche Verfügung hinsichtlich der älteren Zahlungsverbindlichkeiten getroffen hatte, worüber kein Anstand erhoben worden zu sein scheint. Auch hatte es bei diesen Zahlungsvorschriften in Oesterreich, selbst nach dem später veränderten Finanzsisteme sein Bewenden.

ad 6) Die Herabsetzung der Interessen der Staatsschulden auf die Hälfte in Einlösungsscheinen.

Es ist vor Allem zu bemerken, daß sich hier nicht so, wie bei Zahlungen zwischen Privaten, der Ursprung der eingegangenen Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger nachweisen ließ, da die Obligationen steten Umschreibungen unterliegen, und als Handelswaare auf der Börse cirkuliren, daher eine durchgreifende Verfügung unvermeidlich wurde. Gewiß ist es, daß die Gläubiger, da sie die Interessen zur Hälfte, jedoch im fünffachen Werthe erhielten, für den Augenblick gewannen, daß Aussicht auf eine volle Gleichstellung der Wienerwährung mit der Konv. Münze vorhanden war, daß man ihnen das Kapital im Nennwerthe der Bankozettel hätte zurückzahlen können, wobei sie noch mehr Verlust erlitten hätten; daß bei dem Umstande, wo beinahe die Hälfte der Provinzen von der Monarchie losgerissen war, und bei der ungeheuren Masse der Staatsschuld, nicht wohl ein anderer Ausweg übrig blieb, daß endlich eben diese Staatsgläubiger bei dem nachgefolgten Finanzsisteme noch weit übler gefahren sind.

Uebrigens wurde in Ansehung der Rückzahlung der Staatsschulden noch folgende Verfügungen getroffen:

Am 11. November 1811 fand die sechste Verlosung des mit Patent vom 5. Oktober 1805 eröffneten Lotto-Anlehens von 20 Millionen Gulden Statt, und es wurden die Gewinnste von den in Gold und Silber eingelegten Beträgen: in Silbermünze, von den in Bankozetteln erlegten Beträgen aber: in Einlösungsscheinen nach dem Mittelkurse der drei Monate Mai, Juni, Juli 1806, in welchem die Einlage geschah, bezahlt. Der Betrag von 6,508.720 fl. Konv. Münze, welcher noch von der, mit Patent vom 2. Jänner 1802 eröffneten, Bergwerks-Lotterie zu berichtigen war, wurde zufolge Patentes vom 5. Jänner 1812 auf Ziehungen in 12 Jahren in der Art vertheilt, daß die Losinhaber zusammen einen Betrag von 8,495.898 fl. in Konv. Münze erhalten sollten.

Ich kann nun, nach obiger Darstellung, nicht umhin, die kurze Periode der Finanzverwaltung des Grafen Wallis einer

dankbaren Erinnerung würdig zu halten; wenn selbe gleich durch nachfolgende Ereignisse verdunkelt wurde.

Anticipationsscheine.

Noch im Jahre 1812 brach ein neuer Krieg aus, welchen der Kaiser Napoleon in Verbindung mit Oesterreich und Preußen gegen Rußland unternahm, wobei Oesterreich ein Corps von 30,000 Mann zu stellen hatte. Der Krieg — anfangs glücklich bis Moskau geführt — nahm plötzlich die übelste Wendung. Die Russen näherten sich den Oesterreichischen Provinzen, Preußen vereinigte sich im Augenblicke der Bedrängniß mit Rußland. Für Oesterreich trat jedenfalls die Nothwendigkeit stärkerer Kriegsrüstung ein, und es schien bei der Dringlichkeit zur Beischaffung neuer Finanzmittel nichts zu erübrigen, als die abermalige Vermehrung des Papiergeldes. Da aber die Vermehrung der Einlösungsscheine gegen die eidliche Verbürgung der Einlösungs-Deputation gestritten haben würde, so wurde zufolge der Patente vom 16. April und 7. Mai 1813 ein neues Papiergeld: Anticipationsscheine genannt, im Betrage von 45 Millionen Gulden, zu 20, 10, 5 und 2 fl. ausgegeben, welches im Werthe den Einlösscheinen gleichgestellt wurde, und im Verlaufe von 12 Jahren durch Widmung einer jährlichen Kontributions-Summe von 3,750,000 fl. wieder eingelöst und vertilgt werden sollte. Es war vorauszusehen, daß der Kurs des Papiergeldes neuerdings sinken, und dadurch die zeitliche Aushülfe verkümmern werde.

Graf Wallis wurde gleichzeitig von dem Präsidium der Hofkammer enthoben.

Indessen hatte sich der Krieg gegen Frankreich zu einem allgemeinen Europäischen, woran auch Oesterreich mit voller Heeresmacht Theil nahm — ausgedehnt.

Es wurden daher wiederholt neue Ausgaben von Anticipationsscheinen nothwendig, welche aber nicht mehr dem Publikum angekündigt wurden.

Der Krieg nahm raschen Fortgang. Die Verbündeten rückten am 31. März 1814 in Paris ein. Am 30. Mai 1814 wurde Friede zu Paris geschlossen; Napoleon nach Elba verwiesen, Ludwig XVIII. zum Könige von Frankreich erklärt.

Am 1. März 1815 landete Napoleon unvermuthet wieder in Frankreich, und kam nach Paris; Ludwig flüchtete; allein die Alliirten erschienen abermals mit ihren Heeren, Napoleon wurde geschlagen, ergab sich an England, wurde nach St. Helena gebracht. Endlich wurde am 20. November 1815 der zweite Friede zu Paris bleibend geschlossen.

In der Zwischenzeit wurde noch mit Patent vom 29. März 1815 ein neues Anlehen von 50 Millionen Gulden in Wienerwährung, worauf jedoch nur 44,410,000 fl. eingebracht wurden, aufgenommen. Die Verzinsung wurde mit 2½ Perzent in C. M. zugesichert. Da die Wiener-Währung, damals im Kurse zu 350 gegen Conv. Münze stand, so stellte sich das Interesse auf 8¾ Percent. Die Obligationen waren auf Ueberbringer in Beträgen zu 5000, 1000, 500 und 100 fl. ausgestellt. Zur Kapitals-Berichtigung sollten jährlich 300,000 Gulden Conv. Münze in Monatsraten der Einlösungs-Deputation zur Disposition gestellt, und damit im Verlaufe jedes Monats eine entsprechende Menge solcher Obligationen auf der Börse eingekauft werden. Als Hypothek waren die Salzwerke von Wieliczka und Bochnia in Galizien verschrieben.

Veränderungen im Staatsschuldenwesen nach dem zweiten Pariser Friedensschlusse.

Oesterreich erhielt durch den Friedensschluß die früher abgetretenen Theile von Oesterreich ob der Enns, Tirol, Illirien, die Lombardie, die Venetianischen Provinzen, das Küstenland, Dalmatien und die früher abgerissenen Theile von Ostgalizien zurück. Uebrigens wurden noch nachstehende Dispositionen im weiteren Verfolge getroffen: Oesterreich erhielt einen Antheil an der, von den alliirten Mächten dem Königreiche Frankreich

auferlegten Kontribution von 700 Millionen Franken, und mehrere Entschädigungen für frühere Verluste. Nach vorfindigen Nachweisungen hatten sich folgende außerordentliche Einflüsse in den Jahren 1815 bis 1822 ergeben:

	fl. K. M.
Kriegs-Kontribution von Frankreich · · · · ·	43,573,900
» » » Neapel · · · · · ·	10,573,950
» » » Rom · · · · · · · ·	653,850
Prästationen an Oesterr. Truppen in den zeitlich occupirten Ländern · · · · · · · · · · ·	54,005,960
Landeseinkünfte und Requisitionen daselbst · ·	13,968,490
	122,776,150

Zufolge einer Convention zwischen den alliirten Mächten und Frankreich vom 25. April 1818 zur Berichtigung von Privatforderungen wurde ein jährlicher Rentenbetrag von 12,040,000 Franken in das große Schuldenbuch von Frankreich eingetragen, wovon eine Rente von 1,250,000 Fr. auf Oesterreich entfiel, welche zuletzt mit einer von Frankreich gezahlten Aversual-Summe von 25 Millionen Franken berichtigt wurde die bis Ende 1822 vollständig realisirt war.

An Englischen Subsidien waren zufolge der Tractate vom 25. März und 30. April 1815 den drei Höfen von Oesterreich, Rußland und Preußen, zusammen fünf Millionen Pfund Sterling in Monats-Raten zugesichert worden.

Die noch vor der Abtretung der Niederlande von der Hofkammer ausgestellten auf dieser Provinz haftenden Obligationen wurden in Folge der zu Wien am 9. Oktober 1815 abgeschlossenen Convention von der k. Regierung der Niederlande übernommen, und es wurde zu diesem Ende zufolge Hofkammerdekrets vom 4. November 1816 eine eigene Kommission in Amsterdam aufgestellt, bei welcher sich die Gläubiger zu melden hatten, um die Umschreibung der Obligationen in Reversaux der effektive Zinsen tragenden, und der gefristeten Schuld zu bewirken.

Die k. Niederländische Regierung übernahm auch, wie mit Circulare vom 1. Oktober 1823 bekannt gemacht wurde, die Bezahlung der Pains d'Abbaye, lebenslänglicher Gnadengaben, die unter der früheren Oesterreichischen Regierung verliehen worden waren, und auf Abteyen hafteten.

Das Papiergeld hatte in den neu- und wieder acquirirten Provinzen keinen Umlauf erhalten, nur in den an Galizien zurückgefallenen Bezirken wurden mit Circulare vom 3. Oktober 1815 und Patent vom 15. Februar 1816 die Einlösungs- und Anticipationsscheine in Kurs gesetzt.

In der Illirisch-kroatischen Militärgrenze hatte zwar das Papiergeld mit Verordnung vom 23. Jänner 1814 gezwungenen Umlauf erhalten, allein am 1. August 1815 wurde die Metallmünze wieder eingeführt; für die Geldgeschäfte in der Zwischenzeit wurden mit Verordnung vom 21. Juni 1816 die nöthigen Rechtsbestimmungen getroffen.

Mit der neuen Länder-Aquisition wurden ferner theils ältere Staatsschulden wieder aufleben gemacht, theils kamen neue hinzu, worüber nachfolgende Verfügungen getroffen wurden:

Mit kaiserl. Entschließung vom 6. Dezember 1814 wurde angeordnet, daß die ehemals ständischen Aerarial-Kapitalien der Provinzen Krain und Görz von dem Tage der Ratifikation des Pariser Friedens, nämlich vom 31. Mai 1814 in Wienerwährung mit der Hälfte der ursprünglichen Interessen verzinset werden sollen. Die rückständigen Zinsen bis Ende April 1809 sollten zufolge Kurrende vom 19. Juli 1816 im vollen Prozente, jedoch auf 1/5 in Wienerwährung reduzirt, bezahlt werden.

Mit Cirkulare vom 29. August 1816 wurde die Aufstellung einer Liquidirungskommission in Innspruck angekündigt, um die Forderungen für, in den Kriegsjahren in Tirol und Vorarlberg zum Vortheile der österreichischen Regierung bestrittene, Auslagen zu liquidiren, und die Vergütung zu bewirken. Die in Südtirol haftenden Schulden gingen mit dem Italienischen Monte wieder auf Oesterreich über.

Einer besondern Verhandlung unterlagen die Donationen, welche unter Napoleon französischen Marschällen verliehen worden waren, und auf Staatsgütern in Illyrien — vorzüglich auf Bergwerken, hafteten. Nach der im Jahre 1818 zu Aachen geschlossenen Konvention hatte Oesterreich die Verbindlichkeit übernommen, die Rückstände hieran bis 30. Mai 1840 zu bezahlen, worüber die Liquidirung von einer besonderen Kommission der Hofkammer, deren Leitung mir übertragen war, mit Beiziehung des französischen Bevollmächtigten De la Rue vorgenommen, und die Forderungen berichtigt wurden.

Zufolge Gubernial-Cirkular vom 9. November 1816 wurde zur Gründung eines Fondes zur Berichtigung der Kriegs-Leistungen — der Bewohner von Triest vom Jahre 1815, und der Schulden der cassa civica in Triest aus Anlaß der Militär-Requisitionen in den Jahren 1813 und 1814, eine Auflage mit ½ Procent vom Werthe aller zu Wasser und zu Lande dahin eingeführten Waaren ausgeschrieben. Die ältern dießfälligen Schulden wurden zufolge Editto vom 27. Jänner 1819 in klingender Münze, jedoch mit Herabsetzung auf ⅕ des Nennwerthes berichtigt.

Die Krainer und Görzer ständische Domestikalschuld, so wie jene des Villacherkreises war unter der französischen Regierung einer eigenen Behandlung unterzogen worden, und die Gläubiger hatten verzinsliche Transferts erhalten. Zufolge kaiserlicher Entschließung vom 15. Februar 1817 wurde nun angeordnet, daß die Transferts-Besitzer in dem gleichen Zinsenbezuge, wie unter der vorigen Regierung in Metallmünze belassen, — die nicht umgewechselten Obligationen aber in dem, auf die Hälfte herabgesetzten, ursprünglichen Interessen-Fuße vom Tage des Pariser Friedens verzinset werden sollen.

Zwischen den Höfen von Oesterreich und Baiern ist ein Uebereinkommen unterm 13. Dezember 1828 in Bezug auf die Landesverwaltungs-Einnahmen und Ausgaben in den durch die Tractate vom 3. Juni 1814 und 14. April 1816 gegenseitig abgetretenen Ländern, dann rücksichtlich der Schulden und Aktiven beider Länder, so wie des Hochstiftes Passau abge-

schlossen worden, dessen Inhalt durch Cirkulare vom 21. August 1829 zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung der dabei betheiligten Parteien bekannt gemacht wurde.

Hiernach entfielen auf Oesterreich an Passiven

im Kapital	1,733,035 fl. 42 kr.
an laufenden Interessen	66,410 „ 52 „

Zufolge Hof-Entschließung vom 12. Mai 1829 wurde bewilligt, daß die Obligationen der in den Venetianischen Provinzen eröffneten Klassen-Lotterie zur Einziehung der 12 kr. Kupfermünze, so wie des zu gleichem Zwecke eröffneten Anlehens vom 25. August 1802 als Oesterreichische Staatsschuld behandelt, und in 4percentige in Wiener-Währung verzinsliche Obligationen umgeschrieben werden.

Nebstdem standen noch Verhandlungen über Anforderungen von Oesterreich aus der Kriegsperiode an alle deutschen und italienischen Staaten, an England, Rußland, die Schweiz und selbst an die Türkei, wegen der Invasion der Bosnier im Jahre 1809 in Verhandlung.

Jährlicher Stand des Papiergeldes von dessen Einführung bis zum Jahre 1817.

Zu mehrerer Uebersicht über die Geldverhältnisse der Oesterreichischen Monarchie, seit Einführung des Papiergeldes, dürften folgende Tabellen dienen, welche den Ausweis über die nach und nach in Umlauf gebrachten Summen und den Kurs desselben gegen Konventions-Münze, bis zur Erscheinung des Finanzpatentes vom 20. Februar 1811, und von da an, den Kurs der Einlösscheine bis zur Ausgabe der Anticipations-Scheine im April 1813, endlich von letzterem Zeitpunkte bis zum Jahre 1818, wo das neue Finanzsistem in volle Wirksamkeit trat, enthalten.

Die erste Ausgabe der Bankozettel geschah, — wie bereits angeführt wurde, unterm 1. Juli 1762 im Gesammtbetrage von 12 Millionen Gulden; von da wurde keine weitere Ausgabe veranlaßt, vielmehr ein großer Theil wieder eingezogen und vertilgt, bis im Jahre 1771 abermals ein Betrag von 12 Millionen in Umlauf gesetzt wurde.

Die weitere Verbreitung fand in folgender Art von Jahr zu Jahr statt:

	Bei sämmtl. Bankozettelkassen wurden gegen Bargeld		Mit Ende des Jahres blieben im Umlaufe
	Banko-Zetteln eingelöset:	Banko-Zetteln hinausgegeben:	
Von 1771 bis letzten Oktob.	fl.	fl.	fl.
1772	5,098.650	6,950.410	1,451.760
1773	9,853.435	10,376.560	1,974.885
1774	10,181.740	11,432.810	3,225.965
1775	13,263.790	13,032.195	3,457.560
1776	12,565.365	12,100.105	3,922.820
1777	10,825.565	10,882.295	3,979.550
1778	10,838.735	11,284.405	4,425.220
1779	11,483.020	11,927.450	4,869.650
1780	10,683.975	12,613.255	6,798.930
1781	13,302.580	14,265.340	7,761.690
1782	13,916.925	15,512.890	9,357.655
1783	14,917.905	16,736.100	11,175.850
1784	15,992.105	17,286.700	12,470.445
1785	26,606.020	27,025.630	12,890.055
1786	20,226.540	25,169.950	17,833.465
1787	24,243.760	24,346.610	17,936.315
1788	23,746.505	26,049.855	20,269.610
1789	26,242.380	29,398.625	23,425.855
1790	31,239.695	35,874.145	28,060.305
1791	34,316.385	34,238.790	27,982.710
1792	30,265.575	29,011.995	26,729.130
1793	29,813.650	30,605.340	27,520.820
1794	35,871.690	40,529.125	32,178.255
1795	42,489.775	45,807.305	35,495.785

Ausweis über den Stand der Bankozettel von dem Zeitpunkte, wo der Kurs derselben schwankend wurde, bis zur Ausgabe der Einlösscheine, nämlich: vom Jahr 1796 bis 15. März 1811 und deren Kurs gegen Konventionsmünze.

Jahr	Kurs	Stand der cirkulirenden Bankozettel. fl.
1796	100¼	46,825.925
1797	102	74,228.960
1798	101	91,861.965
1799	107	141,018.640
1800	115	200,948.588
1801	116	262,030.092
1802	120	337,172.339
1803	133	339,167.676
1804	135	337,665.610
1805	146	377,126.245
November 1806	175	449,793.361
» 1807	202	487,560.915
1808	222	524,239.979
Juli 1809	315	650,922.945
Jänner 1810	469	864,724.438
Juni »	395	942,170.786
Oktober »	552	994,986.170
März 1811	833	1,,060,798.000

Ausweis über den Stand der Einlösscheine vom 15. Mai 1811 bis 1813.

Jahr	Kurs	Stand der Einlösscheine.
Dezember 1811	217	212,159.750
» 1812	137	212,159.750

Ausweis über den Stand der Einlös- und Anticipationsscheine von 1813 bis 1816.

Jahr		Kurs	Stand der Einlös- und Anticipationsscheine.
Dezember	1813	183	295,588.020
»	1814	228	457,612.790
»	1815	351	610,065.930
»	1816	328	638,715.920
»	1817	333	528,714.320

Finanzsistem vom Jahre 1816.

Es war nun der entscheidende Moment gekommen, auf die Wiederherstellung der zerrütteten Finanzen, die nicht nur nervus belli, sondern nervus reipublicae sind, — die volle Aufmerksamkeit zu richten.

Die Aussichten waren günstig. Die Oesterreichische Monarchie war auf den alten Glanz wieder hergestellt. Die Großmächte vereinigten sich zur Befestigung des allgemeinen Friedens. Die neuen Provinzen wurden in einem geregelten Zustande, zwar nicht schuldenfrei, aber ohne Belastung mit Papiergeld-Umlauf übergeben. Auswärtige Zuflüsse und Geld-Entschädigungen boten wesentliche Hülfsmittel dar.

Der damalige Finanzminister Graf Stadion, ein Staatsmann von hoher Geistesbildung, der auf wichtigen diplomatischen Posten sich einen ausgezeichneten Ruf erworben hatte, schritt mit regstem Eifer zu dem wichtigen Unternehmen.

Die zu heilenden Uebel waren: das Uebermaß des Papiergeldes, und das Anwachsen der Staatsschuld. Beide standen in Wechselwirkung. Die Zunahme der Staatsschuld vermehrte die Ausgaben. Die unzureichenden Einnahmen veranlaßten neue Papiergeld-Emissionen. Vor allem war es darum zu thun, das schwankende, bis zum Unwerthe gesunkene Papiergeld durch ein Cirkulationsmittel zu ersetzen, welches mit der Metallmünze gleiche Geltung haben sollte.

In der That hatten die beiden letzten, vielleicht mit verschwenderischem Aufwande geführten Feldzüge binnen 2 Jahren die seit früheren 20 Kriegsjahren angewachsene Papiergeld-Masse, nach dem, auf Wienerwährung reducirten Betrage, wieder beiläufig auf das dreifache vermehrt.

Die Kurse, welche im März 1813 zu 138 gegen Konv. Münze standen, waren zu Ende 1815 auf 351 gestiegen; das kursirende Papiergeld, das zu Ende des Jahres 1812 mit 212,159.750 fl. in Einlösscheinen (oder, nach dem frühern Bankozettelwerthe mit 1,060,798.750 fl.) nachgewiesen wurde, hatte sich mit Ende des Jahres 1815 auf 610,095.930 fl. in Einlösscheinen (oder nach dem frühern Bankozettelwerthe auf 3,,050,329.650 fl.) vermehrt.

Es tauchten nunmehr die alten Fragen wieder auf, die bei der Devalvirung der Bankozettel im Jahre 1811 zum Anhaltspunkte der Berathung gedient hatten.

Es war eben so wenig, als damals daran zu denken, durch allmälige Einziehung und Vertilgung des Papiergeldes, das seither nur den Namen geändert hatte, dasselbe auf den Stand zurückzuführen, den es zur Zeit hatte, wo es mit Konv. Münze in gleichem, oder auch nur in jenem Werthe kursirte, den es in Folge des Finanzpatentes vom Jahre 1811 erreicht hatte.

Wäre die Ueberschreitung geringer gewesen, und der jeweilige Stand des umlaufenden Papiergeldes bekannt gemacht worden, so hätte sich der Versuch machen lassen.

Ich erlaube mir, zu mehrerer Beleuchtung der Verhältnisse des in Umlauf gebrachten Papiergeldes, einige Daten über die, in fremden Staaten diesfalls vorgekommenen Erscheinungen anzuführen. *

Ein Beispiel von Papiergelde, dessen Einlösung gegen Konv. Münze eingestellt worden war, welches gleichwol zum vollen Werthe der letzteren zurückkehrte, lieferten die Noten der Londner-Bank, welche beinahe gleichzeitig wie die Oesterr. Bankozettel, unter **Pari** sanken.

* Einen interessanten Abschnitt über Zettelbanken enthält das Werk: Grundsätze der Volkswirthschaftslehre von Dr. Rau, Heidelberg 1847.

Die Londner-Bank wurde nach dem Vorschlage des William Paterson von Privaten errichtet, und durch Charter vom 27. Juli 1694 genehmigt. Der ursprüngliche Fond bestand aus 1,200.000 Pfund Sterling, welche der Regierung gegen Verzinsung zu 8% und gegen Sicherstellung durch Bezug von Abgaben vorgeschossen wurden. Bald darauf wurde eine neue Subskription auf 300.000 Pf. St. eröffnet, und mit diesem Betrage, und den von der Regierung erhaltenen Zinsen wurden die Geschäfte der Bank betrieben, welche durch Ausgabe von Banknoten zu dem Betrage von 1,200.000 Pf. Sterling große Ausdehnung erhielten. Die geringsten Noten waren Anfangs zu 20 Pf. — im Jahre 1759 wurden sie bis 10 Pf., im Jahre 1777 bis 5 Pf. in Kurs gebracht. Im J. 1709 ließ sich die Bank herbei, der Regierung noch 400.000 Pf. über das vorige Darlehen vorzuschießen, ohne dafür neue Zinsen von derselben zu fordern, wodurch der Interessenfuß zu 6% sich stellte; im Jahre 1742 verdoppelte sie das Kapital von 1,600.000 Pf., ohne Zinsen-Zuwachs zu verlangen, wodurch der Zinsfuß des gesammten der Regierung geliehenen Kapitals auf 3% herabsank. Der Bank wurde das Privilegium ertheilt, daß keine andere Gesellschaft dieser Art im Königreiche errichtet werden dürfe, welches Privilegium aber in der Folge dahin beschränkt wurde, daß keiner Kompagnie von mehr als 6 Personen zu gestatten sei, Geld vertretende Noten auszugeben. Für kleinere Kompagnien war dieß unverwehrt. Die Geschäfte der Bank waren mannigfaltig. Sie lieh auf Privat-Hypotheken, escomptirte Handelswechsel, gab der Regierung Vorschüsse, erhob für dieselbe Einnahmen, und bestritt für sie Zahlungen, kaufte Staatspapiere, Anuitäten, Exchequers Bills u. s. w. Neben derselben bestanden viele Privatbanken in England, Schottland und Irland in der Zahl, bald steigend, bald fallend. In den Jahren 1816 bis 1826 hatten 158 Privatbanken fallirt.

Im Jahre 1797 trat für die Londner Bank Zahlungs-Verlegenheit ein. Es wurde daher die Suspension der baren Auswechslung der Banknoten und die Ausgabe kleinerer Noten zu 1 und 2 Pf. gestattet; zugleich aber eine Untersuchung

der Bank-Gebahrung durch eine von beiden Parlamentshäusern abgeordnete Kommission anbefohlen, deren Resultat insoferne beruhigend erschien, daß die Summe der cirkulirenden Banknoten nicht höher als auf 10 Millionen Pf. St. sich belief, und durch die vorhandenen Aktiven mit einem Ueberschusse gedeckt war.

Die vorzüglicheren Handelsmänner in London beeiferten sich, die Bank zu unterstützen. Man drängte sich zur Bank, um Noten einzulösen. Die Kurse gegen Hamburg stiegen. Demungeachtet traten erst im Jahre 1819 wieder die Barzahlungen ein. Im Jahre 1826 wurde die Ausgabe der Noten zu 1 und 2 Pf. wieder eingestellt.

Aus dem Werke: **An Historical View of the Domestic Economy of G. Britain and Ireland by George Chalmers; Edinburgh 1812** entnehme ich folgende Daten über den Stand der umlaufenden Banknoten der Londner-Bank von den Jahren **1790** bis **1809** und der gleichzeitigen Hamburger-Wechselkurse.

Jahr.	Durchschnittsbetrag der umlaufenden Banknoten.	Wechselkurs auf Hamburg.
Friedensjahre	Pf. Sterl.	
1790	10,603,500	5¼ % über Pari *
1791	11,176,770	5¾ » » »
1792	10,862,470	2⅖ » » »
Kriegsjahre		
1793	10,914,300	8 » » »
1794	10,150,000	5 » » »
1795	10,910,390	Pari.
1796	9,985,220	1 % über Pari
1797	10,403,000	9⅕ » » »
1798	12,695,970	11¾ » » »
1799	13,397,820	3½ » » »
1800	14,563,740	6 » unter »
1801	15,459,050	6¼ » » »

* Das Pari ist 33 Sch. 8 Grotes für 1 Pf. Sterling.

Jahr.	Durchschnittsbetrag der umlaufenden Banknoten.	Wechselkurs auf Hamburg.
Friedensjahre	Pf. Sterl.	
1802	16,320,950	2¼ % unter Pari
Kriegsjahre		
1803	16,091,020	1¾ % über Pari
1804	16,566,330	5½ » » »
1805	16,442,030	3½ » » »
1806	16,351,820	1½ » » »
1807	16,359,850	2½ » » »
1808	16,672,710	1¼ » » »
1809	18,015,700	11½ » unter »

Die Bank von England darf, nach einer neueren Parlamentsacte von 1844, Noten bis zu dem Betrage von 14 Millionen Pf. St. — ohne Bedeckung — hinausgeben. Jede Ausgabe über diesen Betrag muß durch einen gleichen Fond in Gold (höchstens ⅕ in Silber) bedeckt sein.

Am 6. November 1847 waren Bank-Billets im Umlauf im Betrag von 20,396,445 Pf. St.

In den Kassen des Bank-Departements ist immer eine Menge von Billets im Vorrath, welche nicht zu der cirkulirenden Masse gerechnet wird, die aber doch durch Lingots oder Bargeld in den Kassen des **issue-departement** repräsentirt wird, und zu den täglichen Ausgaben dienet.

Am 6. November 1847 war der Bestand dieser Kasse 2,030,685 Pf. St.

In Preußen waren im Jahre 1806 Thaler- und Tresorscheine hinausgegeben worden, welche zur Bezahlung der Natural-Lieferungen für die Truppen verwendet wurden. Bis zum Jahre 1809 waren bei 8 Millionen Thaler in Scheinen im Umlaufe. Da sie aber bis zum Jahre 1813 so sehr vermehrt worden waren, daß sie an Werth verloren, so wurden Maßregeln zur Einziehung und Vertilgung eines Theiles derselben getroffen.

Mit den Edikten vom 7. Sept. 1814 und 1. März 1815 wurde die Annahme derselben bei dem Staatsgüter-Verkaufe, dann bei Steuern und Abgaben angeordnet, die Entrichtung der Gewerbe-, Grund- und Personalsteuer zur Hälfte in diesen Scheinen anbefohlen, und es wurde die Einleitung getroffen, daß Scheine bei den öffentlichen Kassen nur gegen eine Aufgabe von sechs Pfennig per Thaler gegen Bargeld ausgewechselt werden konnten; wornach der Umlauf derselben im vollen Werthe wieder hergestellt wurde.

Ein entgegengesetztes Beispiel boten die gewaltsamen Maßregeln dar, welche während der ersten Revolution in Frankreich hinsichtlich der Assignate ergriffen wurden.

Die Ausgabe derselben hatte sich bis zum Jahre 1793 auf 5 Milliarden Livres belaufen. Man hatte in erwähntem Jahre versucht, durch Vermögenssteuern in Form gezwungener Anlehen *, welche bis nach beendetem Kriege unverzinslich sein sollten, dann durch freiwillige Anlehen zu 5% eine Verminderung derselben zu bewirken, aber mit geringem Erfolge, sie sanken zuletzt ganz zur Werthlosigkeit herab. Die Assignats a face royale im Betrage von 558,624,000 Livres wurden, sogleich vertilgt, später aber im Jahre V. (1796 — 1797) wurden die Assignate ganz außer Umlauf gesetzt.

Noch im Jahre 1810 sah ich, als Andenken an dieselben, in dem Modellen-Kabinete zu Paris die rotirende Maschine, mit welcher diese Assignate erzeugt worden waren, wo sie wie Spreu aus einer Kornwinde herausgeflogen sein mußten.

In Rußland bestanden mehrere Arten Papiergeld. Zuerst die von der Assignaten-Bank, welche im Jahre 1768 in Petersburg errichtet wurde, ausgegebenen Scheine. Im Jahre 1817, wo sie ihren Kulminationspunkt erreicht hatten, waren davon 836 Millionen Rubel im Umlaufe, welche damals im Kurse zu 25½% gegen Silberrubel ** standen.

* Bemerkenswerth ist es, daß hiebei die celibataires stärker belastet wurden, als die Familienväter.

** Ein Silberrubel zu 100 Kopecken = 1 fl. 32 kr. C. M.

Durch Manifest vom 16. April 1817 wurden alle weiteren Emissionen eingestellt.

Es wurde ein Anlehen im Auslande zu 6% bis zu dem Betrage von 150 Millionen Papierrubel aufgenommen, und eine Tilgungskommission aufgestellt, welche das Papiergeld einzulösen hatte.

Im Jahre 1824 waren noch 595 Millionen Papierrubel im Umlaufe, welche nach dem Kurse zu 27%, 160 Millionen Silberrubel im Werthe gleich kamen.

Durch Dekret vom 13. Juli 1839 wurde der Silberrubel als feste Valuta erklärt, und der Werth von 3½ Papierrubel einem Silberrubel gleichgestellt, was für wechselseitige Zahlungen zwischen öffentlichen Kassen und Privaten zur Richtschnur zu dienen hatte.

Zweitens. Depositenscheine, diese wurden gegen eingelegte Münze oder Gold- und Silberbarren, die aber wieder nur zur Rück-Einlösung der Depositenscheine verwendet werden durften, ausgefolgt. Die Depositenkasse wurde durch Ukas vom 1. Jänner 1840 errichtet.

Drittens. Reichskredits-Billete. Eine besondere Expedition wurde zur Ausgabe derselben mit kaiserl. Manifest vom 13. Juni 1843 aufgestellt. Gegen diese Kreditsbillete sollten die Bank-Assignationen eingezogen, und die letzteren bis 1. Jänner 1848 ganz außer Umlauf gesetzt und vertilgt werden.

An diesen drei Arten Papiergeldes zusammen waren im Juli 1847 über 644 Millionen Rubel im Umlaufe.

Viertens. Billete, welche in Zeit der Theuerung am 1. Juli 1841 ausgegeben wurden, auf 50 Silber-Rubel lauteten, und zusammen 10 Millionen Silber-Rubel betrugen.

Zur Deckung des Papiergeldes, der Billete und Scheine war ein unantastbarer Fond in Gold und Silber bestimmt, der die Depositenscheine und die unter 4.) erwähnten Billete im vollen Betrage — die Bank-Assignationen und Kredits-Billete aber bis zu ⅙ decken sollte.

Dieser Fond belief sich:

Im December 1844 auf . . . . . . 70,464,245 Silb. Rub.
Am 1. Jänner 1847 auf . . . . . 105,667,149 „ „
Am 19. Oktober 1847 auf . . . . 115,678,595 „ „
somit bedeutend höher, als nach obiger Einosur erforderlich war.

Um denselben nicht todt liegen zu lassen, wurde durch Ukas vom 12/24. April 1847 beschlossen, die Summe von 30 Million Silber-Rubel dem Barfonde zu entnehmen, und zum Ankaufe von Staats-Effekten fremder Staaten zu verwenden, welche letztere depositirt, und nach Umständen wieder veräußert werden sollten. Die Interessen sollten zur Tilgung der Staatsschuld, oder falls die Effekten im Kurswerthe fielen, zur Ergänzung des Kapitals verwendet werden.

Nach dieser Digression schreite ich nun wieder zu dem in Oesterreich ergriffenen Sisteme, um sich von der Last des Papiergeldes zu befreien.

Man konnte wohl nicht von der Idee ausgehen, das Papiergeld als eine in Konventions-Münze zurückzuzahlende Staatsschuld zu betrachten.

Das umlaufende Papiergeld hört auf, die Metallmünze zu repräsentiren, welche das allgemein angenommene Vorstellungszeichen der Waaren ist, sobald die Umwechslung gegen Konventions-Münze eingestellt ist, der Umlaufswerth schwankt, und im fortwährenden Sinken gegen Baargeld begriffen ist. Es wird sonach selbst zur Kaufwaare, und der jeweilige Besitzer hat gegen den Staat keinen größern Anspruch, als gegen jeden Privaten, mit dem er im Verkehre steht, daß ihm das Papiergeld in jenem Kurswerthe zu Guten gerechnet werde, mit welchem sich der Tauschwerth aller Waaren in's Gleichgewicht gesetzt, und in welchem er es auch in der Regel empfangen hat, da an ein Thesauriren hier nicht wohl zu denken ist.

Dieß war um so mehr bei dem damals kursirenden Papiergelde der Fall, dessen Werth schon seit mehr als 20 Jahren die größten Schwankungen erfahren hatte, und wo der Besitzer sich nicht wohl der Täuschung hingeben konnte, daß er jemals Konventions-Münze in gleichem Nennwerthe dafür erhalten werde.

Der gleiche Fall tritt bei einer in Umlauf gesetzten ringhältigen Kupfer- oder Silbermünze ein, bei deren nachgefolgter Werthsherabsetzung der jeweilige Besitzer nicht die Vergütung des frühern Nennwerthes ansprechen kann.

In beiden Fällen würde das summum jus, wenn ja eine Begünstigung des momentanen Besitzers so genannt werden kann — zur Ungerechtigkeit gegen den Kontribuenten werden, der die Mittel dazu herbeischaffen muß.

Es mußte daher immer eine abermalige Devalvirung des Papiergeldes in direkter oder indirekter Weise erwartet, oder vielmehr sie mußte, da sie bereits in der That Statt gefunden, auch in einem bestimmten Ziffer ausgesprochen, und als eine unüberschreitbare Schranke bezeichnet werden.

So wie die Wirkungen der Vermehrung des Papiergeldes zwar, — troß aller Geheimhaltung, — sich nicht hindanhalten lassen, jedoch erst einige Zeit, nachdem das Gleichgewicht mit der Münze gestört worden ist, in dem Steigen der Preise der Waaren, in dem Fallen der Kurse der Wechsel gegen das Ausland, in dem Zurückhalten oder der vermehrten Ausfuhr der schweren Münze zum Vorscheine kommen; so kann auch bei dem Einhalten der Vermehrung nicht sogleich der gehörige Maßstab gefunden, und das erforderliche Vertrauen geweckt werden, um den Werth des Papiergeldes gegenüber der Weltmünze zu fixiren, und das bare Geld wieder in den Umlauf zurückzuführen.

Es mag daher allerdings eine allmälige Verminderung durch Einlösung und Kapitalisirung eines Theiles des kursirenden Papiergeldes Platz greifen, um den Kurs desselben zu heben, und das wahre Verhältniß zu ermitteln, auf welches der Werth gegenüber der Konv. Mze. gestellt, und bleibend in demselben erhalten werden kann. Ein mehreres kann weder gefordert noch geleistet werden.

Eine nähere Erwägung der Folgen der Vermehrung des Papiergeldes dürfte den Beweis dazu liefern:

Der Staat, welcher den meisten Verkehr treibt, fühlt am ersten die Folgen einer gefährlichen Maßregel, die ihm für

den Augenblick verführerische Hilfsmittel darbietet, um für die Folge alle Zweige seines sichern Einkommens zu verkümmern, und seine wandelbaren Auslagen zu erhöhen.

Der Gewerbsmann, der Fabrikant steigert die Preise seiner Erzeugnisse; das allgemeine Streben, das Papiergeld bestmöglich zu verwenden, gewissermaßen es los zu werden, sichert den Erzeugnissen Absatz, und es entsteht so eine künstliche Vermehrung des industriellen Betriebes, und des Luxus, welche bei der Wiederherstellung der Ordnung nothwendig in eine Art von Stocken übergehen muß, was man sodann jener Maßregel zur Last legt, welche die Krise herbeiführt, um die Heilung des Uebels zu bewirken. Gleiche Erscheinung zeigt sich für den Handelsmann, besonders im Geldhandel und auf der Börse, wo ein fieberhafter Zustand um sich greift, der für das Allgemeine nicht erwünschlich ist.

Der Bauer hält sich mit den Preisen seiner Produkte im Gleichgewichte der schwankenden Kurse des Papiergeldes, und erspart bei der Entrichtung der Urbarialgaben und reluirten Natural-Leistungen.

Eben so der Herrschaftsbesitzer, der im Wirthschaftsbetriebe höheren Gewinn, bei Entrichtung der Kontribution Erleichterung findet. Der Hausbesitzer in den Städten steigert die Miethe, der Arbeiter erhält Vermehrung des Taglohnes. Die einzigen Klassen der Bevölkerung, für welche das Fallen des Papiergeldwerthes drückend wird, sind die Beamten und Rentenbesitzer, denen in anderer Weise möglichst geholfen werden muß. Ein Ersatz für das Vergangene ist in keinem Falle geboten, und würde nicht dem wirklich Beschädigten zu Gute kommen.

Es kömmt daher Alles darauf an, wie oben erwähnt wurde, das richtige Verhältniß festzusetzen, in welchem sich das Papiergeld neben dem Metallgelde, dessen Werth die Handelsverhältnisse mehrerer Welttheile regeln, im Umlaufe erhalten kann.

Ob und in welcher Art sodann die gegenseitige Umwechslung bewirkt wird, ist mehr Formsache, und hängt von speciellen Verhältnissen ab.

Merkwürdig ist es nun, daß man in Oesterreich, so wie man früher der Staatsschuld durch Errichtung einer Bank sich zu entledigen gesucht hatte, — dermal auch die Einziehung des Papiergeldes auf diesem Wege bewirken zu sollen glaubte.

Mit den Patenten vom **1.** Juni **1816** und **25.** Juli **1817** sind zwei Wege zur Einziehung des Papiergeldes vorgezeichnet worden.

1. Die Umwechslung des Papiergeldes zu $^2/_7$ in Konv. Münze oder Banknoten, die derselben gleichgestellt waren, und zu $^5/_7$ in eine mit **1** % verzinsliche Staatsobligation, so daß für **140** fl. in Scheinen, eine Obligation von **100** fl. zu **1** % in Konv. Mze. verzinslich, und **40** fl. Konv. Mze. bar erfolgt wurden.

2. Die Errichtung einer Bank mittelst Aktien, für welche **1000** fl. in Papiergeld und **100** fl. in Konv. Mze. zu erlegen waren, welche Bank mehrere Geschäfte, theils für Rechnung des Staates, theils für eigene Rechnung zu besorgen hatte, deren Gewinn unter die Aktionäre vertheilt wurde.

Beide Wege fanden großen Andrang von Seite der Partheien, was man als einen sehr günstigen Erfolg ansah. Beide mußten jedoch in der Folge ohne vorläufige Ankündigung wieder eingestellt werden, was allerdings zeigt, daß die Partheien ihre Rechnung fanden, daß man jedoch hierbei von Seite der Finanzen sich zu weit eingelassen habe.

Ad 1. Ergibt sich durch eine einfache Berechnung, daß die Vergütung für **140** fl. in Einlösscheinen mit **60** fl. C. M. entfällt, wenn die einpercentige Obligation pr. **100** fl. im Werthe zu **20** fl. angeschlagen wird, was den Werth der Einlösscheine zu **233** $^1/_3$, folglich weit über den Kurswerth erhob, der damals beiläufig zu **330** gegen Konv. Mze. stand, und die Umwechslung der Einlös- und der denselben ganz gleichgestellten Anticipationsscheine sehr gesucht machen mußte. Diese Operation wurde nur so lange fortgesetzt, bis **49** Millionen Papiergeld eingegangen waren, wofür **35** Millionen in einpercentigen Obligationen

ausgefertigt, und 14 Millionen in Banknoten ausgegeben worden waren.

Ad 2. Wurden der Bank, und mittelbar den Aktionären, für das dargebrachte Papiergeld von 1000 fl., Staats-Obligationen in gleichem Betrage zu 2 ½ % in Konv. Mze. verzinslich ausgefertigt. Diese Verzinsung stellt sich zu 7 ½ pCt. dar, wenn der damalige Kurswerth der Einlösscheine auch nur zu 300 gegen Konv. Mze. angenommen wird.

Die Obligationen sollten in der Folge mittelst einer von den Finanzen anzuweisenden jährlichen Tilgungsquote in der Art eingelöst werden, daß gegen bare Bezahlung von 1000 fl. Conv. Mze. zwei Obligationen jede per 1000 fl. zu 2 ½ % eingezogen, die Interessen der Letzteren aber neuerlich dem jährlichen Tilgungsfonde zuwachsen sollten, wornach also die Vergütung der Einlös- und Anticipations-Scheine zu einem noch günstigeren Kurse, nämlich zu 200 entfiel.

Die Zahl der Aktien war auf 100,000 bestimmt worden, indeß fand die Finanzverwaltung, nachdem 50,621 Aktien abgenommen worden waren, die ferneren Einlagen plötzlich einzustellen, was eine bedeutende Kurssteigerung der Aktien zur Folge hatte. Für das, durch diese Aktien eingegangene Papiergeld wurden sonach Obligationen in dem Gesammtbetrage von 50,621,000 fl. ausgefertigt, und dieselben in der Folge mit dem halben Betrage in C. M., nämlich mit 25,310,500 fl. KM., in Barem eingelöst.

Die bare Einlage mit 100 fl. C. M. per Aktie, im Ganzen also mit 5,062,100 Gulden blieb der Bank zu dem Eskompte-Geschäfte überlassen, wozu sie für die Dauer des ersten Privilegiums das Vorrecht erhielt, daß keine andere Gesellschaft sich damit befassen dürfe. Weiters wurde sie ausschließend berechtigt, Banknoten auszugeben, welche im vollen Nennwerthe der Konv. Mze. bei allen öffentlichen Kassen angenommen wurden, aus welchen sie nie wieder zur Umwechslung an die Bank zurückgelangten, deren Annahme unter Privaten dem freien Einverständnisse überlassen blieb, die jedoch

von der Bank über jedesmaliges Anlangen wieder in bare Münze eingelöset werden mußten.

Endlich erhielt die Bank volle Steuerfreiheit von ihrem Vermögen, mit Ausnahme von den Realitäten, und Stempelfreiheit bei ihren Geschäften.

Die Finanzverwaltung lieferte die von Zeit zu Zeit nöthigen Summen zur Einwechslung des Papiergeldes, welches in der Folge in dem Werthe zu **250** für **100** fl. K. M. von den Partheien eingelöst wurde, welcher Werth sich bald darauf als bleibend feststellte.

Die Finanzverwaltung bestritt die Kosten der ersten Banknoten-Fabrikation, der Besoldung des vom Kaiser ernannten Bankgouverneurs, endlich der provisorischen Administration der Bank, die sie erst nach vollkommen hergestellter Ordnung unterm **18.** Jänner **1818** der gewählten Bankdirektion übergab.

Mit Patent vom **27.** März **1822** wurde die Einlösungs- und Tilgungs-Deputation aufgehoben, und es wurden die von derselben noch geführten Geschäfte dem Bankinstitute übergeben.

Mit Patent vom **1.** Juli **1841** wurde nach abgelaufener Dauer des ersten Bank-Privilegiums dasselbe, unter gleichen Bestimmungen wie bei der ursprünglichen Verleihung, bis zum Jahre **1866** verlängert, wobei aber das Vorrecht hinsichtlich des Eskomptirens nicht mehr vorkömmt.

Es frägt sich nun: a) ob die Errichtung der Nationalbank nothwendig; b) mit welchen Folgen sie für die Finanzen verbunden war?

Ad 1. Hat die Bank, erst nach ihrer definitiven Organisirung, durch das Uebereinkommen vom **3.** März **1820** das Einlösungsgeschäft des Papiergeldes * übernommen, zu einer Zeit, wo der Kurs schon zu **250** festgestellt, wo das Einlösungsgeschäft nicht mehr dringend war. Es kam sogar bis zum Jahre **1830** dahin, daß die Finanzverwaltung selbst von der Bank sich die Einwechslung von Papiergeld, dessen sie zu gewissen

* Unter dem Papiergelde begreife ich die Einlösungs- und Anticipationsscheine zur Unterscheidung von den Banknoten.

Zahlungen bedurfte, gegen Banknoten stipulirte, und hiernach auch wirklich in den Jahren **1831** bis **1841** einen Betrag von **10,785,000** fl. Papiergeld von der Bank einlöste. Noch dermal befinden sich einige Millionen Gulden an Scheinen im Umlaufe.

Von den **50,621** Aktien gingen **50,621,000** fl. in Papiergeld und **5,062,100** fl. in Konv. Mze. ein. Das Papiergeld wurde in Obligationen umgestaltet, die in der Folge zur Hälfte mit Konventionsgeld eingelöst wurden. So wie einerseits das Einziehen von **50** Millionen Gulden nur geringen Einfluß auf die damals umlaufende Massa von etwa **600** Millionen nehmen konnte, so ist es anderseits gewiß, daß die Finanzverwaltung diese Summe aus erster Hand zu weit günstigeren Bedingungen hätte erlangen können, als im Wege der Aktien-Einlagen in die Bank, wobei überdieß nur eine bestimmte Zahl größerer Kapitalisten konkurriren konnte.

Die in die Bank eingeflossene Konventionsmünze, etwas über **5** Millionen Gulden, an und für sich gegen die Papiergeldmasse verschwindend, war, wie oben erwähnt, gar nicht zu dem Einlösungs- sondern zu dem Eskompte-Geschäfte bestimmt, welches letztere zwar allerdings den Bestand einer Bank, — aber rein als Privatanstalt, — gerechtfertigt hätte, wodurch auch der Staat der Ueberwachung gegen Mißbrauch überhoben worden, dem Vorwurfe der ausschließenden Begünstigung der größeren Wechselhäuser entgangen, und nicht in die Lage gekommen wäre, bei Ueberspannung des Notenkredits der Bank, Aushilfe leisten zu müssen.

Ad 2. Glaube ich, daß wenn die Finanzverwaltung die Einlösung des Papiergeldes, wozu sie die baren Geldmittel herschaffen mußte, und wofür sie in letzter Linie einzustehen hatte, für sich, ohne Intervention des geschaffenen Mitteldings zwischen einer Staats- und Privat-Anstalt besorgt hätte — nicht nur einen großen Theil des Gewinnstes der letzteren sich aneignen, sondern auch wesentliche Nachtheile hätte vermeiden können.

Ich hatte schon bei dem ersten dießfälligen Antrage, gegen den Urheber des neuen Sistemes diese Meinung zu äußern mir

erlaubt, daß die Einziehung des Papiergeldes, und die Ausgabe der Banknoten, der Finanzverwaltung vorzubehalten, und nicht eine Privatgesellschaft damit zu betrauen wäre.

Seine Gegenbemerkung, daß der so sehr erschütterte Staatskredit mehr Vertrauen in eine Aktien-Gesellschaft erwarten lasse, schien mir nicht überzeugend, da nur die Zweckmäßigkeit der Finanz-Operation Vertrauen erwecken konnte, da die Aktionäre nicht individuelle Bürgschaft leisteten, und auch durch ihre Verbindung kein solcher Fond geschaffen wurde, der die Einlösung des Papiergeldes gegen Konventions-Münze sichern konnte.

Meine damalige Ansicht hat sich im Verlaufe der Zeit nicht geändert. Bei der Uebergabe der Bank von Seite der provisorischen Leitung durch die Finanzverwaltung, an die Privat-Bank-Direktion war die Einlösung der Scheine gegen KMze. oder Banknoten, welche die Stelle der Münze vertreten, wie oben angeführt wurde, bereits so in Ordnung gebracht, und der gesetzlich bestimmte Kurs zu 250 hatte sich so fest gestellt, daß eigentlich nur ein Austausch der Papiere: (Banknoten gegen Scheine), nach dem bestimmten Verhältnisse Platz zu greifen hatte.

Die Papiergeld-Einlösung war sogar während der provisorischen finanziellen Leitung noch vor der Uebergabe an die Bank-Direktion zeitlich eingestellt worden, ohne daß sich eine nachtheilige Folge hieraus ergab. Hier konnte wohl nicht das Vertrauen in die Aktien-Gesellschaft gewirkt haben.

Erst durch ein Uebereinkommen mit der Bank vom 3. März 1820 wurde das Einlösungsgeschäft wieder in Gang gebracht, wobei der fixe Kurs des Papiergeldes gegen Banknoten zu 250 angenommen, und der Bank sonach die Deckung für die Einlösung der ganzen im Umlaufe befindlichen Summe Papiergeldes verschafft wurde.

So wie die Einlösung des, durch die Aktien-Einlagen eingeflossenen Papiergeldes im Betrage von 50,621,000 fl.

zu dem Kurse von 200, in Conv. Münze mit: 25,310,500 fl.
gegen den gesetzlichen Kurs von 250, wornach
blos . . . . 20,248,400 fl.
entfallen wären, der Bank einen Gewinn von: 5,062,100 fl.
zukommen ließ, so waren auch bei der nachfolgenden Deckung die Finanzen weit übler daran, als wenn sie die Einlösung von den Parteien unmittelbar besorgt hätten.

Die zur Zeit des Uebereinkommens vom 3. März 1820 in Umlauf befindliche Summe Papiergeldes betrug 450,000,000 Gulden zu deren Einlösung nach dem Kurse zu 250 in Banknoten 180,000,000 fl. erforderlich waren. Da die Umwechslung nicht dringend, und zur Deckung der auszugebenden Banknoten kaum 1/3 in barer Conv. Münze erforderlich war, so würde ein, theilweise nach Maß der, durch mehr als 20 Jahre fortschreitenden, Einlösung beizuschaffender Barfond von 60,000,000 fl. Conv. Münze ein für alle Mal genügt haben, um die Verwechslung mit voller Sicherheit zu bewirken.

Indessen wurden in kurzen Fristen Barsummen von 70 Millionen Conv. Münze verwendet, für 60 Millionen 4percentige Schuldscheine, für 45 Millionen unverzinsliche Schuldscheine ausgestellt; es mußten zu diesem Behufe die Anlehen bei Rothschild und Parish vom 1. Jänner 1821 mit 35 Millionen, dann bei vier hiesigen Wechselhäusern * vom Jahre 1823 mit 29,520,000 fl. C. M. aufgenommen werden, welche nebst den an die Bank gezahlten Zinsen und Tilgungsraten eine sehr bedeutende Last dem Staate auferlegten.

Daher ist es erklärbar, wie die Bank an die Aktionäre, deren Gesammt-Einlage 25,310,500 fl. C. M. im ursprünglichen Werthe betragen hatte, so bedeutende Dividenden, die sich in den 20 Jahren von 1820 bis 1840 auf circa 70 Millionen C. M. beliefen, vertheilen, wie zugleich der Fond der Bank so sehr anwachsen konnte, daß die Finanzen allein über das, was sie geleistet, noch mit einer Schuld gegen die Bank

* Arnstein & Eskeles, Fries & Comp., Geymüller & Comp. Rothschild & Söhne.

von 130 bis 140 Millionen Gulden Conv. Münze, theils an fundirten Kapitalien, theils an Central-Casse-Anweisungen, fortwährend in den Vermögens-Ausweisen der letzteren erscheinen.

Es ist daher nicht zu verkennen, daß die Bank ihren zunehmenden Reichthum größtentheils auf Kosten der Finanzen erworben, daß sie bei Besorgung der für dieselben übernommenen Geschäfte ihre Rechnung gefunden hatte, und daß auch ihre Escompte-Geschäfte, ohne ihren Verband mit dem Staate, der für den letzteren mehr lästig als nutzbringend war, nie zu einer solchen Höhe hätten getrieben werden können.

Der größte Vortheil aber, den die Staatsverwaltung für sich hätte benützen können, und den sie seit der ersten Einführung des Papiergeldes bis dahin immer für sich bewahrt hatte, erwuchs für die Bank durch die, ihr ausschließend eingeräumte, Befugniß der Ausgabe von Banknoten. Da es höchstens erforderlich war, ein Drittel in Conv. Münze zur Deckung der in Umlauf gesetzten Banknoten in den Kassen zurückzubehalten, so ergaben sich für die Bank jedenfalls bedeutende Kapitale, die zu gewinnbringenden Geschäften verwendet werden konnten, allein durch glücklichen Erfolg begünstigt, schritt selbe noch kühner vorwärts, und der Stand der cirkulirenden Banknoten erreichte in der Regel das 4- und 5fache; in einem kritischen Momente im Jahre 1831 sogar das 8- bis 9fache der in Vorrath gehaltenen baren Münze, wo es eben wieder die Finanzverwaltung war, die sie durch prompte Hülfleistung aus der Verlegenheit riß.

Die Hofkammer hatte nämlich von den erwähnten vier Wechselhäusern in Wien eine Lieferung von Silber-Barren im Werthe von 12 Millionen Gulden Conv. Münze aufgebracht, welche den Münzämtern gegen Probescheine ausgefolgt, den Kontrahenten aber dafür Central-Kasse-Anweisungen, nach 7 Monaten zahlbar, ausgefertigt wurden. Die Bank escomptirte die Kasse-Anweisungen, und erhielt die von den Silber-Barren ausgeprägte Münze, wodurch ihr Barfond vermehrt wurde.

Im Jahre 1840 war das Verhältniß des Bar-Vorrathes in der Bank gegen die Banknoten-Emission noch ungünstiger, nämlich wie 1 : 10; indessen hatte sich die Bank damals selbst durch einen Vertrag mit den 4 Wiener Wechselhäusern Behufs der Lieferung von Silber-Barren Hülfe verschafft.

Die von der Bank im ausgedehntem Maße betriebenen Eskompte-Geschäfte konnten immer nur auf einen kleinen Kreis von Handelshäusern beschränkt bleiben, und indem sie den Kredit künstlich vermehrten, und Kapitale schufen, deren Entstehen besser dem natürlichen Gange des Handels zu überlassen gewesen wäre, mußten sie durch Ueberreiz gefährlich werden, und zur Agiotage verleiten, wiewohl ich nicht verkenne, daß sie mittelbar auf die Herabsetzung des Interessenfußes, und dadurch auf die Beförderung der Industrie und des Komerzes gewirkt haben dürften, was auch auf die Finanzen insoferne Einfluß nahm, als selbe mittelst der Bank Vorschüsse zu billigeren Bedingnissen erhielten.

Behandlung der in Papiergeld verzinslichen älteren Staatsschuld.

In Bezug auf das Staatsschuldenwesen sind seit der Einführung des neuen Finanzsistemes folgende Maßregeln ergriffen worden:

Die alte, in Papiergeld verzinsliche Staatsschuld, deren Zinsen durch das Finanzpatent vom 20. Februar 1811 dem Nennbetrage nach — auf die Hälfte herabgesetzt, der Valuta nach — auf Wiener-Währung, folglich reel um 2½ Percent erhöht worden waren, blieb in Folge des Patentes vom 21. März 1818 bei der Reduktion auf die Hälfte der Zinsen in einer, seit Kreirung der Anticipationsscheine, so tief gesunkenen Valuta, daß dieselben nach dem von der Finanzverwaltung ausgesprochenem Werthe der Scheine, zu 250 gegen Conventions-Münze, nicht mehr als ein Fünftheil des ursprünglichen Zinsbetrages in Conv. Mze. ausmachten. Unter dieser Schuld waren begriffen:

a) Die Kapitale, welche bei der Univ. Staatsschulden-kasse hafteten, als: Hofkammer-Lieferungs-Kriegsdarlehens-Obligationen, die ungarischen Kontributions- und Kammeral-schulden *, die Siebenbürgischen Kammeralschulden.

b) Die Banko-Schulden.

c) Die ständischen und Oberkammeramts-Aerarial-Obligationen; in der Folge wurden auch mehrere Domestikal-Obligationen eingereiht.

d) Die im Auslande aufgenommenen Anlehen.

e) Die ältern lombardischen Schulden.

f) Die schlesischen Interessen-Rekognitionen.

Wie sehr die Staatsgläubiger, unter denen sich Pupillen, Stiftungen, Kirchen u. s. w. befanden, die zum Theil nach frühern Vorschriften zur Anlage genöthigt worden waren, durch diese Behandlung leiden mußten, läßt sich denken. Indessen wurde sämmtlichen Gläubigern in Aussicht gestellt, daß sie bei einer der jährlichen Ziehungen, im Falle ihre Obligationen das Loos trifft, die bare Bezahlung des Kapitales, oder den vollen Bezug der Interessen in Conv. Münze erlangen können.

Doch konnte diese, vom Zufalle abhängende, durchaus nicht in der justitia distributiva gelegene, auf nachfolgende Generationen sich hinausziehende Behandlung, welche den Schein der Ausgleichung des durch die frühere Herabsetzung der Zinsen auf die Hälfte erlittenen Verlustes annehmen sollte, die dabei interessirten Gläubiger keineswegs beruhigen. Die ganze ältere Staatsschuld war in 488 Serien, jede im Betrage von einer Million Gulden eingetheilt. Von diesen sollten jährlich 5 Serien gezogen, und die darin eingereihten Obligationen, entweder bar ausgezahlt, oder in den vollen Interessen-Genuß gesetzt werden. Es waren daher nicht weniger als 97 Friedensjahre ** erforderlich, bis alle, nicht frü-

* Die ungarischen Kontributionsschulden bestanden im Jahre 1814 mit: 400,125 fl.
die Kammeralschulden, mit: 23,114,797 fl.

** Durch gleichzeitige Tilgungs-Operationen sollte die Periode bis zur vollen Interessen-Ergänzung auf 50 Jahre abgekürzt werden.

her vom Glücke begünstigten Parteien zur Befriedigung ihrer Ansprüche gelangten. Mittlerweile mußte man sich mit Hoffnungen trösten, und wenn man durch Noth zum Verkaufe gedrungen war, so konnte man sich nur an sehr prekäre Kurse halten, die vorzüglich durch die Ankäufe auf der Börse von Seite der Finanzverwaltung bestimmt wurden. Gleichwohl stieg die Zinsenlast für den Staat mit jedem Jahre um 4/5 des Interessen-Betrages von fünf Millionen Gulden Kapital, wofür ihm selbst der blos durch das Los Beglückte keinen Dank wußte.

Weitere neue Anlehen.

Seit dem Bestande der Bank wurden noch folgende Anlehen von der Finanz-Verwaltung aufgenommen:

Mit Patent vom 29. Oktober 1816 wurde ein freiwilliges Anlehen eröffnet, zu welchem die Einlagen mit in Wiener-Währung verzinslichen Obligationen nebst Zuschuß in Papiergelde, und zwar in folgendem Verhältnisse zu geschehen hatten: auf eine Obligation von 100 fl.

zu 6%	Zuschuß	80 fl.	wofür eine Obligation von 100 fl. zu 5% in Konv. M. verzinslich hinausgegeben wurde,
» 5%	»	100 »	
» 4%	»	110 »	
» 4%	»	120 »	
» 3½%	»	130 »	
» 3%	»	140 »	

das eingehende Papiergeld wurde vertilgt, zur Einlösung der neuen Obligationen ein Tilgungsfond mit jährlich 1% Konv. Münze vom Gesammt-Kapitals-Betrage mit zuwachsenden Zinsen gegründet. Durch diese Operation wurden getilgt: an alter Schuld zu 2½ % in Papiergeld 120 Millionen Gulden, an Papiergeld 129,379.000 Gulden, dagegen eine neue Staatsschuld geschaffen, mit 120 Millionen Gulden, und dem 5 percentigen Interesse in Konv. Münze, also mit jährlich 6 Millionen Gulden, wodurch die Zinsenlast auf den 2½fachen Betrag erhöht wurde.

Zufolge Staatsschuldverschreibung vom 4. April 1820 wurde zur Beförderung der Maßregeln, welche die Einziehung des Papiergeldes zum Zwecke haben, von den Wechselhäusern David Parish und S. M. von Rothschild ein Kapital von 20,800.000 fl. Konv. Münze aufgenommen, welches binnen 20 Jahren durch Verlosungen mit Inbegriff der Zinsen und Gewinnste im Gesammtbetrage von 38,502.430 fl. Konv. Münze zurückgezahlt werden sollte.

Zufolge Staatsschuldverschreibung vom 28. Juli 1820 wurde ein Kapital von 37,500.000 fl. Konv. Münze von eben diesen Handelshäusern, mit der Verbindlichkeit der Rückzahlung durch Verlosung in 21 Jahresraten mit 4percentigen Zinsen und Gewinnsten im Gesammtbetrage von 55,121.515 fl. Konv. aufgenommen. Dieses Anlehen ist, wie aus einer Kundmachung der Bankdirektion vom 4. November 1820 erhellet, von der Finanzverwaltung ganz der Bank zum Behufe der Papiergeld-Einlösung überlassen worden.

Unterm 1. Dezember 1829 wurde ein Anlehen gegen Ausgabe von 4percentigen Obligationen, jede zu 1000 fl. aufgenommen, dessen Ertrag zur Einziehung der in Umlauf befindlichen Central-Kasse-Anweisungen bestimmt war. Diese Kasse-Anweisungen wurden von der Hofkammer gegen baren Erlag ausgegeben, sie waren zu 3 bis 4 pCt. verzinslich, in kurzen Terminen rückzahlbar, und hatten sonach die Eigenschaft eines verzinslichen Papiergeldes.

Von diesen verschieden waren die Kasse-Anweisungen, welche von der Finanzverwaltung zum Behufe von Dispositionen mit Geldern, die in den Provinzialkassen lagen oder dahin gesendet werden sollten, ausgestellt und welche von der Bank eskomptirt wurden. Beide Arten kommen in den Ausweisen über die Staatsschuld unter der Benennung schwebende Schuld vor.

Durch Cirkulare der Nieder-Oesterreichischen Landesregierung vom 31. März 1830 wurde bekannt gemacht, daß die theilweise Aufkündigung der, mit mehr als 4 Prozent verzinslichen, Staatspapiere gegen bare Rückzahlung Platz greifen werde,

wobei jedoch denjenigen, welche ihre Kapitale noch länger liegen lassen wollten, zugestanden wurde, für je 100 fl. Kapital eine 4perzentige Obligation zu 104 fl. einzuwechseln. Die Rentenschuld des Lombardisch-Venetianischen Monte war auch hierunter begriffen.

Es wurden auch vier Aufkündigungen, jede von 10 Millionen Gulden in demselben Jahre gemacht.

In Bezug auf die ferneren seit Eröffnung der Bank aufgenommenen Anlehen kann ich nur aus den in neuerer Zeit erschienenen öffentlichen Mittheilungen schöpfen. Tegoborsky führt in seinem Werke 14 solche Anlehen auf, welche vom Jahre 1815 bis zum Jahre 1841 im Nominalbetrage 606,771.000 fl. ausmachen, und wenn sie auf 5percentigen Kapitalien berechnet werden, 531,914.800 fl. darstellen, dem Staate aber nur 395,190.000 fl. eingebracht haben sollen. Dazu kommen noch 4 Lotto-Anlehen im Betrage von 13,300.000 fl., wovon jedoch 2 ganz, die übrigen theilweise seither zurückgezahlt worden sind.

Der nachfolgende Ausweis enthält die Daten, welche ich über den Stand des Staatsschuldenwesens vom Jahre 1818 bis zum Jahre 1847 mir verschaffen konnte.

Von den Jahren 1830—1847 ist nicht der Kapitals- sondern nur der Interessen-Stand angegeben.

Reine Staatsschuld nach Abzug der Aktiven

Jahr	Konv. Mze.	Wien. Währ.	Interessen.
Mit Anfang	fl.	fl.	fl.
1818	168,874.180	537,632.870	14,823.720
1819	271,119.270	500,942.070	15,793.180
1820	288,061.270	491,250.150	17,318.570
1821	309,256.490	479,273.510	20,202.840
1822	335,574.800	458,010.760	19,211.280
1823	327,249.190	444,395.800	

Nach dem Wiener-Zeitungsblatte vom 24. Juni 1848 sind folgende Interessen-Beträge der Staatsschulden vom Jahre 1831 bis 1847 bezahlt worden.

Jahr	Zinsen der Staats-Obligationen fl.	Zinsen für die Lomb. Ven. Schuld fl.	Zinsen für die schwebende Schuld fl.
1831	21,196.363	2,121.559	1,392.273
1832	23,027.651	2,192.017	984.694
1833	24,705.669	2,361.597	646.185
1834	26,032.093	2,698.067	492.625
1835	25,469.956	2,693.657	782.313
1836	25,445.239	2,755.790	903.708
1837	26,236.380	3,076.216	1,000.000
1838	25,864.934	2,892.653	1,334.667
1839	25,188.131	2,763.885	1,574.212
1840	25,700.648	2,761.153	1,532.613
1841	25,692.938	2,582.173	1,439.075
1842	24,473.687	2,840.282	990.023
1843	28,297.501	2,851.929	952.224
1844	28,344.547	2,880.762	924.603
1845	28,609.558	3,097.280	917.937
1846	29,236.775	3,209.019	910.133
1847	29,209.890	3,078.983	1,441.497

Wenn gleich aus diesen Nachweisungen sich nicht entnehmen läßt, welchen Schritt bare Kapitals-Abzahlungen und Obligations-Ankäufe für den Tilgungsfond, von Jahr zu Jahr, gegenüber der neu kontrahirten Anlehen hielten, in welchem Verhältnisse die in Papiergeld zu zahlenden Interessen, welche von Jahr zu Jahr abnehmen mußten, gegen jene standen, die in Konv. Münze zu berichtigen sind und wie sich die Interessen-Zahlungen nach dem verschiedenen Zinsfuße vertheilten, so geht doch so viel daraus hervor, daß neben den zeitweiligen Tilgungen immer wieder neue Anlehen unter mehr oder weniger lästigen Bedingungen kontrahirt worden sind, und der Schuldenstand fortwährend angewachsen ist, ungeachtet die Segnungen eines 33jährigen Friedens, die Zunahme des Ackerbaues und der Industrie, der vermehrte Wohlstand, der dadurch bewirkte höhere Ertrag der indirekten Abgaben, zu denen noch neue hin-

zugefügt wurden, die Zuflüße aus dem Verkaufe der Staatsgüter, u. s. w. — einen nahmhaften Ueberschuß über die gewöhnlichen Staatsausgaben hätten erwarten lassen.

Ein großer Theil dieser Anlehen ist allerdings dazu verwendet worden, um das Papiergeld bis zu jenem Betrage der umlaufenden Masse einzulösen, bei welchem es im Kurse zu 250 gegen Konv. Mze. erhalten werden konnte.

Allein es ist eine wichtige Frage, ob es gerathen war, eine ohnehin bedeutende Staatsschuld noch mehr zu erhöhen, um den Kurs des Papiergeldes von 330 auf 250 zu bringen? Offenbar wurde hier ein zeitlicher Uebelstand mit einem bleibenden verwechselt. Das verzinsliche Papier bringt mit jedem Tage neue Last.

So wie das Papiergeld neben der umlaufenden Münze in bestimmten Schranken sich halten muß, so ist auch den Staats-Obligationen eine Grenze gegenüber den Privat-Kapitalien vorgezeichnet, welche zur Belebung des Ackerbaues, der Industrie und des Handels gewidmet sind. Diese Grenze ist weiter oder enger, nach den Kräften des Landes gezogen; aber sie darf nicht überschritten werden, ohne den Wohlstand der Nation zu gefährden.

Die vermehrte Konkurrenz in der Bewerbung um Kapitalien bewirkt eine allgemeine Steigerung des Zinsfußes, die schon für sich ein Uebel ist, abgesehen davon, daß die Zinsen bedeutender Kapitalien, welche nicht nutzbar verwendet werden, nur durch neue fortwährende Belastung der Nation hereingebracht werden können; daß der Spekulationsgeist von produktiven Unternehmungen abgeleitet, die Klasse der müßigen Verzehrer vermehrt, und zu Börsespielen aufgemuntert wird; daß zur Abtragung des Kapitals doch am Ende geschritten werden muß, und die zunehmenden Staatsausgaben wieder zu Papiergeld-Emissionen führen.

Tilgungsfond.

Dieser fortwährenden Vergrößerung der Staatsschuld wurde die Errichtung eines Tilgungsfondes entgegengestellt, der

durch den Zuwachs der Zinsen von Zinsen jährlich sich vergrößern sollte.

Es diente hier der **sinkingfund** mit dem **compound-interest** in England zum Vorbilde.

Um die gewaltigen Wirkungen eines solches Fondes recht anschaulich zu machen, stellte man die Berechnung an, daß, wenn ein Penny zu Anfang der christlichen Zeitrechnung zu 5% angelegt, und Zinsen von Zinsen angehäuft worden wären, bis jetzt eine Summe Geldes beisammen sein würde, welche 500,000 Erdkugeln von Gold gleich käme. Jedenfalls läßt sich dagegen einwenden — (das Anwachsen des Tilgungsfondes mag größer oder geringer sein); daß die Bereicherung des Tilgungsfondes doch nur wieder aus dem Staatsvermögen geschöpft werden könne, daß man durch die unmittelbare Verwendung der jährlich disponiblen Summe zur Tilgung der Staatsschuld dieselbe Wirkung auf einfachere Art, als durch das Thesauriren der Zinsen erziele, indem in gleichem Maße Zinsen von Zinsen jährlich an der Bezahlung der Staatsschuld erspart werden.

Auch wenn die Tilgung durch Einkauf der Obligationen bewirkt wird, was wohl nur zulässig erscheint, wenn dieselben unter pari stehen, ist es einfacher und zweckmäßiger, die eingekauften Obligationen sogleich zu vertilgen, und zwar ohne das Spektakel des Verbrennens — als selbe aufzubewahren, und sich selbst die Zinsen fortzubezahlen. Ist das Geld entbehrlich, so kann man selbes auch ohne diese Geschäfts-Vervielfältigung zur weiteren Kapitals-Tilgung verwenden. Stehen die Obligationen über pari, so wäre der Ankauf eine reine Verschwendung, und es hätte dann blos die Aufkündung und Rückzahlung Platz zu greifen. Dieß war lange Zeit bei den 5%tigen Obligationen der Fall. Sie standen von dem Jahre 1836 bis Februar 1848 über Pari, und hatten die letzten Jahre her den Kurs zu 110 bis 113 erreicht. Es wäre sogar zu diesem Zwecke die Aufnahme neuer Anlehen zu 4% gerechtfertigt, und angezeigt gewesen, welche unter Zugestehung der Aufkündungsfreiheit, um so viel zuverlässiger hätte bewirkt werden können, als es bekannt ist, daß gleichzeitig mehrere hundert Millionen Gul-

den in Privat-Sparkassen zu 4 und 3 ½% angelegt worden waren.

Auf eine sehr einfache Weise wurde in älterer Zeit bei der Staatsschulden-Tilgung vorgegangen.

Es hatte nämlich die Uebung bestanden, daß bei Aufnahme von Staatsanlehen jedem derselben eine spezielle Einnahmsquelle zugewiesen wurde, durch welche nicht nur die Zinsen, sondern nach einem bestimmten Zeitverlaufe auch das Kapital berichtiget wurden. Erst in der Folge, nach progressiver Zunahme der Staatsschuld, war man darauf bedacht, einen allgemeinen Fond zu errichten, aus dessen Ertrage der kursmäßige Ankauf der Obligationen auf der Börse Statt fand, deren Zinsen jedoch fortbezahlt, und zur Erhöhung des Tilgungsfondes verwendet wurden.

Mit den Patenten v. 22. Jänner 1817 und 21. März 1818 wurde ein allgemeiner selbstständig wirkender, unter eine besondere Verwaltung gestellter Staatsschulden-Tilgungsfond konstituirt, dem die Bestimmung gegeben wurde:

a. Die in Konventions-Münze verzinslichen Obligationen der neuen Staatsschuld nach dem Tagskurse einzulösen.

b. Mittelst eines von den Finanzen zugesicherten Zuflusses von jährlich zwei Millionen Gulden Konv. Mze., eben so viele Obligationen der älteren in Wiener-Währung verzinslichen Staatsschuld jährlich einzulösen und zu vertilgen, als nach dem Patente vom 21. März 1818 durch die Verlosung in einem Jahre zur Ergänzung auf den vollen Zinsenbezug gelangen: Man hoffte auf diese Art binnen 50 Jahren die alte Staatsschuld tilgen zu können.

Uebrigens wurden dem Tilgungsfonde noch die bereits früher eingelösten Kapitalien im Gesammtbetrage von 50,135,627 fl. mit dem Zinsengenusse, die Kaufschillinge von veräußerten Staatsgütern, die fortlaufenden Zinsen von den neu einzulösenden Obligationen zugewiesen.

Die Direktion sollte halbjährig Rechnung über die Verwaltung dieses Fondes legen, welche von einer eigenen Hofkommission geprüft, und deren Resultat veröffentlicht wurde.

Durch ein späteres Patent vom 1. Oktober 1829 wurde verordnet, daß bei dem so sehr angewachsenen Vermögen des Tilgungsfondes derselbe künftig auf dasselbe beschränkt, und ihm nebst den davon entfallenden Zinsen nur noch einige Nebenzuflüsse, worunter insbesondere der Erlös vom Staatsgüter-Verkaufe begriffen war, zugewendet, die jährlichen Beiträge aus dem Staatsschatze aber eingestellt werden sollen.

Das Vermögen des Staatsschulden-Tilgungsfondes bestand damals aus Staats-Obligationen in KM. größtentheils zu 5%, übrigens zu 6, $4\frac{1}{2}$, 4, $3\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{2}$ und 1% verzinslich,

mit	167,721,728 fl.	22	kr.
Banko-Hofkammer u. ständ. Oblig. .	41,086,614 „	$44\frac{1}{8}$	„
Privat-Schuldverschreibungen . . .	1,154,923 „	43	„
Zusammen	209,963,266 fl.	$49\frac{1}{8}$	kr.

mit einem jährlichen Zinsenertrage in KM. von 7,285,560 fl. 8 kr

Mit Ende April 1847 belief sich der Vermögensstand des Staatsschulden-Tilgungsfondes:

An Obligationen, in KM. verzinslich .	181,796,142 fl.	22	kr.
detto in Papiergeld	7,706,200 „	$32\frac{6}{8}$	„
Privat-Schuldverschreibungen . . .	1,268,416 „	$41\frac{2}{8}$	„
Davon entfielen jährl. an Zinsen in KM.	8,333,894 „	$15\frac{1}{4}$	„
Dazu kamen Nebenzuflüsse	1,888,450 „	—	„
Jährliches Einkommen .	10,222,344 fl.	$15\frac{1}{4}$	kr.

Die mit vieler Genauigkeit verfaßten und zur öffentlichen Kenntniß gebrachten halbjährigen Ausweise über die Gebahrung des Staatsschulden-Tilgungsfondes, würden dadurch erst einen praktischen Werth für die nähere Einsicht in den Staatshaushalt erlangen, wenn jedesmal der anfängliche und schließliche Stand der Staatsschuld nach dem verschiedenen Zinsfuße beigefügt würde.

Ich glaube hier auf den, seit dem Jahre 1820 in Preußen beobachteten Vorgang aufmerksam machen zu sollen, wo jedesmal nach Verlauf von zehn Jahren die Resultate der Tilgungs-Operationen mit Nachweisung der Verminderung der Staatsschuld, welche sowohl im Kapitals- als im Interessen-

betrage im Verlaufe dieser Periode statt gefunden hat, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Noch würde ich es wünschenswerth finden, daß künftig bei Unterhandlungen wegen Aufnahme von Staats-Anlehen, statt der bisherigen Geheimhaltung, zur Vermeidung des Verdachtes von Begünstigungen, und Erzielung möglichst vortheilhafter Bedingnisse für die Finanzen, Oeffentlichkeit und Konkurrenz Statt finden. Der hierbei in England beobachtete Vorgang ist nach Hamilton, oder war wenigstens damals (im Jahre 1813) folgender, wobei die Eigenheit in der Art der Kontrahirung der englischen Staatsschuld berücksichtigt ist.

Die fundirte Staatsschuld in England ist unaufkündbar, (mit Ausnahme des Loyalty Loan) sie besteht theils aus Kapitalien, die nach einem bestimmten Interessen-Fuße verzinset werden, theils aus Annuitäten, das ist jährlichen Renten, entweder auf Lebenszeit von ein oder mehreren Personen, oder auf eine bestimmte Zahl von Jahren (long annuities).

Die Anlehen zu einem bestimmten Zinsfuße werden meistens zu drei pCt. aufgenommen. Dafür ist aber ein höherer Kapitalsbetrag, als die Summe, welche erlegt wurde, verschrieben.

Oft ist eine Annuität nur als eine Zugabe für den Darleiher in Hinsicht des Minderbetrages der Rente, den er aus dem ihm verschriebenen verzinslichen Fonde bezieht, — bestimmt.

Wenn nun die Regierung ein Anlehen aufnehmen will, so macht sie die Bedingnisse bekannt, unter welchen sie zu kontrahiren gesonnen ist, bestimmt den Tag, an welchem die Bewerber ihre Erklärungen zu machen haben, und schließt mit dem Mindestfordernden ab. Wenn das Anlehen in der Art ausgeschrieben ist, daß der Darleiher zum Theile verzinsliche Fonde, zum Theil eine Annuität erhält, so werden die Fonde immer in einem bestimmten Werthsbetrage zugerechnet, und es kann nur über den Preis der Annuität unterhandelt werden. Wenn aber nur verzinsliche Fonde verschiedener Art dem Darleiher verschrieben werden, so wird der Werth, zu welchem diese ein-

zelnen Fonde angerechnet werden, mit Ausnahme eines einzigen, im vorhinein bestimmt, und nur über den letztern bleibt die Unterhandlung über den anzunehmenden Werthsbetrag offen.

Die Einlagen zu diesen Anlehen geschehen theilweise, in bestimmten Raten, wobei sich ein Vortheil für den Darleiher dadurch ergibt, daß er schon bei dem Erlage der ersten Rate das Interesse des ganzen Anlehens bezieht.

Die einzelnen Fonde, welche ihm für den Betrag der Darlehenssumme verschrieben werden, heißen **Scrip** — die Gesammtsumme derselben **Omnium**. Der Mehrbetrag den er nach dem Kurswerthe der ihm verschriebenen Fonde, über die von ihm erlegte baare Summe erhält, heißt **Bonus**.

Während ich diese Geschichte schreibe, steht den Oesterreichischen Finanzen bei der Bildung einer neuen Verfassung eine Umgestaltung bevor, die auf alle Klassen der Staatsbürger mächtigen Einfluß nehmen wird.

Möge bald wieder Ruhe und Frieden im Staatsleben eintreten, möge eine umsichtige und kräftige Verwaltung, Ackerbau, Gewerbe und Handel schützen, und dadurch den produktiven Klassen die Früchte ihrer Thätigkeit sichern, möge der Staatshaushalt und das Geldwesen auf eine solide Basis gestellt, und bei Berücksichtigung der Staatsgläubiger, auch die moralische Verpflichtung gegen treue Staatsdiener und ihre Angehörigen nicht unbeachtet gelassen werden.

Eine Bedingniß ist wesentlich zur Lösung dieser schwierigen Aufgabe.

Die österreichische Monarchie bedarf mehr als je, eines festen Zusammenhaltens der einzelnen Provinzen. Schon der lange Verband hat die gemeinschaftliche Benützung der Quellen des National - Reichthumes, womit die Oesterreichische Monarchie so sehr gesegnet ist, zum allgemeinen Bedürfnisse gemacht. Dahin gehört: die wechselseitige Mittheilung der Natur - und Kunstprodukte, industrielles Zusammenwirken, Handelsverbindungen im Innern, und von der Hauptstadt, als

dem Mittelpunkte von Europa aus, gegen alle Theile der Welt hin sich verbreitend, Kommunikationsmittel durch schiffbare Ströme, Kanäle, Straßen, Eisenbahnen, die sich einander anschließen, endlich die Geistesthätigkeit, erweckt durch wissenschaftliche Vereine, im Schoße der Freiheit sich immer mehr entfaltend. Daß alle diese längst aneinander gefügten Grundstoffe am meisten Früchte bringen, wenn sie zu cinem großen Zwecke für den ganzen Staat von einer vereinten Gewalt hingeführt und geleitet werden, ist wohl nicht zu verkennen. Vor Allem würde aber die Trennung des finanziellen Verbandes eine Zerrüttung in dem Staatshaushalte, der so mächtigen Einfluß auf das Wohl und den Bestand der Staaten behauptet, zur Folge haben, und unheilbringend für die Monarchie im Ganzen und für jede der einzelnen Provinzen sein. Schon die Vertheidigung gegen äußere Feinde fordert das Uebereinstimmen in dem Schaffen der Hilfsmittel und in der Gebahrung mit denselben, was auf alle Zweige der Steuern und Gefälle, der Staatsauslagen, und überhaupt der finanziellen Gebahrung Einfluß nimmt. Dazu kömmt noch die nothwendige Uebereinstimmung im Münzfuße, die Verbürgung der Staatsschuld, und des Umlaufswerthes der Banknoten, die in Händen aller Bewohner des Kaiserstaates und in allen öffentlichen Kassen sich befinden. Mit welchen Erschütterungen, mit welchen empfindlichen Nachtheilen müßte nicht eine gewaltsame Trennung der Provinzen verbunden sein? Welches Unheil, welche schmerzliche Empfindung für jeden Bewohner der Monarchie würde nicht der Verfall der Haupt- und Residenzstadt Wien verursachen, an welche sich so viele geschichtliche Erinnerungen knüpfen, inner deren Mauern sich von jeher In- und Ausländer bei dem gemüthlichen Sinne der Bewohner so behaglich fühlten, welche der Sitz eines durch Rechtlichkeit und Humanität ausgezeichneten Kaiserhauses ist.

Vor Allem ist daher die Wiederherstellung der seit den letzten Ereignissen gestörten Harmonie zwischen den innern Theilen der Monarchie, und die Erhaltung des innigen Ver-

bandes zwischen der Regierung und der Nation zum dringenden Bedürfnisse geworden.

Ein betrübendes Ereigniß sind die in neuester Zeit auftauchenden Feindseligkeiten und Kriege wegen Verschiedenheit der National-Abstammung und Sprache.

Im Mittelalter wütheten die Religionskriege. Mehr als ein Jahrhundert dauerten die Kämpfe, verwüsteten Länder, zerstörten Städte, kosteten unzählige Menschenopfer — um Glaubenssachen willen — worüber allein dem Schöpfer der Welten, dem überirdischen Richter, das Urtheil überlassen werden konnte und durfte.

Soll nun gerade in dem Momente, wo eine freie Verfassung, und mit ihr gleiche Rechte allen Ständen, allen Religionsgenossen im Staate durch den gütigsten Monarchen zugesichert sind, die Abstammung und Sprache zu neuem Anlaß von Fehden werden? Läßt sich durch die gründlichsten Geschichtsforschungen die Abstammung und Sprache überall auf den Ursprung zurückführen? Leben nicht in jeder Provinz, in jeder Stadt, beinahe in jedem Dorfe, Bewohner verschiedener Abstammung und Sprache seit der Civilisation der Völker friedlich beisammen? Bietet nicht gerade Wien die erfreuliche Erscheinung dar, daß dort jede Nationalität gleich geachtet ist, so daß selbst bei den Beförderungen zu den höchsten Dienstposten in der Hauptstadt die eingebornen Wiener gewiß nicht als bevorzugt erscheinen?

Laßt uns daher den Menschen nach seinen Gesinnungen und nicht nach seinen Geschlechtsfolgen und Dialekt schätzen, jeden Bürger des Staates als Bruder behandeln, und sich mit ihm zu gleichem Zwecke des allgemeinen Staatswohles verbinden, und selbst dem Auslande gegenüber nicht dem Deutschen, blos weil er deutsch spricht, huldigen, und den Franzosen, Italiener, Russen und Türken, blos der Sprache wegen hassen, und die leeren Herausforderungen vermeiden, die zu gar nichts, als zur Aufregung führen können, und der Begründung des Weltfriedens, der vielleicht nicht ganz Chimäre

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

ist, weil er der Wunsch der Völker sein muß, einen Damm entgegensetzen.

Möge diese Ansicht nicht dahin gedeutet werden, als ob ich minderen Werth auf den Anschluß Oesterreichs an Deutschland lege, dem ich mit voller Seele beistimme, aber nicht gerade um der Spracheinheit willen, sondern wegen des zu erwartenden Fortschrittes in geistiger Aufklärung, freier Verfassung, Verbreitung der Humanität, der Beförderung des industriellen Verkehres und des materiellen Wohlstandes durch den vergrößerten Bund gleichgesinnter Nationen.

Indessen ist es nicht zu verkennen, daß in der Durchführung dieses Anschlusses noch ein tausendjähriges Problem zu lösen ist, daß die Geschichte des Verbandes der deutschen Völker von der Zeit des Kaiserthums bis auf die letzte Periode erforscht werden muß, um ein Sistem zu schaffen, nach welchem so viele einzelne Staaten von verschiedener Größe und mannigfaltiger Gestaltung in Einen Körper vereinigt werden können, ohne die Nationalgefühle der einzelnen Völker zu verletzen.

Vor Allem muß jedoch dahin getrachtet werden, daß nicht dieser neue Bund zum Anlasse von Spaltungen im Innern der Oesterreichischen Monarchie werde. Friedliches und freundliches Einvernehmen mit Ungarn, dessen Sympathien, so wie früher in Kriegsgefahren, auch in der jetzigen sturmbewegten Zeit, zur Hülfe und Mitwirkung bereit sich zeigen werden, Unterdrückung des gräßlichsten der Uebel, der Bürgerkriege, Beschwichtigung der Parteisucht, würdevolle Haltung, Wahrheit und Klarheit in der Sprache und Handlungsweise der Regierung, dieß dürften die Mittel sein, welche den Ausgang aus den vielfältigen Wirren, und eine schönere Zukunft für die Monarchie erwarten lassen.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Anhang.

Obschon ich in dem vorliegenden Werke nur Umrisse über die mannigfaltigen Zweige des Staats-Einkommens zu liefern beabsichtigte, glaube ich doch in Bezug auf einen in die Verfassung der Länder tief eingreifenden Gegenstand, nämlich die landesfürstliche Grundsteuer (Contribution) einen Nachtrag liefern zu sollen, wozu ich die Daten vorzüglich dem sehr gediegenen ausführlichen Werke: „Die Grundsteuer-Verfassung in den „deutschen und italienischen Provinzen der österreichischen Mon- »archie von Hofrath Joseph Linden, Wien 1840« entnehme.

Ich habe bereits darauf aufmerksam gemacht, daß vorzüglich drei Perioden in Bezug auf die Grundsteuer-Regulirung in Oesterreich von Wichtigkeit sind.

1. Die Steuer-Rektifikation unter der Kaiserin Maria Theresia.

2. Die Steuer-Regulirung unter Kaiser Joseph II.

3. Die Errichtung eines stabilen Steuer-Katasters unter Kaiser Franz I.

I.

Die Gründung einer regelmäßigen Steuer-Verfassung in Oesterreich schreibt sich von der ersten Periode her. Die Veranlassung dazu war, die Aufstellung eines stehenden Heeres, zu dessen Erhaltung bleibende Mittel gesichert werden mußten; daher auch diese Steuer unter der Benennung: **Militare ordinarium** und **extraordinarium** ausgeschrieben wurde. Die Ausführung umfaßte die Periode von den Jahren 1748 bis 1755. Ich werde die für Niederösterreich getroffenen Verfügungen erörtern, die auch in den übrigen deutsch erbländischen Provinzen mit einigen Modifikationen Anwendung fanden.

16 *

Eine Vermessung von Grund und Boden fand nicht statt. Man hielt sich blos an alte, die Ausdehnung der Gründe bezeichnende Benennungen, als: Joch bei Aeckern und Waldungen, Viertel und Achtel bei Weingärten, Tagwerk bei Wiesen und Gärten u. s. w.

Wo die Anzahl der Joche nicht bekannt war, wurde die Größe der Gründe nach der Aussaat bestimmt, wovon 3 Metzen auf ein Joch zu rechnen waren.

Die Werths-Erhebung und Schätzung erstreckte sich auf folgende Objecte:

a) Erträgnisse von Grund und Boden, als: Aeckern, Wiesen, Weingärten, Waldungen, Hutweiden, Teichen und Seen.

b) Von Grundstücken abgeleitete entferntere Nutzungen, und obrigkeitliche Gefälle.

c) Nutzungen von Häusern.

d) Mit Häusern verbundene Gewerbe und Industrialzweige.

Ad a) Grund und Boden wurde nach dem Kapitalswerthe geschätzt, ohne zu berücksichtigen, ob es Dominikal- oder Rustikal-, Haus- oder Ueberland-Gründe seien. Es wurden hierbei die Kultursarten, und die Beschaffenheit des Bodens nach drei Abstufungen, gute, mittelmäßige und schlechte Gründe, berücksichtigt. Der Werth der Gründe wurde nach dem Verhältnisse des Verkaufspreises, und zwar bei Hausgründen, nach jenem der nächst gelegenen frei veräußerlichen Ueberlandgründe gleicher Art in Anschlag gebracht. Bei unterthänigen Waldungen wurde der durch Forstverständige geschätzte jährliche Ertrag, bei Dominikal-Waldungen der zehnjährige Durchschnitts-Ertrag zum Anhaltspunkte genommen, und zu 5% angeschlagen, um hiernach den Kapitalswerth zu ermitteln.

Ad b) Die von Grundstücken abgeleiteten Nutzungen und obrigkeitlichen Gefälle wurden — nach zehnjährigem Durchschnitts-Ertrage von **1738** bis **1747** zu den laufenden Lokalpreisen berechnet, im Werthe angeschlagen. Für Feldfrüchte, Wein und Roboten waren bestimmte Preise vorgeschrieben. Von obrigkeitlichen Gefällen und Gerechtsamen sind **25** Arten in Linden's

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Werke aufgeführt, worunter Roboten, Zehente, Gelddienste, Naturalgaben, Bergrechte, Vogtgeld, Grundbuchs-Gefälle, herrschaftliche Mauthen, Urfahrnutzen, Gewerbe, — die vorzüglichsten sind.

Ad c) Der Werth der Häuser in Städten und Märkten wurde in der Regel nach dem letzten Kaufschillinge angeschlagen. Die Häuser in Dörfern wurden nicht individuell geschätzt, sondern nach Klassen mit Rücksicht auf den muthmaßlichen Ertrag und die Wohlhabenheit der Besitzer eingereihet.

Ad d) Gewerbe auf dem flachen Lande wurden, mit Berücksichtigung der Lokalverhältnisse und des vorausgesetzten Gewerbsnutzens, in Klassen geordnet und für jede, nach dem Antrage der Dominien ein fixer Steuerbetrag angenommen. In den landesfürstlichen Städten und in Wien wurde für die einzelnen zünftigen und unzünftigen Gewerbe der Ertrag veranschlagt, und hiernach die Steuer bemessen.

Nach diesen Erhebungen wurde nun das ständische Gültbuch oder der Kataster gebildet. Die Dominien mußten zu diesem Ende Fassionen, sowol über ihre eigenen, als auch über die unterthänigen Realitäten den Ständen überreichen, in deren Händen sowohl der Kataster der oberen drei Stände (des Prälaten-, Herren- und Ritterstandes) sich befand, als auch jener des halben vierten Standes, welcher die 18 mitleidenden oder l. f. Städte und Märkte in sich begreift, in der Folge übergeben wurde. Der Kataster über die Realitäten des ersten halben vierten Standes, nämlich der Residenzstadt Wien, befindet sich in Händen des Magistrates von Wien.

Die Steuer-Umlage geschah in der Art, daß die Grundstücke und die davon abgeleiteten Nutzungen, in so ferne sie sich im Dominikal-Besitze befanden, mit dem hundertsten (Centuagesima) und in so ferne sie den Unterthanen oder Kommunitäten gehörten, mit dem fünfzigsten Theile des Kapitalswerthes belegt wurden (Quinquagesima). In der Folge wurden jedoch mehrere Verfügungen getroffen, um die Ungleichheiten in der Belegung vorzüglich zwischen dem Dominikal- und Rustikal-Besitze zu beheben.

Die Häusersteuer wurde in Wien für die bürgerlichen Häuser mit 1/7, in der Folge mit 1/9, — für die Häuser in den Vorstädten mit 1/10 vom Zinsertrage, für die, nach dem Kapitalswerthe geschätzten Häuser in den l. f. Städten und Märkten, nach den verschiedenen Kapitals-Abstufungen mit 50 fl. bis 6 fl. — endlich auf dem flachen Lande nach 6 Klassen von 20 fl. bis 1 fl. 30 kr. bemessen. Die Gewerbe wurden nach Maß des abfallenden Gewinnes besteuert.

Von der im Ganzen für Niederösterreich ausgeschriebenen Steuersumme per 2,008,968 fl. 44 kr. wurde 1/5 dem vierten Stande, und zwar zur Hälfte der Stadt Wien, zur andern Hälfte den 18 l. f. Städten und Märkten, die übrigen 4/5 den drei oberen Ständen auferlegt.

Die Eintragung der Steuerobjekte in den Kataster geschah nicht nach dem Kapitalswerthe, sondern nach der ursprünglichen Steuer-Vertheilung unter der Benennung von Pfunden: zu 8 Schillingen, letztere: zu 30 Pfenningen. Bei der Dominikalsteuer wurden 4 Gulden als ein Herrnpfund, bei der Rustikalsteuer von Ueberlandgründen, 8 fl. als ein Rustikalpfund, — bei Mühl- und Wasserwerken, Gemeinde- und sonstigen Nutzungen 8 fl. als ein Hauspfund angesetzt. Die Steuer von Häusern und Hausgründen wurde in Antheile von 24 fl. — als ein ganzes oder aufrechtes Haus — und in 96 Bruchtheile eines ganzen Hauses zu 15 kr. eingetheilt, daher oft mehr als ein Haus auf ein ganzes Haus zu berechnen war.

Nur die Gewerbsteuer wurde ohne Reduktion in ihrem vollen Betrage in Gulden angesetzt.

Die Gulden wurden gleichfalls in Schillinge und Pfenninge abgetheilt, welche aber eine andere Geltung hatten als bei den Pfunden, nämlich die Schillinge 7 1/2 kr., und die Pfenninge einen Münzpfenning.

Nach dieser ständischen Einlage wurde bei jeder Steuer-Ausschreibung die Dividende berechnet, welche auf den inkatastrirten Steuergulden, und somit auf die einzelnen Steuerobjekte entfiel. Für die Stadt Wien bestand keine Einlage, da die

Summe von Jahr zu Jahr nach den erhobenen Zinsnutzungen repartirt wurde.

II.

Die Josefinische Grundsteuer-Regulirung, wurde mit kaiserl. Handschreiben vom 24. November 1783 angeordnet. Bald darnach wurde zur Ausführung geschritten. Im Jahre 1789 erfolgte die erste Steuer-Ausschreibung; allein mit dem Tode Kaiser Josef II. wurde selbe, wie bereits erwähnt worden, — wieder eingestellt. Eine allgemeine Vermessung der Gründe zur Ausmittlung des Flächen-Inhaltes sollte die Basis der Steuer-Umlage bilden. Dieselbe sollte durch das hierüber zu belehrende Landvolk unter Leitung der Obrigkeit vorgenommen werden.

An diese reihte sich die Erhebung des Ertrages, durch kontrollirte Fassionen, nach den Marktpreisen zu Gelde berechnet. Saamen und Kulturskosten wurden von dem Ertrage nicht in Abschlag gebracht. Der Bruttoertrag wurde nach der Reduktion auf 4 Kulturs-Gattungen berechnet, und die Steuer sollte ein bestimmtes Percent desselben nicht überschreiten. Die Abgaben und Leistungen der Unterthanen an die Herrschaften, sollten der Grundsteuer nicht unterzogen; jedoch der Bezug derselben in der Art beschränkt werden, daß sie nur in Geld gefordert werden dürfen, und daß dem Unterthane jedenfalls 70 Percent von dem Brutto-Ertrage seiner Gründe, nach Abzug der landesfürstlichen und Herrschafts-Abgaben, frei bleiben.

Durch Patent vom 1. September 1788 wurde eine Häusersteuer-Regulirung eingeleitet, die sich im Wesentlichen an die Einrichtung hielt, welche bei der Häusersteuer für Wien seit älterer Zeit bestand, wornach die Miethzinse zum Anhaltspunkte der Steuerbemessung dienten. Häuser der Bauern und anderer Landleute, welche blos vom Ackerbaue und der Landwirthschaft leben, waren steuerfrei.

III

Die Einführung des neueren Grundsteuer-Sistemes, und die Errichtung eines stabilen Katasters für die deutschen und italienischen Provinzen wurde durch das Patent vom 23. December 1817 begründet. Die Ausführung ist zwar bedeutend vorgeschritten, aber noch nicht ganz vollendet.

Die Katastral-Operationen hatten sich nicht auf jenen Theil der Lombardie zu erstrecken, in welchem (beiläufig 334 Quadrat-Meilen) der Mailänder Censo unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia eingeführt worden war, da dieser in Wirksamkeit zu bleiben hatte.

Da die Ausführung des stabilen Katasters übrigens einen längeren Zeitraum erforderte, so wurde mit Patent vom 1. Mai 1819 ein allgemeines Grundsteuer-Provisorium eingeführt, durch welches größtentheils auf die Operate der Josefinischen Steuer-Regulirung, zum Theile auch auf die ältere Steuer-Verfassung zurückgegangen wird.

Die Grundzüge des neuen Steuersistemes sind:

1. Eine sehr genaue, von wissenschaftlichen Individuen vorgenommene, Vermessung und Mappirung der Grundfläche, von der trigonometrischen Aufnahme ganzer Provinzen bis herab zur Detail-Vermessung einzelner Grundparcellen.

2. Eine Erhebung des reinen Ertrages der Gründe nach dermaliger Kultursgattung, bei gewöhnlicher Kultivirung, über Abschlag der Saat und sonstiger Betriebskosten; — dann der Gebäude, mit Rücksicht auf die Unterhaltungs- und seiner Zeit erforderlichen Herstellungs-Kosten.

Auf die Unterthans-Abgaben und Leistungen wird bei der Schätzung der Rustikalgründe keine Rücksicht genommen.

Um den Geldertrag auszumitteln, wurden die Preise der Produkte vom Jahre 1824, als die niedrigsten in der 50jährigen Periode von 1774 bis 1824, zum Anhaltspunkte genommen.

Die Operationen des stabilen Katasters sollen bis zum Jahre 1840 einen Kosten-Aufwand von beiläufig 14 Millionen Gulden Konv. Mze. verursacht haben.

Wenn ich nun die gerade hundertjährige Periode seit der ersten Grundsteuer-Regulirung unter Maria Theresia im Jahre 1748 überblicke, so kann ich mich des Gedankens nicht erwehren, daß viel Geld und Mühe verschwendet worden ist, um das unerreichbare Ziel zu verfolgen, ein mathematisch genaues Ebenmaß in der Steuerbelegung jedes einzelnen Grundbesitzers und Grundfleckes herzustellen.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Grundsteuer als Vermögenssteuer anzusehen ist, und daß es sich hier um Erhebung des unbeweglichen Vermögens handelt, die vielleicht nicht minder schwierig, als jene von beweglichen Kapitalien ist.

Zwei Operationen sind es vorzüglich, wodurch man einen richtigen Steuerschlüssel zu finden glaubte: die Vermessung und die Werthsschätzung der Gründe.

Die Vermessung wurde bei der frühesten Steuer-Regulirung in den deutschen Provinzen nicht vorgenommen; man hielt sich an die üblichen, die Größe der Grundflächen beiläufig bezeichnenden, Benennungen der Grundparcellen, und es scheint aus den hierbei vorgekommenen Differenzen kein Nachtheil sich ergeben zu haben, wenn nur bei Erhebung des Ertrages und Werthschätzung der Gründe mit Genauigkeit vorgegangen wurde.

Unter Josef II. war die Grundvermessung als Behelf angewendet, jedoch mit mäßigen Kosten und Zeitaufwand, und wenn auch Fehler unterlaufen sein mochten, waren sie nicht von Belang, und konnten nachträglich entdeckt und verbessert werden.

Die zu Ende des Jahres 1817 angeordneten Vorarbeiten zur Gründung eines neuen Katasters haben nun die genaue Detail-Vermessung und Mappirung aller einzelnen Grundparcellen des großen Kaiserstaates, im Einklange mit trigonometrischen Operationen, zur vorzüglichsten Aufgabe, und so schätzbar auch die hierdurch gelieferten Operate, so interessant sie für die einzelnen Grundbesitzer sind, so ist doch nicht zu verkennen, daß die Peräquation in der Steuerbelegung nicht im Verhältnisse des dadurch verursachten Kostenaufwandes gewonnen habe.

Auch ist es diesem Umstande zuzuschreiben, daß während die beiden früheren Steuer-Regulirungen nach Verlauf von 4 bis 5 Jahren in praktische Anwendung kamen, die letzte bis jetzt, nach 30 Jahren, noch nicht vollkommen durchgeführt ist.

Die wesentlichere Bedingung zur gleichförmigen Besteurung von Grund und Boden kann wohl nur die Genauigkeit in der Werthsschätzung und Erhebung des Ertrages sein. Mit welchen Schwierigkeiten dieselbe an und für sich verbunden ist, bedarf kaum einer Erörterung. Der Wechsel fruchtbarer und unfruchtbarer Jahre, die Verschiedenheit in der Güte des Bodens, in der Art der Bewirthschaftung, der Uebergang von einer Kultursart zur andern, z. B. Verwandlung von Aeckern in Weingärten, die veränderlichen Lokalpreise u. s. w. machen jedenfalls eine stabile Werthsbestimmung der Gründe sehr unsicher, auch abgesehen von den Partei-Rücksichten der zur Schätzung berufenen Individuen. Die Ausmittlung des reinen Ertrages nach Abschlag der zu erhebenden Anbau- und Kulturskosten, wie sie in dem neueren Steuersisteme vorgezeichnet ist, macht die Sache noch verwickelter.

Ueberdieß liegen aber in der Landes-Verfassung noch besondere Gründe, welche auf die Verschiedenheit des Kapitalswerthes von Gründen gleicher Beschaffenheit und gleichen Ertrages einwirken, und daher die Gleichheit in der Steuerbelegung zur Ungerechtigkeit machen. Dahin gehört vorzüglich die verschiedene Eigenschaft von Dominikal- und Rustikal-Gründen. Auf den Letzteren sind eine Menge von Lasten, nicht etwa vorübergehend, wie eine Privat-Schuld, sondern verfassungsmäßig und bleibend, und zwar von mannigfaltiger Art haftend, welche den Ertrag mehr oder minder schmälern, und wenn sie nicht von demselben in Abschlag gebracht werden dürfen, wie es nach dem Steuer-Patente vom 23. December 1817 der Fall ist, — die mühsamen Berechnungen und Kombinationen zur Ausmittlung des reinen Ertrages illusorisch machen.

In dem Theresianischen Steuerpatente wurde zwar auch in Bezug auf die Schätzung auf die Dominikal- oder Rustikal-Eigenschaft der Gründe keine Rücksicht genommen; da aber hierbei der

Kaufspreis der Gründe zum Anhaltspunkte dienen sollte, auf welchen mancherlei Verhältnisse einwirken, so mag wohl auch hierin ein Mittel zur approximativen Ausgleichung gelegen haben.

Durch die Josefinische Steuer-Regulirung ist ohnehin den Rustikal-Besitzern Erleichterung in der Entrichtung der Urbarial-Abgaben und Leistungen auf Kosten der Dominien zugegangen, wornach es keiner weiteren Ausgleichung zu bedürfen schien.

Ein fernerer Unterschied im Kaufs-Werthe der Gründe wird wohl auch durch das Verhältniß veranlaßt, ob sie vom Hause untrennbar (Hausgründe) oder freie Ueberlande sind, welcher Umstand jedoch bei den letzteren Steuer-Regulirungen nicht beachtet wurde.

Jedenfalls scheint bei dem Akte der Schätzung, welche immer den vorzüglichen Behelf zur Steuer-Umlage bildet, — die wechselseitige Kontrolle der Steuerpflichtigen die wesentlichste Garantie gegen ungleiche Behandlung zu leisten, da es sich hierbei minder um die kaum erreichbare absolute Richtigkeit der Schätzung, als um das Ebenmaß in der Vertheilung der jeweilig ausgeschriebenen Steuersumme auf die einzelnen Kontribuenten handelt.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Druckfehler.

Pag.	Zeile:	von:	statt:	lies:
61	1	unten	74,896,152	48,796,152
97	16	oben	für dem	für den
100	1	"	fl.	kr.
123	5	unten	Bürger	Bürgen
138	17	oben	Hauptstandt	Hauptstadt
141	15	"	Arrossement	Arrosement
142	11	unten	eine	einer
160	*	"	Inguiry	Inquiry
165	18	oben	Erlöschrn	Erlöschen
166	7	"	Spekulationea	Spekulationen
	*	unten	effects	effets
178	1	oben	letztere	letzteren
202	20	"	wurde	wurden
216	6	"	bei	von
	7. 8.	"	ausgewechselt	erlangt
224	1	unten	diese	die

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite
Einleitung	1
Zölle	3
Straßen=, Wasser=, Brückenmauthen	15
Diritti uniti im lomb. venet. Königreiche	17
Verzehrungssteuer	18
Jüdische Auflagen	25
Grundsteuer	30
Vermögenssteuer	50
Erbsteuer	53
Personal= und Klassensteuer	54
Erwerbsteuer	57
Besondere Steuern	59
Salzgefäll	62
Salniter= und Pulver=Regale	66
Tabak=Gefäll	67
Berg=Regale	71
Gold	72
Silber	73
Queck=Silber	75
Kupfer	—
Blei	76
Zink	77
Eisen	78
Zinn	81
Steinkohlen	—
Schwefel	82

Seite
Gesammt-Erzeugung montanistischer Produkte und montanistischer Ertrag . . . 82
Staatsgüter . . . 85
Staatsfabriken . . . 90
Post-Gefäll . . . 91
Lotto-Gefäll . . . 94
Stempel-Gefäll und Tax-Gefäll . . . 97
Staats-Einnahmen zusammen . . . 102
Eisenbahnen . . . —
Banko-Institut . . . 103
Stadt-Wiener-Bank . . . 109
Bankalität . . . 113
Veränderungen in dem Bankwesen . . . 119
Staatsschulden . . . 122
Regulirung der Staatsschulden in den Provinzen welche zeitweise unter fremder Oberherrschaft standen . . . 146
Monte Lombardo-Veneto . . . 150
Anlehen, die im Ausland aufgenommen wurden . . . 155
Uebersicht der Staatsschuld im Ganzen, und der zeitweisen Veränderungen vom Jahre 1755 bis 1814 . . . 161
Papiergeld . . . 165
Exchequer Bills in England . . . —
Billets de Banque von Law in Frankreich . . . 166
Darlehens- und Zahlungs-Obligationen . . . —
Bankozettel . . . —
Münzwesen . . . 177
Kupfermünze . . . 182
Münz-Regulirung im lomb. venet. Königreiche . . . 186
Bankozettel-Einlösung . . . 188
Einlösungsscheine . . . 194
Finanzpatent vom Jahre 1811 . . . 196
Anticipationsscheine . . . 203
Veränderungen im Staatsschuldenwesen nach dem zweiten Pariser-Frieden . . . 204
Jährlicher Stand des Papiergeldes seit der ersten Emission . . . 208

	Seite
Finanzsistem von 1816	211
Londner-Bank	213
Tresorscheine in Preußen	215
Behandlung der ältern in Papiergeld verzinslichen Staatsschuld	228
Weitere neue Anlehen	230
Stand der Staatsschuld von 1818 bis 1823	232
" " " " 1831 bis 1847	233
Staatsschulden-Tilgungsfond	234
Ueber die Art der Aufnahme von Anlehen in England	238
Allgemeine Bemerkungen	239
Anhang	243

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hauer, Josef von

Beiträge zur Geschichte der österr. Finanzen

Wien 1848

Austr. 1970
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10009748-3